<36619776920019

<36619776920019

Bayer. Staatsbibliothek

5101 Bibl.Mont

Entwurf

eines

peinlichen Gesetzbuches

für

die kurpfalzbaierischen Staaten.

Verfaßt

von

Gallus Aloys Kleinschrod,

Hofrath und Professor der Rechte auf der Julius-Universität

zu Würzburg.

München, 1802.

Gedruckt bey Franz Seraph Hübschmann.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung.

Auf Befehl Seiner kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern wird hier der Entwurf eines neuen peinlichen Gesetzbuches für die kurfürstlichen Staaten dem Publikum zur öffentlichen Beurtheilung mitgetheilt. —

Der Entwurf ist ganz das Werk des verdienstvollen und gelehrten Herrn Hofraths und Professors G. A. Kleinschrod zu Würzburg, welcher mit Bewilligung

seines Hofes den Auftrag hiezu übernommen hat. —

Die Wichtigkeit des Gegenstandes selbst ist hinreichend, um das denkende Publikum im Inn- und Auslande einzuladen seine Kenntnisse und Erfahrungen mit dem Zwecke der kurfürstlichen Regierung zu Verbesserung der peinlichen Gesetzgebung zu vereinigen.

Um jedoch die allgemeine Theilnahme an der öffentlichen Beurtheilung des vorliegenden Entwurfes noch mehr zu ermuntern und zu verbreiten, haben Seine kurfürstlichen Durchlaucht für die beste Beurtheilung des ganzen Werkes, welche jedoch so eingerichtet seyn solle, daß sie auch als vollständiger Entwurf dienen kann, eine Prämie von 100 Louisd'ors, und für die

Be-

Beurtheilung, welche der ersten am nächsten kömmt, eine zweyte Prämie von 50 Louisd'ors bestimmt.

Auch sollen Erinnerungen, welche sich nicht über das ganze Werk ausdehnen, sondern nur auf einzelne Theile des Gesetzbuches beschränken, aufgenommen, und nach Befinden ihres besondern Werthes verhältnißmäßig belohnet werden.

Die Beurtheilungen und Erinnerungen sind in Zeitfrist eines Jahres mit oder ohne Beysetzung des Namens an das kurfürstliche Justizministerium in München einzusenden, und werden sodann einer besondern für die Redaktion des peinlichen Gesetzbuches bestimmten Kommission zur Prüfung übertragen werden. —

Es werden sowohl die Erinnerungen, welche schon bey der vorläufigen Prüfung in rechtlicher, und philosophischer Hinsicht über den Entwurf gemacht, und von dem Verfasser selbst schon theilweise benüzt worden sind, — als auch andere wichtige Bemerkungen, welche noch ferner darüber einlaufen als Materialien zur peinlichen Gesetzgebung in Baiern durch den Druck bekannt gemacht werden.

München den 10ten April 1802.

Inhalts-Anzeige.

Erster Theil.

Von Verbrechen und Strafen.

Erste Abtheilung:

Allgemeine Gesetze über Verbrechen und Strafen.

Erstes Kapitel.

Von der verbindenden Kraft dieses Gesetzbuches überhaupt.

Zweytes Kapitel.

Von Verbrechen überhaupt.

Drittes Kapitel.

Von dem Urheber und den Theilnehmern eines Verbrechens.

Viertes Kapitel.

Von Strafen überhaupt.

Inhalts = Anzeige.

Fünftes Kapitel.
Von Anwendung der Strafen überhaupt.

Sechstes Kapitel.
Von den Gründen, aus welchen eine Strafe entweder ganz wegfällt, oder gemildert, oder geschärft wird.

Siebentes Kapitel.
Von den Pflichten der Richter bey Anwendung der Strafgesetze.

Achtes Kapitel.
Von den Fällen, wenn ein Verbrecher mehrere Missethaten verübt hat.

Zweyte Abtheilung:
Von Verbrechen und Strafen insbesondere.

Erster Abschnitt.
Von Staatsverbrechen.

Erstes Kapitel.
Vom Hochverrathe, und Landesverrätherey.

Zweytes Kapitel.
Vom Aufruhr und Tumult.

Inhalts = Anzeige.

Drittes Kapitel.
Vom Landfriedensbruche.

Viertes Kapitel.
Von andern Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats.

Fünftes Kapitel.
Von Verbrechen der verlezten Majestät.

Sechstes Kapitel.
Von Verbrechen gegen die dem Staate vorbehaltene Rechte.

Siebentes Kapitel.
Von den Verbrechen der Diener des Staats.

Zweyter Abschnitt.
Von Privatverbrechen.

Erstes Kapitel.
Von Verbrechen, die mit gemeiner Gefahr verbunden sind. —

Zweytes Kapitel.
Vom Todschlage.

Drit=

Inhalts-Anzeige.

Drittes Kapitel.

Vom Morde.

Viertes Kapitel.

Von Verwundungen, und andern Beschädigungen des Körpers.

Fünftes Kapitel.

Vom Zweykampfe.

Sechstes Kapitel.

Von den Verbrechen gegen die Geisteskräfte der Menschen.

Siebentes Kapitel.

Von Verbrechen gegen das Eigenthum insbesondere dem Diebstahle, und Raube.

Achtes Kapitel.

Vom Verbrechen der Verfälschung und andern damit verwandten Verbrechen.

Neuntes Kapitel.

Von Verbrechen gegen die Freyheit der Menschen. —

Zehntes Kapitel.

Von Verbrechen gegen die Ehre, und den guten Namen der Menschen.

Eilftes

Inhalts = Anzeige.

Eilftes Kapitel.

Von Drohungen künftiger Verbrechen.

Dritter Abschnitt.

Von Verbrechen, welche zunächst gegen die öffentliche Ordnung begangen werden.

Erstes Kapitel.

Von Verbrechen gegen die Religions = Verfassung. —

Zweytes Kapitel.

Von fleischlichen Verbrechen.

Zweyter Theil.

Von Beweisen und dem Verfahren in peinlichen Sachen.

Erste Abtheilung:

Von der Natur und Stärke der Beweise und Vermuthungen in peinlichen Sachen. —

Erstes Kapitel.

Vom vollkommenen Beweise überhaupt.

Zweytes Kapitel.

Vom Beweise durch Geständniß.

Drittes Kapitel.

Vom Beweise durch Urkunden.

Viertes Kapitel.

Vom Beweise durch Zeugen.

Fünftes Kapitel.

Vom Beweise durch den Augenschein und Kunstverständige.

Sechstes Kapitel.

Von den Gründen der Wahrscheinlichkeit und deren Wirkung in peinlichen Sachen.

Inhalts-Anzeige.

Zweyte Abtheilung:

Vom gerichtlichen Verfahren in peinlichen Sachen. —

Erstes Kapitel.

Von der Verwaltung der peinlichen Gerichtbarkeit, und dem Gerichtsstande in peinlichen Fällen.

Zweytes Kapitel.

Vom Untersuchungsprozesse, insbesondere von der Generaluntersuchung.

Drittes Kapitel.

Von der Specialuntersuchung, insbesondere den Mitteln, den Beschuldigten in die Gewalt des Richters zu bringen.

Viertes Kapitel.

Vom Verhöre der Beschuldigten.

Fünftes Kapitel.

Von der Vertheidigung in peinlichen Fällen.

Sechstes Kapitel.

Von der Entscheidung peinlicher Fälle.

Inhalts-Anzeige.

Siebentes Kapitel.

Von den Rechtsmitteln gegen peinliche Urtheile.

Achtes Kapitel.

Von der Vollziehung der Strafen.

Neuntes Kapitel.

Von der Bezahlung der Kösten in peinlichen Fällen.

Zehntes Kapitel.

Vom peinlichen Verfahren gegen Abwesende.

Eilftes Kapitel.

Von dem Anklageprozesse.

Zwölftes Kapitel.

Von dem Verfahren über den Schadenserſatz in peinlichen Fällen.

Entwurf

eines

peinlichen Gesetzbuches

für

die kurpfalzbaierischen Staaten.

Erster Theil.

Von Verbrechen und Strafen insbesondere.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Gesetze über Verbrechen und Strafen.

Erstes Kapitel.

Von der verbindenden Kraft dieses Gesetzbuches überhaupt.

§. 1.

Anfang der verbindenden Kraft dieses Gesetzbuches. §. 1.

Dieses peinliche Gesetzbuch soll vom des Jahrs in Unsern hero-bern Churlanden verbindliche Kraft haben.

Aufhebung älterer Gesetze, §. 2

§. 2. Von diesem Zeitpuncte an hören alle ältere peinliche Gesetze auf, welche Wir hiermit ausdrücklich aufheben.

Bestrafung zuvor begangener Verbrechen. §. 3.

§. 3. Wenn ein Verbrechen vor dem §. 1. bestimmten Zeitpuncte verübt ward, nachher aber erst in Untersuchung kömmt, oder der zuvor angefangene Proceß noch nicht geendet ist, so ist dieses Verbrechen nach den gegenwärtigen Gesetzen in dem Falle zu beurtheilen, wenn diese Gesetze gelinder sind, als die bisher gültigen.

Welche Verbrecher diesen Gesetzen unterworfen sind.

§. 4.

§. 4. Dem gegenwärtigen Gesetzbuche sind nicht nur alle Unsere Unterthanen in den §. 1. genannten Staaten unterworfen, sondern auch alle Fremde, welche in diesen Unsern Staaten ein Verbrechen begehen.

Bestrafung der Verbrechen, die außer den Churstaaten begangen werden.

§. 5—9.

§. 5. Wenn einer Unserer Unterthanen eine Missethat außer Unsern Staaten verübte, und der Verbrecher Unsere Staaten nicht auf beständig verlassen hat: so bleibt er Unsern Gesetzen unterworfen, und soll nach denselben gestraft werden.

§. 6. Wird in Unsern Staaten ein Missethäter betroffen, welcher außer Unsern Staaten, jedoch in Teutschland, eine solche That verübt hat, welche nach gemeinem teutschen Rechte ein Verbrechen ist: so soll ein solcher, er sey ein Teutscher oder nicht, von Unsern Richtern nach dem gemeinen teutschen Rechte bestraft werden.

§. 7. War die im vorhergehenden §. genannte That nur eine Ueberschreitung besonderer Gesetze eines oder des andern teutschen Staates: so findet zwar keine Strafe Statt, jedoch ist der Urheber einer solchen That der Regel nach aus Unsern Staaten wegzuweisen, und ihm auf den Fall der Rückkehr eine verhältnißmäßige Strafe zu drohen.

§. 8. Ward ein Verbrechen außer Teutschland begangen, und dessen Urheber in Unsern Staaten betroffen, so ist derselbe nach dem gemeinen teutschen Rechte zu bestrafen, wenn der Verbrecher in Teutschland seinen Wohnsitz hat, und durch seine That das gemeine teutsche Recht überschritt.

§. 9. War aber in dem §. 8. genannten Falle der Verbrecher kein Teutscher, oder hatte er Teutschland auf immer verlassen, so ist derselbe aus Unsern Staaten unter der §. 7. verordneten Drohung lediglich zu verweisen, aber keine Strafe gegen ihn zu erkennen.

§. 10. Alle Unsere Richter sind schuldig, dieses Gesetzbuch auf vorkommende Fälle auf das pünctlichste anzuwenden. Verbindlichkeit der Richter. §. 10, 11.

§. 11. Wenn sie bey dieser Anwendung Unserer Gesetze einen Zweifel haben, der aus den bestehenden Gesetzen nicht kann gehoben werden, so sollen sie bey Unserer Gesetz-Commission darüber anfragen, und deren Entscheidung befolgen.

§. 12. Sollte in Zukunft ein Fall eines Verbrechens vorkommen, der in Unsern Gesetzen nicht genannt ist, so ist der Richter befugt, das Gesetz auszudehnen, wenn der ungenannte Fall den Begriff der im Gesetze genannten Fälle an sich trägt, und der Grund des Gesetzes bey dem ungenannten Falle vollkommen eintritt. Richterliche Auslegung der Gesetze. §. 12—14.

§. 13. In keinem andern Falle aber soll ausdehnende Auslegung eines Gesetzes Statt finden.

§. 14. Auch ist der Richter berechtigt, ein Gesetz einschränkend auszulegen, wenn ein gesetzlicher Grund diese einschränkende Auslegung gestattet.

Zweytes Kapitel.

Von Verbrechen überhaupt.

Begriff eines Verbrechens. §. 15, 16.

§. 15. Jene Handlung oder Unterlassung soll als Verbrechen angesehen werden, welche in diesem Gesetzbuche unter Strafe verbothen ist.

§. 16. Jedoch sind von diesem Gesetzbuche solche Vergehungen ausgeschlossen, welche entweder von andern Theilen der Gesetzgebung bestraft oder nach besondern Gesetzen jenes Standes beurtheilt werden, zu welchem der Verbrecher gehört.

Grund aller Strafbarkeit der Verbrechen. §. 17, 18.

§. 17. Ein Verbrechen ist nur dann vollkommen strafbar, wenn dessen Urheber den vollen Gebrauch seiner Vernunft in dem Zeitpuncte hatte, wo er die That begieng.

§. 18. Je weniger in dieser Zeit der Verbrecher im Stande war, seine Vernunft zu gebrauchen, desto mehr muß die ordentliche Strafe gemildert werden, wie dieses im 6ten Kapitel weiter vorkommen wird.

Beurtheilung des Falles, wenn sich der Verbrecher des Gebrauches seiner Vernunft beraubte. §. 19—23.

§. 19. Wenn sich jemand absichtlich des Gebrauches seiner Vernunft beraubt, und die That in einer Lage vollbringt, worinn er seiner Vernunft gar nicht mächtig war, so kann die ordentliche Strafe nicht Statt finden.

§. 20. Wenn in dem §. 19. gesetzten Falle der Verbrecher vorsah, daß er auch ohne den Gebrauch der Vernunft die That gewöhnlich ausführe, welche er sich mit Ueberlegung vornahm, so sollen zwey Drittel oder drey Viertel der gewöhnlichen Strafe erkannt werden.

§. 21.

§. 21. Wenn aber der Missethäter das §. 20. bestimmte nicht vorhersah, so wird nur der Entschluß zur That und die absichtliche Beraubung der Vernunft mit dem Drittel der gewöhnlichen Strafe belegt.

§. 22. Alsdann tritt die Hälfte dieser Strafe ein, wenn der Verbrecher den §. 20. vorausgesetzten Punct zwar nicht vorsah, aber doch leicht hätte vorsehen können.

§. 23. Hatte der Missethäter in der §. 20. angenommenen Lage den Gebrauch seiner Vernunft in solchem Grade, daß er vollkommen wußte, was er that, so hat es bey der ordentlichen Strafe sein Bewenden.

Eigenschaften des böslichen Vorsatzes. §. 24—27.

§. 24. Nur derjenige Verbrecher kann mit voller Strafe belegt werden, welcher eine verbothene That mit böslichem Vorsatze unternahm.

§. 25. Dieses böslichen Vorsatzes ist jener schuldig, welcher einsieht, daß seine Handlung von den Gesetzen unter Strafe verbothen sey, und dieser Wissenschaft ungeachtet die That vollbringt.

§. 26. Es ist jedoch zum böslichen Vorsatze nicht nöthig, daß der Verbrecher wußte, welche besondere Strafe ihm bevorstehe.

§. 27. Eben so wenig kömmt es hierbey auf den Zweck an, warum jemand eine verbothene Handlung unternahm.

Zurechnung der Folgen eines Verbrechens. §. 28—36.

§. 28. Wenn jemand bey vollkommenen Vernunft-Gebrauche ist, und eine vorsätzliche Handlung vor-

vornimmt, so werden ihm die nothwendigen Folgen dieser Handlung als vorsätzlich zugerechnet.

§. 29. Andere Folgen der Hauptthat werden als vorsätzlich angesehen, wenn der Urheber der Haupthandlung diese Folgen vorsah, und deren Daseyn befördern wollte.

§. 30. Wenn aber der Verbrecher die Folgen seiner That nicht vorsah, oder sie nicht wollte: so werden ihm diese Folgen als fahrlässig zugerechnet, wenn er mit gemeinem Menschenverstande hätte einsehen können, daß die Folgen entstehen werden.

§. 31. Der Grad dieser Fahrlässigkeit ist in jedem einzelnen Falle vom Richter zu bestimmen.

§. 32. Dabey hat der Richter besonders darauf zu sehen, ob diese Folgen mit einer Handlung gewöhnlich oder zufällig verbunden sind, und ob sie leichter oder schwerer vorauszusehen waren.

§. 33. Wegen der unvermeidlichen Folgen, welche mit der Ausübung einer Rechtspflicht verbunden sind, ist niemand strafbar.

§. 34. Es ist möglich, daß jemand eine Handlung mit Ueberlegung vornimmt, und dabey deutlich einsieht, daß aus seiner That ein Verbrechen gewöhnlich und leicht entstehen könne.

§. 35. In diesem Falle wird das erfolgte Verbrechen als ein vollkommen vorsätzliches bestraft, wenn der Urheber das Daseyn dieses Verbrechens entweder

be=

bestimmt wollte, oder in dasselbe einwilligte, wenn es erfolgen sollte.

§. 36. Dieses erfolgte Verbrechen wird aber dann als fahrlässig angesehen, wenn der Verbrecher die That, woraus das Verbrechen entstand, ohne deutliche Ueberlegung vornahm, oder dieses Verbrechen nur selten aus der Haupthandlung entspringt, oder deren Urheber das entstandene Verbrechen nicht wollte, und sich Mühe gab, es zu verhüten.

Strafbarkeit der Fahrlässigkeit. §. 37—39.

§. 37. Auch derjenige ist strafbar, welcher aus Fahrlässigkeit oder Versehen eine Handlung unternimmt, die unter Strafe verbothen ist.

§. 38. Die Strafbarkeit der Fahrlässigkeit kann aber jener des böslichen Vorsatzes niemals gleichgestellt werden.

§. 39. Die Fahrlässigkeit wird gestraft, so bald der Urheber einer verbothenen Handlung zwar nicht einsah, aber doch nach den Regeln des gemeinen Menschenverstandes hat einsehen können, daß er gesetzwidrig handle, er aber die Untersuchung, ob er recht oder unrecht handle, unterließ.

Grade der Fahrlässigkeit. §. 40—44.

§. 40. Der Grad der Fahrlässigkeit ist in jedem einzelnen Falle vom Richter zu bestimmen.

§. 41. Dabey hat der Richter die Verstandeskräfte des Verbrechers zu untersuchen, und zu sehen, ob dieser den Irrthum, welcher die Fahrlässigkeit bewirkt, leicht hätte entdecken können oder nicht.

§. 42. Je natürlicher und gewöhnlicher der gesetzwidrige Erfolg aus der Handlung entsteht, je leich-

ter der Handelnde diesen Zusammenhang vorsehen konnte: je gefährlicher und unerlaubter die Handlung an sich ist, aus welcher das Verbrechen entsteht, desto größer ist der Grad der Fahrlässigkeit.

§. 43. Nach diesen Umständen soll der Richter entscheiden, ob der höchste, mittlere oder geringste Grad der Fahrlässigkeit da sey.

§. 44. Es wird bey jedem einzelnen Verbrechen entschieden werden, ob und in welchem Grade die Fahrlässigkeit strafbar sey.

Versuch eines Verbrechens. §. 45—48.

§. 45. Eine Missethat zieht nur dann die ordentliche Strafe nach sich, wenn sie wirklich vollendet worden ist.

§. 46. Dieß ist der Fall, wenn alle wesentliche Theile und jene Erfordernisse der Haupthandlung vollkommen da sind, welche die Gesetze voraussetzen, um die ordentliche Strafe auflegen zu können.

§. 47. Ist die That wirklich vollbracht, so kömmt es nicht darauf an, ob der Verbrecher seinen vollen Zweck erreichte oder nicht.

§. 48. Eben so gleichgültig ist es, ob sich alle Folgen des Verbrechens äußern oder nicht.

Eigenschaften des Versuches. §. 49—51.

§. 49. So lang die Gesetze keine besondere Ausnahme machen, ist der Versuch einer jeden Missethat strafbar.

§. 50. Diese Strafbarkeit tritt aber nur dann ein, wenn mit dem Versuche ein böslicher Vorsatz verbunden ist, und der Versuch in äußerlichen Handlungen besteht.

§. 51.

§. 51. Ist die Handlung, welche den Versuch ausmacht, schon eine an sich vollendete Missethat: so soll die Strafe derselben aus dem Grunde um ein Drittel geschärft werden, weil deren Urheber durch diese Missethat sich den Weg zu einem andern Verbrechen bahnen wollte.

§. 52. In andern Fällen soll auf den Grad des Versuches gesehen, und bestimmt werden, ob der nächste oder entfernte Versuch anzunehmen sey. Grade des Versuches. §. 52—54.

§. 53. Für den nächsten Versuch ist jene Lage zu halten, wenn die Haupthandlung von ihrem Urheber wirklich angefangen worden ist.

§. 54. Des entfernten Versuches ist jener schuldig, welcher Vorbereitungen zu einer Missethat machte, diese letzte aber noch nicht angefangen hat.

§. 55. Kein Versuch kann die ordentliche Strafe des Verbrechens nach sich ziehen. Strafbarkeit des Versuches. §. 55—60.

§. 56. Die Strafbarkeit des Versuches wird bey jedem einzelnen Verbrechen bestimmt werden.

§. 57. Wenn aber in der Folge dieses Gesetzbuches die Strafe des Versuches bestimmt wird, so ist dieß nur von jenem Versuche zu verstehen, welcher gegen den Willen des Urhebers unvollendet blieb.

§. 58. Hat jemand ein Verbrechen angefangen, aber dessen Vollendung freywillig unterlassen, so ist ihm wegen des nächsten Versuches vom Richter vor versammeltem Gerichte ein Verweis zu ertheilen.

§. 59. Ein entfernter Versuch zieht nur einen geheimen Verweis des Richters nach sich.

§. 60. Nebstdem ist ein solcher allen Schaden zu ersetzen schuldig, den er durch die Vorbereitung oder den Anfang einer Missethat stiftete.

Drittes Kapitel.

Von dem Urheber und den Theilnehmern eines Verbrechens.

Begriff des Urhebers einer Missethat.

§. 61—62.

§. 61. Für den Urheber einer Missethat soll derjenige gehalten werden, in dessen Willen die nothwendige und Hauptursache liegt, warum ein Verbrechen begangen wird.

§. 62. Es kömmt dabey nicht darauf an, ob der Verbrecher die That selbst begeht, oder durch Andere begehen läßt, oder die Hauptursache ist, warum ein anderer eine Missethat verübt, was außerdem nicht geschehen wäre.

Verschwörung zu einem Verbrechen.

§. 63.

§. 63. Wenn zwey oder mehrere durch einen ausdrücklichen Vertrag sich mit einander verbinden, daß sie die Haupthandlung eines Verbrechens gemeinschaftlich mit einander verüben wollen: so entsteht daraus eine Verschwörung.

Strafbarkeit der Verschwornen.

§. 64—69.

§. 64. Dieser Vertrag allein ist als der entfernte Versuch des Verbrechens anzusehen, zu dessen Begehung er geschlossen ward.

§. 65. Ist aber die Missethat vollendet, dann werden alle Verschworne mit der ordentlichen Strafe

belegt, wenn der doppelte Umstand eintrifft, daß die That ohne ihren Vertrag nicht wäre begangen worden, und daß jeder Verschworner an der Vollendung der Haupthandlung wesentlichen Antheil nimmt.

§. 66. Jedoch ist es nicht nothwendig, daß ein jeder Verschworner bey der Vollziehung der Missethat gegenwärtig ist.

§. 67. Auch den abwesenden Verschwornen trifft die ordentliche Strafe, wenn er die Vollendung des Verbrechens nicht nur weiß, sondern auch in seiner Abwesenheit zur Vollendung des Verbrechens etwas Wesentliches beyträgt.

§. 68. Verschworne werden alsdann nur als Gehülfen angesehen, wenn sie nur Nebenhandlungen vornehmen, um das Daseyn des Verbrechens zu befördern, oder wenn die That auch ohne ihren Vertrag würde begangen worden seyn.

§. 69. Wird die verabredete That begangen, ohne daß ein oder der andere Verschworne etwas von dieser Vollendung weiß, oder dazu etwas beytrug, so ist ein solcher Verschworner nach den Grundsätzen des entfernten Versuches zu bestrafen.

Auftrag zu einer Missethat. §. 70, 71.

§. 70. Wer einem Andern einen Auftrag giebt, ein Verbrechen zu begehen, ist als der Urheber der That anzusehen, wenn ohne diesen Auftrag das Verbrechen nicht wäre begangen worden.

§. 71. Hätte der Bevollmächtigte die That auch ohne den Auftrag begangen, so wird der Ertheiler des Auftrages nur als Gehülfe betrachtet.

§. 72.

Erfordernisse eines Auftrages. §. 72, 73.

§. 72. Um einen Auftrag vollkommen zurechnen zu können, wird erfordert, daß er mit ausdrücklichen Worten ertheilt, und bestimmt auf diese verbothene Handlung gerichtet wird.

§. 73. Auch ist es nothwendig, daß dieser Auftrag eher gegeben wird, als der Bevollmächtige den Entschluß gefaßt hatte, jene Handlung zu begehen, welche ihm aufgetragen wird.

Billigung der Missethat eines Andern. §. 74—76.

§. 74. Die Billigung einer Missethat, die ein Anderer schon angefangen hat, wird mit keiner Strafe belegt, wenn sie nicht ein eigenes Verbrechen ausmacht.

§. 75. Wenn jedoch die Billigung Ursache ist, daß die angefangene That vollendet wurde, so ist der Billigende als Gehilfe bey der Vollendung des Verbrechens anzusehen. (§. 110.)

§. 76. Auch kann der Billigende zum Schadensersatze angehalten werden, wenn in seiner Billigung eine Ursache liegt, daß ein Schaden gestiftet ward.

Strafbarkeit des Gebers und Empfängers eines Auftrages. §. 77—82.

§. 77. Hat der Auftrag zu einem Verbrechen die Eigenschaften, welche bisher festgesetzt wurden: so trifft den Ertheiler des Auftrages und den Bevollmächtigten die ordentliche Strafe der Missethat.

§. 78. Um diese Strafe erkennen zu können, ist es nöthig, daß der Bevollmächtigte das Verbrechen dem Auftrage gemäß vollzogen hat.

§. 79.

§. 79. Ein gegebener Auftrag wird alsdann als entfernter Versuch bestraft, wenn der Bevollmächtigte ihn zwar angenommen, aber nicht ausgeführt hat.

§. 80. Wenn das aufgetragene Verbrechen in Rücksicht auf den Bevollmächtigten eine schwerere Eigenschaft hat, als in Hinsicht auf den Ertheiler des Auftrages: so ist der erste auch schwerer, als der zweyte zu bestrafen.

§. 81. Eben dieß gilt auch im umgekehrten Falle, wenn die Missethat bey dem Ertheiler des Auftrages eine mehr strafbare Seite hat, als bey dem Bevollmächtigten.

§. 82. Hat einer von beyden Milderungsgründe für sich, welche bey dem Andern nicht eintreten: so wird nur derjenige gelinder bestraft, welcher die Milderungsgründe für sich anführen kann.

Zurechnung der Folgen des aufgetragenen Verbrechens. §. 83.

§. 83. Wenn der Bevollmächtigte die That dem Auftrage gemäß vollkommen vollzogen hat, so werden die Folgen dieser That dem Ertheiler des Auftrages eben so zugerechnet, wie es oben §. 28—36. von den Folgen eines Verbrechens überhaupt verordnet ist.

Exceß des Bevollmächtigten. §. 84, 85.

§. 84. Hat aber der Bevollmächtigte eine ganz andere That begangen, als ihm aufgetragen war, so kann das erfolgte Verbrechen dem Ertheiler des Auftrages nicht zugerechnet werden.

§. 85. Der letztere soll jedoch in diesem Falle als Verführer mit der halben Strafe desjenigen Verbrechens belegt werden, welches er aufgetragen hat.

§. 86.

Strafbarkeit eines nicht angenommenen Auftrages.

§. 86, 87.

§. 86. Hat jemand zu einem Verbrechen Auftrag gegeben, welchen aber der Andere, an den er gerichtet war, nicht annahm, so ist der Ertheiler des Auftrages nach den Grundsätzen des entfernten Versuches des aufgetragenen Verbrechens zu bestrafen.

§. 87. Eben so ist zu erkennen, wenn der Bevollmächtigte den Auftrag zu einem Verbrechen ausschlagt, aber doch nachher diese nämliche That begeht, ohne mit dem Ertheiler des vorigen Auftrages hierüber Rücksprache zu halten.

Strafbarkeit eines zurückgerufenen Auftrages

§. 88—91.

§. 88. Es kann geschehen, daß jemand den ertheilten Auftrag zurückruft, ehe die aufgetragene That angefangen war, und der Bevollmächtigte diese That doch verübt, obschon ihm der geänderte Wille des Auftraggebers bekannt war.

§. 89. In diesem Falle soll der Ertheiler des Auftrages eben so behandelt werden, wie jener, der von dem Versuche eines Verbrechens freywillig wieder absteht. (58, 59, 60.)

§. 90. So lang aber der Ertheiler des Auftrages es dem Bevollmächtigten nicht bekannt macht, daß er den Auftrag zurücknehme, wird ihm der Regel nach alles zugerechnet, was der Bevollmächtigte dem Auftrage gemäß gethan hat.

§. 91. Kann jedoch der Auftraggeber zeigen, daß es seine Schuld nicht sey, daß der Bevollmächtigte den Widerruf des Auftrages nicht erfuhr, so ist nach dem §. 89. gegen ihn zu verfahren.

Befehl zu einem Verbrechen. §. 92.

§. 92. Alles, was bisher über den Auftrag zu einem Verbrechen verordnet ward, soll auch auf den Befehl, ein Verbrechen zu begehen, angewandt werden.

Rath zu einer Missethat. §. 93.

§. 93. Wer dem Andern Rathschläge zu einer Missethat giebt, wird als Urheber derselben angesehen, wenn der andere dem Rathe gemäß die That begeht, und wenn ohne diesen Rath das Verbrechen nicht wäre verübet worden.

Strafbarkeit des Missethäters. §. 94—97.

§. 94. Ein solcher Rathgeber wird alsdann mit der ordentlichen Strafe des Verbrechens, das er gerathen hat, belegt, wenn er dem Vollzieher des Rathes die besondern Umstände der That anzeigte, und ihn belehrte, wie er sie verüben soll, oder wenn der Rath auch nicht mit Belehrung verbunden, aber die That so beschaffen war, daß sie keines besondern Unterrichts bedurfte.

§. 95. Wenn aber außerdem der Rath nur allgemein ohne Belehrung ertheilt ward, so sollen nur drey Viertel der ordentlichen Strafe gegen den Rathgeber erkannt werden.

§. 96. War der Empfänger des Raths für sich schon zur Ausführung des Verbrechens entschlossen, so ist der Rathgeber als Gehilfe vor dem Verbrechen anzusehen (§. 100.).

§. 97. Wenn der Empfänger des Raths denselben nicht befolgt, so ist in geringern Sachen, und im Falle des §. 95. eine Polizeystrafe, in andern Sachen die Strafe des entfernten Versuches zu erkennen.

Begriff der Gehülfen eines Verbrechens.
§. 98.

§. 98. Als Gehülfen oder Theilnehmer eines Verbrechens sollen alle jene angesehen werden, welche die Missethat, die von einem Andern begangen wird, vorsätzlich auf irgend eine Art befördern.

Strafbarkeit der Gehülfen überhaupt.
§. 99.

§. 99. Gegen Gehülfen kann nie die ordentliche Strafe jenes Verbrechens erkannt werden, welches sie befördern.

Hülfleistung vor dem Verbrechen.
§. 100—102.

§. 100. Wer dem Verbrecher Unterricht zur Vollendung der That ertheilt, ehe dieselbe angefangen ist: soll mit der Hälfte der ordentlichen Strafe belegt werden, welche gegen die beförderte Missethat gedroht ist.

§. 101. Eben diese Verordnung tritt auch gegen jene ein, welche vor dem Anfange des Verbrechens wirkliche Hülfe leisten, wodurch die Hauptthat unmittelbar befördert wird.

§. 102. Wenn aber jemand nur mittelbar oder nur durch Nebenhandlungen die Hauptthat vor deren Anfang befördert, so soll nach Umständen nur ein Drittel oder Viertel der ordentlichen Strafe des Hauptverbrechens gegen ihn erkannt werden.

Verbindlichkeit Verbrechen zu verhüten.
§. 103—107.

§. 103. Ein jeder Unterthan ist schuldig, Verbrechen zu verhüten, wenn er gewiß weiß, daß sie werden begangen werden, und wenn er sie zu verhüten im Stande ist.

§. 104. Diese Verhütung soll darin bestehen, daß das bevorstehende Verbrechen dem nächsten bürgerlichen oder peinlichen Richter, oder der Polizeystelle,

oder

oder den Gerichtsdienern, oder demjenigen angezeigt wird, gegen den die That gerichtet ist.

§. 105. Kann aber durch diese Anzeige das Verbrechen nicht verhütet werden, so ist jeder Unterthan schuldig, das Verbrechen eigenmächtig zu verhindern, in so fern dieses geschehen kann, ohne daß er davon eine Gefahr für sich zu befürchten hat.

§. 106. Unterläßt einer Unserer Unterthanen diese Verbindlichkeit vorsätzlich, so soll er als Gehülfe betrachtet, und der Regel nach mit dem Viertel der ordentlichen Strafe jenes Verbrechens belegt werden, dessen Vollziehung er nicht verhütet hat.

§. 107. Hatte aber jemand als Vater, Vormund oder Vorgesetzter noch besondere Pflichten, Verbrechen Anderer zu verhüten, so soll ihm die Hälfte der ordentlichen Strafe der Missethat aufgelegt werden, welche er zu verhüten vorsätzlich unterließ.

§. 108. Wenn solche Personen aus Fahrlässigkeit Verbrechen ihrer Untergebenen befördern, so soll ihnen der Richter einen Verweis nach Umständen ins Geheim oder vor Gericht ertheilen, und sie auf ihre Pflichten aufmerksam machen.

§. 109. Ein Drittel der ordentlichen Strafe trifft auch denjenigen, der dem Verbrecher vor der That verspricht, daß er ihn oder die durch das Verbrechen erworbenen Sachen nach vollendeter That aufnehmen wolle.

Hülfleistung bey dem Verbrechen. §. 110—113.

§. 110. Jene Gehülfen sollen mit zwey Dritteln der ordentlichen Strafe belegt werden, welche dem Ver-

brecher bey der Begehung der Missethat selbst Hülfe leisten, und einen oder den andern Theil der Haupthandlung entweder selbst verrichten, oder doch unmittelbar befördern.

§. 111. War dieser Beystand zuvor schon durch einen Vertrag versprochen, so soll die Strafbarkeit bis auf drey Viertel der ordentlichen Strafe des beförderten Verbrechens steigen.

§. 112. Wenn diese Hülfleistung bey der That selbst nur darin besteht, daß die Gehülfen Nebenhandlungen des Verbrechens vornehmen, oder unmittelbar befördern, so soll die Strafe dieser Theilnehmung in einem Drittel der ordentlichen Strafe der beförderten Missethat bestehen.

§. 113. Die Strafbarkeit steigt aber bis auf die Hälfte der ordentlichen Strafe, wenn die im §. 112. genannte Hülfe zum Voraus durch einen Vertrag versprochen ward.

Theilnahme nach dem Verbrechen.

§. 114—117

§. 114. Als Begünstiger eines Verbrechens sollen alle jene betrachtet werden, welche den Missethäter nach der That, in der Absicht ihn zu verheimlichen, beherbergen, die durch das Verbrechen erworbenen Sachen wissentlich aufnehmen, diese Sachen an einen andern Ort verschicken, oder damit einen Handel treiben.

§. 115. Alle diese im vorigen §. genannte sollen mit dem vierten Theile der ordentlichen Strafe des Verbrechens belegt werden.

§. 116. Wenn sie aber aus der Beherbergung und Begünstigung der Verbrecher ein Gewerbe machen,

so

so soll die im vorigen §. bestimmte Strafe gegen sie verdoppelt werden.

§. 117. Nebstdem soll auch der Richter verbunden seyn, solche Hehler und Begünstiger der Polizey anzuzeigen, welche zweckmäßige Maßregeln zu ergreifen hat, daß solche Schlupfwinkel von Verbrechern für die Zukunft aufhören.

§. 118. So lang die Gesetze nichts anders verordnen, sollen alle bisher genannte Gehülfen und Begünstiger eines Verbrechens in keinem Falle ins Zuchthaus gesetzt werden, um da ihr Vergehen abzubüßen.

Nähere Bestimmung der Strafe der Gehülfen. §. 118, 119.

§. 119. Vielmehr wenn die ordentliche Strafe des beförderten Verbrechens im Zuchthause besteht, soll die Dauer ihrer Strafzeit nach der ordentlichen Strafe des Urhebers berechnet werden: und die dadurch zu bestimmende Strafzeit sollen die Gehülfen im Arbeitshause zubringen.

§. 120. Kein Gehülfe ist schuldig, den Schaden ganz zu ersetzen, der durch das Verbrechen gestiftet worden ist.

Verbindlichkeit den durch ein Verbrechen gestifteten Schaden zu ersetzen. §. 120—127.

§. 221. Sondern diese Verbindlichkeit des ganzen Schadensersatzes haftet auf dem Urheber des Verbrechens.

§. 122. Sind der Urheber einer Missethat mehrere, so ist ein jeder den ganzen Schaden derselben zu ersetzen schuldig, und hierin muß einer für den Andern haften.

§. 123. Wenn jedoch ein Urheber den Schaden des Verbrechens ganz vergütet hat: so sind die übrigen von weiterm Ersatze frey.

§. 124. Die Gehülfen eines Verbrechens können nur dann zum Schadensersatze angehalten werden, wenn der oder die Urheber der That den gestifteten Schaden nicht ersetzen können.

§. 125. Alsdann aber ist der Gehülfe nur in so fern den Schaden zu ersetzen verbunden, als er am Verbrechen, woraus er entsteht, Theil nahm, oder dasselbe beförderte.

§. 126. Wie sich also die Strafe des Gehülfen zu jener des Urhebers verhält: nach demselben Maßstabe ist bey dem Gehülfen die Verbindlichkeit des Schadensersatzes festzusetzen.

§. 127. Hat ein Verbrecher den gestifteten Schaden vergütet, so hat er gegen seine Mitverbrecher, sie seyen Urheber oder Gehülfen, keine rechtliche Klage auf Entschädigung.

Viertes Kapitel.

Von Strafen überhaupt.

Beschränkung der Todesstrafe. §. 128—130.

§. 128. Da Wir zu Unsern getreuen Unterthanen das vollkommene Vertrauen hegen, daß sie auch ohne schwere Strafen sich der öffentlichen Ordnung fügen werden, so wollen Wir die Todesstrafe nur auf den Fall der äußersten Nothwendigkeit einschränken, und in allen andern Fällen aufheben.

§. 129.

§. 129. Die Todesstrafe soll nämlich gegen Hochverräther, Mörder, Todtschläger, Aufrührer und Brandstifter nur dann erkannt werden, wenn Verbrecher dieser Art in Gefängnissen und Zuchthäusern nicht so bewahrt werden können, daß dadurch die nahe Gefahr entfernt wird, sie möchten sich in Freyheit setzen, und solche Verbrechen noch ferner begehen.

§. 130. Als Fälle dieser Art sind anzusehen, wenn solche Verbrecher einen so starken Anhang haben, daß zu befürchten ist, ihre Anhänger möchten sie von den Straforten, wohin man sie bringen könnte, befreyen, oder wenn die Anzahl der eben gedachten Verbrecher in einem hohen Grade zunimmt, oder überhaupt, wenn ein Missethäter dieser Art so beschaffen ist, daß jede andere Strafe nicht im Stande ist, den Staat und Unsere getreue Unterthanen gegen ihn in Sicherheit zu setzen.

Art der Todesstrafe. §. 131.

§. 131. In solchen Fällen soll die Strafe des Schwerdes erkannt werden.

Welche Strafen in Zukunft Statt haben sollen. §. 132.

§. 132. Als gemeine Strafmittel sollen für die Zukunft der Regel nach nur folgende Uebel gebraucht werden: 1. öffentliche Arbeit. 2. Zuchthaus. 3. Arbeitshaus. 4. Festungsarrest. 5. Einfaches Gefängniß. 6. Körperliche Züchtigung mit Ruthen oder Stockschlägen. 7. Begränzung des Verbrechers an einen bestimmten Ort. 8. Geldbußen. 9. Demüthigungen als gerichtlicher Verweis, Abbitte, Wiederruf, öffentliche Ausstellung am Pranger oder Strafpfahle. 10. Verlust des guten Namens und der bürgerlichen Ehre. 11. Verlust der Würde und des Amtes, welches

ches dem Verbrecher bisher im Staate anvertrauet war.

Zuchthaus. §. 133—137.

§. 133. So lange das Urtheil des Richters es nicht ausdrücklich erkennt, daß beym Eintritte und Abgange aus dem Zuchthause die gewöhnliche Züchtigung unter dem Namen des Willkommens und Abschiedes aufgelegt werden soll, so soll diese Züchtigung nicht ferner Statt finden.

§. 134. Welche Arbeiten der Verbrecher im Zucht- oder Arbeitshause zu verrichten habe, hängt von seinen körperlichen Kräften und der Größe seines Verbrechens ab, welches in jedem einzelnen Falle zu bestimmen ist.

§. 135. Schwere Arbeiten sind diejenigen, welche der Züchtling mit voller Anstrengung seiner Körperkräfte verrichten kann, ohne daß darunter seine Gesundheit leidet.

§. 136. Ein Züchtling, der zur schweren Arbeit verurtheilt ist, soll von Zeit zu Zeit auch zur öffentlichen Arbeit außer dem Zuchthause angehalten werden.

§. 137. Als leichte Arbeiten sind solche anzusehen, welche ohne sonderliche Anstrengung des Körpers geleistet werden können.

Einfaches Gefängniß. §. 138—140.

§. 138. Wenn die Gesetze einfaches Gefängniß erkennen, und der Verbrecher zu einem solchen Stande gehört, für welchen ein besonders Gefängniß bestimmt ist, so ist sodann der Missethäter in dieses be-

besondere Gefängniß auf jene Zeit zu setzen, welche die Gesetze bestimmen.

§. 139. Im einfachen Gefängnisse ist der Verbrecher mit einer ihm angemessenen Arbeit zu beschäftigen.

§. 140. Jedoch kann ihm kein genaues Maaß von Arbeit, das er täglich liefern soll, vorgeschrieben werden, auch ist ihm die Wahl der Arbeit freyzustellen.

§. 141. Ehe eine körperliche Züchtigung erkannt wird, soll allzeit der Körper des Verbrechers von einem beeidigten Wundarzte in Gegenwart des Richters untersucht werden, welcher zu bestimmen hat, worin die höchste Anzahl von Schlägen oder Streichen bestehe, welche jeder einzelne Verbrecher überstehen kann, ohne daß seiner Gesundheit ein andauernder Schaden zugefügt wird. Körperliche Züchtigung. §. 141—144.

§. 142. Dieses vorausgesetzt, soll die schwerste Züchtigung in der höchsten Anzahl von Streichen oder Schlägen bestehen, welche durch die im vorgehenden §. verordnete Untersuchung sich ergeben wird.

§. 143. Zwey Drittel der schwersten Züchtigung sollen die mittlere, und ein Drittel die leichte Züchtigung ausmachen.

§. 144. Der Regel nach sollen körperliche Züchtigungen in Ruthenstreichen bestehen, welche auf den entblößten Rücken gegeben werden: es müßte dann ein besonderer Grund eintreten, Ruthenstreiche in Stockschläge zu verwandeln.

§. 145.

Geldbußen.
§. 145, 146.

§. 145. Die Geldbußen sollen alle Vierteljahre von den Gerichten an das Regierungsexpeditionsamt eingesandt, und davon jene entschädiget werden, welche durch ein Verbrechen einen Schaden gelitten haben, den der Urheber der That nicht zu ersetzen im Stande ist.

§. 146. Bey dieser Vertheilung sollen jene den Vorzug haben, welche eine solche Unterstützung am nothwendigsten brauchen, und bey gleich Bedürftigen soll das Verhältniß des erlittenen Schadens den Maßstab der Vertheilung abgeben.

Ehrlosigkeit.
§. 147—149.

§. 147. Die Ehrlosigkeit soll nicht als selbstständige Strafe erkannt werden.

§. 148. Aber sie ist eine Folge der Strafen des Todes, der öffentlichen Arbeit und des Zuchthauses, welche Strafen allzeit den Verlust des guten Namens nach sich ziehen.

§. 149. Wenn jedoch der Verbrecher seine Strafe der öffentlichen Arbeit oder des Zuchthauses überstanden hat, so soll er in die Rechte des guten Namens in dem Falle wieder eingesetzt werden, wenn er durch ein gutes Betragen beweiset, daß er eine solche Wiedereinsetzung verdiene.

Verlust des Dienstes.
§. 150, 151.

§. 150. Mit der Strafe der öffentlichen Arbeit, des Zucht- und Arbeitshauses, der körperlichen Züchtigung, wenn sie öffentlich vollzogen wird, und der öffentlichen Ausstellung ist allzeit der Verlust der Würden und Aemter verbunden, welche der Verbrecher bisher im Staate bekleidete: auch ist derselbe für immer unfähig einen Staatesdienst zu erhalten.

§. 151.

§. 151. In wie fern andere Verbrechen und Dienstvergehungen überhaupt den Verlust des Staatesdienstes nach sich ziehen, ist nach den besondern Gesetzen desjenigen Standes zu bestimmen, zu welchem der Verbrecher gehört.

Maßregeln gegen Missethäter nach überstandener Strafe. §. 152—158.

§. 152. Wenn ein Missethäter die Strafe seiner That überstanden hat, und derselbe ein Fremder ist, so ist er aus Unsern Staaten wegzuweisen, und ihm bey verhältnißmäßiger Strafe zu verbiethen, Unsere Staaten wieder zu betreten, es wäre dann, daß Wir aus bewegenden Ursachen ihm gestatten würden, in Unsern Landen zu verbleiben.

§. 153. Ist der Verbrecher ein Einheimischer, und hat derselbe die ihm zuerkannte Strafe der öffentlichen Arbeit, des Zucht- und Arbeitshauses, oder der öffentlichen körperlichen Züchtigung überstanden, so ist er hernach der Polizey zu übergeben.

§. 154. Die Polizey hat ihn sodann zu befragen, ob er auf eine ordentliche Art sich ernähren könne.

§. 155. Kann derselbe einen ordentlichen Nahrungsweg mit Grunde anzeigen, oder leisten zwey ehrliche angesessene Unterthanen für ihn Bürgschaft, so ist er zu entlassen: er bleibt jedoch einer besondern Aufsicht der Polizey unterworfen.

§. 156. Ist er aber dieß zu thun nicht im Stande, so hat die Polizey auf zweckmäßige Art dafür zu sorgen, daß der Bestrafte eine seiner Lebensart angemessene Unterkunft erhalte, und solche Arbeiten bekom-

me,

me, welche er nach seinen Geistes- und Körperkräften zu verrichten fähig ist.

§. 157. Diese Fälle ausgenommen tritt der Bestrafte, der seine Strafe überstanden hat, wieder in seine besondere und gemeinschaftliche bürgerliche Rechte ein, und kann im Genuße dieser Rechte von niemanden gehindert oder gekränkt werden.

§. 158. Vielmehr wenn derselbe hierin von Andern gestört wird, sind Unsere Richter schuldig, ihn gegen solche Störungen oder Kränkungen kräftigst zu schützen.

Fünftes Kapitel.

Von Anwendung der Strafen überhaupt.

Oeffentliche Vollziehung der Strafen.
§. 159, 160.

§. 159. So lang das Gesetz keine Ausnahme macht, soll jede Strafe öffentlich vollzogen werden.

§. 160. In schweren peinlichen Fällen sollen die Urtheile in einem zweckmäßigen Auszuge den Intelligenz- und Wochenblättern Unserer Staaten einverleibt, und dadurch zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Vollstreckung der Strafen am Orte der begangenen That.
§. 161—163.

§. 161. Oeffentliche Züchtigungen, gerichtliche Verweise, Abbitte, Widerruf und öffentliche Ausstellungen sind allzeit am Orte der begangenen That, oder wenn sich an diesem Orte kein Gericht befindet, in jenem Gerichte zu vollstrecken, welchem der Ort des begangenen Verbrechens untergeben ist.

§. 162.

§. 162. Hat der Verbrecher die Strafe des Zucht- und Arbeitshauses, oder der öffentlichen Arbeit verwirkt: so ist er zuvor am Orte der begangenen That, oder dem nächsten Gerichtsorte eine Stunde lang am Pranger, oder wenn keiner da ist, an einem andern öffentlichen Orte auszustellen, dabey dessen bewirkte Strafe öffentlich bekannt zu machen, und er dann erst an seinen Strafort abzuliefern.

§. 163. Wenn das Gesetz mit den im vorigen §. gedachten Strafen eine öffentliche Züchtigung verbindet, so ist diese Züchtigung an dem Orte zu vollstrecken, wo der Missethäter ausgestellet wird.

Beschleunigung der Strafen. §. 164, 165.

§. 164. So lang keine besondere Gründe da sind, die Vollstreckung der Strafe zu verschieben, sollen alle Strafen, so bald es geschehen kann, vollzogen werden.

§. 165. Sollte ein Richter ohne Ursache die Untersuchung und Bestrafung eines Verbrechens verschieben: so soll er schuldig seyn, die Kosten dieser Verzögerung zu tragen, und für alle Folgen derselben zu haften.

Verbindlichkeit aller Unterthanen zur Anzeige begangener Verbrechen. §. 166—170.

§. 166. Da Wir überzeugt sind, daß Gewißheit der Strafen am besten künftige Verbrechen verhüte: so machen Wir es Unsern Unterthanen zur vollkommenen Pflicht, alle Verbrechen so bald, als möglich dem bürgerlichen oder peinlichen Richter, oder einem Gerichtsdiener anzuzeigen.

§. 167. Wenn einer Unserer Unterthanen diese Verordnung vorsätzlich nicht befolgt, so soll er, wenn

das

das nicht angezeigte Verbrechen schwer ist, mit einfachem Gefängniße von drey bis sechs Wochen nach Befinden der Umstände belegt werden.

§. 168. Ist aber die nicht angezeigte Missethat geringerer Art, so soll einem solchen ein gerichtlicher Verweis ertheilt werden.

§. 169. Insbesondere soll derjenige zur Anzeige gedachter Art verbunden seyn, welcher durch das begangene Verbrechen beschädiget ward.

§. 170. Unterläßt dieser die Anzeige, und kann er keine gültige Entschuldigungsgründe beybringen: so hat er zu erwarten, daß ihm in Ansehung des Schadensersatzes die gerichtliche Hülfe versagt wird: jedoch ist der Beschädigte mit den andern §. 167, 168. verordneten Strafen unterlassener Anzeige zu verschonen.

Aufhebung der Verjährung. §. 171.

§. 171. Aus dem nämlichen §. 166. angegebenen Grunde heben Wir hiermit alle Verjährung der Verbrechen auf, und verordnen, daß der Lauf der Zeit niemals Straflosigkeit eines Verbrechens bewirken soll.

Begnadigungsrecht. §. 172, 173.

§. 172. Aus eben dieser Ursache erklären Wir, daß Wir von Unserm Begnadigungsrechte der Regel nach keinen Gebrauch machen werden, wenn nicht das ungezweifelte Beßte des Staates uns bewegen sollte, eine Ausnahme von Unsern Gesetzen zu machen.

§. 173. In keinem Falle aber werden Wir die Begnadigung eher ertheilen, als bis die Untersuchung

des

des Verbrechens ganz geendigt, und dessen Strafe bestimmt ist.

§. 174. Die Verbindlichkeit zur Strafe ist persönlich, und haftet auf der Person des Verbrechers allein. Bewahrung der Unschuld vor den Folgen der Strafen. §. 174—177.

§. 175. Wenn also die nothwendigen oder gewöhnlichen Folgen der Strafe auf Unschuldige fallen, so sollen Unsere Gerichte es sich vorzüglich angelegen seyn lassen, diese Unschuldigen vor den Folgen der Strafe des Verbrechers zu bewahren.

§. 176. Insbesondere sollen Unsere Gerichte die Familie des Verbrechers in besondern Schutz nehmen, wenn diese deßwegen an ihrem guten Namen gekränkt wird, weil eines ihrer Mitglieder als Missethäter gestraft ward.

§. 177. Eben so, wenn die Familie des Verbrechers durch dessen Strafe an ihrer Nahrung Schaden leitet, sollen Unsere Gerichte dieselbe auf zweckmäßige Art unterstützen, und ihre Nahrungsquellen ihr zu erleichtern suchen.

§. 178. Wenn ein Verbrecher eine Geldbuße verwirkt hat, so sind dessen Erben nur dann schuldig, die Geldstrafe aus der Verlassenschaft ihres Vorfahrers zu erlegen, wenn das Urtheil, welches auf Geldstrafe erkennt, dem Verbrecher selbst bey seinen Lebzeiten war verkündiget worden. Vollstreckung der Strafe nach dem Tode des Verbrechers. §. 178—181.

§. 179. Diesen Fall abgerechnet, sind Erben eines Verbrechers nie schuldig, für ihren Vorfahrer irgend eine Strafe zu erlegen, oder zu leiden.

§. 180.

§. 180. Aber den Schaden, den das Verbrechen bewirkte, sind die Erben aus der Erbschaft des Verbrechers, so weit diese zulangt, zu ersetzen verbunden.

§. 181. Wenn der Verbrecher verstorben ist, ehe die Strafe an ihm vollstreckt ward, soll alle fernere Bestrafung gegen ihn aufhören, wovon nur der §. 178. genannte Fall von Geldbußen ausgenommen ist.

Sogenannte Gemeinde-Verbrechen.
§. 182, 183.

§. 182. Eine Gemeinde als solche kann nie an ihren Gütern oder Rechten gestraft werden.

§. 183. Wenn also auch alle itzigen Mitglieder einer Gemeinde mit einander ein Verbrechen begehen, so soll die Strafe desselben nur die itzigen Gemeinde-Mitglieder treffen, welche das Verbrechen begangen haben.

Sechstes Kapitel.

Von den Gründen, aus welchen eine Strafe entweder ganz wegfällt, oder gemildert oder geschärft wird.

Allgemeiner Grundsatz, wann alle Strafe aufhört.
§. 184.

§. 184. Wer eine rechtmäßige Handlung begeht, und dabey die gehörigen Schranken beobachtet, kann nicht als Verbrecher gestraft werden.

Nothwehr.
§. 185.

§. 185. Dieser Verordnung zu Folge soll jener mit keiner Strafe belegt werden, welcher in einer rechtmäßigen Nothwehr den angreifenden Theil tödtet oder verwundet.

Erfordernisse der Nothwehr.
§. 186.

§. 186. Um eine rechtmäßige Nothwehr annehmen zu können, müssen folgende Erfordernisse zusammen

men

men vorhanden seyn: 1. ein unrechtmäßiger Angriff, 2. eine bevorstehende große Gefahr, welche 3. nicht anders abgewandt werden kann, als durch die Beschädigung des Andern.

Unrechtmäßiger Angriff. §. 187—190.

§. 187. Nur der Angegriffene kann sich auf Nothwehr berufen.

§. 188. Wer durch eine unerlaubte Handlung Ursache ist, daß er vom Andern auf rechtmäßige Art angegriffen wird, kann keine Nothwehr vorschützen, wenn er dabey den Andern beschädigt.

§. 189. Wenn aber jemand zwar durch unrechtmäßige Handlung einen Angriff veranlaßt, aber dabey vom Angreifer unrechtmäßig behandelt wird, so kann er sich auf Nothwehr berufen.

§. 190. Eben so findet rechtmäßige Nothwehr Statt, wenn jemand durch bloße Worte oder eine rechtmäßige Handlung den Andern zum Angriffe veranlaßt.

Bevorstehende Gefahr. §. 191—197.

§. 191. Die Nothwehr ist nur dann zulässig, wenn jemanden eine augenblickliche offenbare Gefahr bevorsteht, entweder sein Leben, oder seine Freyheit auf unwiderbringliche Art zu verlieren, oder an seinem Körper verwundet zu werden, oder wenn eine Weibsperson Gefahr läuft, ihre Keuschheit zu verlieren.

§. 192. Die Gefahr, an seinem guten Namen gekränkt zu werden, kann keine Nothwehr begründen.

§. 193. Eben dieses gilt auch von der Gefahr, sein Vermögen zu verlieren.

§. 194. Wenn jedoch jemand in Gefahr steht, seine Güter zu verlieren, so ist er berechtigt, sein Vermögen zu beschützen: und wenn er bey diesem Schutze an seiner Person angegriffen wird, so tritt alsdann das Recht der Nothwehr ein, wenn derselben übrige Erfordernisse da sind.

§. 195. Ist eine solche Gefahr vorhanden, welche eine Nothwehr begründet, so ist der Angegriffene nicht schuldig zu warten, bis ihm ein wirkliches Uebel angethan wird.

§. 196. Aber der angegriffene Theil kann nur dann sich auf Nothwehr berufen, wenn er dem Angreifer in dem Zeitpuncte, wo die Gefahr noch wirklich andauert, ein Uebel zufügt.

§. 197. Eben so ist der Angegriffene schuldig, dem Angreifer kein größeres Uebel anzuthun, als zur Abwendung der Gefahr unumgänglich nöthig ist.

Unmöglichkeit sich auf andere Art zu schützen. §. 198, 199.

§. 198. Der Angegriffene muß sich aber aller Beschädigung seines Gegners enthalten, wenn er auf eine andere Art die Gefahr abzuwenden im Stande war.

§. 199. Konnte also der Angegriffene sich durch die Flucht, durch Verschließung der Thüre, durch Beyrufen anderer Leute, oder auf andere Weise in Sicherheit gegen den Angriff setzen, so fällt die Berufung auf Nothwehr weg.

Gebrauch der Nothwehr zur Vertheidigung Anderer. §. 200.

§. 200. Zur rechtmäßigen Nothwehr ist nicht nöthig, daß jemanden für seine eigene Person ein Uebel obengedachter Art bevorsteht, sondern jeder Mensch ist be-

berechtigt, zur Vertheidigung eines andern Menschen Nothwehr zu gebrauchen.

Ob Bewaffnung des Angreifers nöthig sey.

§. 201. Wenn alle Erfordernisse der Nothwehr da sind, so kömmt es nicht darauf an, ob der Angreifer bewaffnet war, oder nicht. §. 201.

Gegen wen Nothwehr Statt findet.

§. 202. Unter der nämlichen Voraussetzung kann die Nothwehr gegen alle Menschen ohne Unterschied des Standes oder Geschlechts gebraucht werden. §. 202.

Ueberschreitung der Gränzen der Nothwehr. §. 203—106.

§. 203. Wenn sich jemand zwar im Falle rechtmäßiger Nothwehr befindet, aber die Gränzen derselben vorsätzlich überschreitet, so soll er nach Befinden der Umstände mit der Hälfte oder zwey Dritteln der ordentlichen Strafe jener That belegt werden, durch welche er die Gränzen der Nothwehr übertrat.

§. 204. Besteht aber die Ueberschreitung der Gränzen der Nothwehr in einer bloßen Fahrlässigkeit: so ist die Bestrafung nach dem Grade der Fahrlässigkeit und der Größe des dabey begangenen Verbrechens zu bestimmen, und dabey sind die Gesetze zu beobachten, welche die Strafe der Fahrlässigkeit bey jedem einzelnen Verbrechen festsezen.

§. 205. Wenn die Frage von Bestrafung der Ueberschreitung rechtmäßiger Nothwehr ist: so sollen Unsere Richter besondere Rücksicht auf die Verwirrung nehmen, in welche gewöhnlich jener geräth, welcher vom Andern unversehens überfallen wird.

§. 206. Dieses vorausgesezt, sollen die Richter untersuchen, ob der Angegriffene in jedem einzel-

neu Falle einsah, oder einsehen konnte, daß er die Gränzen der Nothwehr übertrette.

Wann höchste Noth des Verbrechers die Strafbarkeit aufhebe. §. 207—209.

§. 207. Wer durch Diebstahl sich fremden Eigenthumes bemächtigt, bleibt alsdann ungestraft, wenn er in einer solchen höchsten Noth sich befand, daß er auf keine andere Art sein Leben zu erhalten im Stande war.

§. 208. Es kömmt dabey nicht darauf an, ob er mit oder ohne seine Schuld in diese Noth verfiel.

§. 209. Eben so wenig kömmt es darauf an, ob er für seine Person diese höchste Noth leidet, oder ob jene, die er zu ernähren schuldig ist, sich in einer solchen Noth befinden.

Schranken die dabey zu beobachten sind. §. 210, 211.

§. 210. Derselbe darf aber von fremden Gütern nicht mehr nehmen, als er beyläufig auf ein Vierteljahr zu seinen dringendsten Bedürfnissen braucht.

§. 211. Er darf auch dabey keine tödtliche Mißhandlung eines Menschen begehen: doch ist es ihm erlaubt, durch Gewalt an Sachen sich fremde Güter in dem Falle zu verschaffen, wenn er auf andere Art nichts bekommen kann.

Ueberschreitung dieser Schranken. §. 212, 213.

§. 212. Wenn ein solcher sich zwar in der höchsten Noth befindet, aber die eben verordneten Gränzen übertritt, so wird ihm nur diese Ueberschreitung der Gränzen zur Strafe zugerechnet: und dann tritt die gewöhnliche Strafe jenes Verbrechens ein, welches diese eben angegebene Ueberschreitung ausmacht.

§. 213. Kann der Dieb seine höchste Noth nicht wahrscheinlich machen, oder schützt er sie überhaupt ohne Grund vor, so hat es ohnedieß bey den gemeinen Grundsätzen der Strafbarkeit sein Bewenden.

Milderungsgründe: Kindheit des Verbrechers. §. 214—216.

§. 214. Kinder unter sieben Jahren sind der Regel nach kein Verbrechen zu begehen fähig, also mit keiner eigentlichen Strafe und mit keinem Ersatze des Schadens zu belegen.

§. 215. Wenn jedoch ein Kind eine an sich strafbare Handlung begeht, so soll es von seinen Aeltern, Vormündern oder Aufsehern mit Ruthen auf Veranstaltung der Obrigkeit, und in dem Beyseyn eines Gerichtsdieners gezüchtiget werden.

§. 216. Hat ein Kind ungewöhnliche Kenntniße und Einsicht, so, daß die Bosheit bey ihm das Alter übertrifft: so soll es nach der Größe des begangenen Verbrechens mit einer mittlern oder leichten körperlichen Züchtigung im Gerichte belegt werden.

Unmündigkeit §. 217—219.

§. 217. Wenn der Verbrecher über sieben Jahre alt, aber noch unmündig ist: so soll der Richter vor allem sehen, ob er die gehörige Kenntniß habe, daß er die Strafbarkeit der begangenen That, ehe er sie begieng, hätte einsehen können.

§. 218. Wenn der Richter die Einsicht bey dem Verbrecher gefunden hat, so soll gegen ihn die Hälfte oder nach Umständen ein Drittel der ordentlichen Strafe der That, welche er vollzog, erkannt werden.

§. 219. Als mündig sind alle ohne Unterschied des Geschlechtes anzusehen, welche das vierzehnte Jahr ganz zurückgelegt haben.

Minderjährigkeit. §. 220, 221.

§. 220. Die Minderjährigkeit des Verbrechers allein ist kein Grund, etwas von der gewöhnlichen Strafbarkeit nachzulassen.

§. 221. Wenn jedoch die Umstände zeigen, daß die That des Minderjährigen aus Leidenschaft, Leichtsinn, Verführung, oder Unwissenheit begangen ward: so soll die Minderjährigkeit die Wirkung haben, daß sie die ebengedachten Milderungsgründe wahrscheinlicher macht, und ihnen eine etwas größere Wirkung, als bey volljährigen Verbrechern beylegt.

Hohes Alter. §. 222, 223.

§. 222. Hohes Alter an sich kann keine Veränderung der gewöhnlichen Grundsätze von Strafbarkeit bewirken.

§. 223. Wenn jedoch der Richter findet, daß der alte Verbrecher an Geisteskräften ganz abgenommen habe, und wieder in die Jahre der Kindheit zurückgefallen sey: so soll er mit der Bestrafung verschont, und der genauen Aufsicht seiner Verwandten, oder anderer zuverläßiger Leute unterworfen werden.

Geschlecht. §. 224—228.

§. 224. Die Eigenschaft des Geschlechtes verdient der Regel nach bey der Zurechnung der Verbrechen keine Rücksicht: es ist vielmehr ganz gleichgültig, ob die That von einer Manns- oder Weibsperson verübt ward.

§. 225. Wenn jedoch die Verbrecherinn wahrscheinlich machen kann, daß sie zum Verbrechen verführt

führt worden sey: so soll ihr Geschlecht die Wahrscheinlichkeit der Verführung unterstützen.

§. 226. In diesem Falle soll die Verführung eine größere Milderungskraft, als gewöhnlich haben (§. 294.)

§. 227. Eben diese Entscheidung des §. 225. tritt auch in der Lage ein, wenn eine Weibsperson sich auf Unwissenheit der Gesetze beruft.

§. 228. Jedoch soll eine solche Unwissenheit nur in dem Falle eine Milderung bewirken, wenn die Frage von einer solchen Handlung ist, welche nach der Natur der Sache erlaubt, aber von den Gesetzen unter Strafe verbothen ist.

Abgang der Sinne. §. 229—234.

§. 229. Der Abgang der Sinne hebt alsdann alle Strafbarkeit auf, wenn die Ursache des Verbrechens eben darin liegt, daß dem Urheber desselben einer oder der andere Sinn mangelte.

§. 230. Taub- und Stummgeborne, die eine Missethat begehen, sollen weder mit einer Strafe, noch mit dem Schadensersatze belegt, sondern von der Polizey einer beständigen genauen Aufsicht unterworfen werden.

§. 231. War der Verbrecher nicht von Geburt aus taub und stumm, so hat der Richter zu untersuchen, ob derselbe, ehe er taub und stumm ward, einen solchen Unterricht erhalten habe, daß er die gehörige Kenntniß von Strafbarkeit menschlicher Handlungen erlangte.

§. 232.

§. 232. Wenn der Richter diese Einsicht bey dem Verbrecher entdeckt, so hat es bey den gemeinen Grundsätzen sein Bewenden.

§. 233. Hat aber der Taubstumme diese Kenntnisse nicht, oder in einem geringern Grade, so wird er einem Taub- und Stummgebornen gleichgeachtet.

§. 234. Bey den Verbrechern, die taub allein, oder stumm allein sind, sind die gewöhnlichen Grundsätze von Strafbarkeit zu beobachten.

Verbrechen, die im Schlafe begangen werden. §. 235.

§. 235. Verbrechen, welche im Schlafe begangen werden, können nie als vorsätzlich, wohl aber als fahrlässig zugerechnet werden, wenn der Schlafende sich einer wirklichen Fahrlässigkeit schuldig machte.

Strafbarkeit der Nachtwandler. §. 236—240.

§. 236. Ein Nachtwandler, welcher im Schlafe eine unerlaubte That verübt, kann in keinem Falle als vorsätzlicher Verbrecher behandelt werden.

§. 237. Derselbe ist aber des höchsten Grades der Fahrläßigkeit schuldig, wenn von ihm erwiesen werden kann, daß er den Entschluß zu einem Verbrechen wachend mit Vorbedacht deßwegen nährt, weil er weiß, daß er diesen Vorsatz sodann im Schlafe ausführt, und er wirklich im Schlafe die vorgenommene That begieng.

§. 238. Der nämliche höchste Grad von Fahrläßigkeit tritt ein, wenn hergestellt ist, daß der Nachtwandler aus Erfahrung weiß, daß er jene Handlungen im Schlafe ausführt, woran er wachend viel und

auf-

aufmerksam denkt, und er dessen ungeachtet diese Gedanken nicht unterdrückt, und die That, woran er dachte, im Schlafe verübte.

§. 239. In andern Fällen soll der Grad der Fahrlässigkeit des Nachtwandlers aus den Umständen ermessen und darnach der Grad der Strafbarkeit bestimmt werden.

§ 240. Nebstdem hat auch die Polizey dafür zu sorgen, daß Nachtwandler für die Zukunft einer genauen Aufsicht unterworfen werden.

Melancholie. §. 241—243.

§. 241. Bey Verbrechen, welche aus Melancholie oder Lebensüberdrusse begangen werden, hat vor allem der Richter den Grad der Melancholie zu untersuchen.

§. 242. Hat die Melancholie den höchsten Grad erreicht, so kann der Verbrecher nicht gestraft werden: er ist vielmehr wie ein Wahnsinniger zu behandeln.

§. 243. Wenn aber der Grad der Melancholie geringer ist, so findet nach dem Grade der Melancholie vollkommene oder geringere Zurechnung Statt, und nebstdem ist der Melancholische der Cur eines vernünftigen Arztes, oder andern vernünftigen Mannes anzuvertrauen.

Wahnsinn. §. 244—254.

§. 244. Wenn jemand im Wahnsinne ein Verbrechen begeht, so kann keine Strafe Statt finden.

§. 245. Verübt jemand ein Verbrechen bey voller Vernunft, er wird aber nachher wahnsinnig, so

kann

kann ebenfalls, so lang dessen Wahnsinn andauert, keine Strafe Statt finden.

§. 246. Vielmehr sind Wahnsinnige in einer öffentlichen Anstalt zu verwahren.

§. 247. Auch ist der Wahnsinnige nicht schuldig, den Schaden zu ersetzen, den er dnrch eine unerlaubte That stiftete.

§. 248. Waren die Aufseher des Wahnsinnigen durch ihre Fahrlässigkeit Ursache, daß der Wahnsinnige einen Schaden zufügte, so können diese Aufseher zum Schadensersatze angehalten werden.

§. 249. Wenn jedoch jemand bey voller Vernunft einen Schaden zufügte, und nachher wahnsinnig wird, so kann aus dessen Gütern der Ersatz des Schadeus genommen worden.

§. 250. Ist ein Mensch sonst vernünftig, nur in einem oder dem andern Puncte wahnsinnig, so findet keine Strafe Statt, wenn er in Ansehung des Gegenstandes, worinn er wahnsinnig ist, eine gesetzwidrige That verübte.

§. 251. Eben dieß ist der Fall, wenn jemand vorübergehend, nur von Zeit zu Zeit wahnsinnig ist, und in einer solchen Zeit sich einer strafbaren That schuldig machte.

§. 252. Verübt aber ein solcher eine Missethat in solchen Fällen oder Zeitpunkten, worinn er nicht wahnsinnig ist, so sollen nach Befinden der Umstände

zwey

zwey Drittel oder die Hälfte der ordentlichen Strafe seiner Missethat gegen ihn erkannt werden.

§. 253. Wenn der Wahnsinnige einen solchen Zwischenraum hat, worinn er seiner Vernunft vollkommen mächtig ist, so kann er in diesem Zeitpuncte ein vollkommen strafbares Verbrechen begehen.

§. 254. Jedoch ist gegen denselben keine solche Strafe zu erkennen, welche die Rückkehr des Wahnsinnes befördert: und dabey ist das Gutachten eines Arztes einzuhohlen.

Trunkenheit. §. 255—264.

§. 255. Der höchste Grad von Trunkenheit hebt alle Strafe, und die Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatze auf, wenn jemand durch unsträfliche Unwissenheit oder Zwang in diesen Grad der Trunkenheit ist versetzet worden.

§. 256. In einem Falle dieser Art soll die Verbindlichkeit zum Schadensersatze jenen treffen, welcher den Andern vorsätzlich oder fahrlässigerweise zum Trunke verleitet hat.

§. 257. Ein solcher kann auch als Urheber oder Gehülfe des Verbrechens angesehen werden, wenn die oben vorgekommene Grundsätze von Urhebern oder Gehülfen auf ihn anwendbar sind.

§. 258. Wenn sich aber der Verbrecher der Trunkenheit freywillig ergab, und im höchsten Grade derselben ein Verbrechen, woran er zuvor nicht dachte, begieng, so ist er zwar nicht als vorsätzlicher, aber als fahrlässiger Verbrecher zu bestrafen, und die Strafe nach dem Grade der Fahrlässigkeit zu bestimmen.

§. 259. Derjenige ist nach den Grundsätzen des §. 19—23. zu bestrafen, welcher sich ein Verbrechen vornahm, und, um sich zu dessen Ausführung Muth zu machen, sich berauscht, auch in diesem Zustande die That vollführt.

§. 260. Wird ein Verbrechen in einem mittlern Grade von Trunkenheit begangen, so soll der Richter aus den Umständen den Grad der Trunkenheit ermessen, und besonders untersuchen, ob derselbe vorsätzlich fahrlässig oder zufällig war, und ob der Verbrecher seinem gewöhnlichen Temperamente gemäß oder demselben entgegen handelte.

§. 261. Nach diesen Puncten ist sodann zu bestimmen, ob und wie fern das Verbrechen als vorsätzlich oder fahrlässig zuzurechnen sey.

§. 262. Der Regel nach sollen in solchen Fällen die Hälfte oder zwey Drittel der ordentlichen Strafe Statt finden.

§. 263. Geringe Trunkenheit verdient bey Bestrafung der Verbrechen der Regel nach keine Rücksicht, es müßte dann seyn, daß eine heftige Gemüthsbewegung des Verbrechers hinzukäme.

§. 264. Alsdann ist nach Beschaffenheit der Umstände eine verhältnißmäßige Milderung der Strafe zu erkennen: und dabey sind die Grundsätze zu beobachten, welche sogleich von leidenschaftlichen Handlungen vorkommen werden.

Leidenschaft. §. 265—271.

§. 265. Wenn eine Handlung aus Leidenschaft begangen wird, so fällt dabey alle Strafbarkeit weg, wenn

wenn die Leidenschaft durch unerlaubte Handlungen anderer Menschen erregt ward, auch diese Leidenschaft auf die Abwendung eines Uebels gerichtet war, und schnell den höchsten Grad erreichte.

§. 266. War unter den ebenbestimmten Voraussetzungen der Zweck der Leidenschaft ein Vergnügen sich zu verschaffen, oder lag der Ursprung der Leidenschaft in der Schuld des Handelnden, erreichte aber dieselbe ohne dessen Schuld den höchsten Grad, so soll nach Umständen ein Drittel oder Viertel der ordentlichen Strafe erkannt werden.

§. 267. Die Hälfte der ordentlichen Strafe tritt ein, wenn zwar nicht der Ursprung, aber doch die Nahrung der Leidenschaft in der Schuld des Handelnden liegt, und dieselbe die Vernunft ganz unterdrückte.

§. 268. Zwey Drittel oder drey Viertel der ordentlichen Strafe finden statt, wenn entweder die Leidenschaft die Vernunft zwar überwältigte, aber der Handelnde an der Entstehung und Dauer der Leidenschaft Schuld ist: oder wenn die Leidenschaft zwar die höchste Größe nicht erreicht, sie es aber doch dem Handelnden vorzüglich schwer macht, mit Bewußtseyn und Ueberlegung zu handeln.

§. 269. Wenn sich jemand vorsätzlich in Leidenschaft versezt, um eine Handlung desto muthiger zu vollenden, diese Leidenschaft aber den Gebrauch der Vernunft unterdrückt: so ist nach der Verordnung der §. 19—23. zu verfahren.

§. 270. Alle diese Verordnungen setzen aber voraus, daß die gesetzwidrige That in dem Zeitpuncte vorfiel, wo die Leidenschaft noch in ihrer ganzen Stärke andauerte.

§. 271. Wenn der Verbrecher an der Entstehung und Dauer der Leidenschaft Schuld ist, und dieselbe den Gebrauch der Vernunft nicht unterdrückte, oder in einem hohen Grade erschwerte, so findet der Regel nach volle Zurechnung statt.

Einfalt und Dummheit. §. 272.

§. 272. Hat der Verbrecher von Natur so beschränkte Anlagen von Vernunft, daß er die Strafbarkeit seiner Handlung gar nicht, oder nicht deutlich einsehen konnte: so soll nach dem Grade seiner Dummheit die Zurechnung des Verbrechens abnehmen.

Mangel an Erziehung. §. 273, 274.

§. 273. Eben so ist es zu halten, wenn der Missethäter durch den Mangel der Erziehnng verhindert wird, das Recht und Unrecht menschlicher Handlungen einzusehen.

§. 274. Bey solchen Personen, von denen in den beyden vorigen §§. Meldung vorkam, soll die Polizey darauf Bedacht nehmen, daß sie für die Zukunft einer genauen Aufsicht anvertraut, und mit den Pflichten des Menschen und Bürgers bekannt gemacht werden.

Irrthum. §. 275.

§. 275. Hat jemand ein Verbrechen aus Irrthum begangen, so kann zwar die Strafe des böslichen Vorsatzes nicht eintreten: wohl aber die Strafe der Fahrlässigkeit erkannt werden, deren Größe nach dem Grade der Fahrlässigkeit zu bestimmen ist.

§. 276.

Unwissenheit. §. 276—281.

§. 276. Da Wir alle Sorge tragen werden, daß Unsere Gesetze zur Kenntniß aller Unserer Unterthanen gelangen: so soll der Regel nach Niemand sich durch Unwissenheit der Gesetze entschuldigen können.

§. 277. Insbesondere ist die vorgeschüzte Unwissenheit als ungegründet zu verwerfen, wenn entweder jemand sich die Gesetze absichtlich nicht bekannt macht, um nach zügelloser Willkühr handeln zu können, oder wenn jemand sich mit Unwissenheit bey solchen Handlungen entschuldigen wollte, deren Strafbarkeit jeder gemeine Menschenverstand einsehen muß, und wenn der Verbrecher die gehörige Erziehung bekommen hat, oder wenn jemand zwar bekennt, die Strafbarkeit der Handlung gewußt zu haben, aber vorgiebt, er habe die besondere Strafe nicht gewußt, welche nach den Gesetzen seiner That bevorsteht.

§. 278. Sollte jedoch in andern Fällen einer von Unsern Unterthanen aus seiner Lage und Verhältnissen es wahrscheinlich machen, daß er keine Kenntniß Unserer Gesetze erlangt habe: so soll die Strafe des Vorsatzes wegfallen.

§. 279. Aber ein solcher soll mit verhältnißmäßiger Strafe der Fahrlässigkeit belegt werden, wenn sich aus der Untersuchung ergiebt, daß der Grund der Unwissenheit in einer Fahrlässigkeit liege.

§. 280. Fremde und Reisende sind von aller Strafe zu befreyen, wenn sie eine Handlung begehen, die nur nach Unsern Gesetzen ein Verbrechen ist, und wenn sie nicht wohl im Stande waren, sich die Gesetze Unserer Lande bekannt zu machen.

§. 281. Wird ein Verbrechen aus Unwissenheit eines Thatumstandes begangen, so schließt zwar diese Unwissenheit den böslichen Vorsatz aus: wenn sie aber durch eine Fahrlässigkeit entstand, so ist eine Strafe der Fahrlässigkeit zu verhängen, welche dem Grade derselben angemessen ist.

Reue. §. 282—283.

§. 282. Wenn ein Verbrechen wirklich vollendet ist, so hat die nachher bezeugte Reue des Verbrechers der Regel nach keinen Einfluß auf die Strafbarkeit seiner That.

§. 283. Wenn aber die That vollbracht ist, und der Verbrecher derselben schädliche Wirkung ganz oder zum Theil aus eignem Antriebe sogleich verhindert: dann ist ein Drittel oder die Hälfte der ordentlichen Strafe nachzulassen.

Freywilliges Geständniß. §. 284.

§. 284. Das freywillige Geständniß des Missethäters hat keine Wirkung bey der Bestimmung der Strafbarkeit.

Gewalt. §. 285—290.

§. 285. Ward jemand zu einem Verbrechen durch eine solche Gewalt gezwungen, welcher er schlechterdings nicht widerstehen konnte, so fällt alle Zurechnung und Strafbarkeit weg.

§. 286. Wenn aber jemand deswegen eine gesetzwidrige That begieng, weil ihm ein Uebel auf den Fall gedroht war, wenn er es unterlassen würde, so soll vor allem der Richter die Größe und Ausführbarkeit der Drohung untersuchen.

§. 287. Stand dem Bedrohten eine augenscheinliche Gefahr eines großen Uebels bevor, wenn er das Verbrechen unterließ, und war vom Drohenden zu erwarten, daß er seine Drohung auf der Stelle ausführen würde, so hört ebenfalls alle Strafbarkeit auf.

§. 288. Die Drohung eines Uebels mittlerer Art soll zwar nicht alle Strafbarkeit aufheben, aber doch nach Umständen eine verhältnißmäßige Milderung der Strafe bewirken, und dabey besonders auf die Größe der Verwirrung gesehen werden, in welche der Bedrohte gesezt ward.

§. 289. Die Drohung eines geringen, oder entfernten, oder auf der Stelle nicht ausführbaren Uebels verdient keine Rücksicht, wenn von der Zurechnung eines Verbrechens die Frage ist.

§. 290. Der Drohende ist als Urheber des Verbrechens zu betrachten, wenn die Erfordernisse bey ihm eintreten, welche §. 59 bestimmt worden sind.

Befehl. §. 291, 292.

§. 291. Der Verbrecher kann aus dem Grunde keinen Anspruch auf Milderung der Strafe machen, daß ihm die That von seinen Obern oder Vorgesezten befohlen worden sey.

§. 292. Hatte jedoch derselbe Gewalt und Uebel zu besorgen, wenn er den Befehl nicht befolgte: so sind die kurzvorhergehenden Gesetze über solche Verbrechen zu beobachten, welche durch Gewalt und Drohungen erzwungen werden.

Verführung. §. 293, 294.

§. 293. Die Verführung zu einem Verbrechen ist der Regel nach kein Grund, an der Strafe des Verbrechens etwas abzuändern.

§. 294.

§. 294. Wenn jedoch Verbrecher von beschränkten Geistesgaben, Minderjährige oder Weibspersonen auf Verführung sich berufen, so soll ihnen nach Befinden der Umstände ein Drittel oder Viertel der Strafe nachgelassen werden.

Gelegenheit. §. 295—297.

§. 295. Die leichte Gelegenheit, ein Verbrechen zu begehen, hat nur dann mildernde Kraft, wenn sie sich dem Missethäter ungesucht darbietet, und ihn dadurch zu der That anreizt, ohne daß er zuvor daran dachte, was der Richter aus dem Lebenswandel des Verbrechers, und andern Umständen zu ermessen hat.

§. 296. In diesem Falle kann die ordentliche Strafe bis auf die Hälfte oder nach den Umständen bis auf zwey Drittel gemildert werden.

§. 297. Wenn aber das Gesetz wegen andauernder leichter Gelegenheit die Strafe einer Art von Verbrechen erhöht hat, so kann die Gelegenheit keine Milderung bewirken.

Armuth. §. 298.

§. 298. Da in Unsern Staaten hinlängliche Sorgfalt getragen wird, den Armen Arbeit und Unterhalt zu verschaffen: so kann die Armuth des Verbrechers kein Grund seyn, etwas von der ordentlichen Strafe nachzulassen.

Bisheriger guter Lebenswandel. §. 299.

§. 299. Eben so wenig Rücksicht verdient der vorige gute Lebenswandel des Missethäters.

Stand und Würde des Verbrechers. §. 300.

§. 300. Der Stand und die Würde des Verbrechers kann keinen Anspruch auf Milderung oder Veränderung der Strafe machen: vielmehr sind alle Un-

sere

fere Unterthanen Unsern Gesetzen in gleicher Art unterworfen.

§. 301. Eben so wenig sind bey Bestimmung der Strafbarkeit die Umstände in Betracht zu ziehen, daß der Verbrecher sich zur christlichen Religion bekehren will, oder derselbe sich besondere Verdienste um den Staat erworben hat, oder er eine besondere Geschicklichkeit in irgend einer Kunst besitzt.

Bekehrung zur christlichen Religion, Verdienste um den Staat, besondere Geschicklichkeit. §. 301.

§. 302. Wenn die Gefahr für den ganzen Staat oder für Einzelne der Hauptgrund ist, warum das Gesetz ein Verbrechen straft, so soll die ordentliche Strafe nur dann statt finden, wenn derjenige Grad von Gefahr eintritt, welcher gewöhnlich mit Verbrechen dieser Art verbunden ist.

Geringere Gefahr. §. 302, 303.

§. 303. Sollte in einem oder andern Falle die Gefahr geringer seyn, so ist eine verhältnißmäßige Milderung der Strafe zu erkennen.

§. 304. Besteht der Hauptgrund der Strafe in der Gewalt, durch welche der Verbrecher seine That hervorbringt, so ist ebenfalls nach den Grundsätzen der beyden vorigen §§. zu verfahren.

Geringere Gewalt. §. 304.

§. 305. Wenn der Hauptumstand der Strafbarkeit in dem Schaden des Beschädigten liegt, so soll der Ersatz dieses Schadens die ordentliche Strafe des Verbrechens mildern.

Ersatz des Schadens. §. 305—308.

§. 306. Und zwar ist von der ordentlichen Strafe die Hälfte nachzulassen, wenn der Verbrecher den ganzen gestifteten Schaden freywillig ersetzt, oder

durch einen Dritten hat ersetzen lassen, oder der Beschädigte auf den Ersatz des Schadens Verzicht gethan hat.

§. 307. Dagegen treten drey Viertel der ordentlichen Strafe ein, wenn der Verbrecher zum ganzen Schadensersatze gezwungen, oder der ganze Schaden von einem Dritten ohne Zuthun des Verbrechers vergütet ward.

§. 308. Ist nur ein Theil des Schadens ersetzt worden, so schränkt sich die Milderung nur auf jenen Theil des Schadens ein, welcher vergütet ward: in Rücksicht des nicht ersetzten Schadens aber findet die ordentliche Strafe ihre Anwendung.

Compensation. §. 309, 310.

§. 309. Wenn zwey durch Verbreben sich wechselseitig beschädigen, so wird dadurch der Schadensersatz ganz oder zum Theil gegen einander aufgehoben.

§. 310. Diese gegenseitige Aufhebung des Schadens hat die Folge, daß die Strafe in jenen Fällen, wo der Schadensersatz eine Milderung gewährt, auf die nämliche Art zu mildern ist, wie dieß der §. 306 und 308 verordnet.

Fürbitte des Beleidigten. §. 311—316.

§. 311. Besteht der Hauptpunct der Strafbarkeit in dem Unrechte und der Beleidigung, welche der durch das Verbrechen zunächst beleidigte Theil gelitten hat: so soll die Strafe gemildert werden, wenn der Beleidigte nicht nur das erlittene Unrecht verzeiht, sondern auch eine Fürbitte bey dem Gerichte für den Verbrecher einlegt.

§. 312.

§. 312. Ob die Fürbitte gerichtlich oder außergerichtlich eingelegt ward, ist gleichgiltig.

§. 313. In Fällen dieser Art soll die Hälfte der ordentlichen Strafe nachgelassen werden, wenn der Beleidigte nicht nur für den Verbrecher bittet, sondern auch seine Fürbitte durch eigne Handlung bestärkt, und ein eignes Interesse dabey hat, daß der Verbrecher geringer bestraft wird.

§. 314. Wenn zwar eine Fürbitte geschah, diese aber die ebengenannten Eigenschaften nicht hat, so ist die ordentliche Strafe zu zwey Dritteln zu erkennen.

§. 315. Eine stillschweigende Verzeihung und Fürbitte kann nur die Wirkung haben, daß ein Viertel der ordentlichen Strafe nachgelassen wird.

§. 316. Die Fürbitte anderer Personen als des zunächst Beleidigten verdient keine Rücksicht.

Längere Gefangenschaft. §. 317—319.

§. 317. Wenn der Verbrecher während des Prozesses länger im Gefängniße bleiben mußte, als es die Untersuchung seiner That erforderte, und er an dieser längern Dauer nicht Schuld ist: so soll ihm diese längere Dauer des Gefängnisses an seiner Strafe abgerechnet werden.

§. 318. Eben dieses tritt ein, wenn der Verbrecher von dem Gefangenwärter oder andern Bedienten des Gerichts ohne seine Schuld mißhandelt wird.

§. 319. Diese beyde §. 317, 318. genannte Fälle kommen nicht in Betracht, wenn von Todesstrafen die Rede ist: es müßte dann seyn, daß der Ver-

brecher wenigstens ein halbes Jahr in unverschuldetem Gefängniße gedachter Art hätte bleiben müssen, oder die §. 318. angegebene Mißhandlung beträchtlich gewesen wäre.

Schärfungsgründe. §. 320—329.

§. 320. Als Gründe, die ordentliche Strafe zu schärfen, sollen folgende Puncte angesehen werden:

1. Wenn der Verbrecher absichtlich einen größern Schaden stiftete, als mit einem Verbrechen dieser Art gewöhnlich verbunden ist.

§. 321. Hiebey soll der Richter untersuchen, um wie vieles dieser größere Schaden den gewöhnlichen übersteigt, und danach ist der Grad der Schärfung zu bestimmen.

§. 322. 2. Wenn der Verbrecher und jener, den er durch das Verbrechen beschädigte, in einem solchen Grade, daß ein Eheverbot unter ihnen statt findet, mit einander verwandt sind, und das Verbrechen gegen die Person des Beschädigten gerichtet war. Eben dieß tritt auch bey der Verletzung eines großen Wohlthäters ein.

§. 323. 3. Wenn der Verbrecher bey Ausführung seiner That einen ungewöhnlich größern Trotz gegen die Gesetze gezeigt hat.

§. 324. 4. Wenn der Missethäter absichtlich mit einer ungewöhnlich größern Grausamkeit seine That verübte.

§. 325. 5. Wenn mit einer strafbaren Handlung eine ungewöhnlich größere Gefahr für den ganzen Staat oder Einzelne verbunden ist.

§. 326. 6. Wenn das Unrecht des Beleidigten in einem Falle größer ist, als es gewöhnlich bey Verbrechen dieser Art zu seyn pflegt.

§. 327. 7. Wenn der durch das Verbrechen Beleidigte zu einem höhern Stande gehört, oder des Verbrechers gehörige Obrigkeit ist, und die Missethat gegen dessen persönliche Rechte gerichtet ist.

§. 328. 8. Wenn bey einer Bande von Missethätern sich einer als Rädelsführer auszeichnet, so ist bey diesem die ordentliche Strafe zu schärfen.

§. 329. In allen diesen Fällen von Nro 2 bis Nro 8. soll zur ordentlichen Strafe nach Umständen noch die Hälfte oder ein Drittel oder Viertel derselben als Schärfung hinzu kommen.

Siebentes Kapitel.

Von den Pflichten der Richter bey der Anwendung der Strafgesetze.

Allgemeine Pflichten der Richter. §. 330, 331.

§. 330. Bey der Anwendung der Strafgesetze besteht des Richters erste Pflicht darinn, daß er diese Gesetze auf das pünctlichste vollzieht, und in keinem Falle von der Verordnung des Gesetzes abgeht.

§. 331. Der Richter soll nie befugt seyn, die ordentliche Strafe zu mildern, zu schärfen, oder zu verändern, außer in jenen Fällen, wo es das Gesetz gestattet.

Pflichten der Richter bey Milderung der Strafen. §. 332—338.

§. 332. Und zwar, wenn eine Milderung der Strafe zu erkennen ist, soll der Richter von der im

Ge-

Gesetze genannten Strafe nicht abgehen, sondern von dieser nach Vorschrift der Gesetze einen verhältnißmäßigen Grad nachlassen.

§. 333. Kann aber die gesetzliche Strafe nicht anders gemildert werden, als dadurch, daß man ihre Anwendung ganz unterläßt, so soll alsdann statt der gewöhnlichen Strafe jene gewählt werden, welche der im Gesetze genannten gleich ist, oder doch am nächsten gleichgestellt wird.

§. 334. Wenn diese Verwandlung geschehen ist, so ist alsdann der im Gesetze vorgeschriebne Grad von Milderung festzusetzen.

§. 335. Manchesmal droht das Gesetz ewige Beraubung der Freyheit, und dabey kann der Fall eintreten, daß ein Grad dieser Strafe muß nachgelassen, oder nach dem Maaßstabe der ordentlichen Strafe jene der Gehülfen muß berechnet werden.

§. 336. Alsdann ist von dem Richter mit Zuziehung eines verständigen Arztes zu untersuchen, wie lang jeder einzelne Verbrecher, dem eine solche Strafe bevorsteht, im Zuchthause oder einem andern Straforte wahrscheinlich noch leben könne.

§. 337. Dabey ist Rücksicht zu nehmen auf des Verbrechers Alter, körperliche Beschaffenheit, und bisherige Lebensart, die Lage des Orts, wohin er gebracht werden soll, die Arbeiten, die er da zu verrichten hat, und die allgemeine Regeln vom menschlichen Alter überhaupt.

§. 338. Hat man durch diese Untersuchung einen wahrscheinlichen Maaßstab gefunden, wie lang bey diesem Verbrecher die ewige Beraubung der Freyheit andauern könne, so ist danach der Grad der Milderung und die Strafe der Gehülfen zu berechnen.

Pflichten des Richters bey Schärfung der Strafen.

§. 339—354.

§. 339. Wenn bey einem Verbrechen ein Schärfungsgrund hinzukömmt, so soll der Richter nur dann die ordentliche Strafe schärfen, wenn daß Gesetz diese Classe von Verbrechen nicht selbst schon mit einer schwerern Strafe bedroht, als das ganze Geschlecht dieser Missethaten überhaupt nach sich zieht.

§. 340. Hat das Gesetz eine Art von Verbrechen deswegen, weil ein beständiger Schärfungsgrund damit verbunden ist, mit einer schwerern Strafe belegt, als welche auf das ganze Geschlecht dieser Missethaten gedroht wird, so darf der Richter keine Schärfung der vom Gesetze bestimmten Strafe erkennen.

§. 341. Diesem zufolge darf der Richter zum Beyspiele auf den Hausdiebstal keine schwerere Strafe bestimmen, als das Gesetz verordnet, weil das Gesetz diese Art des Diebstals schon an sich schwerer bestraft, als den Diebstal überhaupt.

§. 342. Die Strafe des Todes, und der ewigen Beraubung der Freyheit mit schwerer Arbeit darf nie geschärft werden.

§. 343. Ist der Verbrecher im Zuchthause zu schwerer Arbeit verurtheilt, und tritt ein Schärfungsgrund ein: so darf die Arbeit nicht vermehrt wer-

werden, sondern die Schärfung soll in der längern Dauer der Strafe bestehen.

§. 344. Wenn aber der Züchtling nur zu leichten Arbeiten verurtheilt ist, so kann die Schärfung sowohl in der längern Dauer, als in Erschwerung der Arbeit bestehen: welche Schärfung von beyden zu wählen sey, hängt von den einzelnen Umständen jedes Falles ab.

§. 345. Eben so verhält es sich bey der Strafe des Arbeitshauses.

§. 346. Die Strafe des einfachen Gefängnisses und Festungsarrestes kann sowohl in der Dauer, als dadurch geschärft werden, daß der Verbrecher zu seiner Kost Wasser und Brod erhält.

§. 347. Im letzten Falle sollen ihm jedoch allzeit den dritten Tag, oder wenn es der Arzt für nöthig findet noch öfter warme Speisen gereicht werden.

§. 348. Die höchste Züchtigung kann niemals dadurch geschärft werden, daß dem Missethäter eine größere Anzahl von Schlägen aufgelegt wird.

§. 349. Vielmehr wenn bey der ebengedachten Strafe noch eine Schärfung muß erkannt werden: so soll dazu noch eine verhältnißmäßige Strafe des Arbeitshauses hinzukommen.

§ 350. Mittlere und leichte Züchtigungen sind aber dadurch zu schärfen, daß die Anzahl der Schläge vermehrt wird.

§. 351. Bey der Begränzung an einen bestimmten Platz besteht die Schärfung darinn, daß dem Verbrecher ein mehr beschwerlicher oder unangenehmer Ort zu seinem Aufenthalte angewiesen wird.

§. 352. Wenn das Gesetz den höchsten Grad des Verweises, der Abbitte, oder des Wiederrufs droht, und nebstdem noch eine Schärfung statt finden muß, so soll dazu einfaches Gefängniß auf eine verhältnißmäßige Zeit hinzukommen.

§. 353. Bey aller Schärfung ordentlicher Strafen soll der Richter nie eine schwerere Art von Strafe wählen, als das Gesetz androht.

§. 354. Vielmehr soll in solchen Fällen die gesetzliche Strafe angewandt, und mit einem Zusatze versehen werden.

Verwandlung der Strafen. §. 355—357.

§. 355. Wenn die Strafe eines Verbrechens durch das Gesetz, oder ein Urtheil des Richters festgesetzt ist: so darf diese Strafe der Regel nach nie in eine andere, obgleich eben so schwere Strafe, verwandelt werden.

§. 356. Es kann jedoch der Fall eintreten, daß zwar keine Milderungs- oder Schärfungsursache vorhanden ist, aber die gesetzliche Strafe wegen besonderer Umstände nicht angewandt werden kann.

§. 357. In diesem Falle soll die ordentliche Strafe in eine solche verwandelt werden, welche jener entweder gleich ist, oder ihr doch am nächsten kömmt.

Verwandlung der Strafen des Todes, und der Beraubung der Freyheit.

§. 358—363

§. 358. Da die Strafen des Todes, des Zucht- und Arbeitshauses, Festungsarrestes und einfachen Gefängnisses der Regel nach allzeit angewandt werden können, so soll bey Strafen dieser Art keine Verwandlung statt finden.

§. 359. Sollte jedoch in einem Falle die Anzahl der Verbrecher so groß seyn, daß sie nicht alle in Unsere Zuchthäuser können gebracht werden: so sind dieselbe in andern Straforten zu verwahren.

§. 360. Bey dieser Verwandlung ist das Verhältniß zu beobachten, daß das Zuchthaus für noch einmal so schwer, als das Arbeitshaus, und letzteres für noch einmal so schwer, als einfaches Gefängniß zu halten, das einfache Gefängniß dem Festungsarreste gleich zu stellen ist.

§. 361. Eben derselbe Maaßstab ist anzunehmen, wenn der Fall eintritt, daß die Strafe des Arbeitshauses in jene des Zuchthauses oder einfachen Gefängnisses muß verwandelt werden.

§. 362. Dabey ist auch noch dieß zu beobachten, daß, wenn der Verbrecher zu schweren Arbeiten des Zuchthauses verurtheilt ist, das Zuchthaus aber in Arbeitshaus verändert wird, alsdann der Missethäter auch zu schweren Arbeiten im Arbeitshause anzuhalten ist.

§. 363. Wie sich im Zucht- oder Arbeitshause leichte Arbeiten zu den schweren verhalten, ist aus der besondern Beschaffenheit dieser Arbeiten zu ermessen.

§. 364. Bey der körperlichen Züchtigung sind Ruthenstreiche für noch einmal so leicht, als Stockstreiche zu halten.

Verwandlung körperlicher Züchtigung. §. 364—370.

§. 365. Kann die körperliche Züchtigung am Verbrecher nicht vollzogen werden, so soll dagegen die Strafe des Arbeitshauses eintreten.

§. 366. Alsdann ist die schwerste öffentliche Züchtigung dem Arbeitshause auf zwey Monate gleich zu achten, und in letzterm Straforte der Verbrecher zu schweren Arbeiten anzuhalten.

§. 367. Danach ist das Verhältniß der mittlern und leichten Züchtigung zum Arbeitshause zu berechnen.

§. 368. Erkennt das Gesetz auf geheime Züchtigung, welche aber nicht vollzogen werden kann, so tritt statt dieser einfaches Gefängniß ein.

§. 369. Diese Züchtigung verhält sich zum einfachen Gefängnisse, wie die öffentliche Züchtigung zum Arbeitshause.

§. 370. Oeffentliche Züchtigung ist noch einmal so schwer, als geheime, wenn überall der nämliche Grad derselben angenommen wird.

§. 371. Der gerichtliche Verweis, die Abbitte und der Wiederruf können in keine andere Strafe verwandelt werden.

Maßregeln bey gerichtlichem Verweise, Abbitte und Wiederruf. §. 371, 372.

§. 372. Vielmehr wenn das Gesetz auf Abbitte oder Wiederruf erkennt, der Verbrecher sich aber weigert, jene oder diesen zu leisten, so soll er so lang im

ein-

einfachen Gefängniße behalten werden, bis er die ihm gemachte Auflage erfüllt hat.

Verwandlung der Geldbußen. §. 373, 374.

§. 373. Wer die Geldbuße, die ihm das Gesetz auflegt, nicht erlegen kann, soll dieselbe durch angemessene Arbeit abverdienen.

§. 374. Jedoch soll ein solcher nicht an seiner Freyheit beschränkt werden, es wäre dann, daß er die ihm aufgelegte Arbeit nicht gutwillig lieferte.

Verwandlung der Begränzung. §. 375.

§. 375. Die Begränzung an einen gewißen Ort ist dreymal so leicht, als einfaches Gefängniß, wenn bey der ersten Strafe ein bewohnter Ort, der keine erschwerende Umstände mit sich verbunden hat, dem Verbrecher zum Aufenthalte bestimmt wird.

Anschlag der Strafen zu Geld. §. 376—378.

§. 376. Erfordert es die Nothwendigkeit, daß eine Strafe zu Geld angeschlagen wird, so ist zuerst das Verhältniß dieser Strafe zum Arbeitshause zu suchen.

§. 377. Dieses vorausgesetzt, soll der doppelte Werth der leichten Arbeit, die im Arbeitshause zu leisten ist, der Maaßstab der Berechnung in Gelde seyn: wenn also die gedachte leichte Arbeit 5 Gulden werth ist, so sind bey dem Anschlage 10 Gulden anzurechnen.

§. 378. Ist dieser Anschlag verfertigt, so können auch andere Strafen zu Geld berechnet werden, wenn man das Verhältniß dieser Strafen zum Arbeitshause festsetzt.

Verfahren des Richters, wenn das Gesetz mehrere Strafen droht. §. 379, 380.

§. 379. Wenn das Gesetz auf eine Missethat mehrere Strafen setzt, von denen aber nur eine statt finden soll, so soll aus diesen Strafen der Richter jene wäh-

wählen, welche für den Fall, den er zu entscheiden hat, die zweckmäßigste ist.

§. 380. Eine andere Strafe aber, als welche das Gesetz ausdrücklich nannte, darf der Richter in einem solchen Falle nicht erkennen.

§. 381. Wenn das Gesetz gegen ein Verbrechen eine Strafe von verschiedener Dauer, zum Beyspiel das Zuchthaus auf 10 bis 15 Jahre droht, so soll die höchste im Gesetze genannte Dauer alsdann erkannt werden, wenn der gewöhnlich schwerste Fall dieses Verbrechens da ist, und gar keine Milderungsgründe eintreten.

Maßregel, wenn das Gesetz eine verschiedene Dauer der Strafe droht. §. 381, 382

§. 382. Ist aber der Fall der Missethat minder schwer, so soll nach vernünftigen Ermessen des Richters die Dauer der Strafe abnehmen.

Achtes Kapitel.

Von den Fällen, wenn ein Verbrecher mehrere Missethaten verübt hat.

Verfahren, wenn ein Verbrecher mehrere Missethaten, begeht, wovon eine schon den Tod, oder ewiges Gefängniß nach sich zieht §. 383.

§. 383. Wenn ein Verbrecher mehrere Missethaten begieng, von denen eine allein schon den Tod oder ewige Beraubung der Freyheit nach sich zieht: so ist eine dieser Strafen ohne weitern Zusatz zu erkennen.

Verfahren bey mehrren Verbrechen, deren Strafe von vorübergehender Dauer ist. §. 384.

§. 384. Alle nachfolgende Gesetze dieses Kapitels sind folglich nur von solchen Strafen zu verstehen, welche eine vorübergehende Dauer haben.

§. 385.

Wenn jemand eine That vollzog, welche mehrere Verbrechen in sich begreift.

§. 385—387.

§. 385. Wenn jemand eine That vollzog, welche mehrere Verbrechen in sich begreift, so soll die Strafe des schwersten Verbrechens erkannt werden.

§. 386. Diese Hauptstrafe ist aber zu vermehren, oder in ihrer Dauer zu verlängern, weil in diesem Falle zugleich noch andere Verbrechen in der Hauptmissethat begriffen sind.

§. 387. Dieser Zusatz soll so bestimmt werden, daß er dem vierten Theile jeder Strafe der geringern Verbrechen gleich kömmt.

Wenn jemand ein Verbrechen an verschiednen Gegenständen wiederholt.

§. 388—391.

§. 388. Wenn jemand an verschiednen Gegenständen ein soches Verbrechen wiederholt, welches die Strafe des Zucht- und Arbeitshauses, des Festungsarrestes oder einfaches Gefängniß nach sich zieht: so sind diese Strafen auf so lange Zeit zu verlängern, bis der Verbrecher jedes einzelne Verbrechen abgebüßt hat.

§. 389. Ist gegen ein Verbrechen dieser Art körperliche Züchtigung gedroht: so ist die höchste Züchtigung aber nur einmal zu erkennen: die übrigen Züchtigungen sind nach Anleitung des §. 366, 367. in die Strafe des Arbeitshauses zu verwandeln.

§. 390. Hat der Verbrecher in einem solchen Falle gerichtlichen Verweis, Abbitte oder Wiederruf verwirkt; so sind diese Strafen so oft zu wiederholen, als Verbrechen begangen wurden.

§. 391. Eben so sind mehrerere verwirkte Geldbußen zugleich aus den Gütern des Verbrechers zu erheben.

§. 392. Wenn ein Verbrechen an dem nämlichen Gegenstande wiederholt ward, so sind fortgesetzte Missethaten von wiederholten zu unterscheiden.

Wenn jemand ein Verbrechen an dem nämlichen Gegenstande wiederholt.
§. 392.

§. 393. Machen die Handlungen des Missethäters zusammen nur ein Verbrechen aus: so ist auch nur eine Strafe zu erkennen.

Wenn die Handlungen des Missethäters zusammen nur ein Verbrechen ausmachen.
§. 393.

§. 394. Wenn aber eine jede einzelne Handlung den vollkommenen Begriff des Verbrechens an sich trägt: so sind die Gesetze anzuwenden, welche §. 388 bis 391. gegen die Wiederholung eines Verbrechens an verschiedenen Gegenständen gegeben sind.

Wenn eine jede einzelne Handlung den vollkommenen Begriff des Verbrechens erfüllt.
§. 394.

§. 395. Begeht jemand mehrere Verbrechen verschiedner Art, so sind der Regel nach so viele Strafen zugleich oder nach einander zu erkennen, als Verbrechen verübt worden sind.

Wenn jemand mehrere Verbrechen verschiedner Art begeht.
§. 395—398.

§. 396. Würden in einem solchen Falle verschiedne Strafen der Beraubung der Freyheit, als Zucht- oder Arbeitshaus, Festung oder einfaches Gefängniß verwirkt, so sind alle diese Strafen nach einander aufzulegen.

§. 397. Eben diese Strafen können auch mit allen andern Strafen, die in diesem Gesetzbuche vorkommen, verbunden werden.

§. 398. Hat der Verbrecher mehrere Züchtigungen verwirkt, so ist nach dem §. 366, 367. zu verfahren.

Wenn der Missethäter ein Verbrechen so oft wiederholt, daß er die Gewohnheit es zu begehen nicht mehr unterdrücken kann.

§. 399—402.

§. 399. Wenn endlich der Missethäter ein Verbrechen so oft wiederholt, daß er die Gewohnheit, es zu begehen, nicht mehr unterdrücken kann, so sind ihm zuerst alle Strafen aufzulegen, welche er durch seine Verbrechen verwirkte.

§. 400. Hat er diese Strafen überstanden, so ist er der besondern Aufsicht der Polizey zu unterwerfen.

§. 401. Die Polizey hat ihm sodann eine solche Lebensart anzuweisen, daß er dadurch von seiner bösen Gewohnheit geheilt wird.

§. 402. Wenn gelindere Mittel nicht fruchten, so ist die Polizey auch berechtigt, die Freyheit eines Verbrechers dieser Art auf zweckmäßige Art zu beschränken, oder ihm einen beständigen Aufseher zu bestimmen.

Zweyte

Zweyte Abtheilung.

Von Verbrechen und Strafen insbesondere.

Erster Abschnitt.

Von Staatsverbrechen.

Erstes Kapitel.

Vom Hochverrathe und Landesverrätherey.

§. 403.

Begriff des Hochverraths. §. 403.

Als Hochverrath sollen alle Handlungen eines Unterthanen angesehen werden, welche mit dem Vorsatze sind unternommen worden, um die bestehende Verfassung des Staats zu vernichten.

Fälle des Verbrechens. §. 404—414.

§. 404. Unter dieser Voraussetzung sind zu dem Hochverrathe folgende Fälle zu rechnen: I. alle Handlungen, welche geradezu dahin gehen, die Staatsverfassung umzustürzen oder zu verändern.

§. 405. Sobald eine wirkliche Handlung dieser Art nicht nur vollkommen vollbracht, sondern auch

dadurch der Staat in eine dringende Gefahr des Umsturzes der Verfassung versetzt ward: so ist sodann der Hochverrath als vollendet anzusehen.

§. 406. II. Alle Handlungen, wodurch der Staat, oder ein Theil davon an Auswärtige verrathen wird, und diese in den Stand gesetzet werden, sich des Staats oder eines Theils davon zu bemächtigen.

§. 407. III. Alle Verbindung mit dem Feinde des Staats, welche mit dem Vorsatze eingegangen wird, um die Unternehmungen des Feindes gegen den Staat zu erleichtern: dahin gehört, wenn man dem Feinde Munition zuführt, wenn man ganze Provinzen des Staats, oder eine Festung, oder einen wichtigen Paß, oder Kriegsheere in die Gewalt des Feindes bringt, wenn man Soldaten wirbt, und sie dem Feinde zuführt, wenn man dem Feinde durch Mittheilung von Urkunden oder Nachrichten jene Umstände entdeckt, welche die Eroberung des Staats befördern, wenn man den Kriegsvölkern des Staats vorsätzlich Hindernisse in den Weg legt, wodurch diese in ihren Unternehmungen gegen den Feind aufgehalten werden, wenn man zum Besten des Feindes einen Aufruhr erregt, oder Magazine verdirbt, oder Städte, Dörfer oder Magazine in Brand steckt, wenn man die Truppen des Feindes durch freywillige Lieferungen mit Kriegsbedürfnissen oder Lebensmitteln unterstützt, wenn man sich als Kundschafter vom Feinde gebrauchen läßt, wenn man feindliche Kundschafter bey sich verbirgt, um sie in ihren Absichten zu unterstützen.

§. 408. IV. Alle Handlungen, wodurch auswärtige Mächte zum Kriege gegen den Staat gereizt werden.

§. 409. V. Wenn der Landesherr getödtet, oder in feindliche Gefangenschaft überliefert, oder sonst auf eine andauernde gefährliche Art seiner Freyheit beraubt wird.

§. 410. VI. Wenn das regierende Haus von der Thronfolge verstossen wird.

§. 411. VII. Wenn jemand einen bevorstehenden Hochverrath in der Absicht verhehlt, um dessen Ausbruch zu befördern: oder wenn jemand in der nämlichen Absicht einen Hochverräther aus der Gefangenschaft befreyt.

§. 412. VIII. Wenn ganze Städte oder Gemeinden sich für frey und unabhängig erklären, und dem Landesherrn allen Gehorsam aufkündigen.

§. 413. IX. Wenn der Feind eines Unserer Lande besetzt, und Unsere Unterthanen zwingt, die Staatsverfassung zu verändern, so treten die Grundsätze ein, welche §. 285—290. über solche Handlungen sind aufgestellt worden, die durch Gewalt und Drohungen erzwungen werden.

§. 414. Dagegen sind in einer solchen Lage alle jene Unterthanen Hochverräther, welche unaufgefodert vom Feinde die Staatsverfassung eigenmächtig veränderten, oder den Feind zuerst dazu auffoderten, oder demselben, ohne daß er es ihnen insbesondere befahl,

zum Umsturze der Verfassung des Staats freywillig geholfen haben.

Vorsatz des Verbrechens. §. 415, 416.

§. 415. Die ordentliche Strafe des Verbrechens trift nur dann den Hochverräther, wenn er sich eines böslichen Vorsatzes schuldig machte.

§. 416. Zum böslichen Vorsatze wird erfodert, daß der Verbrecher deutlich einsah, daß durch seine Handlung die Verfassung des Staats in eine dringende Gefahr gerathe, vernichtet zu werden, und er dieser Wissenschaft ungeachtet eine solche Handlung vornahm.

Wer dieses Verbrechen begehen könne. §. 417—421.

§. 417. Nur ein Unterthan Unserer Staaten kann sich eines Hochverraths schuldig machen.

§. 418. Es ist aber dabey gleichgültig, ob jemand durch Geburt, oder Huldigung, oder gegenwärtigen Aufenthalt in Unsern Staaten Unser Unterthan ist.

§. 419. Auch jener ist als Unterthan anzusehen, welcher in Unsern Staaten liegende Güter besitzt, wenn er sich auch in einem andern Lande aufhält.

§. 420. Gegen Fremde, welche etwas Feindliches gegen Unsern Staat unternehmen, hat der Staat das Recht des Beleidigten gegen seinen Beleidiger.

§. 421. Unsere Unterthanen machen sich aber nicht nur dann eines Hochverraths schuldig, wenn sie eine von den §. 404—414. genannten Handlungen gegen die Verfassung Unserer Staaten unternehmen,

sondern auch wenn sie eine solche Handlung gegen die Verfassung des teutschen Reichs begehen.

Vollendung des Hochverraths. §. 422—424.

§. 422. Zur Vollendung des Hochverrathes ist es nicht nöthig, daß die Staatsverfassung schon wirklich vernichtet oder beschädiget worden ist: sondern die Gefahr für die Staatsverfassung macht den Hauptpunct der Strafbarkeit aus.

§. 423. Das Verbrechen ist also für vollendet anzusehen, wenn eine von den §. 404—414. genannten Handlungen vollkommen ist vollbracht worden.

§. 424. Ward eine solche Handlung vorbereitet oder angefangen, so entsteht daraus der Versuch des Hochverraths.

Strafe des Verbrechens. §. 425—428.

§. 425. Gegen Hochverräther findet alsdann die Strafe des Todes statt, wenn die Voraussetzung des §. 129, 130. eintritt.

§. 426. Ausserdem aber besteht die ordentliche Strafe des Hochverraths in öffentlicher Ausstellung und schwerer körperlichen Züchtigung am Pranger, und sodann im ewigen Zuchthause, worinn der Verbrecher zu schweren Arbeiten soll angehalten werden.

§. 427. Wenn bey einem Verbrechen dieser Art Milderungsgründe eintreten, so soll die Milderung mehr auf die Art der Arbeit, die der Züchtling zu leisten hat, als auf die Dauer der Strafe Einfluß haben.

§. 428. Diese Dauer der Strafe soll nur dann abgekürzt werden, wenn in einem oder dem andern Falle beträchtliche Milderungsgründe vorhanden sind.

Strafe der Verschwornen und Theilnehmer. §. 429, 430.

§. 429. Haben sich mehrere zu einem Hochverrathe verschworen, so ist nach den allgemeinen Grundsätzen von Verschwörung §. 63—69. zu verfahren.

§. 430. Theilnehmer und Gehülfen des Hochverraths sollen zwar nach den allgemeinen Gesetzen §. 98—117. bestraft werden, sie sollen jedoch ihre Strafe im Zuchthause durch Verrichtung schwerer Arbeit abbüßen.

Strafe des Versuchs. §. 431.

§. 431. Der nächste Versuch des Hochverraths soll mit zwey Dritteln der ordentlichen Strafe, der entfernte Versuch mit einem Drittel derselben belegt werden.

Strafe der Fahrlässigkeit. §. 432, 433.

§. 432. Wer eine der §. 404—414. genannten Handlungen aus bloßer Fahrlässigkeit begeht, soll nach Befinden der Umstände mit 8 bis 12jährigem Arbeitshause bey leichter Arbeit belegt werden.

§. 433. Mittlere Fahrlässigkeit soll die Strafe des Arbeitshauses bey leichter Arbeit auf 2 bis 4 Jahre nach sich ziehen, und geringe Fahrlässigkeit mit einfachem Gefängnisse auf 3 bis 6 Monate belegt werden.

Strafe der Bewerbung um Beystand fremder Mächte gegen den Staat. §. 434, 435.

§ 434. Wer sich um den Beystand fremder Mächte bewirbt, um seine Ansprüche gegen den Staat oder seine Mitunterthanen zu unterstützen, und wenn dadurch zwischen Uns, und andern Staaten Mißhelligkeiten entstehen: soll mit einfachem Gefängnisse auf 6 Monate oder nach Umständen bis auf ein Jahr belegt werden.

§. 435. Die Strafe ist alsdann zu schärfen, wenn der Staat die vermeintlichen Rechte schon geprüft und als ungegründet verworfen hat.

Strafe der Landesverrätherey. §. 436—438.

§. 436. Wer die Rechte des Staats gegen fremde Mächte vorsätzlich, jedoch nicht mit dem Vorsatze eines Hochverraths zweifelhaft macht, es sey durch Vernichtung der darüber vorhandnen Urkunden oder auf andere Art: soll nach der Wichtigkeit des Gegenstands auf 6 bis 10 Jahre zum Zuchthause bey leichter Arbeit verurtheilt werden.

§. 437. Gleiche Strafe soll derjenige leiden, welcher fremden nicht feindlichen Mächten Staatsgeheimnisse vorsätzlich, jedoch nicht in hochverrätherischer Absicht offenbart, oder ihnen solche Urkunden oder andere Nachrichten vorsätzlich mittheilt, deren Geheimhaltung dem Staate wichtig ist.

§. 438. Würden beyde §. 436, 437. genannte Verbrechen aus Fahrlässigkeit begangen, so soll nach dem Grade derselben, und der Wichtigkeit des Gegenstands einfaches Gefängniß oder Festungsarrest auf eine verhältnißmäßige Zeit eintreten.

Zweytes Kapitel.

Vom Aufruhr und Tumult.

Begriff des Verbrechens. §. 439.

§. 439. Wenn mehrere Unterthanen in einem oder dem andern Falle vereinigte vorsätzliche Gewalt gebrauchen, um sich dem Befehle ihrer rechtmäßigen Obrigkeit zu widersetzen, oder von dieser etwas zu erzwin-

zwingen, so ist das Verbrechen des Aufruhrs vorhanden.

Vollendung des Aufruhrs. §. 440, 441.

§. 440. Das Verbrechen ist vollendet, wenn die Unterthanen wirklichen Zwang gegen die Obrigkeit oder ihre Abgeordnete ausgeübt, oder derselben solche Uebel gedroht haben, welche sie auf der Stelle auszuführen im Stande sind.

§. 441. Da bey diesem Verbrechen die gebrauchte Gewalt, und die Gefahr für die öffentliche Ordnung die Größe der Strafbarkeit bestimmen, so ist es zu dessen Vollendung nicht nothwendig, daß ein wirklicher Schaden zugefügt ward.

Erfordernisse des Aufruhrs. §. 442—444.

§. 442. Zum Begriffe des Verbrechens wird erfodert, daß mehrere mit obengedachten Vorsatze sich verbunden haben.

§. 443. Dieß ist der Fall, wenn ein beträchtlicher Theil einer Stadt, Gemeinde, oder einer Versammlung von Menschen sich zusammenrottete, oder wenn überhaupt die Anzahl der Aufrührer so groß ist, daß sie nicht durch gewöhnliche Zwangsmittel, sondern blos durch militärische Gewalt zur Ruhe können gebracht werden.

§. 444. Wenn die Anzahl jener, die sich der Obrigkeit widersetzen, gering ist, so ist nach dem §. 483—488. zu verfahren.

Strafe des Aufruhrs. §. 445—457.

§. 445. War der Aufruhr mit keiner wirklichen Gewalt und mit keinen schweren Drohungen gegen die Obrigkeit verbunden, und dauerte derselbe nur eine

kurze

kurze Zeit: so sollen die Urheber des Verbrechens mit der Strafe des Arbeitshauses auf 2 bis 4 Jahre bey schwerer Arbeit belegt werden.

§. 446. Wenn aber der Aufruhr mit wirklichem Zwange oder schweren leicht ausführbaren Drohungen gegen die Obrigkeit oder deren Abgeordnete ausgeübt ward, und derselbe eine längere Zeit andauerte: so soll die Strafe des Zuchthauses bey schwerer Arbeit auf 4 bis 6 Jahre die Urheber treffen.

§. 447. Diese Strafe des Zuchthauses soll auf 8 bis 12 Jahre steigen, wenn entweder 1. von den Aufrührern große Gewaltthätigkeiten ausgeübt wurden, oder wenn 2. ein besonders gefährlicher Aufruhr eine beträchtlich lange Zeit andauerte, oder wenn 3. die Anzahl der Aufrührer sehr groß, und dieselbe mit tödtlichem Gewehre, oder andern schädlichen Instrumenten bewaffnet war.

§. 448. Kann der Aufruhr nicht anders, als durch die Hinrichtung der Rädelsführer gedämpft werden: so soll nach Anleitung des §. 129, 130. die Strafe des Todes gegen die Rädelsführer des Aufruhrs eintreten.

§. 449. Alle diese Strafen des Aufruhrs setzen aber voraus, daß die Aufrührer sich dem gesetzmäßigen Befehle ihrer Obrigkeit widersetzten, oder von ihr etwas Unrechtmäßiges zu erzwingen suchten.

§. 450. Wurde der Aufruhr durch einen offenbar gesetzwidrigen Befehl der Obrigkeit veranlaßt, und bestand die Obrigkeit darauf, daß dieser Befehl auf

der

der Stelle vollzogen werden solle, so sollen die Urheber im ersten Falle §. 445. mit einfachem Gefängnisse auf 8 bis 14 Tage, im zweyten Falle §. 446. mit dem Arbeitshause bey leichter Arbeit auf 4 bis 6 Wochen, im dritten Falle §. 447. mit ebengedachter Strafe auf 8 bis 10 Wochen belegt werden.

§. 451. Sind die Voraussetzungen des vorigen §. nicht da, so kann der Umstand, daß der Befehl der Obrigkeit unrechtmäßig war, von der ordentlichen Strafe des Aufruhrs nicht befreyen.

§. 452. Als Urheber des Aufruhrs sind auch jene anzusehen, welche mit böslichem Vorsatze aufrühreriſche Schriften verfassen, und sie verbreiten, oder wissentlich verbreiten lassen.

§. 453. Diese sind mit den bisher festgesetzten Strafen zu belegen, wenn ein wirklicher Aufruhr erfolgt ist.

§. 454. Wenn aber kein Aufruhr entstand, so ist gegen solle Verbrecher nach dem §. 505. zu verfahren.

§. 455. Gegen den oder die ersten Rädelsführer des Aufruhrs ist die ordentliche Strafe nach Anleitung des §. 328, 329. zu schärfen.

§. 456. Werden bey dem Aufruhre noch andere Verbrechen verübt, so werden die Strafen dieser Verbrechen zugleich mit der Strafe des Aufruhrs verbunden.

§. 457.

§. 457. Die Gehülfen des Aufruhrs sind nach den allgemeinen Gesetzen §. 98—119. zu bestrafen.

Strafe der Gehülfen. §. 457, 458.

§. 458. Als Gehülfen sind nebst den §. 100 bis 116. genannten auch anzusehen, 1. heimliche Rathgeber, welche die zum Aufruhr geneigten Unterthanen in ihren gesetzwidrigen Gesuchen oder Beschwerden mit Rath oder That unterstützen und bestärken: 2. jene, welche die Zusammenkünfte und Berathschlagungen der Aufrührer, oder die Verbreitung aufrührischer Schriften wissentlich befördern, 3 Wirthe, welche solche Zusammenkünfte in ihren Gasthäusern wissentlich dulden, 4. jene, die sich bey dem Aufruhre zu den Verbrechern wissentlich gesellen, wenn sie auch an der Missethat selbst nicht Theil nehmen, 5. Hausväter, welche bey ausgebrochnem Aufruhre ihren Hausgenossenen wissentlich gestatten, sich zu den Aufrührern zu begeben, 6. jene, die sich aus gleichgültigen Absichten bey dem Ausbruche des Aufruhrs befinden, aber von den Aufrührern sich nicht trennen, obschon sie von der Obrigkeit oder deren Abgeordneten sind ermahnt worden, 7. jene, die der Obrigkeit die gegen den Aufruhr gefoderte Hülfe versagen, obschon sie diese Hülfe ohne eigene Gefahr leisten konnten.

Strafe des Versuchs. §. 459—462.

§. 459. Wenn sich mehrere Unterthanen zwar mit dem Vorsatze eines Aufruhrs zusammenrotten, aber weder Zwang noch Drohungen gegen die Obrigkeit gebrauchen, sondern es bey der Erklärung bewenden lassen, daß sie in diesem Falle der Obrigkeit nicht gehorchen wollen, so ist dieß als nächster Versuch des Aufruhrs zu betrachten.

§. 460.

§. 460. Dieser Versuch geht aber in einen vollendeten Aufruhr über, wenn in diesem Falle die Obrigkeit die Unterthanen durch rechtmäßigen Zwang zu ihrer Schuldigkeit anhält, und sie sich diesem Zwange der Obrigkeit widersetzen.

§. 461. Der nächste Versuch des Verbrechens soll nach Befinden der Umstände mit einer öffentlichen leichten Züchtigung des Körpers oder verhältnißmäßigem einfachen Gefängnisse belegt werden.

§. 462. Der entfernte Versuch soll einfaches Gefängniß auf 6 bis 8 Tage nach sich ziehen.

§. 463. Aller Zusammenlauf des Volkes an ungewöhnlichen Zeiten und Orten, nächtliche Schwärmereyen und Beunruhigungen der Einwohner eines Orts sollen nach den Polizeygesetzen beurtheilt und bestraft werden.

Drittes Kapitel.

Vom Landfriedensbruche.

Begriff des Verbrechens. §. 464.

§. 464. Landfriedensbruch ist ein feindliches Verfahren gegen die öffentliche Sicherheit der teutschen Reichslande, welches von mehrern bewaffneten Teutschen ist unternommen worden.

Erfordernisse des Landfriedensbruchs. §. 465—473.

§. 465. Das Verbrechen erfodert Handlungen, welche aus feindlicher Absicht sind unternommen worden, und welche den Zustand des Krieges bewirken.

§. 466. Es ist gleichgültig, ob Unsere Unterthanen solche Handlungen gegen einander oder ge-

gen

gen die Unterthanen eines andern teutschen Staats vornehmen.

§. 467. Aber nothwendig ist es, daß eine beträchtliche Anzahl von Verbrechern mit Waffen gegen Mehrere zu Felde zieht.

§. 468. Ihre Anzahl muß so groß seyn, daß sie im Stande sind, den öffentlichen Landfrieden zu stören, und den Zustand eines wirklichen Krieges zu bewirken.

§. 469. Haben sich Wenige mit einanderr verbunden, um Gewaltthätigkeiten auszuüben, so ist nach den Gesetzen gegen jene zu verfahren, zu deren Begehung sie sich verschworen haben.

§. 470. Der bösliche Vorsatz des Verbrechens besteht in der Wissenschaft, daß man durch solche Handlungen den Zustand eines Krieges herbeyführe, und in dem dessen ungeachtet gefaßten Vorsatze, solche Handlungen vorzunehmen.

471. Es kömmt dabey nicht darauf an, worinn die nächste Ursache oder Veranlassung des Verbrechens liege.

§. 472. Nur der angreifende Theil wird mit der Strafe dieser Missethat belegt werden.

§. 473. Der angegriffene Theil kann sich zwar einer Ueberschreitung der Gränzen der Nothwehr, aber keines Landfriedensbruches schuldig machen.

Vollendung der Missethat. §. 474, 475.

§. 474. Das Verbrechen ist vollendet, wenn wirkliche Gewaltthätigkeiten oder Feindseligkeiten mit Waf-

Waffen von den Landfriedensbrechern gegen Mehrere der augegriffenen Parthey sind ausgeübt worden.

§. 475. Sind die Landfriedensbrecher zwar bewaffnet ausgerückt, aber ohne Gewaltthätigkeiten ausgeübt zu haben, oder haben sie nur an einem oder dem andern der Angegriffenen Gewalt verübt, so ist dieß der nächste Versuch des Verbrechens.

Strafe des Landfriedensbruchs.

§. 476—482.

§. 476. Wenn die Landfriedensbrecher nach vorgängiger Abrede die Missethat vollbrachten, so soll gegen die Urheber die Strafe des Zuchthauses bey schwerer Arbeit auf 6 bis 10 Jahre statt finden.

§. 477. Die bestimmtere Dauer dieser §. 476. genannten Strafe soll in jedem einzelnen Falle nach dem Grade der Gefahr, und der Größe der verübten Gewaltthätigkeiten bestimmt werden.

§. 478. Zwey Drittel der §. 476. bestimmten Strafe treten in dem Falle ein, wenn die Urheber des Verbrechens ohne vorgängige Verabredung zu den Waffen griffen, und die Missethat vollbrachten.

§. 479. Der nächste Versuch des Verbrechens soll mit der Hälfte der §. 476 und 478 bestimmten Strafen belegt werden, und der entfernte Versuch nach Umständen mittlere oder leichte körperliche Züchtigung am Pranger nach sich ziehen.

§. 480. Wenn mit dem Landfriedensbruche noch ein solches Verbrechen begangen wird, welches die Strafe des ewigen Zuchthauses an sich schon nach sich zieht, so ist diese Strafe allein zu erkennen.

§. 481.

§. 481. Werden aber zugleich mit dem Landfriedensbruche noch andere Verbrechen verübt, deren Strafe vorübergehend ist, so werden diese Verbrechen zwar nicht besonders gestraft, sie können aber eine Schärfung der Strafe des Landfriedensbruchs bewirken, wenn durch sie die Gefahr, und der Schaden der Hauptmissethat vergrößert wird.

§. 482. Kann der Landfriedensbruch durch Vollstreckung der Gesetze nicht gehoben, und der öffentliche Landfrieden auf keine andere Art hergestellt werden, so tritt das Recht des Kriegs gegen die Landfriedensbrecher ein.

§. 483. Wenn jemand aus Fahrlässigkeit einen Landfriedensbruch veranlaßt, so soll die Strafe des einfachen Gefängnisses erkannt, und deren Dauer nach dem Grade der Fahrlässigkeit und der dadurch bewirkten Gefahr bestimmt werden.

Viertes Kapitel.

Von andern Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats.

Strafe der Widersetzlichkeit gegen Obrigkeiten.

§. 484—493.

§. 484. Wenn ein oder einzelne Unterthanen sich ihrer gehörigen Obrigkeit bey der Ausübung ihres Amts widersetzen, diese Widersetzlichkeit aber in bloßen Worten ohne Drohungen besteht, so soll das erstemal eine öffentliche Abbitte bey offnen Gerichtsthüren erkannt, das zweytemal zugleich mit dieser Abbitte das Arbeitshaus bey leichter Arbeit auf 3 bis 4 Wochen

chen verbunden, und im fernern Wiederholungsfalle die Strafe des Arbeitshauses verdoppelt werden.

§. 485. Widersetzte sich der Verbrecher seiner Obrigkeit thätlich, so soll die ebengedachte Abbitte und das Arbeitshaus bey schwerer Arbeit eintreten.

§. 486. Diese Strafe soll auf 6 bis 10 Wochen erkannt werden, wenn das Verbrechen gegen höhere Obrigkeiten begangen ward.

§. 487. Ward es gegen niedere Obrigkeiten verübt, so soll das Arbeitshaus 4 bis 6 Wochen eintreten.

§. 488. Eine wörtliche Widersetzlichkeit gegen Gerichtsdiener oder andere Abgeordnete der Obrigkeit soll mit einfachem Gefängnisse von 3 bis 6 Tagen bestraft werden.

§. 489. Diese nämliche Strafe tritt auf 10 bis 14 Tage ein, wenn die im vorigen §. gedachte Widersetzlichkeit thätlich war.

§. 490. War mit den bisher genannten Widersetzlichkeiten noch ein anders Verbrechen verbunden, so wird die Strafe dieses Verbrechens zugleich mit den bisher bestimmten Strafen vollzogen.

491. Wenn jemand einer Obrigkeit zwar nicht unterworfen ist, aber dieselbe vorsätzlich in der Ausübung ihres Amts stört, so soll er in geringen Fällen mit einfachen Gefängnisse auf 8 bis 14 Tage, in schweren Fällen mit leichter oder mittlerer öffentlicher Züchtigung des Körpers belegt werden.

§. 492. Der Grad der Strafbarkeit jeden einzelnen Falles ist nach der Größe der Störung, der Wichtigkeit desjenigen, was die Obrigkeit vornehmen wollte, und danach zu ermessen, ob eine höhere oder niedere Obrigkeit in der Verwaltung ihres Amts gehindert ward.

§. 493. Wird ein wirkliches Verbrechen gegen obrigkeitliche Personen in oder außer der Ausübung ihres Amts begangen, so ist dessen ordentliche Strafe nach Anleitung des §. 328 und 330. zu schärfen.

§. 494. Verletzung der Schildwachen ist nach den Polizeygesetzen zu bestrafen. Strafe öffentlicher Gewalt. §. 494—501.

§. 495. Ward aber eine solche Verletzung mit böslichem Vorsatze gegen die öffentliche Ordnung unternommen, so soll nach Umständen das Arbeitshaus bey leichter Arbeit auf 3 bis 6 Wochen eintreten.

§. 496. Gewaltthätigkeiten, welche in den Residenzen oder Schlössern des Landesherrn begangen werden, und kein eigenes Verbrechen ausmachen, sollen in geringern Fällen mit einfachem Gefängniße auf 8 bis 14 Tage belegt werden.

§. 497. In schwerern Fällen soll das Arbeitshaus bey leichter Arbeit auf 3 bis 6 Wochen eintreten.

§. 498. Eben so sind Gewaltthätigkeiten zu bestrafen, welche an den Orten, wo Gericht gehalten wird, zu der Zeit verübt werden, wo die obrigkeitlichen Personen ihr Amt ausüben.

§. 499. Wenn mit versammelten mehrern Menschen der ruhige Besitzstand des Andern auf seinem Grunde und Boden durch gewaltsamen Einfall gestört wird: sollen nach dem Grade der Gewalt die Urheber mit der §. 497. verordneten Strafe belegt werden.

§. 500. Wenn jemand in die Wohnung des Andern bewaffnet eindringt, und daselbst an Menschen, oder an Habe und Gut Gewalt ausübt: soll in schwerern Fällen die §. 497. bestimmte Strafe, in leichten eine verhältnißmäßige einfache Gefängnißstrafe statt finden.

§. 501. Werden in den §. 495 bis 500. genannten Fällen solche Handlungen verübt, welche ohnedieß schon Verbrechen ausmachen, so tritt die Strafe dieser Verbrechen ein, und diese wird alsdann wegen des hinzukommenden erschwerenden Umstands geschärft.

Strafe des unehrerbietigen Tadels öffentlicher Anstalten. §. 502—509.

§. 502. Wer auf freche unehrerbietige Art die Landesgesetze oder Anordnungen im Staate tadelt, oder verspottet, soll mit einfachem Gefängniße auf 4 bis 6 Monate belegt werden.

§. 503. Stand der Verbrecher in einem großen Ansehen bey dem Publikum, so kann diese Strafe noch um die Hälfte vermehrt werden.

§. 504. Gleiche Strafe haben Schriftsteller zu erwarten, wenn sie mit böslichem Vorsatze Schriften dieser Art öffentlich bekannt machen.

§. 505. Enthalten solche Schriften wirkliche Aufmunterung zum Aufruhre; welcher aber nicht erfolgt

folgt ist: so kann die oben bestimmte Strafe bis auf drey Jahre erhöht werden.

§. 506. Vorsätzliche Verleger von Schriften dieser Art sind mit der §. 502. bestimmten Strafe zu belegen.

§. 507. Wenn aber der §. 505. genannte Umstand eintritt, so haben vorsätzliche Verleger nebst der §. 502. bestimmten Strafe noch den Verlust ihres Gewerbes zu erwarten.

§. 508. Was von Schriften verordnet ist, gilt auch von Gemälden, Kupferstichen und andern sinnlichen Darstellungen, welche in einer solchen unerlaubten Absicht sind bekannt gemacht worden.

Vergehungen gegen die peinliche Justizpflege §. 509, 510.

§. 509. Wenn die Obrigkeit oder ihre Abgeordnete einen flüchtigen Verbrecher oder Verdächtigen verfolgen, oder überhaupt einen solchen in das Gefängniß zu bringen Anstalt machen: und ihnen dabey jemand vorsätzlich Hindernisse in den Weg legt: so soll die Strafe des einfachen Gefängnisses auf 3 bis 4 Wochen erkannt werden.

§. 510. Hat jemand der Obrigkeit oder deren Abgeordneten einen Verdächtigen oder Verbrecher, der in den Arrest soll gebracht werden, mit Gewalt entrissen, so soll nach Befinden der Umstände mittlere oder schwerste öffentliche Züchtigung des Körpers eintreten.

Strafe der Befreyung der Gefangenen. §. 511--528

§. 511. Wer gefangene Verbrecher aus Zucht- und Arbeitshäusern mit Gewalt befreyt: soll zur

Strafe des Arbeitshauses bey schwerer Arbeit auf so lange gebracht werden, daß die Dauer dieser Strafe den dritten Theil derjenigen Zeit ausmacht, welche das Urtheil dem befreyten Verbrecher bestimmte.

§. 512. Geschah die gewaltsame Befreyung durch Zusammenrottung mehrerer Menschen, so ist gegen die Urheber dieser Zusammenrottung die im vorigen §. genannte Strafe zu verdoppeln.

§. 513. Werden Verbrecher aus dem einfachen Gefängniße gewaltsam befreyt, so tritt die Strafe des einfachen Gefängnisses nach dem Verhältniße des §. 511, 512. ein.

§. 514. Wenn jemand Verdächtige aus dem Arreste mit Gewalt befreyt, so findet die schwerste oder mittlere öffentliche Züchtigung in dem Falle statt, wenn dem Verdächtigen die Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses bevorstand.

§. 515. In andern Fällen ist einfaches Gefängniß auf 4 bis 6 Wochen zu erkennen.

§. 516. Geschah die Befreyung der Gefangenen zwar vorsätzlich, aber ohne Gewalt, so tritt die Hälfte der bisher §. 511—515. verordneten Strafen ein.

§. 517. Geht die Befreyung der Gefangnen in einen Hochverrath oder Aufruhr über, so sind alsdann die Grundsätze dieser Verbrechen anzuwenden.

§. 518. Nebst diesen Strafen haben die öffentlich bestellten Aufseher oder Unterbediente der Zucht-

und

und Arbeitshäuser oder Gefängniße noch den Verlust ihres Dienstes zu befürchten, wenn sie Gefangene vorsätzlich aus einem dieser Bewahrungsorte befreyen.

§. 519. Gegen Wächter und jene, die eine besondere Pflicht hatten, auf die Gefangenen Acht zu geben, ist die §. 511—516. gedrohte Strafe um den vierten Theil zu schärfen.

§. 520. Wenn die §. 518. genannten Personen durch große Fahrlässigkeit Ursache sind, daß Gefangene aus ihren Verwahrungsorten entwischen: so ist der vierte Theil der §. 511—515. verordneten Strafen zu erkennen.

§. 521. Bey mittlerer Fahrlässigkeit tritt einfaches Gefängniß von 8 Tagen bis 6 Wochen nach Verhältniß der Umstände ein.

§. 522. Alle diese Strafen aber, welche gegen das Verbrechen der Befreyung der Gefangenen verordnet sind, setzen voraus, daß der Gefangene wirklich in Freyheit ist gesetzt worden.

§. 523. Wird die Befreyung blos versucht, aber nicht vollendet, so tritt bey dem nächsten Versuche die Hälfte oder ein Drittel der bisher gedrohten Strafen ein: und gegen den entfernten Versuch ist ein Verweis des Richters zu erkennen.

§. 524. Wer die Verkündigung der Gesetze vorsätzlich verhindert: soll mit einfachem Gefängniße auf 3 bis 4 Wochen belegt werden. Strafe der verhinderten Verkündigung der Gesetze.

§. 525.

§. 525. Diese Strafe wird verdoppelt, wenn diese Verhinderung mit Gewalt geschah.

Strafe der Abreissung angeschlagner Gesetze. §. 526.

§. 526. Wenn jemand die angeschlagene Gesetze oder Verordnungen der Obrigkeit vorsätzlich abreißt: soll er mit einfachem Gefängniße auf 8 bis 14 Tage bestraft werden.

Fünftes Kapitel.

Von Verbrechen der verletzten Majestät.

Begriff des Verbrechens. §. 527.

§. 527. Das Verbrechen der verletzten Majestät begreift in sich alle unbefugte Reden oder Handlungen, wodurch jemand die vollkommnen Rechte des Landesherrn in Rücksicht auf seine Würde, und die ihr gebührende Achtung verletzt.

Fälle der Missethat, und deren Strafen. §. 528—538.

§. 528. Wenn jemand in Privatunterredungen Unsere Regierungsmaßregeln tadelt, oder Unsere Würde blos durch Worte angreift: so wollen Wir einen solchen unzeitigen Tadel, und solche Reden mit Verachtung ansehen.

§. 529. Wenn aber Reden dieser Art öffentlich vor mehrern Menschen aus böser Absicht gegen Uns geführt werden: so ist der Verbrecher zu einer öffentlichen Abbitte zu verurtheilen, und die nähere Form derselben nach den Umständen einzurichten.

§. 530. Bestanden diese Reden in Verläumdungen des Landesherrn: so soll der Verbrecher zum öffentlichen Wiederrufe angehalten, und nebstdem mit einfachem Gefängniße auf 2 bis 4 Jahre belegt werden.

§. 531. Die §. 529 bis 531. genannten Strafen sind noch durch einfaches Gefängniß auf 6 Monate bis auf ein Jahr zu schärfen, wenn solche Reden Anlaß zum Mißvergnügen gegen die Staatsverwaltung oder Landesverfassung geben, und, daß dieses Mißvergnügen erfolgen werde, der Verbrecher leicht vorhersehen konnte.

§. 532. Schriftsteller und andere Personen, welche in gedruckten Schriften, oder in andern sinnlichen Darstellungen ein Majestätverbrechen begehen, sollen zur öffentlichen Abbitte oder Wiederruf, und zum einfachen Gefängniße oder Festungsarreste auf 2 bis 3 Jahre verurtheilt werden.

§. 533. Nebstdem sind solche Schmähschriften vor Gerichte vom Gerichtsdiener zu zerreißen, und dem Verbrecher vor die Füße zu werfen.

§. 534. Vorsätzliches Schlagen oder schweres Verwunden des Landesherrn, wie auch andere schwere Gewaltthätigkeiten gegen dessen höchste Person sollen mit der Strafe des Zuchthauses bey schwerer Arbeit auf 10 bis 20 Jahre belegt werden.

§. 535. Gewaltthätigkeiten geringerer Art sollen die Hälfte dieser Strafe nach sich ziehen.

§. 536. War aber die vorsätzliche Verwundung des Landesherrn lebensgefährlich, so tritt alsdann die Strafe des nächsten Versuches des Hochverraths ein.

§. 537. Wird der Landesherr auf eine bald vorübergehende nicht gefährliche Art seiner Freyheit

beraubt, so soll nach dem Grade der gebrauchten Gewalt die §. 534, oder §. 535. genannte Strafe erkannt werden.

§. 538. Wenn aber der Angriff gegen die Freyheit des Landesherrn so beschaffen ist, daß dabey die gegen den Hochverrath erlassenen Verordnungen, insbesondere jene des §. 409. eintreten, so ist nach den Grundsätzen des Hochverraths, oder dessen Versuchs zu verfahren.

Strafe der Gehülfen. §. 539, 540.

§. 539. Die Gehülfen des Majestätsverbrechens sind nach allgemeinen Grundsätzen §. 98 bis 117. zu bestrafen.

§. 540. Jedoch sollen solche Gehülfen die Dauer ihrer Strafe im Zuchthause bey leichter Arbeit abbüßen, welche bey der Vollführung der That selbst in den §. 534, 535 und 537. genannten Fällen Beystand geleistet haben.

Strafe der Fahrlässigkeit. §. 541—543.

§. 541. Wer ohne bösen Vorsatz öffentlich oder in Druckschriften die Majestät des Landesherrn beleidigt, soll, wenn die Fahrlässigkeit groß ist, mit einem gerichtlichen Verweise bey offnen Gerichtsthüren, und bey mittlerer Fahrlässigkeit mit geheimen Verweise des Richters belegt werden.

§. 542. Werden die §. 534 und 537. genannten Verbrechen aus großer Fahrlässigkeit begangen, so soll die Strafe des Arbeitshauses bey leichter Arbeit auf 4 bis 8 Jahre statt finden, und im Falle des §. 535. die Hälfte dieser Strafe erkannt werden.

§. 543. Mittlere Fahrlässigkeit zieht die Hälfte der im vorigen §. genannten Strafe, und geringe Fahrlässigkeit einfaches Gefängniß auf 6 bis 10 Wochen nach sich.

Strafe des Versuchs. §. 544.

§. 544. Der nächste Versuch der §. 534, 535 und 537. genannten Missethaten ist mit der Hälfte der §. 534, 535 und 537. bestimmten Strafen zu belegen, und gegen den entfernten Versuch ist einfaches Gefängniß auf 6 Monate bis auf ein Jahr zu erkennen.

Strafe verletzter Ehrfurcht gegen den Landesherrn. §. 545, 546.

§. 545. Vorsätzliche Reden und Handlungen gegen die Ehrfurcht, welche man der höchsten Person des Landesherrn schuldig ist, sind in geringen Fällen mit geheimen oder öffentlichem Verweise des Richters, und mit einfachem Gefängniß auf 4 bis 6 Wochen zu belegen.

§. 546. In schweren Fällen ist mit diesem Verweise noch eine öffentliche Abbitte, und einfaches Gefängniß auf 4 bis 6 Wochen zu verbinden.

Strafe der Beleidigung der Mitglieder des kurfürstlichen Hauses. §. 547—552.

§. 547. Wird das §. 529 und 530. genannte Verbrechen gegen die Person Unserer durchlauchtigsten Gemahlinn, den Kurprinzen, oder andere Personen des kurfürstlichen Hauses begangen, so soll die §. 529. verordnete Abbitte, oder der §. 530. bestimmte Widerruf erkannt, und wenn der Fall eines Wiederrufs eintritt, damit einfaches Gefängniß auf 1 bis 2 Jahre verbunden werden.

§. 548. Tritt der §. 531. angegebene Fall gegen die im vorigen §. genannten Personen ein, so ist

nebst der Abbitte die Hälfte der §. 531. verordneten Gefängnißstrafe zu erkennen.

§. 549. Eben so soll die Hälfte der §. 534, 535 und 537 bestimmten Strafen statt finden, wenn die in diesen Gesetzen gedachten Verbrechen gegen die §. 547. genannten Mitglieder des kurfürstlichen Hauses begangen werden.

§. 550. Dagegen soll die Strafe des Zuchthauses bey schwerer Arbeit auf 20 bis 30 Jahre eintreten, wenn ein Mitglied des kurfürstlichen Hauses vorsätzlich und lebensgefährlich verwundet, oder auf eine lang andauernde und gefährliche Art seiner Freyheit beraubt ward.

§. 551. Wird eine andere Missethat gegen diese Mitglieder Unsers kurfürstlichen Hauses verübt, so soll die gewöhnliche Strafe dieser That erkannt, und dieselbe noch um den dritten Theil, oder nach Umständen um die Hälfte geschärft werden.

§. 552. Wird durch boshafte Reden oder Handlungen blos die Ehrfurcht verletzt, welche man den Mitgliedern Unsers durchlauchtigsten Hauses schuldig ist: so soll nach dem §. 545 und 546. verfahren werden.

Sechstes Kapitel.

Von den Verbrechen gegen die dem Staate vorbehaltenen Rechte.

Vergehungen gegen das Kriegsrecht des Staats und deren Strafe §. 553—562.

§. 553. Ohne ausdrückliche Bewilligung des Landesherrn soll niemand in Unsern Landen Befestigun-

gungen anlegen, welche dem Feinde des Staats zum Aufenthalte dienen können.

§. 554. Wenn jemand wider diese Vorschrift handelt, so soll die angelegte Befestigung auf dessen Kosten niedergerissen, und er nebstdem zu einer Geldstrafe verurtheilt werden, welche der Größe dieser ebengedachten Kosten gleich kömmt.

§. 555. Ohne landesherrliche Erlaubniß soll Niemand schweres Geschütz, Waffen in beträchtlicher Anzahl oder Kriegsvorräthe auffammeln.

§. 556. Ist dieß von jemand geschehen, so soll ihm diese Sammlung weggenommen werden: und wenn ihm die Absicht eines unerlaubten Gebrauches bewiesen ist, so soll er noch eine Geldbuße erlegen, welche dem Werthe der gesammelten Waffen oder Kriegsvorräthe gleich ist.

§. 557. Niemand, der nicht vermöge seines Amtes dazu berechtigt ist, soll Risse von Festungen, Operationsplane, und andere dergleichen geheime Urkunden, deren Bekanntwerdung dem Staate gefährlich werden könnte, sammeln und besitzen, vielmehr dieselben, wenn sie ihm zukommen, an die Behörde abliefern.

§. 558. Wer wider diese Vorschrift handelt, soll nach der Größe der zu besorgenden Gefahr mit einfachem Gefängniße auf 5 bis 8 Monate belegt, und in Kriegszeiten soll diese Strafe verdoppelt werden.

§. 559.

§. 559. Niemand soll bewaffnete Leute zusammenbringen oder in Sold nehmen, der nicht vom Staate dazu ausdrücklich bevollmächtigt ist.

§. 560. Wer diese Verordnung übertritt, soll eine Geldbuße erlegen, welche soviel, als der vierteljährige Sold der versammelten Soldaten ausmacht.

§. 561. Wer für fremde nicht feindliche Mächte in hiesigen Landen Werbungen anstellt, oder aus Unsern Landen fremden Werbern Rekruten zuführt, soll für jeden einzelnen Rekruten mit Festungsarreste oder einfachem Gefängniße auf 2 bis 3 Monate belegt, und das für jeden Rekruten erhaltene Werbgeld eingezogen werden.

§. 562. Hat aber der Verbrecher dabey einen Menschenraub begangen, so tritt die Strafe dieses letztern Verbrechens ein.

Strafe beförderter Desertion des Militärs.
§. 563—568.

§. 563. Jeder Bürger des Staats, und jeder Einwohner des Lands ist schuldig, die Desertion der Soldaten zu verhindern.

§. 564. Wer von dem Vorhaben eines Soldaten, den Kriegsdienst meyneidig zu verlassen, Wissenschaft erlangt, und dieß Vorhaben nicht verhindert, ist nach dem §. 103 bis 108. zu bestrafen.

§. 565. Der vorsätzliche Urheber der Desertion eines Soldaten soll mit Festungsarreste auf 4 bis 6 Monate belegt werden.

§. 566. Ist die Desertion mehrerer Soldaten auf die im vorigen §. angegebne Art veranlaßt worden,

den, so soll die eben verordnete Strafe auf so lange Zeit verlängert werden, bis der Verbrecher für jeden einzelnen Deserteur die §. 565. genannte Dauer der Strafe abgebüßt hat.

§. 567. Wenn aber jemand blos als Gehülfe eine Desertion befördert hat, so ist nach den allgemeinen Grundsätzen §. 98 bis 119. ein verhältnißmäßiger Theil der §. 565, 566. bestimmten Strafe zu erkennen.

§. 568. Ist die Desertion versucht, aber nicht vollbracht worden, so soll der Urheber mit einfachem Gefängniße auf 14 Tage bis 3 Wochen, und die Gehülfen mit einem verhältnißmäßigen Theile dieser Strafe nach Anleitung der allgemeinen Gesetze bestraft werden.

Fälle und Strafen der Münzverbrechen. §. 569—579.

§. 569. Wenn jemand mit böslichem Vorsatze unter landesherrlichem Gepräge falsche Münzen aus schlechtem Metalle schlägt oder gießt, so sollen vor allem durch Kunstverständige die falschen Münzen untersucht, und bestimmt werden, um wie vieles dieselben an Schrot und Korn weniger werth sind, als rechtmäßige Münzen gleicher Art.

§. 570. Wenn durch diese Berechnung eine Summe unter 50 Gulden herauskömmt, soll der falsche Münzer auf so lange Zeit ins Arbeitshaus bey schwerer Arbeit gebracht werden, bis er durch seine Arbeit dreymal so viel abverdient hat, als diese Summe beträgt.

§. 571.

§. 571. Wenn aber die nach dem §. 569. zu berechnende Summe 50 Gulden und darüber ausmacht, so soll der falsche Münzer im Zuchthause bey schwerer Arbeit so lange verbleiben, wie es im vorigen §. verordnet ist.

§. 572. Zwey Drittel dieser Strafe treffen denjenigen, welcher zu solchen eigenmächtigen Münzen auswärtiges Gepräge mißbraucht, aber an solchen Münzen das Verbrechen begeht, welche in Unsern Staaten im Allgemeinen gültig sind.

§. 573. Hat jemand solche fremde Münzen nachgeprägt, welche in Unsern Staaten im Handel und Wandel nicht gültig sind, so soll er so viel als Geldbuße erlegen, als die geprägten Münzen nach ihrem wahren Gehalte werth seyn sollten.

§. 574. Gleiche Strafe leidet jener, welcher fremde Münzen, die in Unsern Staaten gültig sind, so nachprägt, daß die nachgeprägten Münzen die nämliche innere Güte, als die rechtmäßigen Münzen haben.

§. 575. Verfertigt aber jemand Münzen ohne Auftrag des Staats auf die im vorigen §. angegebene Art unter Unserm Stempel und Gepräge, so soll die Geldbuße verdoppelt werden.

§. 576. Das Verbrechen der Falschmünzerey wird nicht nur am Gelde, welches zum Behufe des Handels und Wandels geschlagen ist, sondern auch am Papiergelde begangen, welches im Namen des

Staats

Staats ausgegeben wird, und im Handel und Wandel eben so, wie baares Geld gültig ist.

§. 577. Mit den bisher gegen Falschmünzer verordneten Strafen sind auch Münzbediente zu belegen, welche den Gehalt der von ihnen, oder unter ihrer Aufsicht geprägten Münzen wissentlich verringern, oder falsche Münzen verfertigen.

§. 578. Wenn jemand vorhandne falsche Münzen mit gutem Metalle vorsätzlich überzieht, und ihnen dadurch das Ansehen guter Münzen verschafft, oder bey verrufenen Münzen die Jahrzahl ändert, um sie als gutes Geld anzubringen: so sollen zwey Drittel der §. 570 bis 575. verordneten Strafen eintreten.

§. 579. Wenn jemand gültige Münzen beschneidet, abfeilt, oder ihnen durch andere Künste etwas von ihrem Werthe benimmt: soll er nicht nur die verstümmelten Münzen verlieren, sondern auch eine Geldbuße erlegen, welche dem vollen Werthe dieser Münzen gleich ist. Wenn aber der volle Werth der verstümmelten Münzen über 50 Gulden beträgt: so soll der Verbrecher nebst dem Verluste der Münzen im Arbeitshause durch leichte Arbeit diesen vollen Werth abverdienen.

Strafe des Versuchs. §. 580—583.

§. 580. Alle diese Münzverbrechen aber, und deren Strafen setzen voraus, daß der Verbrecher die falschen oder verfälschten Münzen selbst ausgegeben hat, oder wissentlich durch andere hat ausgeben lassen.

§. 581. Hat jemand solche Münzen geprägt, oder vorhandene Münzen verringert, oder verfälscht,

aber

aber dieselben nicht ausgegeben, oder ausgeben lassen: so ist er des nächsten Versuchs dieses Verbrechens schuldig, und mit der Hälfte der §. 570 bis 575. genannten Strafen zu belegen.

§. 582. Ist der falsche Münzer durch große Fahrlässigkeit Ursache, daß die falschen Münzen ohne sein Wissen von andern ausgegeben worden sind: so ist er mit zwey Dritteln eben dieser Strafen, und bey mittlerer Fahrlässigkeit mit einem Drittel zu belegen.

§. 583. Der entfernte Versuch dieser Verbrechen soll einen gerichtlichen Verweis nach sich ziehen, und damit ist die Wegnehmung der Werkzeuge zu verbinden, wenn solche zum Falschmünzen sollten angeschafft worden seyn.

Strafe des wissentlichen Ausgebers falscher Munzen. §. 584—588.

§. 584. Wem falsche Münzsorten zu Handen kommen, oder wer sonst von deren Umlaufe zuverläßige Nachricht erhält, der ist zur unverzüglichen Anzeige davon an die Obrigkeit verbunden.

§. 585. Wer nicht nur diese Anzeige unterläßt, sondern auch die erhaltenen falschen Münzsorten wissentlich wieder ausgiebt, soll, wenn die ausgegebene Summe über 10 Thaler beträgt, doppelt soviel zur Strafe erlegen, als diese falschen Münzen nach ihrem wahren Gehalte werth seyn sollten.

§. 586. Wenn aber die ausgegebne Summe 10 Thaler, oder noch weniger ausmacht, so soll diese Geldbuße nur einfach erlegt werden.

§. 587. Wer mit Falschmünzern in Verbindung steht, und das von ihnen geprägte falsche Geld unter die Leute ausgiebt: soll, wenn die Summe unter 50 Gulden beträgt, im Arbeitshause durch leichte Arbeit soviel abverdienen, als das von ihm ausgegebne Geld an innerer Güte weniger, als das rechtmäßige werth ist.

§. 588. Beträgt aber die Summe 50 Gulden und darüber, so ist ein solcher Verbrecher ins Arbeitshaus zu schwerer Arbeit zu verurtheilen, und deren Dauer nach Anleitung des vorigen §. zu bestimmen.

Strafe des Einschmelzens guter Münzen. §. 589.

§. 589. Wer zum Nachtheil und wider ein Verbot des Staats landesherrliche Münzsorten einschmelzt, soll mit dem Verlust der eingeschmelzten Masse und nebstdem einer Geldbuße belegt werden, welche dem Werthe des eingeschmelzten Geldes gleich ist.

Strafe der Verbreitung verbotner Münzen. §. 590.

§. 590. Wer verrufene oder fremde verbotne Münzsorten aus Gewinnsucht in das Land einführt, und verbreitet, soll mit Confiscation derselben und einer Geldbuße, die dem Werth der verbreiteten Münze gleich ist, bestraft werden.

Verbindlichkeit, schlechte ausgegebne Münzen einzuwechseln. §. 591.

§. 591. Alle Münzverbrecher, welche falsche, verstümmelte, oder verbotne Münzen wissentlich oder aus Fahrlässigkeit ausgeben, sind dieselben wieder einzulösen schuldig.

Milderungsgrund der Strafe der Münzverbrecher. §. 592.

§. 592. Sind solche Münzen wieder eingewechselt worden, so ist nach Anleitung des §. 305—308 die Strafe der Münzverbrecher zu mildern.

Bayerische Staatsbibliothek München

Confiscation der schlechten Münze.
§. 593.

§. 593. Nebstdem ist der landesherrliche Fiscus berechtigt, dem Verbrecher in jedem Falle solche Münzen, wie auch die Werkzeuge wegzunehmen, welche zum Falschmünzen sind gebraucht worden.

Strafe der Münzverbrechen aus Fahrlässigkeit.
§. 594, 595.

§. 594. Begeht Jemand eines der bisher genannten Münzverbrechen aus Fahrlässigkeit, so findet der Regel nach nur der Ersatz des zugefügten Schadens statt.

§. 595. Nur in dem Falle, wenn die Fahrlässigkeit groß und besonders schädlich war, soll eine Geldbuße erkannt werden, welche der Größe des Schadensersatzes gleich ist.

Strafe der Gehülfen.
§. 596.

§. 596. Die Gehülfen des Verbrechens sind, den oben §. 587, 588. genannten Fall ausgenommen, nach den allgemeinen Gesetzen §. 98—119. zu bestrafen.

Strafe der Zoll- Maut- und Accise-Verbrechen.
§. 597.

§. 597. Zoll- Maut- und Accise-Verbrechen sind nach den besondern hierüber ergangenen Gesetzen zu bestrafen.

Vergehungen gegen das Postrecht.
§. 598.

§. 598. Vergehungen gegen das Postrecht sind nach den besondern Postordnungen zu behandeln.

Begriff des Wilddiebstahls.
§. 599

§. 599. Wilddiebstahl ist die Besitzergreifung eines wilden Thiers, welche von jenem geschehen ist, dem kein Jagdrecht in der Gegend zusteht, wo die That verübt ward.

Vollendung des Verbrechens.
§. 600.

§. 600. Das Verbrechen ist vollendet, sobald das Wild getödtet, oder tödtlich verwundet, oder lebendig in die Botmäßigkeit des Verbrechers gebracht ward.

Fälle der Missethat und deren Strafen.
§. 601—614.

§. 601. Ist das Wild schon auf rechtmäßige Art in die Gewalt eines andern gebracht, es sey durch Besitzergreifung, oder Einschließung desselben in einem zweckmäßig umzäunten Walde, oder einem andern geschlossenen Orte, so treten die Grundsätze des Diebstahls ein, wenn dieses Wild von Jemanden gestohlen wird.

§. 602. Ist aber das Verbrechen an solchem Wilde begangen worden, welches in offenen Wäldern oder andern ungeschlossenen Plätzen sich befindet, so ist der doppelte Werth des erlegten oder gefangenen Wilds als Geldbuße zu erlegen.

§. 603. Nebst dieser Strafe soll dem Verbrecher und jedem dritten unredlichen Besitzer das erlegte Wild weggenommen werden, und dieses demjenigen zufallen, dessen Jagdrecht verletzt ward.

§. 604. Befindet sich aber dieses Wild in den Händen eines redlichen Besitzers, so soll der Verbrecher nebst der Strafe noch den einfachen Werth des Wilds als Entschädigung leisten.

§. 605. Kann der Verbrecher die Geldbuße oder Entschädigung nicht leisten, so ist nach dem §. 373, 374. zu verfahren.

§. 606. Die §. 602. verordnete Strafe ist auf den dreyfachen Werth des Wilds zu schärfen, wenn das Verbrechen in verbotenen und geschlossenen Zeiten begangen ward.

§. 607. Ist der Wilddieb ein Müssiggänger oder Landstreicher, so ist nach den Policeygesetzen gegen ihn zu verfahren, wenn er seine Strafe überstanden hat.

§. 608. Sollte der Wilddieb ein verpflichteter Jäger oder Forstbedienter selbst seyn, so ist das erstemal die ordentliche Strafe zu verdoppeln und der Verbrecher das zweytemal mit dem Verluste seiner Stelle zu bestrafen.

§. 609. Haben sich mehrere zur Wilddiebereymit einander, jedoch nur auf einen oder den andern Fall verbunden, und das Verbrechen wirklich begangen, so ist die ordentliche Strafe gegen sie zu verdoppeln.

§. 610. Wenn aber dieselben auf längere Zeit sich dazu vereinigt, und die Wilddiebery einigemal zusammen ausgeübt haben: so ist gegen diese die Strafe des Arbeitshauses zu erkennen, bis sie den vierfachen Werth des erlegten oder gefangenen Wilds durch leichte Arbeit abverdient haben.

§. 611. Wilddiebe, welche durch Schwärzen des Gesichts, durch verstellte Kleidung, oder auf andere Art sich unkenntlich zu machen suchen, sind ebenfalls auf so lange Zeit ins Arbeitshaus zu setzen, bis sie durch leichte Arbeit den doppelten Werth des erlegten Wilds abverdient haben.

§. 612. Eben dieß findet bey Wilddieben statt, welche ein Gewerbe aus der Wilddiebery machen.

§. 613.

§. 613. Wenn der Wilddieb gegen Jäger oder Forstbediente Gewalt braucht, so ist die §. 610. verordnete Strafe zu erkennen.

§. 614. Gehen solche Gewaltthätigkeiten in eine Verwundung oder Tödtung über, so treten die Grundsätze dieser Verbrechen ein, und dann ist die Strafe der Verwundung mit jener des Wilddiebstahls zu verbinden.

§. 615. Der Versuch des Wilddiebstahls ist zwar mit keiner Strafe, aber mit der Wegnehmung des Jagdzeugs verbunden, welches zum Zwecke des Wilddiebstahls angeschafft ward. Folgen des Versuchs. §. 615.

§. 616. Wenn Jemand aus Fahrlässigkeit auf einer fremden Jagdrevier Wild erlegt, so ist er zwar zum Schadensersatze anzuhalten, aber mit einer Bestrafung zu verschonen. Folgen der Fahrlässigkeit. §. 616.

§. 617. Was vom Wilddiebstahle verordnet ist, gilt auch von Beeinträchtigung der Fischerey-Gerechtigkeit. Verletzung des Fischereyrechts. §. 617.

§. 618. Wer den Staat in der Ausübung oder Benutzung des Bergwerksregals beeinträchtigt, hat die in den besondern Bergordnungen festgesetzten Strafen verwirkt. Vergehungen gegen das Bergwerksregal. §. 618.

§. 619. Vergehungen gegen die Gesetze über das Stempelpapier sind nach diesen besondern Gesetzen zu bestrafen. Vergehungen gegen die Stempelpapiergesetze §. 619.

Siebentes Kapitel.

Von den Verbrechen der Diener des Staats.

Unrechtmäßige Anmassung eines Amtes.

§. 620.

§. 620. Wer sich ein öffentliches Amt anmaßt, ohne von der rechtmäßigen Behörde dazu bestellt und verpflichtet zu seyn, haftet für allen Schaden, welcher durch dieß Unternehmen dem Staate oder einem Dritten verursacht wird.

Erschleichung eines Staatsdienstes.

§. 621—623.

§. 621. Wer sich durch Geschenke oder Versprechungen, sie bestehen, worinn sie wollen, auf unrechtmäßige Art in ein öffentliches Amt einschleicht, ist ohne weitere Rücksicht von dieser Stelle zu entsetzen; Solche gemachte oder versprochene Geschenke sollen zum Besten der Armen confiscirt werden.

§. 622. Auch ist derselbe schuldig, alle Früchte und Vortheile zurückzugeben, welche er in diesem Amte bisher genossen hat.

§. 623. Wenn aber dieß Verbrechen durch Betrug oder Gewaltthätigkeit begangen wird, so ist der Urheber desselben noch nebstdem zu allen Staatsdiensten unfähig.

Unrechtmäßige Besetzung eines Amts.

§. 624—627.

§. 624. Wer sein Recht zur Ernennung öffentlicher Staats- oder Kirchendiener gegen die Vorschrift der Landesgesetze vorsätzlich mißbraucht, hat den Verlust dieses seines Rechts für seine Person auf immer zu erwarten, und haftet für allen daraus entstandenen Schaden.

§. 625. Ist ein solcher Mißbrauch von einem Collegium oder einer Versammlung begangen worden: so verlieren jene Mitglieder, welche daran Theil nahmen, ihr Stimmrecht auf Lebenszeit.

§. 626. Es kann daher dieses Wahlrecht von einer solchen Gesellschaft nicht eher wieder ausgeübt werden, als bis wenigstens drey Mitglieder vorhanden sind, welche an dem begangnen Mißbrauche keinen Theil haben.

§. 627. Wenn aber nur ein Mitglied eines Collegiums durch Betrug oder Gewalt Ursache ist, daß eine Staatsstelle von dem Collegium unrechtmäßig besetzt wird: so behält zwar das Collegium sein Wahlrecht: aber das verbrecherische Mitglied hat den Verlust seines Stimmrechts auf immer verwirkt.

Strafe des Versuchs der Amtserschleichung. §. 628, 629.

§. 628. Alle diese Strafen finden aber nur dann statt, wenn Jemand durch die bisher genannten Mittel einen Staatsdienst wirklich erhalten hat.

§. 629. Hat es Jemand durch Bestechung, Gewalt oder Betrug gewagt, einen Staatsdienst zu erhalten, denselben aber noch nicht bekommnn, so finden zwar die bisher verordneten Strafen nicht statt: ein solcher hat aber zu erwarten, daß er auf einige Zeit bey Besetzung der Staatsdienste zurückgesetzt wird.

Strafe der Vergehungen des Vorgesetzten bey Besetzung der Staatsdienste. §. 630—634.

§. 630. Wenn Vorgesetzte Jemanden zu einem öffentlichen Amte befördern, ohne auf vorgeschriebene Art seine Fähigkeiten und sein sittliches Verhalten zu prüfen, so sind dieselben bey entstandnem Schaden nicht nur dem Staate, sondern auch einem Jeden verantwortlich, welcher dadurch beschädigt wird.

§. 631. Wird dadurch eine Stelle mit einem ganz Untüchtigen besetzt, so ist derselbe von diesem Amte zu entlassen, und, wenn er diesen Dienst nicht durch eignes Verbrechen erhielt, auf ein solches Amt zu versetzen, wozu er tauglich ist.

§. 632. Wenn Vorgesetzte Jemanden gegen Geschenke, unrechtmäßige Vortheile, oder Versprechen zu einem Amte befördern, vorschlagen, oder verhelfen: sollen sie nicht nur für allen Schaden, der daraus entstand, haften, sondern auch mit einer Geldstrafe belegt werden, welche dem vierfachen Werthe des erhaltnen Geschenkes oder Vortheiles gleich ist.

§. 633. Sind Vorgesetzte mit dieser Strafe schon einmal belegt worden, und haben sie dieses Verbrechen noch einmal begangen, so sind sie von ihrem Amte zu entlassen, und auf einen solchen Dienst zu versetzen, welcher um ein Drittheil oder die Hälfte geringer, als ihre vorige Stelle ist.

§. 634. Wer wegen erhaltener Geschenke oder Versprechungen für einen Dritten um ein Amt wirbt, oder im Namen der Vorgesetzten Geschenke fodert, soll nebst dem Verluste dieser Geschenke mit einfachem Gefängnisse auf drey bis sechs Wochen belegt werden.

Allgemeine Gesetze über Verbrechen der Staatsdiener.

635 — 647.

§. 635. Wer die Hauptpflichten seines Amts vorsätzlich übertritt, das Verbrechen bestehe in wirklicher Handlung oder Unterlassung, soll in minder beträchtlichen Fällen mit der Entziehung seines Gehalts auf ein halbes, oder nach Umständen ein ganzes Jahr belegt, in Fällen mittlerer Art auf einen andern Dienst, der um die Hälfte geringer ist, versetzt, in schweren Fällen gänzlich cassirt werden.

§. 636.

§. 636. Vorsätzliche Ueberschreitung der Nebenpflichten eines Amts soll eine Geldstrafe nach sich ziehen, welche der Größe der Besoldung auf einen bis drey Monate gleich ist.

§. 637. Ist diese Strafe aufgelegt, und dessen ungeachtet das Verbrechen wiederholt worden: so soll die Versetzung auf eine Stelle erkannt worden, welche um den vierten oder dritten Theil geringer ist, als jene, welche der Verbrecher bisher bekleidete.

§. 638. Welche Pflichten des Staatsdieners Hauptpflichten, welche Nebenpflichten seyen, ist aus der Beschaffenheit eines jeden Staatsdienstes und der Instruction des Staatsdieners zu ermessen.

§. 639. Wer aus großer Fahrlässigkeit die Hauptpflichten seines Amts überschreitet, hat das erstemal die §. 636. genannte Geldbuße, das zweytemal die Versetzung auf einen geringern Dienst nach dem Maasstabe des §. 637. verwirkt.

§. 640. Eine Uebertretung der Nebenpflichten eines Amts aus großer Fahrlässigkeit ist mit einem gerichtlichen Verweise, und im Wiederholungsfalle mit der Hälfte oder dem dritten Theile der §. 630. verordneten Geldstrafe zu belegen.

§. 641. Eine Verletzung der Amtspflichten aus mittlerer Fahrlässigkeit zieht in geringern Fällen einen geheimen Verweis, in schwerern Fällen einen öffentlichen Verweis vor Gerichte nach sich.

§. 642. Eine geringe Fahrlässigkeit in Beobachtung der Amtspflichten soll eine Warnung der Vorgesetzten des fahrlässigen Staatsdieners bewirken.

§. 643. Wenn aber in den §. 640 bis 642. genannten Fällen solche Warnungen, Verweise, oder Geldbußen schon zweymal sind erkannt worden, und keine Besserung des Staatsdieners bewirken: so ist derselbe auf ein geringeres Amt nach dem Maasstabe des §. 637. zu versetzen.

§. 644. Ein Staatsdiener, welcher seine Amtspflichten vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit übertritt, ist nebst der gegen ihn gedrohten Strafe in jedem Falle schuldig, den Schaden zu ersetzen, den er durch vorsätzliche oder fahrläßige Uebertretung seines Amts zufügte.

§. 645. Wenn ein Staatsdiener wegen eines Dienstverbrechens Cassation oder Versetzung auf einen geringern Dienst verwirkt hat, so geht diese Strafe nur auf jenes Amt, worinn der Staatsdiener gefehlt hat.

§. 646. Wenn also ein Staatsdiener mehrere Aemter im Staate bekleidet, so bleibt er in jenem Dienste, bey dessen Verwaltung er sich keines Vergehens schuldig machte.

§. 647. Hat ein Staatsdiener die Entsetzung von seinem Dienste verwirkt, so ist er zwar allzeit zu der Gattung der Staatsdienste unfähig, von welchem er entsetzt ward: er ist aber nur dann zu andern Arten von Staatsämtern unfähig, wenn es das Gesetz ausdrücklich bestimmt.

§. 648.

§. 648. Wer sein Amt zum Nachtheil der gemeinen Sicherheit, zu Erpressungen oder zum Drucke der Unterthanen des Staats vorsätzlich mißbraucht, soll in geringen Fällen auf eine Stelle versetzt werden, welche um die Hälfte geringer ist: in schwerern Fällen ist der Verbrecher gänzlich zu cassiren, und zu allen Staatsdiensten unfähig zu erklären.

Mißbrauch des Staatsdienstes durch Erpressungen oder Gewaltthätigkeiten. 648—651.

§. 649. Eben so sind Staatsdiener zu bestrafen, welche sich vorsätzlich ungerechte Gewaltthätigkeiten gegen ihre Amtsuntergebene erlauben.

§. 650. Geht ein Mißbrauch dieser Art in ein in den Gesetzen genanntes Verbrechen über, so findet nebst der §. 648. verordneten Strafe auch noch die Bestrafung des begangenen Verbrechens statt.

§. 651. Geschieht ein solcher §. 648, 649. genannter Mißbrauch durch Fahrlässigkeit, so treten die §. 639 bis 643. ein.

§. 652. Wenn Staatsdiener für die Verwaltung ihrer Amtspflichten Geschenke oder Gaben annehmen, wozu sie die Gesetze nicht ausdrücklich berechtigen, oder solche Geschenke auf ihre Rechnung von Andern wissentlich nehmen lassen, oder das von andern gethane Versprechen solcher Geschenke annehmen, die Geschenke und Vortheile mögen bestehen, worinn sie wollen, so sollen sie den vierfachen Betrag des Empfangnen zur Strafe erlegen.

Unrechtmäßiges Geschenknehmen. §. 652—654.

§. 653. Haben Staatsdiener nicht nur solche Geschenke oder das Versprechen derselben angenommen, sondern sich dadurch verleiten lassen, vorsätzlich eine Un-

Ungerechtigkeit, Partheylichkeit oder Pflichtwidrigkeit zu begehen: so sollen sie nicht nur diese im vorigen §. genannte Geldstrafe erlegen, sondern auch in geringern Fällen auf eine andere Stelle, welche um die Hälfte geringer ist, versetzt, in schwerern Fällen gänzlich cassirt werden, und zu allen Staatsämtern unfähig seyn.

§. 654. Es kömmt bey diesen Strafen nicht darauf an, ob die Geschenke oder Vortheile in einer wirklichen Schenkung, oder durch den Weg eines verstellten Kaufs, Tausches, oder eines andern Geschäfts gegeben werden.

Offenbarung der Amts-Geheimnisse.
§. 655, 656.

§. 655. Wer außer dem Falle der Landesverrätherey die ihm anvertrauten Amts-Geheimnisse Andern, die sie nicht zu wissen berechtigt sind, vorsätzlich offenbart, ist nach dem §. 635 bis 637. zu bestrafen.

§. 656. Geschah die Eröffnung der Staats-Geheimnisse aus Leichtsinn und Unbedachtsamkeit, so treten §. 639 bis 643. ein.

Vergehen der Vorgesetzten.
§. 657—660.

§. 657. Wenn Vorgesetzte ihre Unterbedienten zu unerlaubten Handlungen in ihrem Dienste vorsätzlich verleiten, so sollen sie als Urheber des Verbrechens, das die Unterbedienten begiengen, angesehen, und nebstdem nach dem §. 635 bis 637. beurtheilt werden.

§. 658. Gleichwohl soll die Unterbedienten der Vorwand nicht von der Strafe befreyen, daß sie zu unerlaubten Handlungen von ihren Obern verleitet wurden.

§. 659.

§. 659. Wenn Vorgesetzte in der Aufsicht über ihre Untergebene sich nachläßig erweisen, derselben pflichtwidrige Handlungen nicht bestrafen, oder zur Bestrafung anzeigen, so haften sie nicht nur für allen Schaden, welcher aus den Vergehungen der Unterbedienten entstehet, sondern sie sind auch nach dem §. 639 bis 643. zu bestrafen.

§. 660. Hat ein Vorgesetzter pflichtwidrige Vergehungen seiner Untergebenen wissentlich und vorsätzlich geduldet: so sind die §. 635 bis 637. gegen ihn anwendbar.

Vergehungen gegen die Subordination. §. 661—663.

§. 661. Wenn ein Unterbedienter sich in seinen Amtsverrichtungen gegen seinen Vorgesetzten ungehorsam und widerspenstig bezeigt, so soll er in geringen Fällen mit einem Verweise vor versammeltem Gerichte belegt werden.

§. 662. War der Ungehorsam schwer, oder ward derselbe wiederholt: so soll die Strafe in der Entziehung des drey — sechs monatlichen Gehalts bestehen.

§. 663. War aber der Ungehorsam mit Thätlichkeiten auch nur mittlerer Art gegen seinen Vorgesetzten verbunden, so ist der Verbrecher von seinem Dienste zu entsetzen, und zu andern Diensten für unfähig zu erklären.

Mißhandlung der Unterbedienten. §. 664, 665.

§. 664. Vorgesetzte, welche ihre Unterbedienten mit Worten mißhandeln, sollen in geringern Fällen mit richterlichem Verweise belegt, in schwerern Fällen mit Entziehung des zwey- bis viermonatlichen Gehalts bestraft werden.

§. 665.

§. 665. Bestand diese Mißhandlung in Thätlichkeiten, so tritt die Verordnung des §. 648, 649. ein.

Verbrechen der verletzten Majestät.

§. 666.

§. 666. Wenn Staatsdiener sich eines Verbrechens der verletzten Majestät auch nur im mittlern Grade schuldig machen: so haben sie nebst der Strafe dieses Verbrechens die Entsetzung von ihrem Amte und Unfähigkeit zu allen Staatsdiensten zu erwarten.

Bestechung der Gerichtsbedienten.

§. 667—675.

§. 667. Wenn ein Richter von Partheyen, die vor ihm Processe führen, Geschenke nimmt, oder sich versprechen läßt, es geschehe dieses vor oder nach entschiedner Rechtssache, soll er nach dem §. 652 u. 653. bestraft werden.

§. 668. Hat eine Gerichtsperson in Amtsgeschäften, welche keinen Proceß betreffen, Geschenke angenommen, oder sich versprechen lassen: so soll dieselbe den doppelten, und im Wiederholungsfalle den vierfachen Betrag des Geschenks zur Strafe erlegen.

§. 669. Wer einer Gerichtsperson Geschenke oder Vortheile anbietet, um sich dieselbe in seinen Amtsangelegenheiten überhaupt geneigt zu machen, soll um den doppelten Betrag des Angebotenen bestraft werden.

§. 670. Eben diese Strafe tritt ein, wenn dieß Anerbieten eines Geschenks eine bestimmte Angelegenheit, die aber kein Proceß ist, betraf.

§. 671. Geschah aber das Anerbieten in einem anhängigen Processe, so soll der vierfache Betrag des angebotenen Geschenks oder Vortheils zur Strafe erlegt werden.

§. 672.

§. 672. Diese Geldbußen sind auch dann aufzulegen, wenn gleich die Geschenke oder Vortheile noch nicht gegeben, sondern nur bestimmt versprochen worden sind.

§. 673. Es kömmt bey der Strafe nicht darauf an, ob der bestochene Richter die Wünsche und Absichten des Bestechens erfüllt hat oder nicht.

§. 674. Ist durch Bestechung des Richters ein ungerechtes Urtheil bewirkt worden, so hat der Beschädigte die Wahl, den Ersatz des Schadens sowohl vom bestechenden Theile, als auch vom Richter zu verlangen.

§. 675. Hat jedoch der Beschädigte seine Entschädigung von einem von beyden erhalten, so kann der Andere nicht mehr belangt werden.

Verbrechen der Justizbedienten aus Leidenschaft. §. 676, 677.

§. 676. Wenn Justizbediente aus Leidenschaft oder andern Nebenabsichten zu pflichtwidrigen Handlungen in ihrem Amte sich verleiten lassen, so tritt die Verordnung des §. 635 bis 637. gegen sie ein.

§. 677. Geschieht dieses aus Fahrlässigkeit, so sind die §. 639 bis 643. in Anwendung zu bringen.

Ueberschreitung der gehörigen Taxen und Sporteln. §. 678, 679.

§. 678. Wenn Justizbediente die ihnen vorgeschriebnen Taxen überschreiten, oder durch geflissentliche Anhäufung unnöthiger Kosten die Partheyen bedrucken, sollen sie um den sechsfachen Betrag der zu viel genommenen Gebühren oder der verursachten unnöthigen Kosten gestraft werden.

§. 679. Sind dieselben hierüber schon einmal bestraft worden, und haben sie dieß Verbrechen wie-

wiederholt, so sind sie auf einen andern Dienst, der um die Hälfte geringer ist, zu versetzen, und bey fernerer Wiederholung gänzlich zu cassiren.

Eigenmächtige Behandlung der gerichtlichen Depositen. §. 680, 681.

§. 680. Mitglieder eines Gerichts sollen von den Geldern, die bey dem Gerichte sind hinterlegt worden, nicht eigenmächtig Darlehne aufnehmen, oder diese Gelder nicht unterschlagen.

§. 681. Ist dieß geschehen, so soll der Verbrecher nach dem §. 712 folg. behandelt werden.

Vergehungen der Richter bey Verwaltung der peinlichen Justiz. §. 682 — 693.

§. 682. Läßt ein Richter einen Verbrecher oder Verdächtigen über drey Tage vorsätzlich im Gefängnisse sitzen, ohne die Untersuchung zu eröfnen: so soll er für jeden Tag mit einer Geldbuße von 5 Gulden belegt werden.

§. 683. Diese Strafe wird verdoppelt, wenn die Untersuchung über einen Monat ist verzögert worden.

§. 684. Die Stafe wird von der Zeit an gerechnet, wo der Richter die Verhaftung des Gefangnen erfahren hat.

§. 685. Ist die Untersuchung über zwey Monate aus Vorsatze nicht eröfnet worden, so tritt die Verordnung des §. 635. ein.

§. 686. Nur dringende Hindernisse können den Richter von der Strafe eines solchen Verzugs befreyen: der Richter ist jedoch solche Hindernisse dem Vorgesetzten anzuzeigen schuldig.

§. 687. Wenn der Richter eine peinliche Untersuchung anzufangen oder fortzusetzen aus Fahrlässigkeit verzögert, so ist er nach den §. 639 bis 643. zu bestrafen.

§. 688. Ein Richter, welcher einen Unschuldigen wissentlich und aus böslichem Vorsatze zu einer peinlichen Untersuchung zieht, soll von seinem Amte entsetzt, zu Staatsdiensten unfähig erklärt und als Verläumder behandelt werden.

§. 689. Hat der Richter einen Unschuldigen wissentlich und eigenmächtig gestraft, so ist er nicht nur als unfähig zu allen Staatsdiensten zu cassiren, sondern auch mit der Strafe jenes Verbrechens zu belegen, das er am Unschuldigen begangen hat

§. 690. Wenn ein Richter peinliche Strafen an Verbrechern vollstreckt, ehe das Erkenntniß der rechtmäßigen Behörde erfolgt ist, so soll er, wenn diese Strafen an und für sich rechtmäßig waren, mit der Entziehung seines Gehalts auf zwey bis drey Monate belegt, und im weitern Wiederholungsfalle auf eine Stelle versetzt werden, welche um den dritten oder vierten Theil geringer ist.

§. 691. Hat der Richter die durch Gesetz oder Urtheil bestimmte Strafe vorsätzlich verwandelt, so ist die Verordnung §. 635. anwendbar.

§. 692. Eben dieser §. 635. ist anzuwenden, wenn der Richter ein ihm angezeigtes Verbrechen verschweigt, oder unterdrückt, oder dem Verbrecher vorsätzlich Zeit läßt, sich der Untersuchung und Strafe zu entziehen.

§. 693. Fahrlässigkeiten, welche von Richtern in peinlichen Fällen begangen werden, sind nach dem §. 639 bis 643. zu bestrafen.

Verfälschung der gerichtlichen Acten.
§. 694—696.

§. 694. Hat der Richter bey der Untersuchung, in der Absicht, einem Verbrecher durchzuhelfen, eine Verfälschung oder andere Unrichtigkeiten begangen, so ist er von seinem Dienste zu entsetzen, und zu andern Staatsdiensten unfähig.

§. 695. Eben diese Strafe der Cassation und Unfähigkeit trift Justizbediente überhaupt, wenn sie einer wissentlichen Verfälschung gerichtlicher Acten und Verhandlungen sich schuldig machen, oder vorsätzlich falsche Berichte an ihre Vorgesetzte erstatten.

§. 696. In den in den beyden §§. genannten Fällen tritt nebst der Cassation auch noch die Strafe der Verfälschung ein.

Unbefugte Rathsertheilung in gerichtlichen Sachen.
§. 697, 698.

§. 697. Wenn Mitglieder eines Gerichts in Sachen, welche gerichtlich bey ihnen anhängig sind, zum Schaden einer oder der andern Parthey Rath ertheilen: so sollen sie mit einem öffentlichen Verweise, und nach Umständen mit einfachem Gefängnisse auf 8 bis 14 Täge belegt, auch für diesen Fall ihres Stimmrechts verlustig erklärt werden.

§. 698. Eben diese Strafe trift dieselben, wenn sie in Sachen, wobey sie oder die Ihrigen interessirt sind, sich ihrer Stimme oder anderer Amtshandlungen nicht enthalten, und dadurch ein Dritter beschädiget wird. —

Unbefugte Uebernehmung gerichtlicher Foderungen. §. 699.

§. 699. Die nämliche Strafe ist auch gegen Mitglieder eines Gerichts anzuwenden, welche Foderungen, die bey ihnen gerichtlich angebracht sind, durch Kauf, Tausch, Abtretung oder auf andere Art als Gläubiger oder Schuldner ohne Genehmigung der Vorgesetzten übernehmen.

Begriff der Untreue der Advocaten und Procuratoren. §. 700.

§. 700. Advocaten und Procuratoren machen sich einer strafbaren Untreue (Prävarication) schuldig, wenn sie im nämlichen Processe beyden Partheyen zugleich dienen.

Fälle des Verbrechens. §. 701.

§. 701. Dieß ist der Fall, wenn der gerichtliche Anwald die Vertheidigung einer Parthey schon übernommen hat, aber diese Parthey verläßt, und zum Gegentheile übergeht, um dessen Sache zu führen, oder wenn der Anwald die Geheimnisse seiner Parthey (zu denen aber Rechtsgründe nicht gehören) dem Gegner derselben offenbart, oder wenn der Anwald absichtlich, um dem Gegentheile zu nützen, seine Parthey beredet, auf den Proceß Verzicht zu thun, oder einen schädlichen Vergleich einzugehen, oder wenn der Anwald die falschen Einreden des Gegentheils einräumt, die wahren Gründe und Einreden seiner Parthey unterdrückt, oder überhaupt wenn der Anwald mit dem Gegner seiner Parthey in einem solchen Einverständnisse steht, welches die Absicht, dem Gegner zu nützen, seiner Parthey zu schaden mit sich verbunden hat.

Strafe dieser Missethat. §. 702 — 707.

§. 702. Wenn durch eine Handlung dieser Art der Parthey des Anwalds noch kein Schaden zugefügt ward, so ist dem Verbrecher die Ausübung seines Amts auf ein viertel- oder halbes Jahr zu untersagen.

§. 703. Ist aber durch das Verbrechen ein wirklicher Schaden gestiftet worden, so ist nach der Größe des Schadens die im vorigen §. bestimmte Strafe auf zwey bis vier Jahre zu erkennen.

§. 704. Ward ein Anwald wegen dieses Verbrechens schon einmal bestraft, und dasselbe von ihm wiederholt, oder ist schon der erste Fall des Verbrechens vorzüglich schwer: so soll der Verbrecher auf immer von seiner Stelle entsetzt werden.

§. 705. Nebstdem ist der Anwald schuldig, der beschädigten Parthey allen Schaden zu ersetzen, der aus diesem Verbrechen entstand.

§. 706. Wenn ein Anwald eine der §. 701. genannten Handlungen aus großer Fahrlässigkeit begeht, so soll nebst dem Schadensersatze ein Verweis bey versammeltem Gerichte gegen ihn erkannt werden.

§. 707. Mittlere und geringe Fahrlässigkeit des Anwalds zieht zwar den Ersatz des Schadens, aber keine weitere Strafe nach sich.

Begriff der Unterschlagung anvertrauten öffentlichen Vermögens.

§. 708—712.

§. 708. Andere Amtsvergehungen der Advocaten und Procuratoren sind nach den allgemeinen Gesetzen §. 635 bis 643. zu beurtheilen.

§. 709. Staatsdiener, welchen die Einnahme und Verwaltung des Staatsvermögens anvertraut ist, machen sich eines Verbrechens schuldig, wenn sie dieses Staatsvermögen in der Absicht unterschlagen, um darüber wie über ihr Eigenthum zu schalten, und zu walten.

§. 710. Ein gleiches Verbrechen begehen auch jene öffentlich aufgestellten Diener, welchen die Verwaltung des Vermögens der Stifter, Klöster, Universitäten, des landsäßigen Adels, einzelner Städte und Gemeinden anvertraut ist, wenn sie von diesen Gütern auf obengedachte Art etwas unterschlagen.

§. 711. Es kömmt bey diesem Verbrechen nicht darauf an, ob die Verwaltung des Staatsvermögens Jemanden auf beständig, oder nur für einen oder den andern Fall übertragen ist.

§. 712. Des nämlichen Verbrechens sind auch Gerichtspersonen schuldig, wenn sie auf oben §. 709. angegebne Art etwas von jenen Geldern oder Sachen unterschlagen, welche in ihrem Gerichte sind hinterlegt worden.

Böslicher Vorsatz. §. 713.

§. 713. Der bösliche Vorsatz besteht bey diesem Verbrechen in der Wissenschaft, daß dieses Vermögen dem Staate oder den §. 710. genannten Personen gehöre, und dem dessen ungeachtet gefaßten Entschlusse, dieß Vermögen wie sein Eigenthum zu behandeln.

Fälle des Verbrechens. §. 714—717.

§. 714. Ob der Beamte dieses Vermögen zu seinem Beßten verwandte oder nicht, und wie er es verwandte, darauf kömmt es nicht an.

§. 715. Auch dann ist dieß Verbrechen da, wenn der Beamte aus der Staats- oder einer andern öffentlichen Casse etwas eigenmächtig herausnimmt, und der Rechnung einen Schuldschein beylegt, worinn er sich als Schuldner der herausgenommenen Summe bekennt.

§. 716.

§. 716. Das Verbrechen kann nicht nur durch wirkliche Handlung, sondern auch durch Unterlassung begangen werden.

§. 717. Zur letztern ist besonders zu rechnen, wenn der Beamte seine Amtsuntergebne über angeblich bezahlte Abgaben quittirt, aber diese Abgaben nicht erhebt, sondern sie den Unterthanen eigenmächtig schenkt, oder auf irgend eine andere Art veräußert. —

Wann das Verbrechen vollendet sey.
§. 718.

§. 718. Hat ein Beamter eine dergleichen Handlung an der ihm anvertrauten öffentlichen Casse vorgenommen, so ist das Verbrechen dann vollendet, wenn sich an dieser Casse ein Abgang zu der Zeit ergiebt, wo die öffentlichen Gelder oder Güter an die höhere Stelle müssen abgeliefert werden.

Versuch.
§. 719.

§. 719. Es ist folglich nur als Versuch des Verbrechens anzusehen, wenn aus der öffentlichen Casse etwas ist herausgenommen worden, aber zur gehörigen Frist die Auslieferung des öffentlichen Vermögens vollständig geschah.

Strafe dieser Missethat.
§. 720—730

§. 720. Ist von einem Staats- oder öffentlichen Diener dieß Verbrechen vorsätzlich begangen worden, und beträgt der Abgang in der Casse weniger, als 50 Gulden, so soll die Strafe in dem Ersatze des Vierfachen bestehen.

§. 721. Macht der Abgang 50 bis 100 Gulden aus, so soll der Beamte nebst dem Ersatze seine Besoldung auf ein Jahr verlieren.

§. 722. Wenn die Summe der Unterschlagung über 100 bis 200 Gulden ausmacht, so ist der Verbrecher nebst dem Ersatze auf eine andere Stelle zu versetzen, welche um die Hälfte geringer ist.

§. 723. Uebersteigt die Summe des unterschlagnen öffentlichen Vermögens die Größe von 200 Gulden, beträgt sie aber keine 500 Gulden, so ist der Verbrecher nebst dem Ersatze gänzlich zu cassiren, und zu fernern Staatsdiensten unfähig zu erklären.

§. 724. Wenn in den §. 720 bis 722. genannten Fällen eine Verfälschung der Rechnung hinzukömmt, so ist der Verbrecher in jedem Falle zu cassiren, und mit der Strafe der Verfälschung zu belegen.

§. 725. Wenn der Abgang in der öffentlichen Casse 500 bis 800 Gulden beträgt, so soll der Verbrecher nebst der Cassation so lange ins Arbeitshaus gebracht werden, bis er durch leichte Arbeit soviel verdient hat, als die unterschlagene Summe ausmacht.

§. 726. Derselbe ist nach eben diesem Maaßstabe im Arbeitshause zu schwerer Arbeit anzuhalten, wenn der Abgang über 800, jedoch unter 1000 Gulden beträgt.

§. 727. Alsdann aber tritt die Strafe des Zuchthauses bey schwerer Arbeit ein, wenn der Abgang in 1000 Gulden oder darüber besteht: die Dauer des Zuchthauses ist nach dem §. 725. zu bestimmen.

§. 728. Wenn der Beamte das ihm anvertraute öffentliche Vermögen zu einem andern Staats- oder öffentlichen Zwecke verwandte, als ihm vorgeschrie-

schrieben ist, so ist derselbe zwar mit den bisher gedrohten Strafen zu verschonen, jedoch mit dem Ersatze der doppelten Summe, die er verordnungswidrig verwandte, zu belegen. Dieser Ersatz soll aber nur einfach geschehen wenn die Verwendung dem Staate vortheilhaft war.

§. 729. Eben dieser Ersatz des Doppelten findet bey dem §. 719. genannten Versuche des Verbrechens statt.

§. 730. Entstand der Abgang in der öffentlichen Casse zwar nicht aus böslichem Vorsatze, aber aus einer Fahrlässigkeit des Verbrechers, so ist nach dem §. 639 bis 643. zu verfahren.

Milderungsgründe. §. 731—733.

§. 731. Der bloße Vorsatz des Verbrechers die unterschlagne oder abgängige Summe wieder zu erstatten, hat keinen Einfluß auf die Milderung der Strafe, wenn sich ein Abgang in der öffentlichen Casse zu der Zeit ergiebt, wo das öffentliche Vermögen an die höhere Stelle abgeliefert werden muß.

§. 732. Wenn aber der Verbrecher die abgängige Summe wirklich wieder ersetzt, so kann ihm dieses zwar von der Cassation oder Versetzung auf einen geringern Dienst in den Fällen, wo sie verordnet ist, nicht befreyen: aber die übrigen gegen dieß Verbrechen gedrohten Strafen sollen der Wiedererstattung wegen nach Anleitung des §. 305 bis 308 gemildert werden.

§. 733. Wenn der Staats- oder öffentliche Diener an den Staat, die Person, oder Gemeinheit, wel-

welcher er dient, eine gegründete Foderung hat, und die Summe derselben eigenmächtig aus der öffentlichen Casse nimmt, so ist er zwar mit den bisher verordneten Strafen zu verschonen, jedoch zu Erlegung einer Geldbuße anzuhalten, welche an Größe der eigenmächtig genommenen Summe gleich ist.

Andere Vergehungen der Finanzbeamten. §. 734—738.

§. 734. Wenn Beamte die öffentlichen Abgaben und Gefälle einzunehmen vorsätzlich unterlassen, ihnen aber der §. 713. genannte bösliche Vorsatz nicht bewiesen werden kann, so sind sie nach den allgemeinen Gesetzen §. 635 bis 638. zu bestrafen.

§. 735. Hat ein Beamter bey Bestimmung oder Einziehung der Abgaben die Unterthanen vorsätzlich gedrückt, so tritt die Verordnung des §. 648. ein.

§. 736. Ist in den beyden vorigen Fällen eine Fahrlässigkeit begangen worden, so sind die §. 639 bis 643. anzuwenden.

§. 737. Wenn ein Beamter die ihm gebührende Besoldung vor der gebührenden Zeit aus der öffentlichen Casse nimmt, soll er den doppelten Betrag der herausgenommenen Summe zur Strafe erlegen.

§. 738. Andere Amtsvergehungen der Justiz- Finanz- Policey- Beamten sind theils nach den allgemeinen Gesetzen §. 635 bis 647, theils nach den besondern hierüber vorhandenen Gesetzen und Amtsinstructionen zu beurtheilen.

Verbrechen des Militärs. §. 739.

§. 739. Dienstverbrechen des Militärs sind nach den Kriegsartikeln zu beurtheilen.

Amtsvergehungen der Geistlichkeit.

§. 740. Amtsvergehungen der Geistlichkeit sind nach geistlichen Gesetzen zu bestrafen.

Vergehungen derjenigen, die zwar keine Staatsdiener, aber doch dem Staate besonders verpflichtet sind.

§. 741. §. 741. Alle diejenigen, welche zwar nicht in unmittelbaren Diensten des Staats stehen, jedoch demselben vermöge ihres Stands verpflichtet sind, sollen nach den besondern Verordnungen bestraft werden, wenn sie sich eines Vergehens in ihrem Dienste schuldig machen.

Zweyter Abschnitt.

Von Privatverbrechen.

Erstes Kapitel.

Von Verbrechen, die mit gemeiner Gefahr verbunden sind.

§. 742.

Begriff des Brands.

§. 742—745. Das Verbrechen der Brandstiftung begeht jener, welcher mit böslichem Vorsatze oder aus Fahrlässigkeit einen gefährlichen Brand erregt.

§. 743. Wird diese Missethat in der Absicht begangen, um einen Todschlag, oder Diebstahl, oder ein anderes schweres Verbrechen dadurch zu bewirken oder zu vollziehen, so ist ein Mordbrand vorhanden.

§. 744. Bey dem Mordbrande kömmt es nicht darauf an, ob das Verbrechen, wohin des Mordbrenners Absicht gieng, wirklich verübt ward, oder nicht.

§. 745.

§. 745. Eben so wenig kömmt es darauf an, ob der Verbrecher durch den Brand selbst einen Todschlag oder Diebstahl begehen, oder einem Andern zu diesen oder andern schweren Verbrechen durch den Brand behilflich seyn wollte.

Vollendung des Brands. §. 746.

§. 746. Das Verbrechen des Brands ist vollendet, wenn das Gebäude oder die Sache, woran der Brand angelegt ward, zu brennen anfieng: es ist nicht nothwendig, daß dieß Gebände oder diese Sache ganz abbrannte.

Versuch der Missethat. §. 747—748.

§. 747. Als nächster Versuch dieses Verbrechens ist es anzusehen, wenn die brennbaren Materialien, womit der Brand sollte begangen werden, zwar wirklich brannten, aber das Gebäude oder die Sache selbst, welche angezündet werden sollte, noch nicht zu brennen anfieng.

§. 748. Ist der Brand zwar vorbereitet, aber sind die brennbaren Materialien noch nicht angezündet worden, so ist nur ein entfernter Versuch der Brandstiftung da.

Gegenstand des Verbrechens. §. 749.

§. 749. Das Verbrechen des Brandes kann begangen werden nicht nur an Gebäuden aller Art, sondern auch an Schiffen und beweglichen Sachen.

Hauptpunkt der Strafbarkeit. §. 750, 751.

§. 750. Die Strafbarkeit der Brandstiftung überhaupt hängt nicht von der Größe des zugefügten Schadens, sondern von der allgemeinen Gefahr ab, welche für das Eigenthum, wie auch für Leib und Leben der Bewohner einer Gegend zu befürchten ist.

§. 751.

§. 751. Deßwegen kann bey diesem Verbrechen der Ersatz des Schadens keine Milderung der Strafe bewirken.

Eigenschaften der Gefahr bey dem Brande.

§. 752—755.

§. 752. Die §. 750. genannte Gefahr ist entfernt, wenn 1. das Feuer an einem solchen Platze erregt ward, der von dem Eigenthume anderer Menschen oder bewohnten Gebäuden oder mit Menschen besetzten Schiffen in einer solchen Entfernung liegt, daß nicht leicht eine weitere Verbreitung des Feuers zu besorgen ist, dieselbe aber doch erfolgen kann, oder 2. wenn das Feuer zunächst bey dem Eigenthume Anderer oder in einer von Menschen bewohnten Gegend erweckt ward, dasselbe aber kurz nach seiner Entstehung von selbst wieder ausgieng, ohne einen sonderlichen Schaden zu stiften, oder 3. wenn unter den vorigen Umständen das Feuer gleich nach dessen Anfang ohne besondere Mühe gelöscht ward.

§. 753. Die Gefahr ist nah, wenn der Brand zunächst an den §. 752. genannten Plätzen entstand, und so weit gekommen ist, daß er nur mit angestrengten und vereinigten Kräften der Bewohner dieser Gegend kann getilgt werden.

§. 754. Es kömmt in solchen Fällen nicht darauf an, ob die Gebäude selbst unmittelbar sind angezündet, oder ob der Brand an solchen beweglichen Sachen ist erregt worden, welche sich in oder nächst an bewohnten Gegenden befinden.

§. 755. Eben so gleichgültig ist es, ob der Verbrecher seine eigene Sachen oder Gebäude, oder fremde anzündet.

Strafen des Brands. §. 756—768.

§. 756. Wer in oder nächst an Wohnhäusern, Schiffen oder andern Gebäuden vorsätzlich Feuer erregt, und dadurch ganze Städte, Flecken, Dörfer oder sonst bey einander liegende bewohnte Gebäude oder Schiffe in entfernte allgemeine Gefahr setzt, soll mit dem Zuchthause bey schwerer Arbeit auf 10 bis 15 Jahre belegt werden.

§. 757. Diese Zuchthausstrafe soll alsdann auf die Lebenszeit des Verbrechers erkannt werden, wenn mit dem §. 750. bestimmten Falle eine nahe allgemeine Gefahr verbunden war.

§. 758. Wenn die §. 129, 130. bestimmte Voraussetzung eintrift, so soll in dem §. 757. genannten Falle die Strafe des Todes gegen Brandstifter erkannt werden.

§. 759. Ward das Verbrechen an einem einsam stehenden, aber bewohnten Hause begangen, so soll die Hälfte der §. 756. oder 757. verordneten Strafe statt finden.

§. 760. Gegen Mordbrenner ist die §. 756. und 759. gedrohte Strafe zu verdoppeln.

§. 761. Eben diese Strafen §. 756. und 759. sind um ein Drittel zu schärfen, wenn der vorsätzliche Brand zu einer Zeit erregt ward, wo die Einwohner gewöhnlich im Schlafe liegen.

§. 762. Wenn bey Brandstiftern, welche an sich die ewige Strafe des Zuchthauses verwirkt haben, Milderungsgründe eintreten, so ist nach §. 427, 428. zu verfahren.

§. 763. Wenn Jemand einsam stehende, aber unbewohnte Häuser, oder von Menschen leere Schiffe oder einen Wald vorsätzlich, aber auf eine solche Art anzündet, daß daraus für Leib und Leben der Menschen keine Gefahr entsteht, so soll er so lang zum Zuchthause bey schwerer Arbeit verurtheilt werden, bis er den verursachten Schaden doppelt abverdient hat.

§. 764. Ist aber entweder gar keiner, oder ein unbedeutender Schaden gestiftet worden, so soll im Falle des vorigen §. schwere öffentliche Züchtigung des Körpers erkannt werden.

§. 765. Eben diese Strafe des §. 763. findet statt, wenn ein Brand an andern Sachen vorsätzlich und auf eine solche Art erregt ward, daß zwar für Leib und Leben der Bewohner der Gegend keine Gefahr, aber für das Eigenthum derselben allgemeine nahe Gefahr entstand.

§. 766. War diese Gefahr entfernt, so soll die Strafe im Arbeitshause bey schwerer Arbeit bestehen, und dieselbe so lang dauern, bis der verursachte Schaden einfach abverdient ward: war aber kein Schaden zugefügt, so soll mittlere öffentliche Züchtigung eintreten.

§. 767. War aber diese Gefahr für das Eigenthum Anderer gar nicht vorhanden, so tritt im Falle des §. 765. nur bürgerliche Klage auf Schadensersatz ein.

§. 768. Hat Jemand an seinem eignen einsam stehenden Gebäude oder andern ihm gehörenden Sachen einen

einen solchen Brand erregt, welcher gar keine Gefahr für anderer Menschen Eigenthum oder Körper mit sich verbunden hat, so ist keine Strafe darüber zu erkennen; nur muß derselbe sein Vorhaben bey Strafe acht bis vierzehntägigen Gefängnisses der Polizey vorher anzeigen.

Strafen des Versuchs. §. 769—773.

§. 769. Der nächste Versuch eines vorsätzlichen Brandes in einer von Menschen bewohnten Gegend soll mit schwerer öffentlicher Züchtigung belegt werden, wenn die Gefahr der Verbreitung des Feuers entfernt war.

§. 770. War aber diese Gefahr nah, so soll gegen den nächsten Versuch die Strafe des Zuchthauses bey leichter Arbeit auf 3 bis 4 Jahre statt finden.

§. 771. Der entfernte Versuch soll nach Befinden der Umstände mit einer leichten öffentlichen Züchtigung des Körpers oder verhältnißmässigen einfachem Gefängniße belegt werden.

§. 772. Die Strafe des nächsten Versuchs soll in den §. 763. 765 und 766. genannten Fällen in einer leichten öffentlichen Züchtigung, jene des entfernten Versuchs in einfachem Gefängnisse auf 6 bis 8 Tage bestehen.

§. 773. Macht sich Jemand des Versuchs eines Mordbrands schuldig, so ist im Falle des §. 769. die Strafe des Arbeitshauses bey schwerer Arbeit auf vier Monate zu erkennen, im Falle des §. 770 bis 772. sind die in diesen Stellen gedrohten Strafen zu verdoppeln.

Fernere Maasregeln gegen Brandstifter. §. 774.

§. 774. Ist der Brandstifter durch persönliche Rache oder Feindschaft bewogen worden, einen Brand anzufangen oder zu vollenden, so ist er nach überstandener Strafe aus dem Orte, wo er das Feuer angelegt hat, zu verbannen, und an einen entfernten Ort, wo er sich schicklich nähren kann, zu versetzen, welchen letztern Ort er unter Strafe des Gefängnisses nicht verlassen darf.

Milderungsgrund. §. 775.

§. 775. Hat der Urheber eines vollbrachten Brands denselben gleich nach dessen Entstehung wieder gelöscht, oder sogleich durch Rufen um Hilfe die baldige Tilgung des Brands bewirkt, so tritt die Verfügung des §. 283. ein.

Strafe der Gehülfen. §. 776, 777.

§. 776. Die Gehülfen der Brandstiftung sind nach den allgemeinen Gesetzen §. 98 bis 119. zu bestrafen.

§. 777. Jedoch sollen jene Gehülfen, welche vor oder bey der Begehung des vorsätzlichen Brands Hilfe leisteten, ihre Strafzeit im Zuchthause bey schwerer Arbeit zubringen.

Strafen der Fahrlässigkeit. §. 778—787.

§. 778. Wer durch große Fahrlässigkeit einen Brand, wovon der §. 756. Meldung thut, veranlaßt, soll bey naher allgemeiner Gefahr den dadurch verursachten Schaden im Arbeitshause durch leichte Arbeit abverdienen, bey entfernter Gefahr mit Gefängnißstrafe auf zwey bis drey Jahre belegt werden.

§. 779. Die Hälfte dieser Strafen findet bey mittlerer Fahrlässigkeit statt.

§. 780. Geringe Fahrlässigkeit zieht einfaches Gefängniß auf 6 bis 8 Tage nach sich.

§. 781. Wer durch große Fahrlässigkeit einen Brand, wovon der §. 763 und 765. spricht, erregt, soll mit der Strafe des einfachen Gefängnisses auf sechs bis neun Monate belegt werden, wenn die durch den Brand bewirkte Gefahr entfernt war.

§. 782. War aber diese Gefahr nah, so ist die Strafe des Gefängnisses zu verdoppeln.

§. 783. Mittlere Fabrlässigkeit zieht einfaches Gefängniß auf 8 bis 16 Wochen nach dem Grade der Gefahr nach sich.

§. 784. Geringe Fahrlässigkeit ist mit eben dieser Strafe auf 8 bis 14 Tage zu belegen.

§. 785. Als fahrlässiger Brandstifter ist auch jener anzusehen, der von den seiner Aufsicht anvertrauten Personen wußte, daß sie mit dem Feuer unvorsichtig umzugehen pflegen, und diese böse Gewohnheit zu heben, fahrlässig unterließ.

§. 786. Eben so ist jener zu behandeln, in dessen Wohnung ein Brand entsteht, der aber denselben zu verheimlichen und selbst zu löschen suchte, und dadurch Ursache ist, daß das Feuer benachbarte Gebäude ergriffen hat.

§. 787. Ist durch Fahrlässigkeit zwar ein Brand entstanden, dadurch aber noch kein Schaden oder ein unbedeutender zugefügt worden: so soll große Fahrlässigkeit mit einfachem Gefängnisse auf 8 bis 14 Tage,

mittlere Fahrlässigkeit mit der Hälfte dieser Strafe, und geringe mit einem richterlichen Verweise belegt werden.

Schadensersatz. §. 788.

§. 788. Nebst diesen bisher gegen Brandstifter gedrohten Strafen ist der Urheber eines Brands in jedem Falle schuldig, nach Anleitung der bürgerlichen Gesetze den Schaden zu ersetzen, den er durch vorsätzliche oder fahrlässige Brandstiftung zufügte.

Strafen vorsätzlicher Ueberschwemmung. §. 789—791.

§. 789. Wer Dämme, Schleußen oder andere Wasserbaue, welche zum Schutze ganzer Gegenden gegen die Gewalt des Wassers bestimmt sind, vorsätzlich durchsticht, wegreißt, oder so beschädigt, daß dadurch eine große Ueberschwemmung verursacht wird, hat alsdann die Strafe des Zuchthauses bey schwerer Arbeit auf 12 bis 18 Jahre verwirkt, wenn dadurch eine große Gefahr für ganze Städte, Dörfer oder Flecken bewirkt ward.

§. 790. Ist durch eine vorsätzlich verursachte Ueberschwemmung nur in Wäldern, Aeckern oder Wiesen ein Schaden geschehen: so soll der Verbrecher im Zuchthause so lang bleiben, bis er durch leichte Arbeit den gestifteten Schaden abverdient hat.

§. 791. Wer Dämme oder Schleußen an Privatwässern, Gräben oder Teichen durchsticht, oder sonst beschädigt und dadurch ein gefährliches Uebertreten solcher Wässer vorsätzlich veranlaßt, soll den dadurch gestifteten Schaden im Arbeitshause durch leichte Arbeit abverdienen.

Strafen des Versuchs. §. 792, 793.

§. 792. Der nächste Versuch soll mit dem Arbeitshause bey schwerer Arbeit im Falle des §. 789. auf sechs bis acht Wochen, im Falle des §. 790. auf drey bis vier Wochen, im Falle des §. 791. mit einfachem Gefängniße auf acht bis vierzehn Tage belegt werden.

§. 793. Der entfernte Versuch zieht im Falle des §. 789. einfache Gefängnißstrafe auf 3 bis 4 Wochen, im Falle des §. 790. diese Strafe auf 8 bis 14 Tage, im Falle des §. 791. eben diese Strafe auf 4 bis 6 Tage nach sich.

Strafen der Fahrläßigkeit. §. 794, 795.

§. 794. Wer durch große Fahrläßigkeit dieß Verbrechen veranlaßt, soll im Falle des §. 789. mit einfachem Gefängniße auf 4 bis 6 Monate, im Falle des §. 790. mit zwey Dritteln dieser Strafe, im Falle des §. 791. mit einem Drittel gedachter Strafe belegt werden.

§. 795. Mittlere Fahrläßigkeit zieht die Hälfte der im vorigen §. gedrohten Strafen nach sich.

Strafe der Gehülfen. §. 796.

§. 796. Die Gehülfen des Verbrechens sind nach den allgemeinen Gesetzen §. 98 bis 119. zu bestrafen.

Schadenersatz. §. 797.

§. 797. Nebst diesen Strafen ist jeder Verbrecher dieser Art schuldig, den Schaden zu ersetzen, den er durch böslichen Vorsatz oder jede Fahrläßigkeit zufügte.

Strafe der vorsätzlichen Beschädigung von Gebäuden, Wegen oder Brücken.
§. 798, 799.

§. 798. Wer durch vorsätzliche Beschädigung von Gebäuden, Wegen oder Brücken, Vieh und Gut der Einwohner oder Reisenden in Gefahr setzt, hat einfaches Gefängniß von sechs Monaten bis auf ein Jahr verwirkt.

§. 799. Ist es in der Absicht geschehen, Jemanden am Leibe zu beschädigen, so soll die Strafe des Arbeitshauses bey leichter Arbeit nach der Dauer des vorigen §. eintreten.

Zweytes Kapitel.

Vom Todschlage.

Begriff des Todschlags.
§. 800.

§. 800. Das Verbrechen des Todschlags besteht in jeder unrechtmäßigen Handlung oder Unterlassung, welche die nothwendige Ursache des Todes eines Menschen in sich enthält.

Erfoderniße des Verbrechens, 1. böslicher Vorsatz.
§. 801 — 806.

§. 801. Um den Todschlag als Verbrechen bestrafen zu können, wird nicht nur böslicher Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Todschlägers, sondern auch eine solche Handlung oder Unterlassung erfodert, wodurch einem Menschen nothwendig das Leben entzogen wird, ohne daß der Thäter zu dieser Tödtung berechtigt war.

§. 802. Der bösliche Vorsatz des Todschlags besteht in dem Entschlusse zu einer Handlung oder Unterlassung, obschon man dabey einsieht, sowohl daß diese Handlung oder Unterlassung gesetzwidrig sey, als auch, daß dieselbe den Tod eines Menschen nothwendig bewirke.

§. 803.

§. 803. Hat sich Jemand zu einer Handlung entschlossen, bey welcher er einsah, daß daraus ein Todschlag entstehen könne: so sind die §. 34 bis 36. anzuwenden.

§. 804. Unter diesen Voraussetzungen kömmt es nicht darauf an, ob die Absicht des Todschlägers unmittelbar auf Tödtung oder nur auf körperliche Beschädigung gerichtet war.

§. 805. Der bösliche Vorsatz des Todschlägers wird dadurch weder gehoben, noch gemildert, daß der Getödtete den Tod gewünscht, oder die Tödtung verlangt hat.

§ 806. Eben so hat auch der Irrthum in der Person des Getödteten allein keinen Einfluß auf die Zurechnung und Strafbarkeit des Verbrechens.

2. Gegenstand der Missethat. §. 807, 808.

§. 807. Jeder lebende Mensch ohne Unterschied der Nation, Religion, des Alters, oder Stands kann der Gegenstand eines Todschlags seyn.

§. 808. Es kömmt auch nicht darauf an, ob der Getödtete außerdem dem Tode nah war oder nicht; ob er krank oder gesund war.

3. Eine unrechtsmäßige Handlung oder Unterlassung. §. 809—816.

§. 809. In Rücksicht auf die Ausführung des Todschlags ist es gleichgültig, durch welche Handlung ein Mensch getödtet ward, es sey nun, daß dieses durch Waffen oder andere schädliche Werkzeuge, durch Gift oder den Gebrauch anderer schädlicher Sachen, durch falsches Zeugniß, falsches Urtheil oder auf irgend eine andere Art bewirkt ward.

§. 810.

§. 810. Auch eine Unterlassung kann einen strafbaren Todschlag in dem Falle begründen, wenn Jemand den Tod eines Menschen dadurch bewirkte, daß er eine Pflicht unterließ, zu deren Erfüllung er nach den Gesetzen vollkommen verbunden war.

§. 811. Die Handlung, welche das Verbrechen des Todschlags ausmacht, muß unrechtmäßig seyn.

§. 812. Der Regel nach sind alle Handlungen, welche den Tod eines Menschen bewirken, für unrechtmäßig anzusehen, so lange nicht die Gesetze die Tödtung eines Menschen ausdrücklich gestatten.

§. 813. Nebstdem ist es zur vollen Strafe des Todschlags nothwendig, daß in der Handlung oder Unterlassung des Todschlägers die nothwendige Ursache liegt, warum der Tod eines Menschen erfolgte.

§. 814. Besteht die Handlung des Verbrechers in gefährlichen Schlägen oder Verwundungen, so ist es zur vollen Strafe erfoderlich, daß die Wunde oder Verletzung so beschaffen war, daß sie nach der besondern Lage der Umstände und der Leibsbeschaffenheit des Getödteten dessen Tod nothwendig bewirken mußte.

§. 815. Aber auch eine Wunde, die sonst nur zufällig tödtlich ist, kann die volle Bestrafung des Todschlags begründen, wenn der Thäter die Umstände absichtlich so mit einander verband, daß in dieser Lage eine an sich leichte Wunde nothwendig tödtlich werden mußte.

§. 816. Das Verbrechen des Todschlags ist vollendet, wenn durch die Handlung oder Unterlassung des Todschlägers ein Mensch sein Leben verloren hat.

Versuch des Verbrechens. §. 817, 818.

§. 817. Der nächste Versuch des Todschlags besteht darinn, daß der Verbrecher in der Absicht zu tödten eine Wunde oder Verletzung zufügt, die aber den Tod nicht bewirkte, oder überhaupt, daß der Thäter die Haupthandlung, wodurch er den Andern tödten wollte, wirklich anfieng, ohne daß jedoch der Tod des Andern erfolgte.

§. 818. Vorbereitungen zur Haupthandlung des Todschlags, welche aber noch nicht angefangen war, machen den entfernten Versuch aus.

Strafen des Todschlags. §. 819—824.

§. 819. Gegen Todschläger ist alsdann die Strafe des Todes zu erkennen, wenn die Voraussetzung des §. 129, 130. eintritt.

§. 820. Außerdem besteht die ordentliche Strafe des vorsätzlichen Todschlags darinn, daß der Verbrecher an dem Pranger oder einem andern öffentlichen Platze eine Stunde lang ausgestellt, und sodann auf seine ganze Lebenszeit zu schweren Arbeiten im Zuchthause verurtheilt wird.

§. 821. Wenn bey einem vorsätzlichen Todschlage Milderungsgründe eintreten, so sind die §. 427, 428. anzuwenden.

§. 822. Hat der Verbrecher mit dem Vorsatze zu tödten eine Wunde zugefügt, welche zwar an sich nicht tödtlich ist, aber durch andere Umstände ohne des Thäters Schuld tödtlich ward: so soll die Strafe

des Zuchthauses bey leichter Arbeit auf 4 bis 6 Jahre statt finden.

§. 823. Diese Strafe ist zu verdoppeln, wenn der Verbrecher leicht hätte einsehen können, daß die Verletzung des Andern unter diesen Umständen den Tod verursachen müsse.

§. 824. Wenn der Missethäter mit dem Vorsatze zu tödten eine an sich tödtliche Verletzung zufügte, das Leben des Beschädigten aber durch besondere Umstände oder Zufälle gerettet worden ist: so soll die Strafe des Zuchthauses bey leichter Arbeit auf 8 bis 12 Jahre eintreten.

Strafen des Versuchs. §. 825—827.

§. 825. Der nächste Versuch des vorsätzlichen Todschlags soll mit der Strafe des Zuchthauses bey leichter Arbeit auf vier bis sechs Jahre belegt werden.

§. 826. Der entfernte Versuch soll die Strafe einfachen Gefängnisses auf ein halbes bis auf ein ganzes Jahr nach sich ziehen.

§. 827. Wenn der Verbrecher diese Strafe des Versuchs überstanden hat, und nachher noch mit Grunde zu besorgen ist, daß er den vorgehabten Todschlag ausführen werde, so ist er aus dem Wohnorte desjenigen, den er tödten wollte, zu verbannen, und an einen entfernten Ort, wo er sich schicklich ernähren kann, zu versetzen, welchen letzten Ort er unter Strafe des Gefängnisses nicht verlassen darf.

Strafe der Fahrlässigkeit. §. 828—833.

§. 828. Wer sich in einem unerlaubten Geschäfte befindet, und durch große Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, soll mit der Strafe des Arbeitshauses bey schwerer Arbeit auf drey bis vier Jahre belegt werden.

§. 829.

§. 829. Mittlere Fahrlässigkeit zieht die Strafe einfachen Gefängnisses auf 1 bis 2 Jahre, und geringe Fahrlässigkeit eben diese Strafe auf 4 bis 6 Wochen nach sich.

§. 830. Befindet sich Jemand in einem unerlaubten Geschäfte: ist aber dessen große Fahrlässigkeit die nothwendige Ursache, warum ein Mensch sein Leben verliert: so soll die Strafe einfachen Gefängnisses auf 1 bis 2 Jahre eintreten, und bey mittlerer Fahrlässigkeit die nämliche Strafe auf vier bis sechs Wochen statt finden.

§. 831. Wenn Aerzte und Wundärzte durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen nothwendig verursachen, und diese ihre Fahrlässigkeit groß ist: so sollen sie auf ein bis zwey Jahre mit einfachem Gefängniße belegt werden. —

§. 832. Sind sie deßwegen schon einmal bestraft worden, und haben sie sich noch einmal einer solchen Fahrlässigkeit schuldig gemacht, so ist die im §. 831. bestimmte Gefängnißstrafe zu verdoppeln. —

§. 833. Mittlere Fahrlässigkeit dieser Art zieht einfaches Gefängniß das erstemal auf ein bis zwey Monate, das zweytemal auf 3 bis 4 Monate, das drittemal auf 6 bis 12 Monate nach sich.

Schadenersatz. §. 834.

§. 834. Nebst diesen gegen Todschläger verordneten Strafen ist ein jeder vorsätzlicher oder fahrlässiger Todschläger schuldig, den Schaden zu ersetzen, welcher durch den Todschlag verursacht worden ist: und dabey sind die bürgerlichen Gesetze in Anwendung zu bringen.

Strafe der Gehülfen.
§. 835—836.

§. 835. Die Gehülfen eines Todschlags sollen zwar nach den allgemeinen Gesetzen §. 93 bis 114. bestraft werden.

§. 836. Jedoch sollen jene Gehülfen die sie betreffende Strafze.t im Zuchthause bey schwerer Arbeit zubringen, welche vor oder bey der Begehung des vorsätzlichen Todschlags Hilfe geleistet haben.

Verfahren gegen Verschworne.
§. 837.

§. 837. Haben sich Mehrere durch einen Vertrag verbunden, einen Menschen um das Leben zu bringen, und diese Verabredung ins Werk gesetzt; so ist die Verordnung des §. 63 bis 69. anwendbar.

Strafen des Todschlags der von Mehreren ohne Verschwörung begangen ward.
§. 838—850.

§. 838. Wenn Mehrere, ohne die Absicht zu tödten, sich mit einander verbinden, einen Menschen zu schlagen, oder zu beschädigen, dieselben aber durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursachen, so sind sie als fahrlässige Todschläger nach dem §. 828, 829. zu bestrafen.

§. 839. Wird ohne Verabredung von Mehrern ein Todschlag in einem Lärmen begangen, und hat der Entleibte eine nothwendig tödtliche Verletzung erhalten, so ist jener mit der ordentlichen Strafe des vorsätzlichen oder fahrlässigen Todschlags zu belegen, welcher diese Verletzung zufügte.

§. 840. Hat der Getödtete mehrere tödtliche Verletzungen erhalten, so trift die ordentliche Strafe des vorsätzlichen oder fahrlässigen Todschlags alle jene, welche diese tödtliche Bewundungen zufügten, und dabey kömmt es nicht darauf an, ob der Entleibte diese tödtliche Wunden auf einmal oder nach einander empfieng.

§. 841. Wenn jedoch der Fall eintritt, daß die Strafe des Todes gegen Todschläger kann erkannt werden, so soll im Falle des vorigen §. die Strafe des Todes nur gegen jenen statt finden, welcher die erste tödtliche Wunde mit dem Willen zu tödten zufügte.

§. 842. Ist aber dieser Urheber der ersten tödtlichen Wunde nicht bekannt, so hat es bey der gewöhnlichen Strafe des Todschlags §. 820. sein Verbleiben.

§. 843. Wurden dem Ermordeten tödtliche und nicht tödtliche Wunden zugefügt, so sind die vorsätzlichen Urheber der Verletzungen letzterer Art mit dem Arbeitshause bey schwerer Arbeit auf sechs bis acht Monate zu bestrafen.

§. 844. Erhielt der Getödtete mehrere Wunden, von denen keine allein an sich tödtlich war, welche aber alle zusammen den Tod nothwendig bewirkten, so soll ein jeder vorsätzlicher Urheber einer solchen Verletzung mit dem Arbeitshause bey schwerer Arbeit auf 10 bis 15 Monate belegt werden.

§. 845. Gleiche Strafe soll statt finden, wenn zwar diejenigen bekannt sind, welche vorsätzlich den Getödteten verwundeten, aber es nicht bewiesen ist, wer die tödtlichen und wer die nicht tödtlichen Wunden zufügte.

§. 846. Ist weder ein Beweis, noch ein besonderer Verdacht darüber da, wer von Mehreren den Entleibten verwundet hat, so sind alle jene mit dem Arbeitshause bey leichter Arbeit auf drey bis sechs Monate

nate zu belegen, welche durch wirklichen Gebrauch schädlicher Werkzeuge an dem Streite Theil nahmen.

§. 847. Die unbewaffneten Theilnehmer am Streite sind im Falle des vorigen §. mit einfachem Gefängnisse auf 3 bis 4 Wochen zu bestrafen.

§. 848. Wenn aber im Falle des §. 845 und 846. einer oder der andere einen vorzüglichen Verdacht gegen sich hat, daß er den Todschlag begangen habe, so ist gegen einen solchen nach den Grundsätzen von unvollkommenen Beweisen zu verfahren, welche in der peinlichen Gerichtsordnung vorkommen.

§. 849. Gegen den Urheber des wirklichen Streits sind die bisher §. 839 bis 847. verordneten Strafen um die Hälfte zu schärfen, wenn nicht ohnedieß schon dessen Strafe in ewigem Zuchthause besteht.

§. 850. Den Urheber des Streits trift aber die ordentliche Strafe des Todschlags nicht nur alsdann, wenn er dem Getödteten vorsätzlich, eine nothwendig tödtliche Wunde zufügte, sondern auch, wenn er den Streit in der Absicht erregte, daß ein Mensch sein Leben verlieren soll, und er die Umstände so verband, daß nothwendig ein Todschlag entstehen mußte.

Drittes Kapitel.

Vom Morde.

Begriff des Mords. §. 851.

§. 851. Als Mord sind jene Todschläge zu betrachten, welche mit böslichem Vorsatze begangen werden, und zu einer der folgenden Arten gehören.

Allgemeine Grundsätze vom Morde überhaupt. §. 852 — 856.

§. 852. Die Erfoderniſſe des Mords ſind die nämlichen, wie jene des einfachen Todſchlags.

§. 853. Auch ſind die Strafverordnungen gegen den Todſchlag, gegen Mörder anzuwenden.

§. 854. Jedoch iſt die §. 820. beſtimmte ordentliche Strafe des Todſchlags gegen Mörder dahin zu ſchärfen, daß eine ſchwere öffentliche Züchtigung des Körpers hinzugefügt wird.

§. 855. Bey dem Verſuche des Mords ſind die §. 825 bis 827. anzuwenden.

§. 856. Eben ſo ſind gegen Gehülfen des Mords die §. 835, 836. in Anwendung zu bringen.

Begriff des Meuchelmords. §. 857, 858.

§. 857. Meuchelmord iſt jener Mord, der mit einer ſolchen abſichtlichen Hinterliſt begangen ward, welcher der Getödtete nicht widerſtehen konnte.

§. 858. Es kömmt nichts darauf an, ob dieſer Mord unter dem Scheine von Freundſchaft, oder durch heimliche Nachſtellungen, oder durch eine andere Liſt verübt ward.

Begriff des Raubmords. §. 859.

§. 859. Das Weſen des Raubmords beſteht darinn, daß der Mord als das Mittel angewandt wird, um einen Diebſtahl oder Raub auszuführen.

Erfoderniſſe und Eigenſchaften des Verbrechens. §. 860—864.

§. 860. Bey der Strafe dieſes Mordes kömmt es nicht darauf an, ob der Mörder den vorgenommenen Diebſtahl oder Raub wirklich ausgeführt, ob er dadurch etwas bekommen habe, oder nicht.

§. 861. Es hat keinen Einfluß auf die Strafe, wenn der Mörder den Mord vollbracht hat, und von der Entwendung freywillig absteht.

§. 862. Auch ist es gleichgültig, ob das Verbrechen auf der Landstrasse, oder dem Hause des Getödteten, oder an einem andern Orte begangen ward.

§. 863. Der Dieb begeht ebenfalls dieses Verbrechen, welcher zwar vor dem Diebstahle keine Absicht zu tödten hatte, aber bey der Entwendung selbst erwischt wird, und in der Absicht einen Mord begeht, um die gestohlenen Sachen behalten zu können.

§. 864. Die Größe des Gewinns, welchen der Verbrecher vom Morde zu erwarten hatte, kann an der ordentlichen Strafe keine Aenderung bewirken.

Begriff des gedungenen Mords. §. 865.

§. 865. Der gedungene Mord ist jener, welchen Jemand deßwegen vollzieht, weil ihm dafür ein Lohn versprochen war.

Erfoderniße des Verbrechens. §. 866—872.

§. 866. Dazu wird ein Vertrag erfodert, wodurch einer für die Tödtung eines Menschen einen Lohn verspricht, und der Andere dieß Versprechen annimmt.

§. 867. Ob der versprochene Lohn groß oder gering, gegenwärtig oder künftig ist, ob er in Geld oder einem andern Vortheile besteht, kömmt bey Bestimmung der Strafe nicht in Betrachtung.

§. 868. Aber zur vollen Strafe ist erfoderlich, daß der Lohn ausdrücklich deßwegen versprochen wurde, daß ein Mensch getödtet werden soll.

§. 869. Eben so nothwendig ist es, daß um des versprochenen Lohns willen ein Mensch von Jenem getödtet ward, welchem der Lohn versprochen worden ist.

§. 870. Es ist hiebey gleichgültig, auf welche Art der Mörder die Tödtung des Menschen bewirkte.

§. 871. War der Lohn nicht wegen der Tödtung versprochen, sondern wegen eines andern Uebels, welches einem Dritten sollte zugefügt werden, erfolgte aber daraus der Tod dieses Dritten: so ist er nach dem §. 34 bis 36. zu verfahren.

§. 872. Wenn Jener, dem der Lohn versprochen war, eine ganz andere Handlung unternimmt, als ihm aufgetragen ward: so treten in Rücksicht dessen, der den Lohn versprach, die §. 84, 85. ein.

Strafe der Missethat. §. 873, 874.

§. 873. Sind die §. 866 bis 869. bestimmten Erfoderniße vorhanden, so trift die ordentliche Strafe des Mords sowohl denjenigen, der den Lohn versprach, als auch jenen, der des Lohns willen den Mord vollzogen hat.

§. 874. Bey dem letzten kann es keine Milderung der Strafe bewirken, wenn er auch nach vollbrachtem Morde den versprochenen Lohn nicht sollte erhalten haben.

Begriff des Elternmords. §. 875, 876.

§. 875. Elternmord begreift jeden Todschlag, welcher von Kindern an ihren Eltern begangen wird.

§. 876. Unter dem Worte Kinder sind nicht nur Söhne und Töchter, sondern auch Enkel von jedem Grade begriffen, gleichwie auch das Wort Eltern nicht

nur

nur Vater und Mutter, sondern auch Großeltern jedes Grads umfaßt.

An welchen Eltern das Verbrechen statt finde.
§. 877, 878.

§. 877. Es kömmt bey der Strafbarkeit des Verbrechens nicht darauf an, ob der Mord an ehelichen oder außerehelichen Eltern begangen wird.

§. 878. Nur muß bey außerehelichen Eltern hergestellt seyn, daß die getödtete Person Vater oder Mutter des Mörders war, und daß der Mörder dieses gewußt habe.

Todschlag anderer Verwandten.
§. 879, 880.

§. 879. Der Todschlag an Geschwistern, Ehegatten und Seitenverwandten aller Art ist nach den Grundsätzen des Todschlags zu beurtheilen. Jedoch ist bey dem Todschlage der Geschwister, Ehegatten, und solcher Verwandten, unter denen ein Eheverbot statt findet, eine mittlere öffentliche Züchtigung des Körpers der ordentlichen Strafe des Verbrechens §. 820. hinzuzufügen. —

§. 880. Eben dieß ist der Fall bey den Todschlägen, die an Stiefeltern, Schwiegereltern, oder solchen Eltern begangen werden, welche den Todschläger an Kindes statt angenommen haben.

Vom Kindermorde überhaupt.
§. 881, 882.

§. 881. Der Kindermord im Allgemeinen begreift jeden Mord, der von Eltern an ihren Kindern begangen wird.

§. 882. Was §. 876 bis 880. bey dem Elternmorde verordnet ward, ist im umgekehrten Falle auch auf den Kindermord anzuwenden.

Begriff des Kindermords insbesondere. §. 883.

§. 883. Kindermord im gewöhnlichen Sinne ist jener Mord, den eine Mutter an ihrem eingebohrnen außerehelichen Kinde verübt.

Strafe des Verbrechens. §. 884.

§. 884. Eine Mutter, die ihr neugebohrnes Kind vorsätzlich tödtet, soll mit der ordentlichen Strafe des Mords §. 820 und 854. belegt werden.

Erfoderniße der Missethat. §. 885, 886.

§. 885. Um diese Strafe anwenden zu können, muß es vollkommen bewiesen seyn, daß das Kind bey der Geburt gelebt habe, daß es das Leben fortzusetzen fähig gewesen sey, und durch die vorsätzliche Handlung oder Unterlassung der Mutter sein Leben verloren habe.

§. 886. Zur Unterlassung ist nicht nur die Entziehung aller Hilfe und Nahrung, sondern auch der Fall zu rechnen, wenn die Mutter die Nabelschnur des Kindes nicht unterbindet, und dadurch eine tödtliche Verblutung desselben verursacht.

Strafe einiger besondern Fälle des Kindermords. §. 887—889.

§. 887. Hat eine Mutter ihr Kind in einem solchen Zustande getödtet, wo sie eines böslichen Vorsatzes nicht wohl fähig war: so sind die Grundsätze von fahrlässigen Todschlägen §. 828 bis 830. anzuwenden.

§. 888. Dieß ist besonders der Fall, wenn die Mutter den Vorsatz ihr Kind zu tödten erst bey oder gleich nach der Niederkunft faßt, und diesen Entschluß auf der Stelle ausführt.

§. 889. Hatte sie zuvor schon die Tödtung ihres Kinds mit Ueberlegung sich vorgenommen, diesen Vorsatz aber in dem §. 887, 888. bemerkten

Zustande ausgeführt, so soll nach Umständen die Hälfte oder ein Drittel der ordentlichen Strafe erkannt werden.

Ueber die Milderungsgründe des Kindermords. §. 890—892.

§. 890. Die Furcht der Schande allein kann die Kindesmörderinn von der ordentlichen Strafe nicht befreyen.

§. 891. Eben so wenig kann die Furcht, die Ehe mit dem Schwängerer zu verlieren, oder die Furcht der Mißhandlung von Eltern, Vorgesetzten oder Anverwandten, oder die Armuth der Kindsmörderinn die ordentliche Strafe mildern, wenn einer dieser Umstände allein vorhanden ist.

§. 892. Wenn aber alle oder mehrere dieser §. 890, 891. genannten Umstände in einem Falle zusammentreffen: so kann alsdann die Hälfte oder ein Drittel der ordentlichen Strafe nachgelassen werden.

§. 893. Wenn die Mutter ihr neugebohrnes Kind vorsätzlich tödtet, welches zwar lebend zur Welt kam, aber wegen der Unvollständigkeit seiner körperlichen Theile oder zu früher Geburt nicht bey dem Leben hätte können erhalten werden: so soll die Strafe des Zuchthauses bey schwerer Arbeit auf vier bis sechs Jahre statt finden.

Verheimlichung der Schwangerschaft. §. 894—898.

§. 894. Wenn eine Weibsperson vermuthet, durch außerehelichen Beyschlaf schwanger geworden zu seyn: so ist sie verbunden, ihre Schwangerschaft ihren Eltern oder Vormündern, oder der Dienstherrschaft, oder einer Hebamme, oder einer andern ehrbaren Frau, die schon Kinder gehabt hat, zu entdecken, und sich deren Unterrichts zu bedienen.

§. 895.

§. 895. Die Pflichten dieser Personen, denen die Schwangerschaft angezeigt werden muß, sind nach den Polizeygesetzen zu beurtheilen.

§. 896. Eine Weibsperson, welche ihre außereheliche Schwangerschaft verheimlicht, soll nach den Polizeygesetzen mit einer Strafe belegt werden.

§. 897. Diese Strafe soll verdoppelt werden, wenn die Geschwächte von ihren Vorgesetzten, Eltern oder Vormündern um ihre Schwangerschaft befragt ward, und sie dieselbe wissentlich abläugnet.

§. 898. Nebst den §. 896, 897. genannten Strafen ist die Polizey verbunden, die Schwangere einer genauen Aufsicht zu untergeben, und zur Verhütung des Kindermords zweckmäßige Verfügungen zu treffen.

Verheimlichung der Niederkunft. §. 899—903.

§. 899. Die Niederkunft ist für verheimlicht zu achten, wenn zur Zeit der Geburt keine Hebamme zum Beystand gerufen, oder keine andere ehrbare Weibsperson dabey zugezogen worden ist.

§. 900. Jedoch ist die Niederkunft nicht für verheimlicht anzusehen, wenn die Gebährerinn bey eintretenden Geburtswehen um Hilfe gerufen und sie erhalten hat.

§. 901. Hat eine Weibsperson ihre außereheliche Niederkunft vorsätzlich verheimlicht, so soll sie schon deßwegen mit einer Polizeystrafe belegt werden, wenn auch das Kind dadurch keinen Schaden gelitten hat.

§. 902. Ist aber die Verheimlichung der Niederkunft Ursache, daß das Kind aus Mangel an Hilfe gestorben ist, so sollen gegen die Mutter des Kindes die Grundsätze von fahrlässigen Todschlägen §. 828, 829. angewandt werden.

§. 903. Alsdann aber tritt die ordentliche Strafe des Kindermords ein, wenn bey der verheimlichten Niederkunft alle Erfoderniſſe des vorsätzlichen Kindermords hinzukommen.

Verfahren gegen den Schwängerer. §. 904—907.

§. 904. Wenn der Schwängerer gegründeten Verdacht hat, daß die Geschwächte ihre Schwangerschaft oder Niederkunft verheimlichen wolle, so ist er schuldig, davon den Eltern, Dienstherrschaften, oder der öffentlichen Hebamme, oder der Obrigkeit des Ortes Nachricht zu geben.

§. 905. Wenn er dieß unterläßt, das Kind aber dadurch nicht beschädigt wird, so soll er mit einer Polizeystrafe belegt werden.

§. 906. Alsdann aber trift den Schwängerer die Hälfte der §. 992. verordneten Strafe, wenn der in diesem Gesetze angegebene Umstand eintritt.

§. 907. Hat derselbe die Geschwächte zur Verheimlichung der Schwangerschaft, oder Niederkunft, oder zum Kindermorde angereizt, oder ihr dazu geholfen: so soll er nach Umständen als Urheber oder Gehülfe des Verbrechens bestraft werden.

Strafen der Fahrlässigkeit bey dem Eltern- und Kindermorde. §. 908.

§. 908. Wird ein Eltern- oder Kindermord aus Fahrlässigkeit begangen, so sind die §. 828 bis 830. in Anwendung zu bringen.

§. 909.

§. 909. Abtreibung der Geburt begreift jede unrechtmäßige Handlung, wodurch die zu frühzeitige Geburt eines Kinds bewirkt wird.

Begriff der Abtreibung der Geburt.
§. 909, 910.

§. 910. Es ist gleichgültig, ob innerliche oder äußerliche Mittel zu diesem Zwecke angewandt worden sind.

§. 911. Das Verbrechen ist vollendet, wenn nicht nur solche Mittel zu dem gedachten Zwecke gebraucht wurden, sondern auch sie die Wirkung hatten, daß das Kind vor der Zeit aus dem Mutterleibe abgieng.

Vollendung des Verbrechens.
§. 911.

§. 912. Wenn eine Mutter durch solche Mittel ihre Leibesfrucht binnen den ersten dreyßig Wochen ihrer Schwangerschaft vorsätzlich abgetrieben hat, so soll sie mit der Strafe des Zuchthauses bey schwerer Arbeit auf vier bis sechs Jahre belegt werden.

Strafe der Missethat.
§. 912—918

§. 913. Geschah eine Abtreibung solcher Art nach der dreyßigsten Woche der Schwangerschaft, und kann es vollkommen bewiesen werden, daß durch diese Abtreibung der Tod des Kinds nothwendig bewirkt worden sey: so hat es bey der ordentlichen Strafe des Kindermords sein Bewenden.

§. 914. Wenn aber der §. 913. bemerkte Umstand nicht bewiesen werden kann, das Kind jedoch entweder todt zur Welt kam, oder bald nach der Geburt verstarb: so ist die vorsätzliche Abtreibung, welche nach der dreyßigsten Woche der Schwangerschaft begangen wird, mit acht- bis zehnjährigem Zuchthause bey schwerer Arbeit zu bestrafen.

§. 915.

§. 915. Bleibt das abgetriebene Kind am Leben, oder stirbt es einige Zeit nach der Geburt an einem andern Zufalle: so soll die §. 913. bemerkte Abtreibung mit dem Arbeitshause bey leichter Arbeit auf zwey bis drey Jahre belegt werden.

§. 916. Die §. 912 bis 915. bestimmten Strafen hat auch ein Dritter zu erwarten, welcher als Urheber die Abtreibung der Geburt bewirkt, es geschehe dieß mit oder ohne Wissen und Willen der Mutter.

§. 917. Jedoch trift in dem §. 907. genannten Falle den Dritten nur die Strafe des einfachen Todschlags, wenn er nicht zu den Eltern, Groß- oder Urgroßeltern des abgetriebenen Kinds gehört.

§. 918. Hat der Dritte blos als Gehülfe die Abtreibung der Geburt befördert, so ist er nach den allgemeinen Gesetzen §. 98 bis 119. zu behandeln, und im Falle des §. 913 und 917. ist die Verordnung des §. 835, 836. anzuwenden.

Strafe des Versuchs. §. 919—921.

§. 919. Der nächste Versuch des Verbrechens besteht darinn, daß Mittel zum Abtreiben der Geburt gebraucht worden sind, diese Abtreibung aber nicht erfolgte.

§. 920. Dieser Versuch soll mit der Strafe des Arbeitshauses bey schwerer Arbeit auf ein bis zwey Jahre belegt werden.

§. 921. Der entfernte Versuch soll die Strafe einfachen Gefängnisses auf drey bis sechs Monate nach sich ziehen.

§. 922.

Strafe der Fahrlässigkeit. §. 922—925.

§. 922. Ist eine Abtreibung der Geburt durch Fahrlässigkeit der Mutter oder eines Dritten bewirkt worden, und ist dieses in den ersten dreyßig Wochen der Schwangerschaft geschehen, so soll, wenn die Fahrlässigkeit groß ist, die Strafe des Arbeitshauses bey leichter Arbeit auf sechs Monate bis auf ein Jahr erkannt werden.

§. 923. Mittlere Fahrlässigkeit soll die Strafe einfachen Gefängnisses auf vier bis sechs Wochen nach sich ziehen.

§. 924. Wenn aber diese Fahrlässigkeit nach der dreyßigsten Woche der Schwängerung begangen ward, und bewiesen werden kann, daß die Fahrlässigkeit die nothwendige Ursache des Tods des Kindes war, so sind die §. 828 bis 830. anzuwenden.

§. 925. Kann aber der im vorigen §. berührte Punkt nicht bewiesen werden, so sind die §. 922. und 923. verordneten Strafen um den dritten Theil zu schärfen.

Begriff der Aussetzung der Kinder. §. 926.

§. 926. Aussetzung der Kinder begreift eine jede Handlung der Eltern, wodurch sie ihre Kinder mit der böslichen Absicht von sich entfernen, die ihnen schuldige Hilfe zu entziehen.

Eigenschaften des Verbrechens. §. 927—930.

§. 927. Das Verbrechen kann sowohl durch eigentliche Handlung, als auch durch Unterlassung begangen werden.

§. 928. Zur letzteren wird nebst andern besonders der Fall gerechnet, wenn die Eltern von einem Orte wegziehen, und eines oder das andere ihrer Kinder an diesem Orte hilflos liegen lassen.

§. 929.

§. 929. Die Missethat wird nicht nur an neugebohrnen, sondern auch an kranken, lahmen und überhaupt an solchen Kindern verübt, welche ohne fremden Beystand ganz außer Stand sind, ihr Leben fortzusetzen.

§. 930. Nach gleichen Grundsätzen, wie dieses Verbrechen, ist auch der Fall zu beurtheilen, wenn andere Personen, als die Eltern vollkommen verbunden sind, schwache, gebrechliche oder kranke Menschen zu verpflegen, und sie diese auf oben §. 926 bis 928. gedachte Art von sich entfernen.

Strafen der Missethat. §. 931 — 937.

§. 931. Haben Eltern eines ihrer Kinder auf eine gefährliche Art und in der Absicht es zu tödten weggelegt, und ist dadurch der Tod des Kinds bewirkt worden: so tritt alsdann die ordentliche Strafe des Mords §. 820. und 854, oder im Falle des §. 930. die ordentliche Strafe des Todschlages §. 820. ein.

§. 932. Sind zwar die §. 931. genannten Umstände da, ohne daß jedoch die Absicht zu tödten mit der Aussetzung verbunden war: so soll die Strafe des Zuchthauses bey schwerer Arbeit auf zehn bis fünfzehn Jahre erkannt werden.

§. 933. Ist durch die §. 931. bemerkte Aussetzung der Tod des Kinds nicht verursacht worden: so soll die Strafe des nächsten Versuchs des Todschlags §. 825. erkannt werden.

§. 934. Würde jedoch durch diese Aussetzung das Kind an seinem Leibe oder seiner Gesundheit merklich beschädigt, so soll die Verordnung des §. 824. eintreten.

§. 935.

§. 935. Wenn die gefährliche Aussetzung weder mit der Absicht das Kind zu tödten verbunden, noch für das Kind tödtlich war: so soll die Strafe des Arbeitshauses bey leichter Arbeit auf zwey bis vier Jahre eintreten.

§. 936. War die Weglegung des Kinds nicht gefährlich: so soll in dem §. 931 bis 935. genannten Fällen allzeit die Hälfte der in diesen Gesetzen verordneten Strafen eintreten.

§. 937. Ob die Weglegung gefährlich sey oder nicht: ist aus der Beschaffenheit des Orts, wo sie geschah, und der Zeit, wann sie vorgenommen ward, wie auch aus andern Umständeu zu ermessen, und dabey besonders darauf zu sehen, ob die Weglegung mit solchen Anstalten geschah, daß das Kind leicht und bald könnte gefunden werden, oder nicht.

Strafe des Versuchs. §. 938.

§. 938. Der nächste Versuch der gefährlichen Aussetzung soll mit der Strafe des Arbeitshauses bey leichter Arbeit auf ein bis zwey Jahre, und der nächste entfernte Versuch der nicht gefährlichen Aussetzung mit dieser Strafe auf sechs bis neun Monate belegt werden.

Verfahren gegen die Fahrlässigkeit. §. 939.

§. 939. Wenn Eltern auf fahrlässige Art ihre Kinder von sich entfernen, und dadurch die ihnen schuldige Hilfe entziehen, so sind sie nach den Polizeygesetzen zu bestrafen.

Begriff der Vergiftung. §. 940.

§. 940. Vergiftung begreift alle unrechtmäßige Handlungen, durch welche einem Menschen Gift beygebracht, und er dadurch beschädigt wird.

§. 941.

Strafen vorsätzlicher Vergiftung. §. 941—946.

§. 941. Die ordentliche Strafe des Mordes (§. 820 und 822.) ist gegen den Vergifter zu erkennen, wenn er das Gift in der Absicht zu tödten beygebracht hat, und es vollkommen erwiesen ist, daß dieß gegebene Gift den Tod des Vergifteten bewirkte.

§. 942. Drey Viertel dieser Strafe treten ein, wenn mit dem Vorsatze zu schaden Gift gegeben ward, und dieses zwar nicht den Tod, aber doch einen unheilbaren Schaden an der Gesundheit des Vergifteten zufügte, oder diesen auf Zeitlebens unbrauchbar oder unglücklich machte.

§. 943. Wenn mit dem Vorsatze zu schaden Gift beygebracht, dadurch aber ein vorübergehender Schaden am Körper oder der Gesundheit gestiftet ward: so soll nach der Größe und der Dauer dieses Nachtheils die Strafe des Zuchthauses bey schwerer Arbeit auf sechs bis zwölf Jahre erkannt werden.

§. 944. Ist durch vorsätzliche Vergiftung der Bronnen, Speisen, Getränke, Kleider oder anderer Bedürfnisse des Lebens ein Mensch getödtet worden, so soll die ordentliche Strafe des Mords eintreten.

§. 945. Wenn aber durch eine solche Vergiftung zwar Niemand getödtet, wohl aber einem oder andern Menschen ein Nachtheil an der Gesundheit zugefügt ward, so sollen nach der Größe dieses Nachtheils zwey Drittel oder die Hälfte dieser §. 944. genannten Strafe eintreten.

§. 946. Ist durch diese Vergiftung noch kein Mensch beschädigt worden, so ist die Strafe des nächsten Versuchs des Todschlags §. 825. zu erkennen.

Darreichung sogenannter Liebestränke. §. 947—949.

§. 947. Wenn durch sogenannte Liebestränke Jemand vorsätzlich beschädigt wird: so sind die Gesetze von vorsätzlichen Vergiftungen anzuwenden.

§. 948. Wird dadurch ein Schaden einem Menschen aus Fahrlässigkeit zugefügt, so treten die Gesetze von fahrlässigen Vergiftungen ein.

§. 949. Hat der Liebestrank keinen Schaden gestiftet, ist er aber mit der Absicht, unerlaubte Wollust zu erregen, beygebracht worden, so ist eine mittlere öffentliche Züchtigung des Körpers oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen.

Verbreitung der Viehseuche. §. 950, 951.

§. 950. Wer ansteckende Seuchen unter das Vieh vorsätzlich verbreitet, soll ins Arbeitshaus auf so lange gebracht werden, bis er den Werth des gefallenen Viehes durch leichte Arbeit abverdient hat.

§. 951. Hat Jemand vorsätzlich Weiden, Wiesen, Hutplätze oder Teiche vergiftet, dadurch aber dem Viehe keinen Schaden zugefügt, so soll er mit schwerer öffentlicher Züchtigung des Körpers belegt werden.

Strafen des Versuchs der Vergiftung. §. 952—957.

§. 952. Wenn Jemanden mit der Absicht zu tödten Gift ist beygebracht worden, dieses aber gar keinen Schaden zufügte: so ist dieß als nächster Versuch der Vergiftung anzusehen, und nach dem §. 825. zu bestrafen.

§. 953. Ist Jemanden in der Absicht zu tödten etwas unschädliches gegeben worden, welches der Verbrecher für Gift hielt: so soll die Strafe des Arbeitshaus-

hauses bey leichter Arbeit auf zwey bis vier Jahre eintreten.

§. 954. Der entfernte Versuch, einen Andern durch Gift zu tödten, soll nach den §. 826. bestraft werden.

§. 955. Der nächste Versuch der §. 942. genannten Vergiftung soll mit der Strafe des Arbeitshauses bey schwerer Arbeit auf zwey bis vier Jahre, und der entfernte Versuch mit einfachem Gefängniße auf vier bis acht Monate bestraft werden.

§. 956. Der nächste Versuch der §. 943. genannten Vergiftung ist mit schwerer öffentlichen Züchtigung des Körpers, und der entfernte Versuch mit einfachem Gefängniße auf vier bis sechs Wochen zu belegen.

§. 957. Wenn die Strafe des Versuchs der Vergiftung überhaupt aufgelegt ist, so ist alsdann auf den §. 827. Rücksicht zu nehmen, und im eintretenden Falle nach diesem zu verfahren.

Strafen der Fahrlässigkeit. §. 958—969.

§. 958. Ist durch fahrlässige Vergiftung der Tod eines Menschen bewirkt worden: so sind die §. 828 bis 830. anzuwenden.

§. 959. Wenn die fahrlässige Vergiftung einen unheilbaren Schaden an der Gesundheit eines Menschen zufügte, und die Handlung, woraus die Vergiftung entstand, unerlaubt ist: so soll bey großer Fahrlässigkeit die Strafe des Arbeitshauses bey schwerer Arbeit auf zwey bis drey Jahre erkannt werden.

§. 960.

§. 960. Mittlere Fahrlässigkeit soll die Strafe einfachen Gefängnisses auf acht Monate bis auf ein Jahr, und geringe Fahrlässigkeit eben diese Strafe auf vierzehn Tage bis drey Wochen bewirken.

§. 961. Wenn aber in dem §. 959. gesetzten Falle der Vergifter sich in einem an sich erlaubten Geschäfte befindet, so findet die Strafe einfachen Gefängnisses bey großer Fahrlässigkeit auf acht bis sechzehn Monate, bey mittlerer Fahrlässigkeit auf zwey bis drey Wochen statt.

§. 962. Hat die fahrlässige Vergiftung einen vorübergehenden Schaden dem Vergifteten zugefügt, so soll nach Umständen der vierte, fünfte oder sechste Theil dieser §. 959 bis 961. bestimmten Strafen erkannt werden.

§. 963. Wenn Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen bey dem Gebrauche oder der Zubereitung der Arzneyen sich unvorsichtig betragen, und dadurch den Tod eines Menschen bewirken: so sind sie nach dem §. 831 bis 833. zu bestrafen.

§. 964. Haben solche Personen durch ihre Fahrlässigkeit Jemanden an seinem Körper oder Verstande geschadet: so soll in geringern Fällen ein gerichtlicher Verweis, in mittlern Fällen einfaches Gefängniß auf ein bis zwey Monate, in schwerern Fällen auf drey bis vier Monate erkannt werden.

§. 965. Sind diese Personen in schwerern und mittlern Fällen dieser Art schon zweymal, oder in geringern Fällen schon dreymal bestraft worden, so ist

im fernern Wiederholungsfalle einfaches Gefängniß auf ein bis zwey Jahre zu erkennen.

§. 966. Pfuscher und Marktschreyer, welche durch fahrlässige Vergiftung einen Schaden zufügen, sind nach dem §. 958, 959, 960. 962. zu behandeln, und wenn sie ihre Strafe überstanden haben, so ist nach den Polizeygesetzen gegen sie zu verfahren.

§. 967. Wird der §. 944. genannte Fall aus Fahrlässigkeit begangen, und dadurch ein Schaden für die Person eines Menschen gestiftet, so finden die Gesetze gegen fahrlässige Vergiftungen überhaupt statt.

§. 968. Wenn aber daraus noch kein Nachtheil an der Gesundheit eines Menschen zugefügt ward: so hat der fahrlässige Vergifter zwar den Schaden zu ersetzen, der dadurch den Gütern eines Andern angethan wird: er ist aber mit fernerer Strafe zu verschonen.

§. 969. Eben dieses §. 967, 968. genannte Erkenntniß tritt ein, wenn der §. 950. und 951. genannte Fall aus Fahrlässigkeit begangen wird.

Vom Selbstmorde.
§. 970, 971.

§. 970. Ein vorsätzlicher Selbstmörder soll weder an seinem Körper, noch am Vermögen bestraft werden.

§. 971. Vielmehr ist dessen Leichnam auf ehrbare Art, jedoch in der Stille zu begraben.

Veranlassung eines Selbstmords.
§. 972—974.

§. 972. Wer mit dem Vorsatze eines Todschlages den Selbstmord eines Andern als Urheber bewirkt, ist als vorsätzlicher Todschläger zu behandeln.

§. 973.

§. 973. Ist Jemand zu einem Selbstmorde einem Andern behilflich gewesen, so soll er nach dem Grade der geleisteten Hilfe mit dem Zuchthause bey leichter Arbeit auf vier bis acht Jahre belegt werden.

§. 974. Wer ohne bösliche Absicht durch unrechtmäßige harte Behandlung oder auf andere gesetzwidrige Art Ursache ist, daß sich ein Mensch das Leben nimmt: ist mit dem Arbeitshause bey leichter Arbeit auf ein bis zwey Jahre zu bestrafen.

Viertes Kapitel.

Von Verwundungen und andern Beschädigungen des Körpers.

Welche Verwundungen als Verbrechen zu betrachten sind. §. 975, 976.

§. 975. Verwundungen und Beschädigungen des Körpers sind nur in folgenden Fällen als eigentliche Verbrechen anzusehen:

1. Wenn sie so beschaffen sind, daß sie nicht ohne die Hilfe eines Wundarztes können geheilt werden.
2. Wenn sie eine Lebensgefahr für den Verwundeten mit sich verbunden haben.
3. Wenn sie mit solchen Waffen zugefügt worden sind, mit deren Gebrauche gegen andere gewöhnlich Lebensgefahr verbunden zu seyn pflegt.
4. Wenn sie dem Körper des Beschädigten einen bleibenden oder doch einen wichtigen Nachtheil verursachen.
5. Wenn der Verbrecher eine besondere Verbindlichkeit hatte, den Verwundeten nicht zu beschädigen, wohin besonders die §. 322. und 327. genannten Fälle zu rechnen sind.

§. 976. Auch ist es, um eine Strafe erkennen zu können, nothwendig, daß eine der obengedachten Beschädigungen mit dem böslichen Vorsatze zu schaden zugefügt ward.

Strafen dieser Verbrechen. §. 977—986.

§. 977. In dem §. 976. genannten ersten Falle ist der Verbrecher zur schweren Arbeit im Arbeitshause auf eine doppelt so lange Zeit zu verurtheilen, als die Kur des Verwundeten gedauert hat.

§. 978. Diese Strafe ist zu verdoppeln, wenn der §. 971. genannte zweyte und vierte Fall eintritt.

§. 979. In dem dritten Falle des §. 975. ist die §. 977. bestimmte Strafe nur um die Hälfte zu vermehren.

§. 980. Eben diese im vorigen §. bestimmte Strafe tritt ein, wenn der fünfte Fall des §. 975. vorhanden und zugleich die Beschädigung so beschaffen ist, daß sie ohne Hilfe des Wundarztes nicht geheilt werden kann.

§. 981. Wenn aber in diesem Falle die Hilfe des Wundarztes nicht nöthig ist, so soll der fünfte Fall des §. 975. mit einfachem Gefängniße auf einen bis sechs Monate belegt werden.

§. 982. Bey erschwerenden Umständen kann die Strafe des vorigen §. durch Reichung von Wasser und Brod geschärft werden.

§. 983. Wenn wahrscheinlich zu befürchten ist, daß der Verbrecher den Verwundeten noch ferner beschädigen werde, so ist derselbe nach überstandener Strafe der Polizey zu übergeben.

§. 984. Der Polizeyobrigkeit liegt sodann ob, dafür zu sorgen, daß diese Gefahr künftiger Beschädigung abgewandt werde.

§. 985. Wenn geringere Mittel nichts fruchten, so kann nach dem §. 825. verfahren werden.

§. 986. Bey den körperlichen Beschädigungen kömmt es nicht darauf an, ob sie in Wunden, Quetschungen, Brüchen, Verrenkungen, Erschütterungen, Verbrennungen oder Verstümmlungen bestehen.

§. 987. Nach den bisher §. 977 bis 986. verordneten Grundsätzen ist auch der Fall zu beurtheilen, wenn Jemand vorsätzlich dem Andern eine innerliche Krankheit verursacht, ohne daß dieß durch Vergiftung geschehen ist.

Strafe der Unfruchtbarmachung. §. 988.

§. 988. Wer einer Person das Vermögen Kinder zu zeugen oder zu empfangen vorsätzlich benimmt: es geschehe dieß mit oder ohne den Willen dieser Person, soll nach dem Grade der gebrauchten Gewalt mit der Strafe des Arbeitshauses bey schwerer Arbeit auf drey bis sechs Jahre belegt werden.

Strafe der Selbstverstümmlung. §. 989, 990.

§. 989. Wer sich selbst in der Absicht verstümmelt, um sich seinen Bürgerpflichten zu entziehen, ist mit einfachem Gefängniße auf zwey bis vier Monate zu belegen.

§. 990. Geschah die Verstümmlung in der Absicht, um dem Kriegsdienste zu entgehen, so soll der Verbrecher nach überstandener Strafe zu jenem Militärdienste abgegeben werden, wozu er noch tauglich ist.

Verfahren gegen geringere und fahrlässige Beschädigungen.

§. 991. Schlägereyen und Beschädigungen, welche zu den §. 975. genannten nicht gehören, sind nach den Polizeygesetzen zu bestrafen.

991, 992.

§. 992. Eben dieß ist der Fall bey Verwundungen, welche zwar unter den §. 975. genannten begriffen, aber aus großer Fahrlässigkeit zugefügt worden sind.

Schadensersatz. §. 993.

§. 993. Nebst den bisher verordneten Strafen ist der Verbrecher schuldig, den Schaden zu ersetzen, den er durch vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung zugefügt hat: und dabey sind die bürgerlichen Gesetze in Anwendung zu bringen.

Strafe der Gehülfen. §. 994.

§. 994. Die Gehülfen der §. 975. genannten Beschädigungen sind nach den allgemeinen Gesetzen §. 98 bis 119. zu bestrafen.

Fünftes Kapitel.

Vom Zweykampfe.

Begriff des Zweykampfs. §. 995.

§. 995. Zum Wesen des Zweykampfs wird erfodert, daß Zwey mit reifer Ueberlegung übereinkommen, ihren Zwist mit tödtlichen Waffen auszumachen, und sie dieß ihr Vorhaben wirklich ausführen.

Strafe der Ausfoderung und deren Annahme. §. 996—998.

§. 996. Wer den Andern zum Zweykampfe fodert, hat ein- bis zweyjähriges Gefängniß oder Festungsarrest verwirkt, wenn der Zweykampf gegen dessen Willen nicht zu Stande kam.

§. 997. Wer die Ausfoderung annimmt, soll eben diese Strafe leiden, wenn gegen dessen Willen der Zweykampf nicht vollbracht ward.

§. 998.

§. 998. Ist einer von beyden von dem verabredeten Zweykampfe freywillig abgegangen: so wird diesem alle Strafe nachgelassen.

Strafe des vollbrachten Duells.

§. 999. Kam der Zweykampf zur Ausführung, und ward dabey einer von beyden getödtet oder verwundet, so treten die Gesetze gegen den vorsätzlichen oder fahrlässigen Todschlag oder gegen Verwundungen ein. §. 999, 1000.

§. 1000. Wenn aber im Zweykampfe keiner auf bedeutende Art beschädigt ward, so sollen beyde Duellanten mit vier- bis sechsjährigem Gefängniße oder Festungsarreste belegt, und im Wiederholungsfalle nebst dieser Strafe der Verlust der Ehrenstellen, welche die Verbrecher bekleiden, erkannt werden.

Begriff und Strafe des Rencontre.

§. 1001. Wenn Zwey in einen Streit gerathen, und auf der Stelle übereinkommen, diesen mit tödtlichen Waffen auszumachen: auch auf der Stelle dieß Vorhaben ausführen: so entsteht daraus ein Rencontre. §. 1001, 1002.

§. 1002. Der Rencontre ist zwar nach den Grundsätzen des Duells zu beurtheilen: jedoch sind bey demselben auch die Grundsätze von leidenschaftlichen Handlungen §. 265 bis 271. anzuwenden.

Verfahren gegen die Attaque.

§. 1003. Wenn einer den Andern mit tödtlichen Waffen überfällt, und ihn, sich zu wehren, zwingt: so treten bey dem Angegriffenen die Gesetze über die Nothwehr §. 185 bis 206. ein. §. 1003, 1004.

§. 1004. Der angreifende Theil aber soll mit der doppelten Strafe der Herausfoderung belegt werden, wenn durch diesen Angriff kein bedeutender Schaden ist zugefügt worden.

Strafe der Gehülfen. §. 1005.

§. 1005. Alle diejenigen, welche als Cartelträger oder Secundanten oder auf irgend eine andere Art einen Zweykampf befördern, sind als Gehülfen nach den allgemeinen Gesetzen §. 98 bis 119. zu bestrafen.

Bürgerliche Folge des Duells. §. 1006.

§. 1006. Durch die Ausfoderung oder Annahme eines Duells verlieren die Partheyen ihr Recht, Privatgenugthuung zu verlangen.

Pflichten der Richter bey Ehrensachen. §. 1007.

§. 1007. Dagegen wenn Ehrensachen zumal von Partheyen höhern Stands gerichtlich angebracht werden: so machen Wir es allen Unsern Richtern zur vorzüglichen Pflicht, solche Sachen so schleunig, als möglich, zu untersuchen, und zu entscheiden.

Sechstes Kapitel.

Von den Verbrechen gegen die Geisteskräfte der Menschen.

Strafen der vorsätzlichen Bewirkung des Wahnsinns und der Schwächung der Geisteskräfte eines Menschen. §. 1008–1014.

§. 1008. Wer mit böslichem Vorsatze einen bisher vernünftigen Menschen wahnsinnig macht, es geschehe dieß durch Gift oder auf andere Art: soll so lange ins Zuchthaus bey schwerer Arbeit gebracht werden, bis der Beschädigte den Gebrauch seiner Vernunft wieder auf andauernde Art erhalten hat.

§. 1009. Eben diese Strafe ist auf zehn bis fünfzehn Jahre zu erkennen, wenn Jemand ein Kind von der menschlichen Gesellschaft vorsätzlich und gänzlich entfernt, und ihm nicht einmal die gemeinste menschliche Erziehung ertheilt oder ertheilen läßt.

§. 1010. Hat Jemand die Kur eines Wahnsinnigen vorsätzlich verhindert, damit dieser den Gebrauch seiner Vernunft nicht wieder erhalte: so soll die Strafe des Arbeitshauses bey schwerer Arbeit auf vier bis sechs Jahre statt finden, wenn nach dem Urtheile der Aerzte wahrscheinlich zu hoffen war, daß die verhinderte Kur den Gebrauch der Vernunft wieder herstellen würde.

§. 1011. Wenn Jemand die Geisteskräfte eines vernünftigen Menschen vorsätzlich schwächt, so daß er zu den gemeinen menschlichen Handlungen zwar nicht ganz, aber doch in einem hohen Grade untauglich wird: so soll die Strafe des Arbeitshauses bey schwerer Arbeit auf sechs bis zehn Jahre statt finden.

§. 1012. Die §. 1008 bis 1011. genannten Strafen sind um die Hälfte zu schärfen, wenn der Verbrecher eine vollkommene Pflicht hatte, für die Erziehung desjenigen zu sorgen, den er an seinem Verstande beschädigt.

§. 1013. Dagegen ist die §. 1008 bis 1011. verordnete Strafe zu mildern, wenn der dem Beschädigten zugefügte Nachtheil geringer oder nur vorübergehend war.

§. 1014. Der Grad dieser Milderung ist nach dem Grade der Größe und Dauer dieses Nachtheils zu ermessen.

Strafen des Versuchs. §. 1015–1018.

§. 1015. Der nächste Versuch der bisher genannten Verbrechen besteht darinn, daß die Handlung wirklich vorgenommen war, welche nach der Absicht

ihres

ihres Urhebers die Geisteskräfte eines Menschen ganz oder zum Theile schwächen sollte: die Handlung aber diesen Schaden nicht bewirkte.

§. 1016. Dieser nächste Versuch soll im Falle des §. 1008. mit der Strafe des Arbeitshauses bey schwerer Arbeit auf vier bis sechs Jahre belegt werden.

§. 1017. Im Falle des §. 1009. soll der nächste Versuch die Strafe des Arbeitshauses bey leichter Arbeit auf zwey bis vier Jahre bewirken, und im Falle des §. 1010. und 1011. soll gegen den nächsten Versuch die Strafe des Gefängnisses auf ein bis drey Jahre eintreten.

§. 1018. Der entfernte Versuch zieht die Strafe einfachen Gefängnisses im Falle § 1008. auf drey bis sechs Monate, im Falle §. 1009. auf vier bis sechs Wochen, im Falle §. 1010. und 1011. auf acht bis 14 Tage nach sich.

Strafen der Fahrlässigkeit. §. 1019 - 1024.

§. 1019. Wer durch Fahrlässigkeit einen unheilbaren Wahnsinn eines Menschen bewirkt, soll mit zwey Dritteln der Strafe des fahrlässigen Todschlags §. 828 bis 833. belegt werden.

§. 1020. Verursachte die Fahrlässigkeit einen vorübergehenden Wahnsinn, so soll einfaches Gefängniß bey großer Fahrlässigkeit auf drey bis sechs Monate, bey mittlerer auf drey bis vier Wochen, bey geringer auf acht bis vierzehn Tage statt finden: und bey Bestimmung dieser Strafe soll sowohl auf die Dauer des Wahnsinnes, als darauf gesehen werden, ob der Verbrecher sich in einem erlaubten oder unerlaubten Geschäfte befand.

§. 1021.

§. 1021. Ward das §. 1009. benannte Verbrechen aus großer oder mittlerer Fahrlässigkeit begangen, so soll einfaches Gefängniß bey großer Fahrlässigkeit auf sechs Monate bis auf ein Jahr, bey mittlerer auf sechs bis zehn Wochen statt finden.

§. 1022. Eben diese Strafe soll im Falle des §. 1010. und 1011. bey großer Fahrlässigkeit auf drey bis sechs Monate, bey mittlerer auf drey bis sechs Wochen erkannt werden.

§. 1023. Wenn durch einen gegebenen Liebestrank ein Mensch an seinen Geisteskräften gelitten hat, ohne daß die Absicht des Thäters dahin gerichtet war: so sind die §. 1019 bis 1022. anzuwenden.

§. 1024. Die Strafe der Fahrlässigkeit ist nach Anleitung des §. 1012. und 1013. zu schärfen oder zu mildern.

Strafe der Gehülfen. §. 1025.

§. 1025. Die Gehülfen dieses Verbrechens sind nach den allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen §. 98 bis 119.

Schadensersatz. §. 1026.

§. 1026. Endlich versteht es sich von selbst, daß der fahrlässige oder vorsätzliche Verbrecher allen Schaden ersetzen müsse, den er durch die in diesem Kapitel genannten Verbrechen zufügte.

Siebentes Kapitel.

Von Verbrechen gegen das Eigenthum, insbesondere dem Diebstahle und Raube.

Begriff des Diebstahls. §. 1027.

§. 1027. Wer eine fremde bewegliche Sache gegen den Willen ihres rechtmäßigen Besitzers oder Eigenthümers mit dem Vorsatze in Besitz nimmt, sich mit dem Schaden des Andern einen Vortheil zu verschaffen, macht sich des Verbrechens des Diebstahls schuldig.

Erfoderniße des Verbrechens. §. 1028 - 1037.

§. 1028. Es ist gleichgültig, ob man die Sache dem Eigenthümer oder dem bloßen Besitzer entzogen hat.

§. 1029. Jedoch ist es zur Erkennung der Strafe nothwendig, daß der Verbrecher gewußt habe, daß die Sache eine fremde sey.

§. 1030. Hat man eine Sache sich beygelegt, die man aus Irrthume für seine eigne hielt, welche aber einem Dritten gehört, so kann daraus zwar die Verbindlichkeit zum Schadensersatze, aber keine Strafe entstehen.

§. 1031. Eben so ist zu erkennen, wenn man seine eigne Sache einem Dritten wegnimmt, welcher ein gegründetes Recht zu derselben Genusse, Besitze oder Verwahrung hatte.

§. 1032. Auch an solchen Sachen kann ein Diebstahl begangen werden, welche sich noch nicht im Besitze einer gewissen Person befinden, wenn die Entwen-

wendung gegen den Willen des Eigenthümers geschieht, welcher das Recht hatte, Andere von der Besitzergreifung dieser Sache auszuschließen.

§. 1033. Wenn daher Jemand aus einer liegenden Erbschaft, woran ihm kein Theil gebührt, etwas entwendet, so ist er als Dieb zu behandeln.

§. 1034. Wenn die andern Erfoderniße des Diebstahls bewiesen sind, so wird so lange vermuthet, daß die Sache gegen den Willen des Eigenthümers oder Besitzers entwandt wurde, bis der Beschuldigte das Gegentheil gezeigt hat.

§. 1035. Konnte der Beschuldigte aus guten Gründen glauben, daß der Eigenthümer in die Wegnehmung dieser Sache einwillige: so fällt zwar die Strafe des Diebstahls weg, jedoch treten die gewöhnlichen Grundsätze vom Schadensersatze ein.

§. 1036. Wenn eine Sache mit dem Willen des Eigenthümers oder Besitzers weggenommen wird, so ist kein Diebstahl vorhanden, wenn auch jener, der die Sache nimmt, diesen Willen des Eigenthümers oder Besitzers nicht wußte.

§. 1037. Zur Strafe des Diebstahls ist es nicht nothwendig, daß der Dieb durch die entwandte Sache einen wirklichen Vortheil erlangt hat: es ist vielmehr genug, daß der Dieb die Absicht hatte, sich einen Vortheil durch die Sache eines Andern zu verschaffen.

Vollendung des Diebstahls §. 1038 - 1040.

§. 1038. Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb durch eine körperliche Handlung sich den Besitz einer fremden Sache verschafft und dadurch die Fähigkeit erlangt hat, über diese Sache nach seinem Belieben zu schalten und zu walten.

§. 1039. Es ist zur Vollendung des Verbrechens nicht erfoderlich, daß der Dieb die Sache vom Orte, wo er sie entwandte, weggetragen hat.

§. 1040. Eben so wenig ist es zum Diebstahle nothwendig, daß der Dieb die entwandte Sache uns dem Besitze eines Andern holte.

Bestimmung der entwandten Summe. §. 1041 - 1043.

§. 1041. Ehe der Richter die Strafe des Diebstahls bestimmen kann, ist er vor allem schuldig, nach Anleitung der peinlichen Gerichtsordnung die Größe des Diebstahls herzustellen.

§. 1042. Die Größe des Diebstahls ist nach der Zeit zu ermessen, wo er begangen ward.

§. 1043. Wird ein Diebstahl von Mehreren begangen, so wird bey jedem Einzelnen die Größe des Diebstahls nach dem Antheile berechnet, den er von den gestohlnen Sachen erhalten hat.

Strafen des gemeinen Diebstahls. §. 1044 - 1050.

§. 1044. Gemeine Diebstähle unter fünf Gulden sind nach den Polizeygesetzen zu bestrafen.

§. 1045. Beträgt ein gemeiner Diebstahl mehr als fünf, aber keine zehn Gulden: so soll der Dieb mit einer mittlern Züchtigung im Gefängnisse belegt werden.

§. 1046.

§. 1046. Hat der Dieb die Summe von zehn bis fünfzig Gulden entwandt, so ist er so lang ins Arbeitshaus zu setzen, bis er durch leichte Arbeit soviel verdient hat, als die Summe des Diebstahls ausmacht.

§. 1047 So oft das Gesetz eine solche Strafe, wie im vorigen §. bestimmt ist, festsetzt, so ist nur der wahre Werth der gelieferten Arbeit zu berechnen, ohne daß die Kösten auf die Unterhaltung des Verbrechers abgezogen werden.

§. 1048. Eben diese Strafe findet nach dem nämlichen Maasstabe statt, jedoch wird der Dieb zu schweren Arbeiten verurtheilt, wenn die Summe des Entwandten über fünfzig bis zweyhundert Gulden beträgt.

§. 1049. Dagegen ist die Strafe des Zuchthauses bey leichter Arbeit zu erkennen, und die Zeit nach dem §. 1040. zu bestimmen, wenn der Diebstahl über zweyhundert bis fünfhundert Gulden ausmacht.

§. 1050. Ist aber die Summe des gestohlnen Guts größer, als fünfhundert Gulden, so tritt das Zuchthaus bey schwerer Arbeit auf die §. 1046. bestimmte Zeit ein.

Strafe wiederholter Diebstähle. §. 1051-1054.

§. 1051. Wenn ein Dieb mehreremal gestohlen hat, aber noch nie wegen Diebstahls ist bestraft worden, so ist die Strafe zu erkennen, wie es bisher verordnet wurde.

§. 1052. Wenn aber der Dieb schon einmal wegen Diesstahls eine Strafe gelitten, und doch wieder gestohlen hat: so sind die bisher bestimmten Strafen um die Hälfte zu schärfen.

§. 1053. Wenn aber der Dieb schon zweymal wegen Diebstahls ist bestraft worden, und sich eines fernern Diebstahls schuldig machte: so sollen die §. 1046 bis 1050. verordneten Strafen verdoppelt werden.

§. 1054. Diese Schärfung oder Verdoppelung der Strafe geht nicht auf den Strafort oder die zu leistende Arbeit, sondern auf die Zeit, so daß also im eintretenden Falle diese um die Hälfte oder das Doppelte verlängert wird.

Begriff und Erfodernisse des gefährlichen Diebstahls. §. 1055 - 1063.

§. 1055. Der Diebstahl ist gefährlich, wenn von dem Diebe wahrscheinlich zu besorgen ist, daß er diejenigen Personen beschädigen werde, welche ihn bey der Entwendung erwischen.

§. 1056. Diese Gefahr ist von einem Diebe zu vermuthen, welcher bey Vollbringung des Diebstahls mit solchen Waffen oder Werkzeugen versehen ist, womit man leicht Menschen an ihrem Körper beschädigen kann.

§. 1057. Ob der Dieb diese Waffen an den Ort des Diebstahls mitbrachte, oder dort erst sich damit bewaffnete, ist an und für sich gleichgültig.

§. 1058. Wenn der Dieb solche Werkzeuge und Waffen bey sich hat, welche er nicht vermöge seines Standes gewöhnlich bey sich zu tragen pflegt, so wird vermuthet, daß er die Waffen in der Absicht ergriffen habe, sich gegen jene, die ihn entdecken werden, zu wehren, und dadurch seinen Diebstahl zu sichern.

§. 1059.

§. 1059. Hatte aber der Dieb solche Waffen an sich, die ihm vermöge seines Standes beständig zukommen: so kann daraus die Absicht Jemanden zu beschädigen nicht vermuthet, sondern sie muß besonders bewiesen werden.

§. 1060. Daß der Dieb von seinen Werkzeugen Gebrauch gegen Jemanden gemacht habe, ist zum gefährlichen Diebstahle nicht nothwendig.

§. 1061. Zu diesem Diebstahle ist jedoch nebst den Waffen noch erfoderlich, daß der Dieb an einem Orte gestohlen hat, wo Menschen entweder an diesem Orte selbst oder nächst daran wohnen.

§. 1062. Ein Dieb ist nicht als gefährlich anzusehen, welcher zwar bewaffnet ist, aber vor jenen, die ihn entdecken, flieht, oder sich versteckt, oder sich freywillig gefangen giebt.

§. 1063. Wenn von mehrern Dieben einer bewaffnet ist, so sind alle jene als gefährliche Diebe anzusehen, welche es wußten, daß einer von ihnen Waffen bey sich habe: außerdem ist nur der bewaffnete Dieb als gefährlich zu betrachten.

Strafen des gefährlichen Diebstahls. §. 1064-1066.

§. 1064. Wenn der gefährliche Diebstahl keine fünf Gulden beträgt: so ist derselbe mit mittlerer, und wenn er über fünf, jedoch unter zehn Gulden ausmacht, mit schwerer öffentlicher Züchtigung des Körpers zu belegen.

§. 1065. In andern Fällen besteht die ordentliche Strafe des gefährlichen Diebstahls in der doppelten Strafe des gemeinen Diebstahls §. 1046 bis 1050.

§. 1066.

§. 1066. Diese Verdoppelung ist nach dem §. 1054. zu erkennen.

Strafe der Diebstähle bey einer dringenden Noth oder als Gewerbe.
§. 1067, 1068.

§. 1067. Mit eben dieser Strafe §. 1064, 1065. ist auch der Diebstahl zu belegen, welcher zur Zeit und am Orte einer Feuersbrunst oder Wassergefahr oder bey einer andern bedrängten Lage begangen ward.

§. 1068. Diese nämliche Strafe §. 1064, 1065. ist auch gegen Diebe zu erkennen, welche sich mit einander verbunden haben, den Diebstahl als gemeinschaftliches Gewerbe zu treiben.

Strafe des Hausdiebstahls.
§. 1069, 1070.

§. 1069. Eben diese Strafe §. 1064, 1065. trift auch den Hausdiebstahl.

§. 1070. Dieser Diebstahl wird begangen vom Gesinde und Hausgenossenen an demjenigen oder dessen Familie, in dessen Lohn und Brode sie stehen, oder in dessen Kost und Wohnung sie sich zu der Zeit befinden, wo sie die Entwendung vornehmen.

Strafe des Kirchendiebstahls.
§. 1071–1075.

§. 1071. Die nämliche §. 1064, 1065. verordnete Strafe ist auch auf den Fall anzuwenden, wenn Sachen entwendet werden, welche zu gottesdienstlichen Verrichtungen gewidmet und geweiht sind.

§. 1072. Es ist gleichgültig, ob die Entwendung in der Kirche oder außer derselben geschah.

§. 1073. Würde Jemand ein geweihtes Gefäß entwenden, in welchem die heilige Hostie befindlich ist, so soll die Strafe des gemeinen Diebstahls vierfach gegen ihn erkannt werden.

§. 1074. Es kömmt auch nicht darauf an, ob sich der Dieb zu jener Religion bekennt, oder nicht, zu deren Dienste die entwendete Sache bestimmt war.

§. 1075. Jedoch ist es nothwendig, daß der Dieb gewußt habe, daß solche Sachen zum Gottesdienste gewidmet und geweiht sind: außerdem findet die gemeine Strafe des Diebstahls statt.

Strafe des Diebstahls unter erschwerenden Umständen.

§. 1076. Bey den hier folgenden Entwendungen ist die Strafe des gemeinen Diebstahls nach Anleitung des §. 1054. nur um die Hälfte zu schärfen:

1. Wenn der Dieb sich falscher Schlüssel oder Dietriche bedient hat.
2. Wenn der Diebstahl durch Einbruch, jedoch ohne gefährliche Waffen geschah.
3. Bey Diebstählen an Thieren auf der Weide, an Ackergeräthschaften, die auf dem Felde stehen zu bleiben pflegen, an Feld- und Gartenfrüchten auf dem Felde, am Holze, welches im Walde oder sonst auf freyem Felde steht.
4. Wenn den Kirchen außer den Fällen des §. 1071. folg. milden Stiftungen, Staats- oder andern öffentlichen Cassen oder Magazinen oder den öffentlichen Posten oder einer Gemeinheit von Menschen etwas von ihrem Eigenthume entwendet ward.
5. Wenn der Diebstahl mit vorzüglicher List, Schlauigkeit oder Verwegenheit verübt worden ist.
6. Wenn den Reisenden auf öffentlicher Strasse oder in Gasthöfen Kasten, Kisten, Felleisen oder andere Behältnisse abgeschnitten oder erbrochen werden.

Wie die Strafe des Diebstahls zu schärfen sey. §. 1077.

§. 1077. Wenn ein Diebstahl begangen wird, welcher aus mehrern Gründen eine Schärfung der ordentlichen Strafe verdient: so ist die Schärfung dieser Strafe so oft zu erkennen, als erschwerende Gründe da sind.

Milderungsgründe. §. 1078–1080.

§. 1078. Ist der durch den Diebstahl zugefügte Schaden ersetzt worden, so bewirkt dieser Ersatz nach Anleitung des §. 305 bis 310. eine Milderung der Strafe.

§. 1079. Wenn es auf diese Milderung ankömmt, so wird der Ersatz des Schadens in dem Falle als wirklich geschehen angenommen, wenn der Beschädigte auf diesen Ersatz Verzicht thut.

§. 1080. Was der Bestohlne dem Diebe aus irgend einem Grunde schuldig ist, wird am Ersatze des Diebstahls abgerechnet, und wird deßwegen eine verhältnißmäßige Milderung der Strafe erkannt.

Strafe des Versuchs. §. 1081, 1082.

§. 1081. Wer sich in der Absicht zu stehlen in fremde Häuser und Orte einschleicht, soll von der Polizey mit einer leichten oder nach Umständen einer mittlern geheimen Züchtigung im Gefängniße belegt werden.

§. 1082. Hat ein solcher sich noch nebstdem eines Einbruchs schuldig gemacht, oder die Behältnisse mit einem Dietriche geöffnet, aber den Diebstahl noch nicht vollbracht, so soll nach Umständen eine mittlere oder schwere geheime Züchtigung dieser Art statt finden.

§. 1083. Die Gehülfen des Diebstahls sind nach den allgemeinen Gesetzen §. 98 bis 119. zu bestrafen.

Strafe der Gehülfen. §. 1083=1090.

§. 1084. Wenn aber Jemand als Gehülfe eines Diebstahls unter erschwerenden Umständen soll erklärt und mit einem verhältnißmäßigen Theile der erhöhten Strafe soll belegt werden: so ist es nöthig, daß auf den Gehülfen derjenige Umstand anwendbar ist, welcher die Ursache der erhöhten Strafe in sich enthält.

§. 1085. Außerdem ist der Beschuldigte nur als Gehülfe des gemeinen Diebstahls anzusehen.

§. 1086. Gegen den Rädelsführer einer Diebsbande ist die Strafe nach dem §. 328, 329. zu schärfen.

§. 1087. Bey der Strafe der Gehülfen ist es gleichgültig, ob sie den verabredeten Vortheil erhalten haben, oder nicht.

§. 1088. Zu den Gehülfen des Diebstahls gehört der Käufer der gestohlnen Sache nur dann, wenn er vor dem Diebstahle den Dieben versprochen hat, die Sachen kaufen zu wollen, die sie entwenden würden.

§. 1089. Wenn es der Richter für räthlicher findet, so kann er die Strafe der Gehülfen des Diebstahls in eine körperliche Züchtigung verwandeln.

§. 1090. Diese Züchtigung ist nach dem Verhältnisse der Strafzeit, die der Gehülfe verwirkt hat, zu bestimmen, wie es die §. 366 bis 370. verordnen.

Schadenersaz. §. 1091.

§. 1091. Nebst diesen gegen den Diebstahl verordneten Strafen ist der Verbrecher schuldig, den durch den Diebstahl gestifteten Schaden auf die Art zu ersetzen, wie es die bürgerlichen Gesetze vorschreiben.

Fälle, die nicht als Diebstähle zu betrachten sind. §. 1092.

§. 1092. Folgende Fälle sind nicht nach den Grundsätzen des Diebstahls zu beurtheilen, sondern bey diesen ist nur nur eine bürgerliche Klage auf Entschädigung zulässig.

a. Wenn Eltern und Kinder, Ehegatten einander bestehlen: der Diebstahl, den andere Anverwandte unter sich begehen, ist nach gemeinen Grundsätzen vom Diebstahle zu beurtheilen.

b. Wenn ein Erbe aus einer liegenden noch ungetheilten Erbschaft etwas entwendet, um sich mit dem Schaden der Miterben oder Erbschaftsgläubiger einen Vortheil zu verschaffen: entwendet der Erbe jene Sache, die der Erblasser insbesondere zum Vermächtnisse bestimmt hat: so ist er als Dieb zu behandeln.

c. Wenn Jemand eine Sache entwendet, in deren ungetheilter Gemeinschaft des Eigenthums er sich mit andern befindet.

d. Wenn Jemand eine verlorne Sache findet, und sie ihrem wahren Herrn, der ihm bekannt ist, nicht zurückgiebt.

e. Wenn Jemand die Bezahlung einer Summe, die er nicht zu fodern hat, wissentlich von jenem annimmt, der sie aus einem Irrthume, als ob er etwas schuldig sey, entrichtet.

f. Wenn Jemand ohne Gewinnsucht das Eigenthum des Andern böslich und ohne Recht beschädigt. In diesem Falle kann jedoch nach Umständen eine Polizeystrafe erkannt werden.

Unterschlagung anvertrauten Guts. §. 1093 - 1095.

§. 1093. Die Unterschlagung anvertrauten Gutes ist ganz nach den Grundsätzen des Diebstahls zu bestrafen.

§. 1094. Diese Unterschlagung ist vollendet, wenn man die Absicht hat, die fremde anvertraute Sache als die Seinige zu besitzen, und wenn man mit dieser Absicht eine Handlung vornimmt, wodurch man diese Sache seiner Willkühr vollkommen unterwirft, und sie als die Seinige behandelt.

§. 1095. Diesem zufolge sind als Diebe zu bestrafen: 1. Vormünder und andere Privatverwalter, wenn sie von dem Vermögen, welches sie zu verwalten haben, etwas unterschlagen: 2. Alle jene, welche eine Handlung dieser Art an einer Sache vornehmen, die ihnen verpfändet, gelehnt oder zur Bewahrung gegeben ist. 3. Boten, Fuhrleute und Schiffer, die sich einer Unterschlagung an solchen Sachen schuldig machen, welche sie zum Transporte erhalten haben: 4. Ueberhaupt alle jene, welche eine fremde Sache unterschlagen, die ihrer Treue anvertraut gewesen war.

Besitzergreifung unbeweglicher Sachen. §. 1096 - 1098.

§. 1096. Wer aus Gewinnsucht fremde unbewegliche Sachen ohne Recht und ohne Einwilligung ihres rechtmäßigen Besitzers in Besitz nimmt: soll mit einfachem Gefängniße auf drey bis sechs Monate in dem Falle belegt werden, wenn die Besitzergreifung ohne Gewalt geschah.

§. 1097. Ward aber das Verbrechen durch gewaltsame Abtreibung des vorigen Besitzers begangen: so soll nach dem Grade der Gewalt die Strafe des Arbeitshauses bey schwerer Arbeit auf ein halbes bis auf ein ganzes Jahr eintreten.

§. 1098. Ist zugleich mit dieser Besitzergreifung noch ein anders Verbrechen verübt worden, so wird die Strafe dieser Missethat mit der §. 1096, 1097. bestimmten Bestrafung verbunden.

Begriff des Raubs. §. 1099.

§. 1099. Wer eine fremde bewegliche Sache aus Gewinnsucht in Besitz nimmt, und dabey als Mittel zur Ausführung seines Zwecks gefährliche Drohungen oder Gewalt an Menschen gebraucht, macht sich eines Raubes schuldig.

Erfoderniße des Raubs. §. 1100-1105.

§. 1100. Die Erfoderniße des Diebstals §. 1028 bis 1043. sind auch bey dem Raube anzuwenden.

§. 1101. Wird der Raub durch Drohungen begangen, so müssen diese so beschaffen seyn, daß sie eine Leibs- oder Lebensgefahr mit sich verbunden haben, und auf der Stelle ausgeführt werden können.

§. 1102. Ob der Räuber bewaffnet war, oder nicht, hat auf den Begriff des Verbrechens keinen Einfluß.

§. 1103. Eben so gleichgültig ist es, ob die Gewalt oder Drohungen gegen den Beraubten selbst oder gegen andere Menschen, welche bey diesem wohnen, oder sich sonst bey ihm befinden, ausgeübt ward: es ist vielmehr genug, daß der Räuber die Gewalt oder Drohungen in der Absicht gebrauchte, um die Entwendung dadurch ausführen zu können.

§. 1104.

§. 1104. Auch derjenige ist Räuber, welcher den Andern aus Gewinnsucht und mit Gewalt zwingt, seine Sache mit jenen des Räubers zu vertauschen.

§. 1105. Derjenige ist aber nur gemeiner Dieb, welcher bey der Entwendung deßwegen Gewalt gebraucht, um seinen Leib oder Leben gegen jene zu schützen, die ihn über dem Diebstahle ergreifen, und in Leibs- oder Lebensgefahr setzen.

Strafe des Raubs. §. 1106-1114

§. 1106. Wenn die geraubte Summe unter zwanzig Gulden ist, und der Raub nur durch gefährliche Drohungen ausgeführt, der Räuber dabey nicht bewaffnet war: so soll der Verbrecher den doppelten Werth der geraubten Summe durch schwere Arbeit im Arbeitshause abverdienen.

§. 1107. War aber im Falle des vorigen §. der Räuber gefährlich bewaffnet, so soll die Strafe des Zuchthauses bey leichter Arbeit nach dem Maasstabe des §. 1106. eintreten.

§. 1108. Die Strafe des Zuchthauses bey schwerer Arbeit findet nach eben diesem Maasstabe statt, wenn der Räuber durch Binden, Knebeln, Schlagen oder Gewaltthätigkeiten überhaupt Menschen mißhandelt hat, jedoch ohne sie an der Gesundheit oder dem Leben zu beschädigen.

§. 1109. Hat der Räuber Jemanden getödtet oder eine §. 975. genannte Beschädigung des Körpers zugefügt, so ist die Strafe des Todschlags oder Beschädigung des Körpers mit der Strafe des Raubs zu verbinden.

§. 1110. Wenn die durch den Raub entwandte Summe über zwanzig, aber unter hundert Gulden beträgt: so sind zwar die §. 1106 bis 1108. bestimmten Strafen zu erkennen, jedoch soll der Räuber so lange im Zucht- oder Arbeitshause verbleiben, bis er den dreyfachen Werth des Geraubten durch Arbeit abverdient hat.

§. 1111. Wenn aber die geraubte Summe über hundert Gulden ausmacht, so ist wieder nach dem §. 1106 bis 1108. gegen den Räuber zu verfahren: er muß jedoch in diesem Falle den vierfachen Werth des Geraubten im Zucht- oder Arbeitshause abverdienen.

§. 1112. Ist ein Raub auf öffentlichen Fahr- und Landwegen oder auf öffentlichen Plätzen oder Strassen begangen worden: so soll die ordentliche Strafe des Raubes durch schwere öffentliche Züchtigung des Körpers geschärft werden.

§. 1113. Wenn ein Räuber wegen Raubes schon gestraft ward, und dessen ungeachtet einen fernern Raub begeht, so ist dessen Strafe um die Hälfte zu schärfen.

§. 1114. Dagegen ist die ordentliche Strafe des Raubes gegen solche Räuber zu verdoppeln, welche sich zu einer Räuberbande mit einander verbunden haben.

Strafe des Versuchs. §. 1115, 1116.

§. 1115. Hat Jemand durch gefährliche Drohungen einen Raub versucht, aber nicht ausgeführt: so soll die Strafe einfachen Gefängnisses auf 14 Tage bis 3 Wochen eintreten.

§. 1116. Wenn aber ein Raub durch wirkliche Gewaltthätigkeiten versucht, jedoch nicht vollzogen ward: so soll das Arbeitshaus bey leichter Arbeit auf vier bis acht Wochen statt finden.

Schadenersatz. §. 1117, 1118.

§. 1117. Nebst den gegen den Raub gedrohten Strafen ist der Räuber schuldig, den durch sein Verbrechen gestifteten Schaden zu ersetzen, und dabey sind die bürgerlichen Gesetze anzuwenden.

§. 1118. Nach eben diesen bürgerlichen Gesetzen ist auch derjenige zu behandeln, welcher seine eigene oder eine fremde Sache, die er für die Seinige hält, einem Dritten eigenmächtig und mit Gewalt wegnimmt, und sich dadurch einer unerlaubten Selbsthilfe schuldig macht.

Strafe der Gehülfen. §. 1119, 1120.

§. 1119. Die Gehülfen des Raubes sind nach allgemeinen Gesetzen §. 98 bis 119. zu bestrafen.

§. 1120. Gegen den Rädelsführer einer Räuberbande ist nach dem §. 328, 329. die gewöhnliche Strafe zu schärfen.

Begriff und Erfoderniße der Erpressung. §. 1121–1124.

§. 1121. Wer durch Drohungen künftiger Uebel oder unter einem Scheine von Recht etwas von Andern erpreßt, macht sich des Verbrechens der Erpressung (Concussion) schuldig.

§. 1122. Es ist gleichgültig, ob der Beschädigte vom Verbrecher verleitet ward, ihm etwas zu geben, oder zu leisten, oder zu dessen Beßten etwas zu leiden oder zu unterlassen.

§. 1123. Zur Vollendung des Verbrechens ist es nöthig, daß der Verbrecher wirklich etwas vom Beschädigten erhalten habe.

§. 1124. Die Drohungen, welche dieß Verbrechen ausmachen, dürfen keinen unwiderstehlichen Zwang bewirken, sonst geht die Erpressung in einen Raub über.

Strafe der Erpressung. §. 1125 - 1132.

§. 1125. Um die Strafe der Erpressung bestimmen zu können, ist es nothwendig, daß vom Richter die Größe der erpreßten Summe hergestellt, oder das Erpreßte zu Gelde angeschlagen wird.

§. 1126. Dieses vorausgesetzt, soll in leichtern Fällen der Verbrecher die erpreßte Summe doppelt entrichten.

§. 1127. Unter dieser Bezahlung des Doppelten ist der Schadensersatz schon begriffen.

§. 1128. Kann der Verbrecher dieß Doppelte nicht bezahlen: so soll er es durch Arbeit nach Anleitung des §. 375, 376. abverdienen.

§. 1129. In schwerern Fällen soll der Verbrecher nebst dem Ersatze des Schadens ins Arbeitshaus auf so lange Zeit gebracht werden, bis er durch leichte Arbeit soviel verdient hat, als die Summe des Erpreßten ausmacht.

§. 1130. Diese Strafe ist nebst andern Fällen besonders dann anwendbar, wenn Jemand sich fälschlich obrigkeitliche Gewalt anmaßt, und dadurch etwas erpreßt.

§. 1131. Wenn Jemand durch Drohungen zwar etwas erpressen wollte, aber nichts erhielt: so zieht dieser Versuch der Regel nach keine Strafe, und nur in schwerern Fällen einen geheimen Verweis des Richters nach sich.

§. 1132. Macht sich ein Staatsdiener einer Erpressung schuldig, so ist nach dem §. 648. zu verfahren.

Wucher. §. 1133.

§. 1133. Wer durch Wucher und wucherliche Geschäfte Jemanden beschädigt: ist nach den bürgerlichen und Polizeygesetzen zu beurtheilen.

Vor- und Aufkauf. §. 1134.

§. 1134. Nach eben diesen Polizeygesetzen ist auch zu verfahren, wenn durch schädlichen Auf- und Vorkauf ein Mangel oder eine Theuerung der nöthigen Bedürfnisse des Lebens bewirkt wird.

Achtes Kapitel.

Vom Verbrechen der Verfälschung, und andern damit verwandten Verbrechen.

Arten des Verbrechens der Verfälschung. §. 1135-1147.

§. 1135. Betrügereyen, welche in Verträgen, Spielen oder in andern gemeinen Geschäften des Lebens oder im Handel und Wandel vorkommen, sind nach bürgerlichen oder Polizeygesetzen zu beurtheilen.

§. 1136. Wenn aber der Schaden solcher Betrügereyen die Summe von fünfzig Gulden ausmacht, dann sind sie als eigentliche Verbrechen anzusehen.

§. 1137. Nebstdem sollen folgende Verfälschungen als eigentliche Verbrechen angesehen werden, wenn auch die §. 1136. gedachte Summe des Schadens nicht da ist.

I. Wenn

I. Wenn entweder ganz falsche Urkunden verfertigt, oder wahre verfälscht, oder an den letzten eine solche Veränderung vorgenommen wird, wodurch sie ihre Glaubwürdigkeit ganz oder zum Theile verlieren.

§. 1138. Diese Verbrechen können an öffentlichen und Privaturkunden begangen werden.

§. 1139. II. Wenn Jemand sich einen falschen Namen, Stand oder Charakter beylegt, oder wenn die Unterschiebung einer falschen Geburt begangen wird.

§. 1140. III. Wenn eine Verfälschung auf die Verwaltung der Gerechtigkeit schädlichen Einfluß hat; es geschehe dieß durch falsche Anklage, falsches Zeugniß, Gebrauch falscher Gesetze, oder auf irgend eine andere Art.

§. 1141. IV. Wenn eine Verfälschung des Maaßes und Gewichtes, der Eß- und Trinkwaaren oder anderer Kaufmannswaaren vorgenommen wird.

§. 1142. V. Wenn mit oder an öffentlichen Privatsigillen eine Verfälschung begangen wird.

§. 1143. VI. Wenn Jemand an Handlungen der Religion eine Verfälschung verübt, es geschehe dieß durch Wiederholung der Taufe, oder Meyneid, durch Betrügereyen unter dem Deckmantel der Religion, oder auf andere Art.

§. 1144. VII. Wenn angebliche Goldmacher, Zauberer, Wahrsager, Schatzgräber und andere dergleichen Betrüger durch ihre Betrügereyen einen Schaden zufügen.

§. 1145. VIII. Wenn Vormünder, Curatoren, Privatverwalter oder Rechnungsführer das ihnen anvertraute fremde Vermögen betrügerisch verwalten.

§. 1146. IX. Wenn Dienstbothen und Hausgenossen durch Betrügereyen ihrer Herrschaft einen Schaden zufügen, welcher über zehn Gulden beträgt.

§. 1147. Ist der dadurch gestiftete Schaden geringer, so ist gegen die im vorigen §. genannten Personen nach den Polizeygesetzen zu verfahren.

Erfoderniße des Verbrechens der Verfälschung. §. 1148-1154.

§. 1148. Das Verbrechen der Verfälschung zieht nur dann eine Strafe nach sich, wenn es mit böslichem Vorsatze begangen ward.

§. 1149. Ist durch Fahrlässigkeit eine Verfälschung entstanden, so kann daraus zwar die Pflicht zum Schadensersatze, und eine Maasregel der Polizey, die verfälschten Sachen wegzunehmen, aber keine Strafe entstehen.

§. 1150. Der Vorsatz des Verbrechens besteht in der Einsicht der Wahrheit und dem Entschlusse die Wahrheit zu unterdrücken oder zu verändern, um dadurch einem Andern zu schaden.

§. 1151. Die Verfälschung kann durch Handlung sowohl, als Unterlassung begangen werden.

§. 1152. Diese Unterlassung macht aber nur dann ein Verbrechen dieser Art aus, wenn Jemand eine vom Gesetze aufgelegte Pflicht hatte, die Wahrheit zu entdecken, er sie aber dennoch verschwieg: dieß ist besonders der Fall bey dem falschen Zeugnisse.

§. 1153. Das Verbrechen der Verfälschung ist nur dann vollendet, wenn ein wirklicher Schaden erfolgt ist.

§. 1154. Eine Verfälschung, die Niemanden schädlich war, wird als nächster Versuch des Verbrechens bestraft.

Strafen der Missethat. §. 1155-1166.

§. 1155. Wenn eine Verfälschung dem Leben oder der Gesundheit eines Menschen schadet, so treten die Grundsätze von Todschlägen, oder Vergiftungen, oder körperlichen Verletzungen ein.

§. 1156. Wer die vom Staate ausgestellten Schuldscheine, Pfandbriefe oder andere landesherrliche Urkunden verfälscht oder nachmacht, soll so lange im Zuchthause verbleiben, bis er durch schwere Arbeit den gestifteten Schaden doppelt abverdient hat.

§. 1157. Ward das Verbrechen an solchen Urkunden begangen, welche zwar einen fremden Staat, betreffen, aber in Unsern Staaten im allgemeinen Umlaufe sind: so soll die Hälfte dieser Strafe statt finden.

§. 1158. Wenn aber dergleichen Staatspapiere, innerhalb Unserer Lande keinen Umlauf haben: so soll der Verbrecher im Arbeitshause durch schwere Arbeit den gestifteten Schaden abverdienen.

§. 1159. Eine Verfälschung gerichtlicher oder anderer öffentlichen Urkunden, wie auch der Gerichts- Amts- und Gemeindesiegel soll die Strafe des gefährlichen Diebstahls §. 1064 bis 1065. nach sich ziehen.

§. 1160.

§. 1160. Eben diese Strafe des gefährlichen Diebstahls ist auch auf die §. 1140 und 1143. mit der Zahl III und VI. bezeichneten Verfälschungen anzuwenden.

§. 1161. Eine Verfälschung landesherrlicher Siegel ist mit der §. 1156. bestimmten Strafe zu belegen.

§. 1162. Der nächste Versuch der §. 1156 und 1161. bemerkten Missethat soll eine schwere öffentliche Züchtigung des Körpers, und ein solcher Versuch der §. 1159 und 1160. angegebenen Verbrechen eine mittlere Züchtigung dieser Art zur Folge haben.

§. 1163. Gegen die übrigen §. 1137, 1138, 1139. genannten Verfälschungen soll der Regel nach die Strafe des gemeinen Diebstahls erkannt werden.

§. 1164. Der nächste Versuch einer solchen Verfälschung zieht einfaches Gefängniß auf vierzehn Täge bis drey Wochen nach sich.

§. 1165. Die ordentliche Strafe der Verfälschung (§. 1163.) ist alsdann um die Hälfte zu schärfen, wenn Jemand falsche Urkunden verfertigt, nicht bloß, um eine Person zu betrügen, sondern um mehrere und wiederholte Betrügereyen zu begehen.

§. 1166. Diese Schärfung trift besonders denjenigen, welcher durch solche falsche Urkunden und Zeugnisse zu seinem Vortheile Collecten auf den Namen einer Gemeinde, Kirche, Schule, oder einer andern öffentlichen Anstalt macht.

Begriff und Strafe der Gränzverrückung. §. 1167-1171.

§. 1167. Wer solche Gränzsteine oder Gränzzeichen, welche unter öffentlichem Ansehen zu Bestimmung der Gränzen gesezt sind, vorsätzlich wegreißt, verrückt, oder verändert, macht sich eines Verbrechens der Gränzverrückung schuldig.

§. 1168. Ist dieß Verbrechen an den Landesgränzen in hochverrätherischer Absicht begangen worden, so treten die Gesetze gegen den Hochverrath ein.

§. 1169. Wenn aber diese That an den Gränzen des Landes zwar mit böslichem Vorsatze, aber ohne die Absicht eines Hochverraths verübt wird: so soll, wenn auch kein Schaden erfolgt ist, die Strafe des Arbeitshauses bey schwerer Arbeit auf ein bis zwey Jahre statt finden.

§. 1170. Ist aber dadurch der Staat beschädigt worden, so soll der Verbrecher den zugefügten Schaden durch schwere Arbeit im Zuchthause doppelt abverdienen.

§. 1171. Ward das Verbrechen an Privatgränzen begangen, so hat es bey den Gesetzen gegen Verfälschungen §. 1163, 1164. überhaupt sein Bewenden.

Begriff des Meyneids. §. 1172, 1173.

§. 1172. Eine Unterdrückung oder Veränderung der Wahrheit, welche mittelst eines Eyds geschieht, macht das Verbrechen des Meyneides aus.

§. 1173. Dieß ist der Fall sowohl, wenn Jemand wissentlich eine falsche Behauptung durch einen Eyd bestärkt, oder ein eydlich gethanes Versprechen wissentlich nicht erfüllt, ob er es schon zu halten im Stande war.

§. 1174.

§. 1174. Wenn der Meyneid kein eigenes Verbrechen ausmacht, sondern mit einem andern Hauptverbrechen verbunden ist, so findet des Meyneids wegen keine eigene Strafe statt.

Strafe des Verbrechens. §. 1174-1184.

§. 1175. Wenn Jemand vor Gerichte als Parthey oder Zeuge einen falschen Eyd wissentlich leistet, und dadurch einen Andern am Vermögen beschädigt, soll mit der §. 1160. benannten Strafe belegt werden.

§. 1176. Wenn aber durch einen falschen Eyd der Verbrecher einem Andern einen unverdienten Nachtheil am Körper oder Freyheit wissentlich zufügt, so soll dem Verbrecher dasjenige Uebel doppelt als Strafe aufgelegt werden, welches er dem Andern wissentlich zufügte.

§. 1177. Ist Jemand dnrch einen Meyneid am guten Namen deschädigt worden, so soll die Strafe der Injurien doppelt erkannt werden.

§. 1178. Hat ein Mensch durch den falschen Eyd sein Leben verloren, so treten die Gesetze von Todschlägen ein.

§. 1179. Bey der Strafe des Meyneids kömmt es nicht darauf an, ob der geleistete Eyd von dem Richter oder einer Parthey aufgetragen war, ob es ein Erfüllungs- oder Reinigungs- oder Zeugeneyd ist, ob der Eyd persönlich oder durch einen Bevollmächtigten geleistet ward.

§. 1180. Es ist ebenfalls gleichgültig, ob Jemand wissentlich etwas falsches eydlich behauptet, oder ob er

eyds-

eydlich abläugnet, Wissenschaft von einer Sache oder Begebenheit zu haben, gleichwohl er überwiesen wird, daß er diese Wissenschaft hatte, und er zur Angabe derselben gerichtlich war aufgefodert worden.

§. 1181. Ein Meyneid, welcher keinen Schaden gestiftet hat, zieht einfaches Gefängniß auf drey bis vier Wochen nach sich.

§. 1182. Mitglieder solcher Religionspartheyen, welche ihren Grundsätzen gemäs nicht schwören dürfen, sind als Meyneidige zu strafen, wenn sie die feyerliche Bekräftigungsformel, die bey ihnen die Stelle des Eyds vertritt, zur Bestätigung einer Unwahrheit mißbrauchen.

§. 1183. Gegen einen außergerichtlichen Meyneid, wie auch gegen die an Eydes statt vorsätzlich gegebene Versicherung einer Unwahrheit sollen zwey Drittel der ordentlichen Strafe des Meyneids erkannt werden.

§. 1184. Alle diese Strafen des Meyneids überhaupt setzen voraus, daß der Eyd an und für sich rechtmäßig und in der gehörigen Form ist abgefodert worden: außerdem wird der Meyneid nur mit der Strafe der gemeinen Verfälschung §. 1156. belegt.

Unterschiebung fremder Geburt. §. 1185, 1186.

§. 1185. Des Verbrechens der Unterschiebung fremder Geburt machen sich jene schuldig, welche für eine gar nicht vorhandene oder verunglückte Geburt ein fremdes Kind unterlegen, oder welche Kinder, die ihrer Pflege und Wartung anvertraut sind, vorsätzlich mit andern verwechseln.

§. 1186.

§. 1186. Dieß Verbrechen wird mit der Strafe der Verfälschung überhaupt belegt.

Verfälschung der Lebensmittel und Waaren. §. 1187. 1189.

§. 1187. Als Verfälschung der Lebensmittel und anderer Waaren ist anzusehen, 1. wenn dieselben mit fremden Materialien vermengt oder versetzt werden, um ihr Maas oder Gewicht oder ihre scheinbare Güte betrüglicherweise zu vermehren, 2. wenn mit Zeichen oder Proben, die nur für Waaren von gewisser Art und Güte bestimmt sind, Waaren von schlechterer Art oder Güte bezeichnet werden.

§. 1188. Nach der Verschiedenheit des gestifteten Schadens ist dieß Verbrechen nach dem §. 1148. oder 1156. zu bestrafen.

§. 1189. Wenn aber durch einen solchen Betrug der Credit und Absatz der Fabrikwaaren und Landeserzeugnisse in auswärtigen Landen Schaden gelitten hat: so ist die ordentliche Strafe um ein Drittel oder die Hälfte zu schärfen.

Milderungsgrund bey Verfälschungen überhaupt. §. 1190.

§. 1190. In wie ferne der Schadensersatz bey dem Diebstahle mildernde Kraft hat, §. 1171 bis 1173. in sofern ist ihm auch bey dem Verbrechen der Verfälschung überhaupt die nämliche Wirkung beyzulegen.

Schadensersatz. §. 1191.

§. 1191. Nebst den gegen das Verbrechen der Verfälschung gedrohten Strafen ist der Verbrecher in jedem Falle schuldig, nach Anleitung der bürgerlichen Gesetze den Schaden zu ersetzen, den er durch seine That gestiftet hat.

Confiscation verfälschter Sachen.
§. 1192.

§. 1192. Auch sind die verfälschten Lebensmittel, Waaren oder andere Sachen zu confisciren.

Theilnahme an der Verfälschung eines Andern.
§. 1193.

§. 1193. Wer sich der von Andern gemachten Verfälschungen wissentlich bedient, und damit einen Schaden zufügt, soll mit der Hälfte der ordentlichen Strafe der Verfälschung belegt werden.

Strafe der Gehülfen.
§. 1194, 1195.

§. 1194. Die Gehülfen des Verbrechens der Verfälschung sind nach den allgemeinen Gesetzen §. 98 bis 119. zu bestrafen.

§. 1195. Nur in dem Falle des §. 1156, 1161 und 1170. sollen die Gehülfen die sie betreffende Strafzeit im Zuchthause bey leichter Arbeit zubringen.

Betrüglicher Bankerut.
§. 1196, 1197.

§. 1196. Ein betrüglicher Bankerutirer ist derjenige, welcher sein Vermögen verheimlicht, um seine Gläubiger zu hintergehen.

§. 1197. Diesem ist derjenige gleich zu achten, welcher erdichtete Gläubiger aufstellt, oder jene begünstigt, deren Foderungen ungegründet, oder übertrieben sind, oder, um seine Gläubiger zu hintergehen, seine Handelsbücher verfälscht.

Strafe des Verbrechens.
§. 1198, 1199.

§. 1198. Ist durch einen betrüglichen Bankerut noch kein Nachtheil zugefügt worden, so soll das Arbeitshaus auf sechs bis acht Wochen gegen einen solchen Bankerutirer erkannt werden.

§. 1199. Ist aber durch einen betrüglichen Bankerut ein wirklicher Schaden entstanden, so ist gegen denselben nach den Grundsätzen des muthwilligen Bankeruts zu verfahren.

§. 1200. Wer durch übertriebenen oder lieder-lichen Aufwand sich außer Zahlungsstand gesetzt hat, ist ein muthwilliger Bankerutirer. Muthwilliger Bankerut. §. 1200-1202

§. 1201. Für übertrieben ist jeder Aufwand zu halten, der die Nothdurft und gemeinen Bequemlichkeiten des Lebens übersteigt, und mit den jedesmaligen Einkünften des Schuldners nicht im Verhältnisse steht.

§. 1202. Es ist gleichgültig, ob dieser Aufwand durch Spiel, Wetten, Schwelgerey, Unzucht oder auf eine andere Ursache bewirkt ward.

§. 1203. Wer durch muthwilligen Bankerut seinen Gläubigern einen Schaden zufügt, welcher keine fünfhundert Gulden ausmacht, soll ins Arbeitshaus so lang gesetzt werden, bis er durch schwere Arbeit soviel verdient hat, als die Summe des Schadens ausmacht. Strafe der Missethat. §. 1203, 1204.

§. 1204. Beträgt aber der Schaden mehr als fünfhundert Gulden, so soll die Strafe des Zuchthauses bey schwerer Arbeit auf die im vorigen §. angegebene Zeit statt finden.

§. 1205. Wenn Jemand durch große Fahrläßigkeit einen Bankerut veranlaßt, und dadurch seinen Gläubigern einen Schaden zufügt, der zweyhundert Gulden übersteigt: soll er die Hälfte dieses Schadens im Arbeitshause durch leichte Arbeit abverdienen. Fahrläßiger Bankerut. §. 120 1207

§. 1206. Als fahrläßiger Bankerutirer ist bey ausbrechender Zahlungsunfähigkeit nebst andern auch ein Kaufmann zu halten, der entweder keine ordent-

liche Bücher führt, oder die Balamen seines Vermögens wenigstens jährlich einmal zu ziehen unterläßt, und sich dadurch in Unwissenheit über die Lage seiner Umstände erhält.

§. 1207. Die Hofnung, durch weitaussehende Handelsspeculationen, durch künftige Erbschaften, oder andere ungewisse Erwerbungen eine schon vorhandene Vermögensunzulänglichkeit zu decken, kann einen fahrlässigen Bankerutirer nicht entschuldigen.

Schadensersatz. §. 1208.

§. 1208. Nebst diesen Strafen ist der betrügliche muthwillige oder fahrlässige Bankerutirer schuldig, so viel es geschehen kann, seine Gläubiger zu entschädigen.

Strafe der Gehülfen. §. 1209.

§. 1209. Die Gehülfen des Bankeruts sind nach den allgemeinen Gesetzen §. 98 bis 119. zu bestrafen.

Milderungsgrund. §. 1210.

§. 1210. Der Ersatz des Schadens hat bey dem Bankerute die nämliche Milderungskraft, wie bey dem Diebstahle §. 1078 bis 1080.

Neuntes Kapitel.

Von Verbrechen gegen die Freyheit der Menschen.

Begriff und Eigenschaften des Menschenraubs. §. 1211 - 1215.

§. 1211. Wer sich der Person eines Andern mit dem böslichen Vorsatze bemächtigt, um diesem seine Freyheit zu entziehen, macht sich eines Menschenraubs schuldig.

§. 1212. Es ist gleichgültig, ob dabey gewinnsüchtige Absicht zu Grunde liegt, oder ob ein anderer Beweggrund das Verbrechen veranlaßte.

§. 1213. Diese Handlung ist auch in dem Falle strafbar, wenn der seiner Freyheit beraubte Mensch in einen bessern Zustand gegen seinen Willen versetzt wird.

§. 1214. Das Verbrechen ist vollendet, sobald ein Mensch in die widerrechtliche Gewalt des Verbrechers gebracht worden ist.

§. 1215. Es kömmt nicht darauf an, ob der Verbrecher sich mit List oder mit Gewalt eines Menschen bemächtigte.

Erlaubte Arretirung eines Menschen. §. 1216–1218.

§. 1216. Jeder Unterthan ist befugt, Landstreicher, flüchtige Verbrecher und solche Personen anzuhalten und festzusetzen, welche mit gefährlichen Unternehmungen umgehen.

§. 1217. In solchen Fällen muß aber längstens binnen vier und zwanzig Stunden die Anzeige und Ablieferung an die Obrigkeit geschehen.

§. 1218. Ist dieß unterblieben, so treten die Gesetze gegen Privatgefängniße ein.

Anlegung der Privatgefängnisse. §. 1219.

§. 1219. Niemand soll ohne Vorwissen des Staats, Privatgefängniße, Zucht- oder Arbeitshäuser anlegen.

Strafe derselben. §. 1220–1221.

§. 1220. Wer dieß unternimmt, soll eine Geldbuße erlegen, welche dem halben Werthe der auf diese Anstalt verwandten Kosten gleichkömmt, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe leiden.

§. 1221.

§. 1221. Wer Jemanden in einem solchen Gefängniße gefangen hält, oder dahin abliefert, soll mit einfachem Gefängniße auf doppelt so lange Zeit belegt werden, als die Gefangenschaft des Beschädigten dauerte.

Strafe des Menschenraubs. §. 1222-1232.

§. 1222. Wenn Jemand einen Menschen vorsätzlich seiner Freyheit beraubt, und dadurch in den Zustand der Sklaverey versetzt, oder in die Gewalt des Feindes bringt: soll der Verbrecher ins Zuchthaus bey schwerer Arbeit auf doppelt so lange Zeit gesetzt werden, als die Sklaverey des Beschädigten dauerte.

§. 1223. Ward der Beschädigte zwar nicht in Sklaverey, aber doch in einen beschwerlichen oder gefährlichen Zustand versetzt: so soll die Strafe des Arbeitshauses bey schwerer Arbeit auf die §. 1221. angegebene Zeit erkannt werden.

§. 1224. Dagegen soll die Strafe einfachen Gefängnisses auf die eben bestimmte Zeit statt finden, wenn der Beschädigte in einen erträglichen Zustand gegen seinen Willen versetzt ward.

§. 1225. Diese Strafe des einfachen Gefängnisses soll nur so lange, als die Beraubung der Freyheit des Beschädigten, andauern, wenn der Zustand desselben gegen seinen Willen verbessert ward.

§. 1226. Mit der im vorigen §. gedrohten Strafe sind auch diejenigen zu belegen, welche Kinder ihren Eltern rauben oder vorenthalten, wie auch Bettler und Bettlerinnen, welche aus gewinnsüchtigen oder andern unerlaubten Absichten Kinder stehlen.

§. 1227.

§. 1227. Werden die Kinder gegen ihren Willen zurückgehalten, so treten die ordentlichen Strafen des Menschenraubes überhaupt ein.

§. 1228. Die Strafe des §. 1219. kann durch Reichung von Wasser und Brod geschärft werden, wenn der Verbrecher sich hartnäckig weigert, den Aufenthalt des geraubten Kindes anzugeben.

§. 1229. Unbefugte Werber, welche Jemanden durch List oder Gewalt zum Soldatenstande gegen dessen Willen zwingen, sind mit der Strafe des §. 1223. zu belegen.

§. 1230. Ist ein solcher mit seinem Willen Soldat geworden, so findet gegen unbefugte Werber die Strafe des §. 559 bis 561. statt.

§. 1231. Wenn durch den Menschenraub Jemand sein Leben, seinen Verstand oder seine Gesundheit verloren hat: so treten die Gesetze gegen den Todschlag, die Verletzungen des Körpers oder Bewirkung des Wahnsinnes ein.

§. 1232. Die ordentliche Strafe des Menschenraubes kann nach Umständen um ein Viertel bis auf die Hälfte geschärft werden, wenn der seiner Freyheit Beraubte eine dem Staate besonders nützliche Person war, oder wenn der Fall des §. 322 oder 327. eintritt.

Strafe der Verleitung zur Entfliehung oder Auswanderung. §. 1233-1235.

§. 1233. Wer Kinder, Ehegatten vorsätzlich verleitet, ihren Herrn, Eltern oder Ehegatten zu entlaufen: soll mit einfachem Gefängnisse auf ein halbes bis auf ein ganzes Jahr belegt werden.

§. 1234.

§. 1234. Eben diese Strafe findet auf zwey bis vier Monate statt, wenn Jemand Unsere Unterthanen zu einer gesetzwidrigen Auswanderung aus Unsern Staaten vorsätzlich verführt, oder wenn Jemand Dienstbothen verleitet, vor geendigter Dienstzeit ihre Herrschaft zu verlassen.

§. 1235. Die Strafe des vorigen §. ist zu verdoppeln, wenn Jemand Vorsteher, Bediente und Arbeiter von Fabriken vorsätzlich zum Auswandern verleitet.

Strafe des Versuchs. §. 1236–1238.

§. 1236. Der nächste Versuch des Menschenraubes besteht darinn, daß Jemand schon wirklich List oder Gewalt angewandt hat, um einen Menschen in seine Gewalt zu bringen, dieses aber ohne Erfolg geschah.

§. 1237. War dabey der Vorsatz auf den Fall des §. 1222. gerichtet, so soll das Arbeitshaus bey schwerer Arbeit auf sechs bis acht Wochen den nächsten Versuch treffen.

§. 1238. Im Falle des §. 1223. soll der nächste Versuch mit dem Gefängniße auf sechs bis acht Wochen, im Falle des §. 1224. auf drey bis vier Wochen und im Falle des §. 1225. auf acht bis vierzehn Tage belegt werden.

Strafe der Fahrlässigkeit. §. 1239.

§. 1239. Wer durch große Fahrlässigkeit Ursache ist, daß ein Mensch seine Freyheit verliert: soll nach Umständen mit einfachem Gefängniße auf zwey bis sechs Monate belegt werden.

§. 1240. Nebst diesen gegen den Menschenraub gedrohten Strafen ist der Verbrecher schuldig, nach Anleitung der bürgerlichen Gesetze, diejenigen zu entschädigen, welche durch seinen böslichen Vorsatz oder seine Fahrlässigkeit sind beschädigt worden. Schadenersatz. §. 1240.

§. 1241. Die Gehülfen des Menschenraubes sind nach allgemeinen Gesetzen §. 98 bis 119. zu bestrafen. Strafe der Gehülfen. §. 1241.

§. 1242. Wer eine Weibsperson gegen ihren, oder ihrer Eltern, des Vormundes, oder Ehegatten Willen, oder aus einem Kloster in der Absicht entführt, um sie zur Unzucht zu gebrauchen, begeht das Verbrechen der Entführung. Begriff und Eigenschaften der Entführung. §. 1242 - 1252.

§. 1243. Es ist zur Vollendung der Missethat nicht nothwendig, daß die Entführte an einen entfernten Ort gebracht ward.

§. 1244. Es ist vielmehr genug, daß die Entführte von einem Hause zum andern so gebracht wurde, daß sie sich vollkommen in der Gewalt des Verbrechers befindet.

§. 1245. Die Absicht des Verbrechers muß entweder auf eine gesetzwidrige Heyrath, oder außereheliche Wollust gerichtet seyn.

§ 1246. Es ist gleichgültig, ob der Verbrecher die Entführte selbst zur Unzucht gebrauchen, oder sie einem Andern zu dem nämlichen Zwecke überliefern wollte.

§. 1247. Ob aber der Entführer diesen seinen Zweck errrichte oder nicht: ist zur Vollendung des Ver-

bre-

brechens nicht nothwendig: vielmehr ist die That vollendet, sobald die Entführung vollbracht ward, wenn auch weder die Heyrath, noch die Unzucht vollzogen wurde.

§. 1248. Wird eine Weibsperson gegen ihren Willen entführt, so ist zur vollen Strafe nothwendig, daß die Entführung mit einer solchen List oder Gewalt geschah, welcher die Entführte nicht widerstehen konnte.

§. 1249. Der Gewalt werden solche Drohungen gleichgeachtet, welche der Entführten nach ihrer besondern Lage die Freyheit ihres Willens entziehen.

§. 1250. Wenn eine Weibsperson mit ihrem Willen entführt ward, dieselbe aber unter der Gewalt der §. 1242. genannten Personen sich befindet: so ist weder Gewalt, noch List zum Verbrechen erfoderlich: sondern es ist genug, wenn die Entführung ohne Wissen der §. 1242. genannten Personen geschah.

§. 1251. Unter dieser Voraussetzung wird vermuthet, daß die Entführung gegen den Willen dieser Personen vorfiel.

§. 1252. Die volle Strafe des Verbrechens ist nur auf den Fall anwendbar, wenn die Entführte zu der Zeit ehrbar gelebt hat, wo das Verbrechen an ihr begangen ward.

Strafen der Entführung. §. 1253-1274.

§. 1253. Ist eine ehrbare ledige Weibsperson gegen ihren Willen mit List oder Gewalt entführt, und dieselbe wirklich entehrt worden, so soll der Verbrecher mit der Strafe des Zuchthauses bey leichter Arbeit auf vier bis fünf Jahre belegt werden.

§. 1254.

§. 1254. Wenn aber der Entführer sich mit der Weibsperson nicht fleischlich vermischte, weil er gegen seinen Willen daran verhindert ward: so ist die gedachte Strafe des Zuchthauses auf zwey bis drey Jahre zu erkennen.

§. 1255. Ward eine Klosterfrau gegen ihren Willen entführt, so sind die §. 1253 und 1254. bestimmten Strafen um ein Drittel zu schärfen.

§. 1256. Ist die Braut eines Andern gegen ihren Willen entführt worden, so sollen eben diese Strafen um ein Viertel geschärft werden.

§. 1257. Wenn die Ehefrau eines Andern gegen ihren Willen entführt, aber mit ihr noch kein Beyschlaf vollzogen ward: so ist die §. 1254. verordnete Strafe um die Hälfte zu schärfen.

§. 1258. Ward aber mit der entführten Ehefrau ein Ehebruch verübt, so ist die Strafe des Ehebruchs mit der um die Hälfte geschärften Strafe des §. 1254. zu verbinden.

§. 1259. Hat der Verbrecher seine eigene Braut gegen ihren Willen entführt, um sie zur außerehelichen Wollust zu gebrauchen, so finden die Strafen des §. 1253 und 1254. nur zu zwey Dritteln statt.

§. 1260. Ist aber die Entführung der eigenen Braut in der Absicht geschehen, um sie zur Heyrath zu zwingen: so ist dieser Fall als unerlaubte Selbsthilfe nach bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 1261. Wenn der Verbrecher jene Weibsperson gegen ihren Willen entführt, mit welcher er bisher im unerlaubten fleischlichen Umgange sich befand: so soll die Strafe des Arbeitshauses bey leichter Arbeit auf ein bis zwey Jahre statt finden.

§. 1262. Die Entführung einer liederlichen Weibsperson gegen ihren Willen zieht das Arbeitshaus bey leichter Arbeit auf sechs bis acht Wochen nach sich. —

§. 1263. Eben diese Strafe ist auf den Fall zu erkennen, wenn der Verbrecher zwar eine ehrbare Person entführt, welche er aber aus guten Gründen für eine liederliche Person hielt.

§. 1264. Wird eine Weibsperson gegen ihren, aber mit dem Willen derjenigen entführt, deren Gewalt sie unterworfen ist (§. 1235.) so ist wegen dieses Umstands nichts an den bisher verordneten Strafen nachzulassen.

§. 1265. Wenn eine ledige Weibsperson mit ihrem Willen, aber gegen den Willen derjenigen entführt wird, deren Gewalt sie unterworfen ist (§. 1242.) und der Zweck der Entführung auf eine Heyrath gerichtet war: so soll nach Umständen einfaches Gefängniß auf zwey bis vier Wochen erkannt werden.

§. 1266. War aber unter dieser Voraussetzung der Zweck der Entführung außereheliche Wollust, welche auch vollbracht ward: so soll die Strafe des Arbeitshauses bey leichter Arbeit auf ein halbes oder auch ganzes Jahr erkannt werden.

§. 1267. Ist zwischen dem Entführer und der Entführten kein Beyschlaf vorgefallen, weil jener an dessen Vollziehung verhindert ward: so ist einfaches Gefängniß auf vier bis fünf Monate zu erkennen.

§. 1268. Wenn sich eine Klosterfrau, oder eine fremde Ehefrau mit ihrem Willen, aber gegen den Willen der Kloster-Vorgesetzten oder des Ehemanns entführen läßt: so sind die Strafen des §. 1266 und 1267. um ein Drittel oder die Hälfte zu schärfen.

§. 1269. Insbesondere wenn mit der entführten Ehefrau ein Ehebruch begangen ward: so ist die §. 1267. bestimmte Strafe um die Hälfte zu schärfen, und damit die Strafe des Ehebruchs zu verbinden.

§. 1270. Hat sich eine fremde Braut freywillig, aber gegen den Willen des Bräutigams entführen lassen, so findet gegen diesen Fall keine Strafe statt, wenn nicht die Weibsperson zugleich auch gegen den Willen der Eltern oder Vormünder entführt wird.

§. 1271. Eine Weibsperson, welche sich freywillig, aber gegen den Willen ihrer Vorgesetzten entführen läßt, ist mit der vollen Strafe der Entführung oder einem Theile derselben zu bestrafen, je nachdem sie entweder als Urheberinn die Entführung veranlaßt, oder als Gehülfinn sie befördert hat.

§. 1272. Wenn eine Weibsperson einen Mann gegen seinen Willen mit List oder Gewalt entführt, und dabey die Absicht hat, denselben zur Unzucht zu verleiten, oder zur Ehe zu zwingen: so soll die Verbrecherinn nach Umständen mit einer schweren oder

mittlern öffentlichen Züchtigung des Körpers belegt werden.

§. 1273. Hat Jemand eine Person seines eigenen Geschlechts gegen ihren Willen in der Absicht, widernatürliche Unzucht zu treiben, entführt, ist aber diese Unzucht gegen des Entführers Willen nicht verübt worden: so ist die Strafe des Zuchthauses bey leichter Arbeit auf vier bis fünf Jahre zu erkennen.

§. 1274. Ward aber die widernatürliche Wollust vollbracht: so ist mit der Strafe des §. 1273. die Strafe der Sodomie zu verbinden.

Schärfungsgründe. §. 1275-1278.

§. 1275. Die ordentliche Strafe der Entführung ist um den fünften oder sechsten Theil zu schärfen, wenn die Entführte, oder jene, unter deren Gewalt sie steht, vom Verbrecher mißhandelt wurden, oder wenn die Entführte noch nicht mannbar war.

§. 1276. War die Entführte eine Person höhern Standes, der Entführte aber gehörte zu einem niedern Stande: so ist die ordentliche Strafe nach Anleitung §. 327 und 329. zu schärfen.

§. 1277. Wenn der Entführer sich nebst der Entführung einer Nothzucht oder Blutschande schuldig macht: so ist mit den §. 1254 und 1266. genannten Strafen die Strafe dieser Verbrechen zu verbinden.

§. 1278. Hatte der Entführer vermöge seines Amts besondere Pflichten für die Sicherheit der Entführten zu sorgen: was besonders bey Vormündern der Fall ist: so ist die ordentliche Strafe des Verbrechens um zwey Drittel zu erhöhen, oder auch nach Umständen zu verdoppeln.

Milderungsgründe. §. 1279-1285.

§. 1279. Dagegen ist nach dem §. 283. die Strafe der Entführung zu mildern, wenn der Verbrecher mit der Entführten Unzucht hätte vollziehen können, er aber freywillig dieß unterlassen, und die Entführte in Freyheit gesetzt hat.

§. 1280. Auch ist nach Anleitung des §. 311 bis 316. eine Milderung der Strafe zu erkennen, wenn der durch die Entführung zunächst beleidigte Theil das erlittene Unrecht verzeiht, und für den Verbrecher eine Fürbitte einlegt.

§. 1281. Und zwar wenn eine Weibsperson gegen ihren Willen entführt ward, so ist nur ihrer Verzeihung und Fürbitte die gedachte Milderungskraft beyzulegen.

§. 1282. In diesem Falle kömmt nichts darauf an, ob jene, in deren Gewalt die Entführte steht, für den Verbrecher eine Fürbitte einlegen oder nicht.

§. 1283. Wenn die Entführte sich freywillig anbietet, den Entführer heyrathen zu wollen, und dieser Ehe keine Hinderniß im Wege steht: so ist diese Ehe zu gestatten, und die Strafe der Entführung auf einfaches Gefängniß auf sechs bis neun Monate zu mildern.

§. 1284. Wenn aber eine Weibsperson sich freywillig entführen läßt, dann ist die Fürbitte und Vergebung derjenigen, unter deren Gewalt die Entführte steht, in Betracht zu ziehen und ihr mildernde Kraft beyzulegen.

§. 1285. Ward die Entführung mit geringer Gewalt oder List verübt, so ist nach dem §. 304. zu verfahren.

Strafe des Versuchs. §. 1286–1288.

§. 1286. Wenn Jemand List oder Gewalt anwandte, um eine Person zu entführen, oder er überhaupt die Entführung anfieng, diese aber nicht zu Stande kam, so ist dieß als der nächste Versuch der Entführung zu betrachten.

§. 1287. Dieser nächste Versuch zieht die Strafe des Arbeitshauses im Falle des §. 1257. auf 6 bis 8 Wochen, im Falle des §. 1255, 1256. auf 3 bis 4 Wochen, im Falle des §. 1253. einfaches Gefängniß auf acht bis vierzehn Tage nach sich. —

§. 1288. In andern Fällen ist der Versuch ebenfalls mit einer geringen Polizeystrafe zu belegen.

Strafe der Gehülfen. §. 1289.

§. 1289. Gegen die Gehülfen der Entführung sind die allgemeinen Gesetze §. 98 bis 119. anzuwenden.

Schadensersatz. §. 1290.

§. 1290. In Hinsicht auf den Schadensersatz sollen die bürgerlichen Gesetze in Anwendung gebracht werden.

Zehntes Kapitel.

Von Verbrechen gegen die Ehre und den guten Namen der Menschen.

Begriff der Injurien und Verläumdungen. §. 1291–1293.

§. 1291. Vermöge der bürgerlichen Gesetze hat ein jeder Mensch Rechte auf seine Ehre und guten Namen.

§. 1292. Wer diese vom Gesetze anerkannte Rechte des Andern auf Ehre und guten Namen vorsätzlich und ohne Recht angreift, macht sich einer Injurie schuldig.

§. 1293. Die Injurie ist Verläumdung, wenn Jemand durch Erdichtung falscher Thatsachen vorsätzlich den guten Namen eines Andern verletzt.

Welche Handlungen Injurien seyen. §. 1294–1296.

§. 1294. Nur eine unbefugte Rede oder Handlung kann als Injurie oder Verläumdung angesehen werden,

§. 1295. Ist eine Rede oder Handlung an sich in jeder Rücksicht rechtmäßig, so kann der Richter nicht über sie als Injurie untersuchen: die Absicht ihres Urhebers sey, welche sie wolle.

§. 1296. Eben so sind alle Reden oder Handlungen keine Injurien, wodurch man vom Gesetze nicht anerkannte Rechte auf die Ehre insbesondere die Regeln der guten Lebensart und Höflichkeit verletzt.

Absicht zu beschimpfen. §. 1297–1299.

§. 1297. Injurien und Verläumdungen ziehen nur dann eine Strafe nach sich, wenn die Absicht Jemanden zu beschimpfen damit verbunden ist.

§. 1298. Die Absicht zu beschimpfen besteht in dem Entschlusse zu einer unbefugten Rede oder Handlung, von welcher man sich deutlich bewußt ist, daß sie die Ehre oder den guten Namen des Andern verletze.

Umstände, welche die Absicht zu beschimpfen aufheben, oder nicht aufheben. §. 1299–1312.

§. 1299. Wenn eine Rede oder Handlung an sich und nach der gemeinen Meynung beschimpft: so hebt es den Begriff der Injurie nicht auf, daß deren Urheber protestirte, er wolle dadurch die Ehre oder den guten Namen des Andern nicht verletzen.

§. 1300. So lang der Vorsatz den Andern zu beschimpfen klar ist: hört die Injurie deßwegen nicht auf eine solche zu seyn, weil ihr eine Bedingung beygefügt ward.

§. 1301. Wenn aber der in der Bedingung liegende Umstand wahr und dem guten Namen wirklich schädlich ist: so hebt die beygefügte Bedingung den Begriff einer Verläumdung auf.

§. 1302. Die Wahrheit des Vorwurfs, der in der Rede oder Handlung liegt, hebt zwar den Begriff einer Verläumdung, aber jenen einer Injurie nicht auf.

§. 1303. Wenn es bewiesen ist, daß eine Rede oder Handlung bey einem erlaubten Scherze vorfiel: so wird dadurch die Absicht einer Ehrenkränkung ausgeschlossen.

§. 1304. Wer in gerichtlichen Verhandlungen seinem Gegner oder einem Zeugen ehrenkränkende Vorwürfe macht, bloß um dadurch seine Rechte auszuführen oder zu vertheidigen, macht sich keiner Injurie schuldig.

§. 1305. Wohl aber ist jener ein wahrer Injuriant, der bey einer solchen Gelegenheit seinen Gegner oder einen Zeugen an ihrer Ehre oder dem guten Namen verletzt, ohne daß es zur gerichtlichen Vertheidigung und Ausführung seiner Rechte nöthig ist.

§. 1306. Eben so ist jener ein Injuriant, der seinem Gegner oder einem Zeugen wissentlich ungegründete Vorwürfe macht.

§. 1307. Wenn Richter, Geistliche, oder andere Staatsdiener vermöge ihres Amts den Stand oder das moralische Verhalten eines Menschen untersuchen, so machen sie sich durch Ausübung ihres Amts keiner Injurie schuldig.

§. 1308. Sie werden aber Injurianten, wenn sie ihr Amt mißbrauchen, und auf unbefugte Art die Ehre oder den guten Namen eines Menschen angreifen.

§. 1309. Vorhaltungen, Verweise und Züchtigungen sind der Regel nach keine Injurien, wenn sie Eltern gegen Kinder, Vormünder gegen Pflegbefohlene, der Lehrer gegen seine Schüler und Lehrlinge, die Dienstherrschaft gegen ihr Gesinde, die Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen unternehmen.

§. 1310. Wenn aber solche Personen bey solchen Handlungen das gehörige Maaß überschreiten, so ist die Ueberschreitung als Injurie anzusehen.

§. 1311. Urtheile über vorkommende Thatsachen, Werke des Geistes und der Kunst, körperliche Eigenschaften, Kenntnisse und Fähigkeiten eines Andern sind der Regel nach nicht als Injurien anzusehen.

§. 1312. Urtheile dieser Art können aber Injurien werden, wenn sie in Schmähungen (§. 1318.) übergehen, oder wenn der dabey gebrauchte Ausdruck eine Injurie begründet.

Mittelbare Injurien. §. 1313-1319.

§. 1313. Beleidigungen, die einer ganzen Gemeinde, Versammlung oder Familie sind zugefügt worden, können von einzelnen Mitgliedern, in sofern einen jeden die Injurie trift, gerügt werden.

§. 1314. Werden Kinder eines Vaters beschimpft, so kann der Vater zwar die seinen Kindern zugefügte Injurie als deren Vertheidiger anklagen, aber er kann weder in seinem eigenen Namen klagen, noch diese Vertheidigung seinen Kindern gegen ihren Willen aufdringen.

§. 1315. Alles dieß ist auch auf den Ehemann anwendbar, wenn der Ehefrau eine Beschimpfung angethan wird.

§. 1316. Eben dieß tritt auch in Ansehung des Hausvaters oder Dienstherrn ein, wenn das Gesinde oder die Hausgenossen beschimpft werden.

§. 1317. Sind aber Kinder, Ehefrauen oder Untergebene in der Absicht beschimpft worden, um dadurch die Ehre der Eltern, Ehemänner, oder Vorgesetzten anzugreifen: dann sind Eltern, Ehemänner und Vorgesetzte befugt, im eigenen Namen eine solche Injurie gerichtlich zu verfolgen.

§. 1318. In einem solchen Falle haben die mittelbar Beschimpften ein vorzügliches Recht, eine solche Injurie zu rügen: und nur dann, wenn sie von ihrem Rechte keinen Gebrauch machen wollen oder können, sind die unmittelbar Beschimpften befugt, eben dieses Recht auszuüben.

§. 1319. Wenn ein Verstorbener beschimpft wird, so hat dessen Erbe kein Recht diese Injurie zu rügen, wenn nicht zugleich die Ehre des Erben verletzt ward.

§. 1320. Injurien und Verläumdungen sind wörtliche, wenn sie in mündlich ausgesprochenen, geschriebenen oder gedruckten Worten bestehen. Wörtliche Injurien. §. 1320-1324.

§. 1321. Zu den wörtlichen Injurien gehören nicht allein solche Ausdrücke, welche die vollkommenen Rechte des Andern auf seine Ehre unmittelbar und geradezu verletzen, sondern auch solche Ausdrücke, worinn ein solcher Angriff versteckt liegt, oder welche durch die gemeine Uebereinkunft der Menschen für Kränkungen der Ehre gehalten werden.

§. 1322. Derjenige ist Injuriant, der in seinen Ausdrücken dem Andern jene Benennungen und Eigenschaften, die ihm als vollkommene Rechte seines Stands zukommen, aus böslichem Vorsatze versagt, oder abspricht.

§. 1323. Schelt- und Schimpfworte, Verwünschungen sind alsdann Injurien, wenn die gemeine Meynung des Orts, wo sie vorkamen, ihnen die Eigenschaft beylegt, daß sie als wahre Verletzungen der Ehre eines Menschen betrachtet werden.

§. 1324. Wer die Handlungen seines Mitmenschen mit dem bösen Vorsatze lieblos beurtheilt, um den Charakter desselben verdächtig zu machen, und ihm alles Zutrauen und alle Achtung seiner Mitmenschen zu entziehen, macht sich einer Schmähung schuldig, welche ebenfalls zu den wörtlichen Injurien gehört.

§. 1325. Beschimpfungen, welche in Handlungen oder Thätlichkeiten bestehen, sind thätliche oder Realinjurien. Realinjurien. §. 1325-1330.

§. 1326. Es ist gleichgültig, ob solche Handlungen dem Körper des Beschimpften Gewalt oder Verletzung anthun, oder nicht.

§. 1327. Jedoch ist es nothwendig, daß Handlungen dieser Art entweder an sich oder nach der gemeinen Meynung der Menschen oder wenigstens nach den besondern Umständen eines Falles die Ehre oder den guten Namen verletzen.

§. 1328. Auch muß die Hauptabsicht bey solchen Handlungen auf eine Beschimpfung gerichtet seyn.

§. 1329. Geht eine beschimpfende Handlung oder Thätlichkeit in eine andere Art von Verbrechen über: so ist nach dem §. 385 bis 387. zu verfahren.

§. 1330. Unterlassungen werden ebenfalls als Injurien angesehen, wenn bey ihnen jene Erfoderniße eintreten, die §. 1327 bis 1329. von Handlungen sind bestimmt worden.

Symbolische Injurie. §. 1331.

§. 1331. Einer symbolischen Injurie macht sich derjenige schuldig, welcher durch Gemählde, Kupferstiche, andere sinnliche Darstellungen, Zeichen, oder Gebährden die Ehre oder den guten Namen eines Andern verletzt.

Eigenschaften des Pasquills. §. 1332-1336.

§. 1332. Eine gedruckte, geschriebene, oder sonst sinnlich dargestellte Injurie wird Pasquill, wenn Jemanden dadurch öffentlich ein solches Verbrechen vorgeworfen wird, welches in diesem Gesetzbuche unter Strafe verboten ist.

§. 1333.

§. 1333. Zu einem Pasquille wird erfodert, daß der Urheber selbst oder wissentlich durch Andere ihn öffentlich aufgestellt oder verbreitet hat.

§. 1334. Ob sich der Verfasser genannt hat, oder nicht, macht an sich keinen Unterschied.

§. 1335. Eben so gleichgültig ist es, ob der Beleidigte genannt oder durch deutliche Beschreibung kennbar gemacht ward.

§. 1336. Ein Pasquill, der nicht verbreitet ward, wird als gemeine Injurie betrachtet, wenn nicht ein anderer hinzukommender Umstand ihn zu einer schweren macht.

Schwere Injurien. §. 1337.

§. 1337. Als schwere Injurien oder Verläumdungen sind anzusehen:

1. Pasquille.
2. Realinjurien, welche den Körper des Beschimpften verletzen.
3. Injurien, welche von Unterthanen der Obrigkeit, von Kindern den Eltern, von Pflegbefohlenen dem Vormunde, von Dienstbothen der Herrschaft sind zugefügt worden.
4. Injurien, die von Untergebenen an ihren Vorgesetzten, von Menschen niedern Standes an Personen aus höherm Stande verübet werden.
5. Injurien, welche öffentlich bey Versammlungen, feyerlichen Gelegenheiten, oder vor mehrern Menschen angethan werden.

6. Beschimpfungen, welche wegen besonderer Umstände und besonderer Verhältnisse die Ehre empfindlicher, als gewöhnlich kränken.

7. Injurien, welche gegen Soldaten auf der Wache, oder Diener der Gerichte, oder die Obrigkeit bey der Ausübung ihres Amts begangen werden.

Leichte Injurien. §. 1338, 1339.

§. 1338. Außer diesen Fällen sind Injurien als leichte anzusehen.

§. 1339. Leichte Injurien kann der Richter nur dann untersuchen und bestrafen, wenn der Beleidigte darauf klagt.

Gerichtsstand der Injurien. §. 1340, 1341.

§. 1340. Dieselbe sind kein Gegenstand der peinlichen, sondern der bürgerlichen Gerichtsbarkeit.

§. 1341. Schwere Injurien sind dem peinlichen Gerichte unterworfen, und diese ist der Richter von Amtswegen zu untersuchen und zu strafen verbunden, wenn auch der Beleidigte es nicht begehrt.

Strafe der Injurien überhaupt. Widerruf und Abbitte. §. 1342 - 1348.

§. 1342. Die Folge aller vorsätzlichen Verläumdungen ist der Widerruf.

§. 1343. Alle andere vorsätzliche Injurien, welche keine Verläumdungen sind, ziehen eine Abbitte nach sich.

§. 1344. Der Widerruf oder die Abbitte können aber nur vom Verbrecher nicht von dessen Erben gefodert werden.

§. 1345. Nur der Beleidigte nicht dessen Erben können eine solche Genugthuung begehren.

§. 1346. Er ist aber nicht befugt, wegen einer Ehrenkränkung Abbitte und Widerruf zugleich zu fodern, wohl aber wegen mehrerer Injurien.

§. 1347. Der Widerruf oder die Abbitte muß von dem Verbrecher in Person bey offenen Gerichtsthüren geleistet werden, wenn die Injurie oder Verläumdung schwer ist. (§. 1337.)

§. 1348. Ist aber die Injurie oder Verläumdung leicht, jedoch mittlerer Art: so ist der Widerruf oder die Abbitte vom Beleidiger nur in Gegenwart des Richters und des Beleidigten oder dessen Bevollmächtigten abzulegen.

Verweis des Richters. §. 1349-1352.

§. 1349. Bey jeder vorsätzlichen Injurie ist dem Verbrecher vom Richter ein Verweis zu ertheilen, die Ehre des Beleidigten öffentlich für ungekränkt zu erklären, und demselben auf Kosten des Beleidigers eine gerichtliche Ausfertigung zu ertheilen.

§. 1350. Diese gerichtliche Erklärung kann der Beleidigte auch dann fodern, wenn schon der Verbrecher gestorben ist.

§. 1351. Der §. 1349. genannte Verweis ist in jenen Fällen bey offenen Gerichtsthüren zu ertheilen, wenn der Widerruf oder die Abbitte öffentlich geleistet werden muß.

§. 1352. In beyden Fällen §. 1349. und 1351. steht es dem Beleidigten frey, selbst oder durch einen Bevollmächtigten bey der Ertheilung des Verweises zu erscheinen.

Strafe der Injurien insbesondere: 1. der wörtlichen. §. 1353-1358.

§. 1353. Mit dem Widerrufe oder der Abbitte sind gegen Injurien oder Verläumdungen folgende Strafen zu verbinden.

§. 1354. Leichte wörtliche Injurien sind mit Gefängniße auf einen bis drey Tage zu belegen, wenn der Beleidiger und Beleidigte zum Bauern- oder gemeinen Bürger- oder Militärstande gehören.

§. 1355. Injurien dieser Art unter dem höhern Bürgerstande ziehen eben diese Strafe auf acht bis vierzehn Tage nach sich.

§. 1356. Fallen Injurien zwischen dem Adel — dem Offiziersstande und den Staatsdienern unter sich oder gegen einander vor: so ist eben diese Strafe auf drey bis sechs Wochen zu erkennen.

§. 1357. Bey schweren wörtlichen Injurien, welche §. 1337. Nnm. 4, 5, 6, 7. genannt sind, sollen die bisher genannten Strafen um die Hälfte vermehrt oder auch nach Umständen verdoppelt werden.

§. 1358. Gehört aber die wörtliche Injurie zu §. 1337. Num. 3. genannten, so ist die Strafe des Arbeitshauses bey leichter Arbeit auf zwey bis vier Monate zu erkennen.

2. Strafe der Realinjurien. §. 1359.

§. 1359. Geringe Realinjurien werden mit der doppelten, schwere Injurien dieser Art mit der dreyfachen und nach Umständen vierfachen Strafe der wörtlichen Injurien belegt. (§. 1354 bis 1358.)

3. Strafe der symbolischen Injurien. §. 1360.

§. 1360. Gegen symbolische Injurien werden die §. 1354 bis 1358. verordneten Strafen erkannt. —

§. 1361. Gegen Pasquille sind die §. 1354 bis 1358. verordneten Strafen doppelt und nach Umständen dreyfach zu erkennen.

4. Strafe der Pasquille. §. 1361, 1362.

§. 1362. Auch ist der Beleidigte zu fodern berechtigt, daß die gegen einen Pasquill verhängte Strafe öffentlich bekannt gemacht wird.

§. 1363. Drucker und Verleger von Pasquillen sind dem Verfasser gleich zu bestrafen, wenn sie gewußt haben, daß sie einen Pasquill drucken oder verlegen.

Strafe der Theilnehmer und Beförderer der Pasquille und Injurien. §. 1363-1365.

§. 1364. Zeichner, Kupferstecher, und Maler, welche wissentlich ehrenrührige Zeichnungen, Gemälde und Kupferstiche verfertigen, sind ebenfalls mit der vollen Strafe der Injurien zu belegen.

§. 1365. Ueberhaupt sind alle jene mit der vollen Strafe der Injurien und Verläumdungen zu belegen, welche mit böslichem Vorsatze eine Injurie oder Verläumdung veranlassen, oder auf irgend eine Weise befördern, oder verbreiten.

§. 1366. Alle diese bisher verordneten Strafen setzen voraus, daß die Injurie keine Verläumdung enthält.

Strafe der Verläumdungen. §. 1366, 1367.

§. 1367. Geht eine Injurie in Verläumdung über, so sind die in diesem Kapitel bestimmten Strafen um die Hälfte oder nach Umständen um zwey Drittel zu schärfen.

Ehrenerklärung. §. 1368 - 1372.

§. 1368. Wenn eine Rede oder Handlung zweifelhaft ist, ob sie Injurie sey oder nicht: oder wenn Jemand der Absicht zu beschimpfen verdächtig ist, aber nicht überwiesen werden kann: so ist in beyden Fällen der Urheber einer solchen Rede oder Handlung oder der Verdächtige schuldig, eine bestimmte und förmliche Ehrenerklärung abzulegen.

§. 1369. Auf dieselbe wird nur dann erkannt, wenn derjenige darauf klagt, welcher durch eine solche Rede oder Handlung sich mit Grunde für beleidigt hält.

§. 1370. Es kömmt aber nicht darauf an, ob sie vom Beklagten in Person, oder von dessen Bevollmächtigten, oder schriftlich geleistet wird.

§. 1371. In jedem Falle aber muß die Ehrenerklärung gerichtlich geschehen, oder doch dem Richter schriftlich eingereicht werden.

§. 1372. Die Art und die Ausdrücke, wie die Erklärung geleistet werden soll, muß der Richter im Urtheile bestimmen.

Ursachen, die Strafe der Injurien nachzulassen oder zu mildern. §. 1373 - 1383.

§. 1373. Wenn eine Injurie so beschaffen ist, daß sie nur auf vorgängige Klage des Beschimpften kann untersucht und bestraft werden: so fällt alle Injurienklage weg, wenn der Beleidigte ausdrücklich oder stillschweigend auf seine Klage Verzicht thut.

§. 1374. Eben so verhält sich die Sache, wenn der Beleidigte vom Anfange in die Ehrenkränkung einwilligte, oder die Injurie durch ausdrückliche oder stillschweigende Vergebung nachließ.

§. 1375. Wenn aber die Injurie zu einer solchen Gattung gehört, daß sie der Richter von Amtswegen untersuchen muß: so haben die §. 1373 und 1374. genannten Handlungen des Beleidigten die Wirkung, daß der Widerruf oder die Abbitte wegfallen: die andere Strafe der Injurien wird aber dadurch nicht gehoben.

§. 1376. Diese andere Strafe der Injurien wird aber nach der Verordnung des §. 311 bis 316. gemildert, wenn nicht nur eine der §. 1373 und 1374. genannten Handlungen des Beleidigten da ist, sondern auch dieser eine Fürbitte für den Injurianten einlegt.

§. 1377. Wenn sich zwey wechselseitig beschimpfen, so wird dadurch die Klage auf Widerruf oder Abbitte gegen einander aufgehoben.

§. 1378. Eben dieß ist der Fall, wenn Jemand denjenigen, der ihn zuvor an der Ehre verletzte, wieder beschimpft.

§. 1379. Aber die andern Strafen der Injurien werden dadurch nicht gehoben, daß zwey einander wechselseitig beschimpften, oder der Beleidigte die Injurie erwiederte.

§. 1380. Jedoch ist der Beschimpfte nach den Grundsätzen §. 265 bis 271. gelinder zu bestrafen, wenn er auf der Stelle die Injurie erwiedert.

§. 1381. Eine Erwiederung der Injurie, die erst nach einiger Zeit vorfällt, kann eine solche Milderung nicht bewirken.

§. 1382. Gegen Injurien und Verläumdungen kann weder eine Klage auf Widerruf, Abbitte oder Ehrenerklärung, noch Untersuchung des Richters angestellt werden, wenn ein Jahr verflossen ist, ohne daß weder diese Klage angebracht, noch der specielle Proceß gegen den Injurianten vom Richter angefangen worden ist.

§. 1383. Dieses Jahr fangt von der Zeit an zu laufen, wo der Beleidigte die Beschimpfung erfahren hat.

Schadenersatz. §. 1384, 1385.

§. 1384. Jeder Injuriant und Verläumder ist nach den bürgerlichen Gesetzen schuldig, den Schaden zu ersetzen, den der Beleidigte an seinem Vermögen entweder schon wirklich gelitten, oder für die Zukunft zu fürchten hat.

§. 1385. Aber die Kränkung der Ehre oder des guten Namens selbst kann nicht zu Gelde angeschlagen werden: in sofern ist also die Schätzungs- oder ästimatorische Klage für die Zukunft aufgehoben.

Verfahren gegen die Fahrlässigkeit. §. 1386.

§. 1386. Hat Jemand aus Fahrlässigkeit den guten Namen oder die Ehre des Andern verletzt: so kann daraus zwar die Verbindlichkeit zum Schadensersatze, aber nie eine Strafe entstehen.

Eilftes Kapitel.

Von Drohungen künftiger Verbrechen.

Begriff und Strafe des Landzwangs. §. 1387-1392.

§. 1387. Wer ein Verbrechen gegen eine ganze Gemeinde droht, dessen Ausführung mit ziemlicher Gewißheit zu befürchten ist: macht sich eines Landzwangs schuldig.

§. 1388.

§. 1388. Als Landzwinger wird auch derjenige angesehen, der aus Bosheit Brandbriefe verbreitet, oder Brandzeichen steckt.

§. 1389. Zur Vollendung des Landzwangs ist es nicht nöthig, daß die Drohung wirklich ausgeführt ward.

§. 1390. Jedoch ist zur vollen Strafe desselben nothwendig, daß der Verbrecher nicht nur Drohungen angekündigt, sondern auch zu derselben Ausführung solche Anstalten gemacht hatte, welche schwer abzuwenden gewesen wären.

§. 1391. Bey der Bestrafung des Landzwangs ist auf die Größe der Drohung und die Wahrscheinlichkeit der Ausführung zu sehen, und danach die Strafe des Arbeitshauses bey leichter Arbeit auf ein bis zwey Jahre zu erkennen.

§. 1392. Ist diese Strafzeit verflossen, und von dem Landzwinger die Ausführung der Drohung noch wahrscheinlich zu erwarten: so kann der Richter ihm auflegen, daß er die Gegend, wo sich die bedrohte Gemeinde befindet, bey Strafe des Gefängnisses beständig meide.

Maasregeln gegen Drohungen gegen Einzelne. §. 1393-1398.

§. 1393. Wenn ein Verbrechen gegen einzelne Personen gedroht ward: so ist in geringern Fällen der Drohende zu einer Sicherheitsleistung nach Verordnung der bürgerlichen Gesetze verbunden.

§. 1394. In mittlern Fällen ist der Drohende nicht nur zur Cautionsleistung gehalten, sondern auch noch einer besondern Aufsicht der Polizey auf seine Kosten zu unterwerfen.

§. 1395. In schwerern Fällen ist gegen den Drohenden einfaches Gefängniß auf drey bis sechs Monate zu erkennen.

§. 1396. Mit dieser Strafe kann auch die §. 1392. verordnete Maasregel verbunden werden, wenn der Drohende nach überstandenem Gefängniße immer noch gefährlich bleibt, und die Ausführung seiner Drohung wahrscheinlich zu befürchten ist.

§. 1397. Ob eine Drohung gering oder schwer sey, ist nicht allein aus der Größe des gedrohten Uebels, sondern auch daraus zu ermessen, ob die Drohung in der Hitze oder mit Ueberlegung geschah.

§. 1398. Auch ist nur dann die volle Verfügung der Gesetze §. 1394, 1395. anwendbar, wenn der Drohende wirkliche Anstalten gemacht hat, seine Drohungen auszuführen, außerdem ist nach §. 1393. zu verfahren. —

Dritter Abschnitt.

Von Verbrechen, welche zunächst gegen die öffentliche Ordnung begangen werden.

Erstes Kapitel.

Von Verbrechen gegen die Religionsverfassung.

§. 1399.

Das Verbrechen der Gotteslästerung begreift alle vorsätzliche Reden oder Handlungen, wodurch Gott gelästert oder verspottet wird.

Begriff und Wesen der Gotteslästerung. §. 1399–1404.

§. 1400. Solche Reden oder Handlungen werden aber nur dann als Verbrechen bestraft, wenn dadurch öffentlich oder doch vor mehrern Menschen Gott zum Gegenstande der Verachtung oder Verspottung ist gemacht worden.

§. 1401. Auch dadurch wird eine Gotteslästerung begangen, daß man die Heiligen oder solche Gegenstände, die der Kirche heilig sind, schmäht oder bespottet.

§. 1402. Die im vorigen §. genannten Reden oder Handlungen sind aber nur dann als Gotteslästerungen anzusehen, wenn die Absicht damit verbunden ist, durch solche Reden oder Handlungen Gott selbst zu lästern.

§. 1403. Zu welcher Religionsparthey sich der Gotteslästerer bekennt, ist gleichgültig.

§. 1404. Nur muß er nach den Grundsätzen seiner Religion dasjenige Wesen, das er lästert, für Gott erkannt haben.

Strafen des Verbrechens. §. 1405-1412.

§. 1405. Wer sich einer vorsätzlichen Gotteslästerung schuldig macht, soll ins Gefängniß gebracht werden, und dessen Dauer nach der Größe des Verbrechens und gestifteten Aergernisses von vierzehn Tagen auf vier Monate bestimmt werden.

§. 1406. Wenn Schriftsteller in ihre Schriften gotteslästerische Sätze vorsätzlich aufnehmen, und diese Schriften entweder selbst verbreiten, oder wissentlich durch andere verbreiten lassen: so sollen sie mit dem Gefängnisse auf vier bis zehn Monate belegt werden.

§. 1407. Eben dieß gilt von jenen, die in Gemälden, Kupferstichen, oder andern sinnlichen Darstellungen eine Gotteslästerung verfertigen, und diese selbst oder wissentlich durch andere verbreiten.

§. 1408. Wenn erschwerende Umstände da sind, so kann die Strafe des Gefängnisses in den Fällen des §. 1406 und 1407. durch Reichung von Wasser und Brod geschärft werden.

§. 1409. In dem Gefängnisse ist er von einem Geistlichen seiner Religion über seine Pflichten, und die Größe seines Verbrechens zu belehren.

§. 1410. Ist der Verbrecher schon einmal bestraft und doch von ihm eine fernere Gotteslästerung begangen worden: so ist die vorher ihm zuerkannte Strafe zu verdoppeln.

§. 1411. Drucker, Verleger und Censoren gotteslästerischer Schrifteu, wie auch Maler, Bildhauer und Kupferstecher bey gotteslästerischen sinnlichen Darstellungen sind mit der ordentlichen Strafe der Gotteslästerung auf eben die Art zu belegen, wie dieß §. 1363 und 1364. in Ansehung der Pasquille verordnet ist.

§. 1412. Eben so ist nach dem Grundsatze des §. 1365. gegen alle jene zu verfahren, welche eine Gotteslästerung verbreitet, befördert oder veranlaßt haben.

Beleidigung der Religionsgesellschaften. §. 1413.

§. 1413. Wer die im Staate aufgenommenen Religions-Gesellschaften durch Lästerungen in öffentlichen Reden oder Schriften oder durch entehrende Handlungen und Gebährden beleidigt, soll als Injuriant behandelt, zur öffentlichen Abbitte und zum Arbeitshause bey leichter Arbeit auf einen bis sechs Monate oder zum verhältnißmäßigen einfachem Gefängniße verurtheilt werden.

Störung des Gottesdienstes. §. 1414-1416.

§. 1414. Wer den öffentlichen Gottesdienst durch Worte oder einen Unfug geringerer Art stört: soll mit einfachem Gefängniße auf acht bis vierzehn Tage belegt werden.

§. 1415. Ist dieß Verbrechen durch Thätlichkeiten begangen worden, so ist nach Umständen eine

mittlere oder schwere öffentliche Züchtigung des Körpers zu erkennen.

§. 1416. Eben diese Strafen §. 1414. und 1415. finden statt, wenn Jemand durch Worte oder Handlungen die Geistlichen in der Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen stört.

Beraubung der Gräber.
§. 1417, 1418.

§. 1417. Vorsätzliche Beraubung der Gräber oder Leichname oder Entwendung der Leichen soll nach Umständen mit leichter oder mittlerer öffentlicher Züchtigung, des Körpers oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 1418. Hat dieß Verbrechen der Todtengräber selbst begangen, so hat er nebst der Strafe des vorigen §. Entsetzung von seiner Stelle verwirkt.

Wann und wie Ketzer zu bestrafen seyen.
§. 1419–1425.

§. 1419. Ein Ketzer ist nur dann als Verbrecher zu behandeln, wenn er vorsätzlich entweder gotteslästerische Grundsätze verbreitet, oder die §. 1413. genannte That begeht, oder wenn seine Grundsätze oder Irrlehren Unruhen, Mißvergnügen gegen die bestehende Staats- oder Religionsverfassung oder Verbitterung der Religionspartheyen gegen einander gewöhnlich, und leicht bewirken können, und daß diese Folgen leicht entstehen, der Ketzer einsah.

§. 1420. In den beyden ersten Fällen des vorigen §. 1419. tritt die Strafe der Gotteslästerung oder des §. 1413. ein.

§. 1421. Hat der Ketzer mündlich oder schriftlich solche Religionslehren oder Grundsätze verbreitet, welche Unruhen oder das §. 1419. bemerkte Mißvergnügen

oder Verbitterung bewirken können, aber noch nicht bewirkt haben: so sind die §. 502 bis 508. bestimmten Strafen zu erkennen.

§. 1422. Diese Strafen sind nach Umständen um die Hälfte zu schärfen oder zu verdoppeln, wenn durch die Reden oder Schriften des Ketzers die im vorigen §. genannten Folgen entstanden sind, und in wirklichen Handlungen sich gezeigt haben.

§. 1423. Hat der Ketzer durch seine Lehren einen Aufruhr veranlaßt, so sind die Gesetze gegen dieß Verbrechen anwendbar.

§. 1424. Wenn ein Ketzer die §. 1420 bis 1422. genannten Strafen überstanden hat, so ist er der besondern Aufsicht der Polizey zu unterwerfen.

§. 1425. Bleibt der Ketzer für die Zukunft für die öffentliche Ruhe gefährlich, und sind andere geringere Mittel nicht im Stande diese Gefahr abzuwenden, so ist der Richter berechtigt, dem Ketzer einen bestimmten Wohnort, wo er sich füglich nähren kann, anzuweisen, den er unter Strafe des Gefängnisses nicht verlassen darf.

Secrenstiftung. §. 1426, 1427.

§. 1426. Hat sich Jemand aus Schwärmerey zum Stifter einer Secte aufgeworfen: so ist er in eine öffentliche Anstalt zu bringen, und daselbst durch Unterricht oder in sofern es nöthig ist, durch körperliche Heilungsmittel auf bessere Wege zu bringen, und wenn er gebessert ist, wieder zu entlassen.

§. 1427. Wenn aber Jemand aus betrügerischen oder andern bösen Absichten sich als den Stifter einer Secte herstellt, so ist er mit der Strafe des Arbeitshauses bey leichter Arbeit auf sechs Monate bis auf ein Jahr zu belegen, und nach überstandener Strafe nach dem §. 1424, 1425. zu behandeln.

Zweytes Kapitel.

Von fleischlichen Verbrechen.

Begriff fleischlicher Verbrechen. §. 1428.

§. 1428. Fleischliche Verbrechen begreifen alle vorsätzliche Handlungen in sich, wodurch der Geschlechtstrieb außer der Ehe oder gegen die Ordnung der Natur befriedigt wird.

Vollendung derselben. §. 1429-1432.

§. 1429. Sie sind vollendet, wenn ein wirklicher Beyschlaf erfolgt ist.

§. 1430. Ob durch diesen Beyschlaf eine Schwängerung bewirkt ward, oder nicht, ist gleichgültig.

§. 1431. Ist aber ein fleischliches Verbrechen so beschaffen, daß es seiner Natur nach keinen Beyschlaf zuläßt, so ist zu dessen Vollendung nothwendig, daß der Geschlechtstrieb auf jene Art, wie es die Beschaffenheit des Verbrechens mit sich bringt, vollkommen befriedigt ward.

§. 1432. Der Versuch fleischlicher Verbrechen wird nur dann bestraft, wenn es die Gesetze ausdrücklich bestimmen.

Vorsatz der Verbrechen. §. 1433, 1434.

§. 1433. Fleischliche Verbrechen ziehen nur dann eine Strafe nach sich, wenn sie vorsätzlich begangen wurden.

§. 1434.

§. 1434. Der Vorsatz besteht im Entschlusse zur Stillung des Geschlechtstriebs, deren Gesetzwidrigkeit man einsieht.

Folgen der Fahrlässigkeit. §. 1435.

§. 1435. Ist ein fleischliches Verbrechen durch Fahrlässigkeit begangen worden, so kann dieses der Regel nach zwar die Verbindlichkeit zum Schadensersatze aber keine Strafe bewirken.

Wie die Strafen der fleischlichen Verbrechen zu vollstrecken seyen. §. 1436, 1437.

§. 1436. Die körperlichen Züchtigungen und andere Strafen fleischlicher Verbrechen sind der Regel nach geheim zu vollstrecken, ohne daß dabey der Verbrecher öffentlich an den Pranger oder einen andern Ort gestellt wird.

§. 1437. Wenn jedoch ein Verbrechen dieser Art ein öffentliches Aergerniß gestiftet hat: so muß dessen Strafe auch öffentlich, wie gewöhnlich vollstreckt werden.

Schadensersatz. §. 1438.

§. 1438. Der Schadensersatz und andere bürgerliche Folgen der fleischlichen Verbrechen sind nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

Strafe der Gehülfen. §. 1439.

§. 1439. Die Gehülfen fleischlicher Verbrechen sollen nach den allgemeinen Gesetzen §. 98 bis 119. bestraft werden.

Maasregeln nach überstandener Strafe. §. 1440. 1442.

§. 1440. Wenn zwey Personen ein fleischliches Verbrechen mit einander begangen haben, und zu befürchten ist, daß sie nach überstandener Strafe solche Vergehungen fortsetzen, so ist die Polizey befugt, die Verbrecher von einander abzusondern, und einer besondern Aufsicht zu unterwerfen, um solche Verbrechen zu verhüten.

§. 1441.

§. 1441. Sind andere Mittel zu diesem Zwecke nicht hinreichend, so kann die Polizey einen der Verbrecher aus dem Orte, wo sie zusammen lebten, wegweisen, und ihm die Rückkehr unter Strafe verbieten.

§. 1442. Diese Wegweisung trift den Verbrecher, der am füglichsten diesen Ort verlassen kann, oder, wenn die Lage beyder Verbrecher gleich ist, denjenigen, der unter beyden der strafbarste ist.

Bestrafung einfacher fleischlicher Verbrechen. §. 1443, 1444.

§. 1443. Einfache fleischliche Verbrechen sind nach den Gesetzen der Polizey zu bestrafen.

§. 1444. Dahin sind einfache Schändung, außereheliche Verbindung zum Beyschlafe auf einige Zeit (Concubinat) und gemeine Kuppeley zu rechnen.

Begriff des Ehebruchs. §. 1445, 1446.

§. 1445. Jeder Beyschlaf eines Ehegatten mit einer andern Person, mit der er nicht verheyrathet ist, wird als Ehebruch angesehen.

§. 1446. Es ist gleichgültig, ob ein Ehemann mit einer andern Weibsperson als seiner Frau, oder eine Ehefrau mit einem fremden Manne dieß Verbrechen begeht.

Doppelter und einfacher Ehebruch. §. 1447, 1448.

§. 1447. Wenn die beyden Ehebrecher anderwärts verheyrathet sind, so macht dieß einen doppelten Ehebruch aus.

§. 1448. Ist aber nur einer von beyden Verbrechern verheyrathet, so ist es ein einfacher Ehebruch.

Strafbarkeit des ledigen Verbrechers bey dem Ehebruche. §. 1449, 1451.

§. 1449. Auch der ledige Mann ist des Ehebruchs, jedoch im geringern Grade, schuldig, welcher mit einer fremden Ehefrau einen Beyschlaf vollzieht.

§. 1450.

§. 1450. Eben dieß ist der Fall bey dem ledigen Mädchen, welches sich einem fremden Ehemanne zum Beyschlafe überläßt.

§. 1451. Die ledige Manns- oder Weibsperson muß aber gewußt haben, daß die andere Person verheyrathet ist: außerdem tritt nur die Strafe einfacher Schändung ein.

Erfoderniße des Ehebruchs. §. 1452-1458.

§. 1452. Zum Begriffe des Ehebruchs wird erfodert, daß wenigstens ein Verbrecher in einer gültigen Ehe sich befindet, und es weiß, daß diese Ehe noch besteht.

§. 1453. Bey dem doppelten Ehebruche muß ein jeder Ehebrecher wissen, sowohl daß er selbst, als auch daß der andere Theil verheyrathet ist.

§. 1454. Wenn ein Ehegatte aus guten Gründen seine Ehe für getrennt hält, und mit einer ledigen Person einen Beyschlaf ausübt, so ist dieser nicht als Ehebruch zu behandeln.

§. 1455. Fehlt es an der §. 1454. genannten Wissenschaft, so ist der Beyschlaf nur als gemeine Schändung anzusehen, jedoch wenn dabey eine große Fahrlässigkeit mit unterlauft, die Polizeystrafe etwas zu schärfen.

§. 1456. Wer wissentlich in einer nichtigen Ehe lebt, begeht keinen Ehebruch, wenn er mit einer ledigen Person sich fleischlich vermischt.

§. 1457. Ist Jemand auf ungültige Art verheyrathet, hält er aber die Ehe im guten Glauben für gültig:

gültig: so macht er sich eines Ehebruchs schuldig, wenn er mit einer fremden Person einen Beyschlaf ausübt.

§. 1458. Bey der Bestrafung des Ehebruchs ist es gleichgültig, ob die Ehe, worinn der Ehebrecher lebt, durch fleischliche Vermischung vollzogen ist, oder nicht.

Beyschlaf mit einem fremden Bräutigame oder einer fremden Braut.

§. 1459.

§. 1459. Der wissentliche Beyschlaf mit einem fremden Bräutigame oder einer fremden Braut ist nur als einfache Schändung anzusehen, jedoch mit einer etwas geschärften Polizeystrafe zu belegen.

Strafe des Ehebruchs.

§. 1460 - 1462.

§. 1460. Die Strafe des doppelten Ehebruchs ist einfaches Gefängniß auf vier bis sechs Monate.

§. 1461. Der einfache Ehebruch zieht die Hälfte dieser Strafe §. 1460. nach sich.

§. 1462. Der ledige Verbrecher ist nur mit zwey Dritteln der Strafe des vorigen §. 1461. zu belegen.

Milderungsgründe.

§. 1463 - 1467.

§. 1463. Die Strafe des Ehebruchs ist nach dem §. 311 bis 316. zu mildern, wenn der unschuldige Ehegatte eine Fürbitte für seinen ehebrecherischen Ehegatten einlegt.

§. 1464. Eine Milderung bis auf die Hälfte der Strafe tritt in dem Falle ein, wenn der Verbrecher wegen eines Hindernisses mit seinem Ehegatten den ehelichen Beyschlaf nicht ausüben konnte, es sey nun, daß der unschuldige Ehegatte lange abwesend oder vom Tische und Bette geschieden, oder zum Beyschlafe unfähig ist, oder die eheliche Pflicht versagte.

§. 1465.

§. 1465. Eben so ist die Strafe des Ehebruchs um ein Drittel oder Viertel zu mildern, wenn der Ehebrecher zur Ehe mit seinem Ehegatten war gezwungen worden.

§. 1466. Die nämliche Milderung wie §. 1464. verordnet ist, soll eintreten, wenn der unschuldige Theil überhaupt durch unrechtmäßige Handlungen den Ehebruch veranlaßte, insbesondere wenn derselbe zuerst einen Ehebruch begangen hatte.

§. 1467. Die Milderung der Strafe kömmt nicht nur dem verheyratheten, sondern auch dem ledigen Verbrecher zu statten.

Privatrache. §. 1468.

§. 1468. Wenn ein Ehegatte den andern oder der Vater seine Tochter im Ehebruche antrift, und entweder der Tochter oder dem andern Ehebrecher ein Uebel anthut, so ist diese That nach den Grundsätzen des Todschlags oder der körperlichen Beschädigungen zu bestrafen, jedoch sind dabey die allgemeinen Gesetze über leidenschaftliche Handlungen §. 265 bis 271. zu beobachten.

Begriff des Verbrechens zweyfacher Ehe. §. 1469.

§. 1469. Wer in einer gültigen Ehe lebt, und während der Dauer derselben eine zweyte Ehe schließt, macht sich des Verbrechens der zweyfachen Ehe schuldig.

Erfoderniße des Verbrechens. §. 1470 - 1481.

§. 1470. Zur vollen Strafe ist es erfoderlich, daß der Verbrecher es weiß, daß er wirklich verheyrathet ist, und dieser Wissenschaft ungeachtet noch eine fernere Ehe eingeht.

§. 1471. Auch muß die zweyte Ehe ganz nach der Form einer wirklichen Ehe geschlossen seyn.

§. 1472. Fehlt es der zweyten Ehe an den wesentlichen Erfodernissen: so ist der erfolgte Beyschlaf als Ehebruch anzusehen.

§. 1473. Was §. 1456 bis 1458. in Ansehung des Ehebruchs verordnet ist, ist auch auf die zweyte Ehe anwendbar.

§. 1474. Wenn Jemand aus Fahrlässigkeit eine zweyte Ehe schließet, da die erste noch besteht: so ist eine Polizeystrafe zu erkennen.

§. 1475. Zur Vollendung der Missethat ist es nothwendig, daß die zweyte Ehe, welche das Verbrechen ausmacht, durch einen Beyschlaf vollzogen worden ist.

§. 1476. Fehlt es an dieser fleischlichen Vermischung: so ist die Schließung der zweyten Ehe nur als nächster Versuch des Verbrechens zu betrachten.

§. 1477. Wenn also einer von beyden Verbrechern physisch unfähig ist, die zweyte geschlossene Ehe durch einen Beyschlaf zu vollziehen, so tritt nur die Strafe des nächsten Versuchs ein.

§. 1478. Die volle Strafe des Verbrechens trift nur jenen, der auf gültige Art verheyrathet ist, und wissentlich während der ersten Ehe eine zweyte schließt.

§. 1479. Sind beyde Verbrecher anderwärts verheyrathet, so trift beyde gleiche Strafe.

§. 1480. Ist aber ein Verbrecher ledig, so ist er nur dann strafbar, wenn er wußte, daß der andere

Ver=

Verbrecher schon wirklich verheyrathet ist, und jener dessen ungeachtet mit diesem eine Ehe schließt.

§. 1481. Es ist gleichgültig, ob während der ersten Ehe der Ehemann die zweyte Frau, oder die Frau den zweyten Mann nimmt.

Strafe des Verbrechens. §. 1482 - 1488.

§. 1482. Wenn beyde Verbrecher schon in rechtmäßiger Ehe leben, und während diese noch dauert eine fernere Ehe mit einander schließen: so ist die Strafe einfachen Gefängnisses auf acht bis zwölf Monate zu erkennen.

§. 1483. Zur Erkennung dieser Strafe wird aber erfodert, daß jeder Verbrecher wußte, daß der Andere schon verheyrathet ist.

§. 1484. Fehlt es an dieser Wissenschaft, so tritt nur die Strafe des folgenden §. ein.

§. 1485. Ist nur ein Verbrecher anderwärts verheyrathet, so findet eben diese Strafe auf vier bis sechs Monate statt.

§. 1486. Der ledige Verbrecher, welcher sich mit dem schon verheyratheten wissentlich trauen läßt, soll mit zwey Dritteln der Strafe des vorigen §. belegt werden.

§. 1487. Wenn der ledige Verbrecher nicht wußte, daß der Andere schon verheyrathet sey: diese Wissenschaft aber leicht haben konnte, so ist eine Polizeystrafe gegen ihn zu erkennen.

§. 1488. Hat der verheyrathete Verbrecher den ledigen dadurch betrogen, daß er sich ausdrücklich für ledig ausgegeben hat: so ist die Strafe des §. 1485. um die Hälfte zu schärfen.

Milderungsgründe.
§. 1489, 1490.

§. 1489. Die Strafe des Verbrechens der zweyfachen Ehe ist aus den nämlichen Gründen und auf die nämliche Art zu mildern, wie es §. 1463 bis 1467. vom Ehebruche verordnet ist.

§. 1490. Der Umstand macht aber keinen Milderungsgrund aus, daß die zweyte Ehe wegen zu naher Verwandtschaft nichtig ist.

Strafe des Versuchs.
§. 1491.

§. 1491. Ist die zweyte Ehe noch nicht durch wirklichen Beyschlaf vollzogen worden, oder deßwegen nichtig, weil einer der Verbrecher zum Beyschlafe unfähig ist, so soll schwere Züchtigung des Körpers erkannt werden.

Begriff der Blutschande.
§. 1492.

§. 1492. Blutschande begreift eine Ehe oder einen außerehelichen Beyschlaf unter zu nahen Verwandten oder verschwägerten Personen in sich.

Erfoderniſſe des Verbrechens.
§. 1493 - 1501.

§. 1493. Das Verbrechen wird begangen unter solchen Verwandten oder verschwägerten Personen, welche nach den Ehegesetzten sich nicht heyrathen dürfen.

§. 1494. Nur solche Verwandte können sich dieses Verbrechens schuldig machen, welche mit einander durch das Geblüt verwandt sind.

§. 1495. Ob die Verwandschaft aus rechtmäßiger oder unrechtmäßiger Zeugung entstanden ist, darauf kömmt nichts an.

§. 1496. Geistliche oder bloß bürgerliche Verwandtschaft kann die Blutschande nicht begründen: unter solchen Verwandten treten vielmehr die Gesetze von gemeiner Unzucht ein, wenn sie sich außer der Ehe fleischlich mit einander vermischen.

§. 1497. Um die Blutschande als Verbrechen strafen zu können, ist es nothwendig, daß die Verbrecher nicht nur die Verwandtschaft, sondern auch das unter ihnen bestehende Eheverbot wußten.

§. 1498. Fehlt es an der Kenntniß eines dieser Punkte, so ist der Beyschlaf, der unter ihnen vorfiel, als gemeine Schändung anzusehen, deren Strafe jedoch um etwas zu schärfen, wenn die Verbrecher das Eheverbot oder ihre Verwandtschaft leicht hätten wissen können.

§. 1499. Schließen Verwandte in der §. 1498. gedachten Unwissenheit eine Ehe, so ist dieser Punkt nach den bürgerlichen und Ehegesetzen zu entscheiden.

§. 1500. Besteht die Blutschande in einer Ehe unter zu nah verwandten oder verschwägerten Personen: so ist die volle Strafe nur dann anwendbar, wenn die Ehe durch einen Beyschlaf vollzogen worden ist.

§. 1501. Außerdem findet nur die Strafe des nächsten Versuchs statt.

Strafen der Blutschande. §. 1502 - 1508.

§. 1502. Wenn Eltern oder Großeltern mit ihren Kindern oder Enkeln einen außerehelichen Beyschlaf vollziehen, so soll die Strafe des Arbeitshauses bey leichter Arbeit auf drey bis vier Jahre eintreten.

§. 1503.

§. 1503. Die Kinder, welche das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben, sind im Falle des vorigen §. mit der Hälfte dieser Strafe zu belegen.

§. 1504. Sind die Kinder noch nicht achtzehn Jahre alt, jedoch mündig, so ist eine mittlere körperliche Züchtigung zu erkennen, unmündige Kinder aber sind mit aller Strafe zu verschonen.

§. 1505. Ein außerehelicher Beyschlaf zwischen Geschwistern voller oder halber Geburt, wie auch zwischen Schwägern und Schwägerinnen in strengem Sinne ist mit dem Arbeitshause bey leichter Arbeit auf zwölf bis achtzehn Monate zu belegen.

§. 1506. Blutschande unter entfernten Seitenverwandten oder verschwägerten Personen unter denen ein Eheverbot eintritt, zieht eine schwere körperliche Züchtigung oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

§. 1507. Diese Strafen der Blutschande §. 1502 bis 1506. sind um die Hälfte zu schärfen, wenn die genannten Personen eine blutschänderische Ehe schließen, und durch einen Beyschlaf vollziehen.

§. 1508. Ist die blutschänderische Ehe noch nicht durch einen Beyschlaf vollzogen worden, so tritt mittlere oder leichte Züchtigung des Körpers ein.

Begriff der Nothzucht. §. 1509.

§. 1509. Nothzucht ist derjenige Beyschlaf, zu welchem eine Weibsperson gegen ihren Willen durch unwiderstehliche List oder Gewalt gezwungen ward.

§. 1510.

Eigenschaften des Verbrechens. §. 1510-1513.

§. 1510. Der Vorsatz des Verbrechens besteht in dem Entschlusse, durch unrechtmäßige List oder Gewalt eine Weibsperson zum Beyschlafe zu zwingen.

§. 1511. In Rücksicht auf diese List oder Gewalt ist dasjenige hier anzuwenden, was §. 1248, 1249. hierüber bey der Entführung verordnet ist.

§. 1512. Nothwendig aber ist es, daß die Weibsperson dem Beyschlafe sich beständig widersetzte.

§. 1513. Hat sie nur vom Anfange Widerstand geleistet, hernach aber sich dem Schwängerer gutwillig zur Unzucht überlassen, so ist nur eine gemeine Schändung anzunehmen.

Strafen des Verbrechens. §. 1514-1525.

§. 1514. Die Nothzucht, welche an einem ehrbaren Mädchen oder einer ehrbaren Wittwe vollbracht ward, soll mit dem Zuchthause bey schwerer Arbeit auf sechs bis acht Jahre belegt werden.

§. 1515. Diese Strafe des §. 1514. ist um ein Viertel zu schärfen, wenn die Genothzüchtigte die Braut eines Andern war.

§. 1516. Ist die Genothzüchtigte eine Klosterfrau, so soll die Strafe des §. 1514. um ein Drittel geschärft werden.

§. 1517. Eben diese Strafe des §. 1514. ist zu verdoppeln, wenn die Nothzucht an einer fremden Ehefrau vollzogen ward.

§. 1518. Dagegen ist die Strafe des Arbeitshauses bey schwerer Arbeit auf drey bis vier Jahre zu

erkennen, wenn die Nothzucht an einer Weibsperson begangen ward, welche zuvor vom Verbrecher oder einem Andern entehrt war, aber zur Zeit der Nothzucht ehrbar lebte.

§. 1519. Ward eine liederliche Weibsperson genothzüchtigt, so ist die Strafe des Arbeitshauses bey leichter Arbeit auf vier bis sechs Monate zu erkennen.

§. 1520. Eben diese Strafe findet in dem Falle statt, wenn der Verbrecher zwar eine ehrbar lebende Person nothzüchtigt, welche er aber aus guten Gründen für eine liederliche Person hielt.

§. 1521. Hat eine Weibsperson einen Mann gegen seinen Willen durch List oder Gewalt zum Beyschlafe gezwungen, so ist die Strafe des Arbeitshauses bey schwerer Arbeit auf vier bis sechs Monate zu erkennen.

§. 1522. Wenn Jemand eine Weibsperson seines eigenen Geschlechts zur widernatürlichen Wollust mit Gewalt oder List gezwungen hat: so ist die Strafe der Sodomie um die Hälfte oder zwey Drittel zu schärfen.

§. 1523. Die Schärfungsgründe, welche §. 1275, 1276, 1278. bey der Entführung angegeben sind, sind auch bey der Nothzucht auf die nämliche Art anwendbar.

§. 1524. Eben so treten die §. 1280, 1281, 1283, 1285. genannten Milderungsgründe bey der Nothzucht ein.

§. 1525.

§. 1525. Aber nur die Fürbitte der genothzüchtigten Person, nicht jene der Ehefrau des Verbrechers, ist mit einer mildernden Kraft verbunden.

Strafen des Versuchs. §. 1526.

§. 1526. Wenn Jemand List oder Gewalt anwandte, um eine Person zu nothzüchtigen, die Nothzucht aber nicht vollbracht ward, so ist im Falle des §. 1517. schwere, im Falle des §. 1514 bis 1516. mittlere, im Falle des §. 1518. leichte Züchtigung des Körpers, im Falle des §. 1519. Gefängniß auf acht bis zwölf Tage zu erkennen.

Strafe unwillkührlicher Schändung. §. 1527-1537.

§. 1527. Hat Jemand einen Beyschlaf mit einer noch nicht mannbaren Weibsperson vollzogen: so ist die Strafe des Zuchthauses bey schwerer Arbeit auf vier bis sechs Jahre zu erkennen.

§. 1528. Eben diese Strafe findet statt, wenn der Verbrecher die Weibsperson vorsätzlich in Trunkenheit oder durch einen Schlaftrunk in tiefen Schlaf versetzte, und in diesem Zustande den Beyschlaf mit ihr vollbrachte.

§. 1529. Dagegen tritt die Strafe des Arbeitshauses bey leichter Arbeit auf zwey bis drey Jahre ein, wenn der Verbrecher mit einer Weibsperson einen Beyschlaf vollzieht, welche entweder wahnsinnig ist, oder sich in unüberwindlichem Irrthume befindet, oder ohne die Schuld des Verbrechers betrunken war, oder durch einen Schlaftrunk war eingeschläfert worden.

§. 1530. War in den Fällen des §. 1528 oder 1529. die Weibsperson die Braut eines Andern, eine Klosterfrau oder eine fremde Ehefrau, so sind die §. 1528 oder 1529. bestimmten Strafen um ein Viertel oder Drittel zu schärfen oder zu verdoppeln.

§. 1531. Wird das Verbrechen auf die §. 1528. angegebene Art an einem schon entehrten Mädchen begangen, so ist schwere, und im Falle §. 1529. mittlere Züchtigung des Körpers zu erkennen.

§. 1532. Ist die Missethat auf die §. 1528 und 1529. genannte Weise an einer liederlichen Weibsperson verübt worden: so ist die Polizeystrafe der einfachen Schändung mit einer Schärfung zu belegen.

§. 1533. Eben dieß tritt ein, wenn eine Weibsperson einen Mann durch Versetzung in Trunkenheit oder im unüberwindlichen Irrthume zum Beyschlafe verleitet.

§. 1534. Wenn auf die §. 1528 oder 1529. angegebene Art eine Sodomie begangen wird: so ist die Strafe derselben um ein Viertel oder Drittel zu schärfen.

§. 1535. Die §. 1527 bis 1532. verordneten Strafen setzen voraus, daß die Weibsperson zu der Zeit, wo sie ihrer Vernunft mächtig war, sich dem Beyschlafe nicht widersetzte.

§. 1536. Hätte die Weibsperson dieß gethan, und der Verbrecher auf eine der §. 1527 bis 1529.

angegebenen Arten den Beyschlaf vollbracht: so tritt die ordentliche Strafe der Nothzucht ein.

§. 1537. Der nächste Versuch der §. 1527. und 1528. genannten Missethat ist mit schwerer körperlicher Züchtigung zu belegen.

Begriff der Sodomie. §. 1538.

§. 1538. Sodomie ist jede Unzucht, welche gegen die physische Ordnung der Natur vollzogen ward.

Arten derselben. §. 1539-1540.

§. 1539. Sie kann begangen werden mit Thieren, oder zwischen Personen eines Geschlechts, oder zwischen Menschen verschiedener Geschlechter auf widernatürliche Art.

§. 1540. Auch der Beyschlaf zwischen Ehegatten gehört hieher, wenn er gegen die Ordnung der Natur vollbracht wird.

Strafe des Verbrechens. §. 1541-1545.

§. 1541. Ist die Sodomie mit einem Thiere vollbracht worden: so findet die Strafe des Zuchthauses bey schwerer Arbeit auf drey bis vier Jahre statt.

§. 1542. Das Thier, womit die Unzucht getrieben ward, soll in der Stille getödtet oder in eine entfernte Gegend gebracht werden.

§. 1543. Die §. 1541. genannte Strafe tritt zu zwey Drittheilen ein, wenn die Sodomie zwischen zwey Menschen vollbracht ward.

§. 1544. Der §. 1540. angegebene Fall zieht schwere körperliche Züchtigung nach sich.

§. 1545.

§. 1545. Hat der Sodomit die §. 1541. oder 1543. verordnete Strafe überstanden, so ist er von dem Orte, wo er das Verbrechen begieng, zu verbannen, und ihm die Rückkehr dahin bey Strafe des Gefängnisses zu untersagen.

Strafe der Selbstbefleckung. §. 1546 - 1547.

§. 1546. Selbstbefleckung ist nur dann zu bestrafen, wenn sie vor den Augen anderer Menschen begangen ward.

§. 1547. Dieselbe zieht alsdann eine mittlere Züchtigung des Körpers oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Begriff der Hurenwirthschaft. §. 1548.

§. 1548. Kupplerey und Hurenwirthschaft begreift unter sich jede Beförderung fremder Unzucht.

Wann sie ein Verbrechen sey. §. 1549 - 1551.

§. 1549. Handlungen dieser Art sind der Regel nach als Polizey-Vergehen zu behandeln.

§. 1550. Sie sind aber in dem Falle wahre Verbrechen, wenn Eltern, Ehegatten, Vormünder, Erzieher oder Dienstbothen die Unzucht ihrer Kinder, Ehegatten, Pflegbefohlenen, Lehrlinge oder der Kinder, ihrer Herrschaft vorsätzlich befördert haben.

§. 1551. Haben diese Personen fremde Unzucht aus Fahrlässigkeit befördert, so ist nach den Polizeygesetzen zu verfahren.

Eigenschaften des Verbrechens. §. 1552 - 1557.

§. 1552. Es ist gleichgültig, ob die Eltern dieß Verbrechen an ihren Töchtern oder an ihren Söhnen begehen.

§. 1553. Eben so kömmt es nicht darauf an, ob der Ehemann die Unzucht seiner Frau, oder die Frau die Unzucht des Mannes befördert.

§. 1554.

§. 1554. Beförderung der Unzucht begreift in sich alle Handlungen, wodurch man Andere zur Unzucht reizt, oder dazu Gelegenheit macht, oder Hilfe leistet, oder die Unzucht nicht hindert, von welcher man weiß, daß sie wird begangen werden, und welche man hat verhindern können.

§. 1555. Nur wird zu diesen Handlungen der Entschluß erfodert, die Unzucht Anderer zu begünstigen.

§. 1556. Kupplerey und Hurenwirthschaft zieht nur dann die ordentliche Strafe nach sich, wenn die Unzucht, die man beförderte, wirklich von Andern vollbracht ward.

§. 1557. Ist dieß Verbrechen um Gewinnes willen begangen worden, so kömmt es nicht darauf an, ob der Gewinn in Geld oder andern Vortheilen besteht, ob er groß oder gering ist, ob er wirklich erfolgte, oder nicht.

Strafen des Verbrechens. §. 1558-1563.

§. 1558. Haben Eltern oder Ehegatten sich einer vorsätzlichen Kupplerey an Kindern oder Ehegatten schuldig gemacht, so ist die Strafe einfachen Gefängnisses auf zwey bis drey Monate zu erkennen.

§. 1559. Die Hälfte dieser Strafe findet statt, wenn dieß Verbrechen von den andern §. 1550. genannten Personen begangen wird.

§. 1560. Die Strafe des §. 1558. oder 1559. ist um die Hälfte zu schärfen, wenn dieß Verbrechen aus Gewinnsucht ist verübt worden.

§. 1561.

§. 1561. Wenn zu befürchten ist, daß der Verbrecher nach überstandener Strafe noch ferner eine Kupplerey dieser Art treiben werde: so ist nach dem §. 1440 bis 1442. zu verfahren.

§. 1562. Haben die §. 1550. genannten Personen eine zweyfache Ehe, Blutschande, Nothzucht oder Sodomie vorsätzlich befördert, so sind sie nebst der §. 1558. oder 1559. genannten Strafe als Urheber oder Gehülfen mit der vollen Strafe dieser Verbrechen oder einem Theile derselben zu belegen, je nachdem der Begriff eines Urhebers oder Gehülfen auf sie anwendbar ist.

§. 1563. Eben dieß tritt ein, wenn Eltern, Vormünder, Erzieher oder Dienstbothen einen Ehebruch bey den §. 1550. genannten Personen befördern.

Entwurf

eines

peinlichen Gesetzbuchs

für

die kurpfalzbaierischen Staaten.

Zweyter Theil.

Von Beweisen und dem Verfahren in peinlichen Sachen.

Erste Abtheilung.

Von der Natur und Stärke der Beweise und Vermuthungen in peinlichen Sachen.

Erstes Kapitel.

Vom vollkommenen Beweise überhaupt.

§. 1564.

Eigenschaften des vollkommenen Beweises. §. 1564, 1565.

Nur jener Beweis kann als vollkommener angenommen werden, welcher in dem Falle, der bewiesen werden soll, volle Ueberzeugung gewährt, und zugleich die Bedingungen mit sich verbindet, die das Gesetz voraussetzt, um darauf ein peinliches Urtheil gründen zu können.

§. 1565. Der Richter hat hinlängliche Gewißheit, wenn er für die Wahrheit eines Umstands vollkommen überzeugende Gründe entdeckt, und durch genaue Untersuchung gefunden hat, daß nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge ein bedeutender Grund für das Gegentheil nicht wohl gedenkbar ist.

Beweisesmittel und deren Wirkung. §. 1566-1568.

§. 1566. Die Kraft vollkommenen Beweises haben der Regel nach nur das Geständniß des Verbrechers, Urkunden und Zeugen, wenn die Bestimmungen da sind, welche unten hierüber vorkommen.

§. 1567.

§. 1567. Auf Anzeigungen (Indicien) allein können folgende Strafen nicht erkannt werden: nämlich die Strafe des Todes, das Zuchthaus, das Arbeitshaus, wenn es länger, als ein Jahr dauert, das einfache Gefängniß über zwey Jahre, die Entsetzung vom Staatsdienste, oder die Versetzung auf ein schlechteres Amt.

§. 1568. Andere Strafen, welche im vorigen §. nicht genannt sind, können auf Anzeigungen gegründet werden, wenn in einem Falle so viele Anzeigungen zusammentreffen, daß aus ihnen Gewißheit kann abgeleitet werden. (§. 1565.)

Nöthige Form der Beweismittel überhaupt. §. 1569, 1570.

§. 1569. Wenn auf Beweise ein Erkenntniß soll gegründet werden, so darf dazu der Richter nur solche Umstände und Mittel gebrauchen, welche den Acten des Prozesses einverleibt sind.

§. 1570. Entdeckt der Richter Beweisesmittel, die noch nicht in den Acten liegen, so muß er durch weitere Untersuchung sie zu den Acten zu bringen suchen: dann erst kann er von ihnen Gebrauch machen.

Beweise über das Verbrechen und dessen Thäter. §. 1571 - 1574.

§. 1571. Es ist zum vollen Beweise nicht nöthig, daß die Handlung des Verbrechens durch andere Beweismittel hergestellt ist, als der Urheber der Missethat.

§. 1572. Vielmehr können die nämlichen Beweismittel sowohl das Verbrechen, als auch zugleich dessen Urheber vollkommen beweisen.

§. 1573. Wenn jedoch der Richter über die Missethat ohne Rücksicht auf den Verbrecher beson-

dere

dere Beweismittel haben kann, so soll er, soviel es die Lage der Umstände zuläßt, zuerst die Beweismittel über das Verbrechen, und hernach jene über dessen Urheber sammeln.

§. 1574. Immer aber muß der Richter jene Beweise zuerst aufnehmen, bey denen er zu befürchten hat, daß sie durch längern Verzug verloren gehen.

§. 1575. Der Beweis eines Thatumstandes liegt der Regel nach demjenigen ob, welchem daran liegt, daß dieser Umstand bewiesen werde. Wer beweisen müsse. §. 1575 : 1580.

§. 1576. Diesem zufolge wird der Beweis des Verbrechens im Untersuchungsprozesse vom Richter, im Anklageprozesse vom Ankläger geführt.

§. 1577. Im letzten Falle muß aber der Richter jene Beweise von Amtswegen führen oder ergänzen, von welchen er merkt, daß der Ankläger sie entweder gar nicht oder nicht vollständig beybrachte.

§. 1578. Den Beweis zur Vertheidigung muß der Beschuldigte oder dessen Vertheidiger entweder selbst führen, oder doch dem Richter die Mittel an die Hand geben, daß er diesen Beweis von Amtswegen aufnehmen kann.

§. 1579. Wenn Jemand nur den Verdacht einer Missethat gegen sich hat, so kann der Richter gegen ihn den Grundsatz nicht anwenden, daß er so lange für den Verbrecher zu halten sey, bis er seine Unschuld beweiset.

§. 1580. Hat aber Jemand vollen Beweis einer solchen That gegen sich, welche der Regel nach Verbrechen ist: so ist derselbe so lange für einen Missethäter zu halten, bis er durch gültigen Gegenbeweis herstellt, daß seine That in gegenwärtigem Falle kein Verbrechen sey.

Form der Aufnehmung des Beweises. §. 1581-1587.

§. 1581. Der Beweis mag aber vom Richter, Ankläger oder Vertheidiger geführt werden: so muß ihn allezeit das Gericht gesetzmäßig aufnehmen, und auf gehörige Art zu Protocoll bringen.

§. 1582. Beweisesmittel, die von Notarien oder von Andern außergerichtlich sind aufgenommen worden, haben gegen einen Angeschuldigten keine wirkende Kraft, sie sind jedoch bey dem Beweise zur Vertheidigung zuläßig, wenn sie ohne der Schuld des Verdächtigen nicht gerichtlich aufgenommen werden können.

§. 1583. So lange es immer möglich ist, muß der untersuchende Richter die Beweise selbst aufnehmen: und nur dann, wenn dieß nicht thunlich ist, kann er diese Aufnahme von andern Gerichten begehren.

§. 1584. Bey aller Aufnahme eines Beweises ist es die erste Pflicht des Richters, sein Augenmerk auf die Schuld und die Unschuld des Verdächtigen zugleich zu richten, und mit gleicher Aufmerksamkeit diese beyde Punkte herzustellen.

§. 1585. Der Beweis in peinlichen Sachen ist an keine peremtorische Frist gebunden.

§. 1586. Obgleich schon Beweise eines Verbrechens sind beygebracht worden: so können deßwegen doch die nämlichen Beweismittel wiederholt oder andere Beweise geführt werden.

§. 1587. Nur versteht es sich von selbst, daß, wenn Zeugen einmal über Artikel vernommen sind, diese nämlichen Zeugen nicht über gerade entgegen gesetzte Artikel können verhört werden.

§. 1588. Ein Verbrechen ist nur dann vollkommen bewiesen, wenn sowohl alle wesentliche Bestandtheile desselben, als auch der bösliche Vorsatz oder die Fahrlässigkeit des Urhebers vollkommen hergestellt sind.

Was zum Beweise des Verbrechens insbesondere des bösen Vorsatzes erfodert werde. §. 1588-1594.

§. 1589. Der bösliche Vorsatz kann nur durch das Geständniß des Verbrechers vollkommen bewiesen werden.

§. 1590. Es ist aber nicht nothwendig, daß der Beschuldigte den böslichen Vorsatz wörtlich einbekennt: es ist vielmehr genug, daß er gesteht, daß er die Gesetzwidrigkeit seiner That eingesehen, und sie mit Bewußtseyn vorgenommen habe.

§. 1591. Wenn der Verbrecher den böslichen Vorsatz in einer Urkunde gesteht, und er diese Urkunde als die Seinige gerichtlich anerkennt, oder daß er sie verfertigt habe, überwiesen wird: so kann der bösliche Vorsatz durch diese Urkunde bewiesen werden.

§. 1592. Auch dadurch wird der bösliche Vorsatz bewiesen, daß der Beschuldigte ihn vor Zeugen gesteht, und die Zeugen über dieses Geständniß vor Gerichte eine vollgültige Zeugschaft ablegen.

§. 1593. Um ein peinliches Urtheil sprechen zu können, ist es nicht nöthig, daß der Verbrecher geständig nnd zugleich überwiesen sey.

§. 1594. Es ist vielmehr zu diesem Zwecke genug, daß der Missethäter entweder geständig oder vollkommen überwiesen ist.

Zweytes Kapitel.

Vom Beweise durch Geständniß.

Allgemeine Verbindlichkeit vor Gericht die Wahrheit zu gestehen. §. 1595.

§. 1595. Jedermann, welcher vom Richter auf gehörige Art vernommen wird, ist schuldig, die Wahrheit zu sagen: er ist verbunden, das Verbrechen zu bekennen, welches er begangen hat.

Wann ein Zwang zum Geständnisse statt finde. §. 1596-1599.

§. 1596. Ist es vollkommen hergestellt, daß Jemand eine Missethat begangen hat, er will aber einen oder den andern Umstand, den er wissen muß, nicht bekennen: so kann ihn der Richter durch Zwang zu dem Geständnisse dieses Umstandes anhalten.

§. 1597. Nur muß dieser Umstand so beschaffen seyn, daß dem Richter daran gelegen ist, zur Ergänzung des Beweises denselben zu erfahren.

§. 1598. Der Zwang besteht in solchen Fällen in Schmälerung der Kost oder härterm Gefängniße, wobey der Richter stufenweise und so zu verfahren hat, daß er die Gesundheit des Beschuldigten nicht verletzt.

§. 1599. Wenn aber Jemand eines Verbrechens nur verdächtig ist: so kann er zu dessen Geständnisse nicht gezwungen werden.

§. 1600. Nur das gerichtliche Geständniß kann das Verbrechen und dessen Thäter vollkommen beweisen.

Erfoderniſſe des Geſtändniſſes, 1. daß es gerichtlich iſt. §. 1600-1607.

§. 1601. Als gerichtlich ist jenes Geständniß anzusehen, welches dem rechtmäßigen Richter vor dem gehörig besetzten Gerichte ist abgelegt worden.

§. 1602. Alles andere Geständniß ist als außergerichtlich zu betrachten.

§. 1603. Zum gerichtlichen Geständnisse ist auch der Fall zu rechnen, daß Jemand etwas in einer Urkunde gesteht, und diese Urkunde vor Gerichte als richtig anerkennt.

§. 1604. Ein außergerichtliches Bekenntniß, welches vollkommen bewiesen ist, kann ein Verbrechen und dessen Thäter der Regel nach nicht vollkommen beweisen, sondern es entsteht aus denselben nur eine Vermuthung.

Wirkung eines außergerichtlichen Bekenntnisses. §. 1604, 1605.

§. 1605. Wenn jedoch ein solches Geständniß durch andere Anzeigungen unterstützt wird, und die §. 1568. genannte Voraussetzung eintritt, so kann es die §. 1568. genannten Strafen bewirken.

§. 1606. Wenn Jemand in einer bürgerlichen Sache ein Verbrechen gesteht: so kann der peinliche Richter dieß Bekenntniß als Beweis der That gebrauchen, um darauf eine Strafe zu erkennen.

§. 1607. Jedoch darf der peinliche Richter auf ein solches Geständniß nicht geradezu eine Strafe

gründen, sondern er muß erst den Geständigen darüber vernehmen, und die Wirkungskraft des Bekenntnisses gehörig untersuchen.

2. Daß es ausdrücklich abgelegt wird. §. 1608 - 1610.

§. 1608. Nur das ausdrückliche Geständniß kann einen vollen Beweis wirken.

§. 1609. Ein stillschweigendes Bekenntniß, welches aus einer Handlung geschlossen wird, bewirkt zwar eine Vermuthung, aber keinen Beweis.

§. 1610. Einem vermutheten Geständnisse kann aber nicht einmal die Kraft einer Vermuthung beygelegt werden.

3. Daß ihm keine Einrede entgegensteht. §. 1611 - 1613.

§. 1611. Wenn Jemand seinem Geständnisse eine Einrede beyfügt, so bleibt das Geständniß bey voller Wirkung, wenn die Einrede offenbar falsch ist, oder nicht einmal wahrscheinlich kann gemacht werden.

§. 1612. Je wahrscheinlicher aber die Einrede ist, desto mehr sinkt die wirkende Kraft des Geständnisses.

§. 1613. Nur muß die Einrede so beschaffen seyn, daß sie die Eigenschaft des Verbrechens entweder ganz aufhebt, oder mildert.

Wer diese Einrede beweisen müsse. §. 1614 - 1616.

§. 1614. Wenn Jemand eine That bekennt, welche der Regel nach Verbrechen ist, er aber eine Einrede beyfügt, welche die Eigenschaft des Verbrechens aufheben würde: so muß der Geständige den Beweis übernehmen, oder doch dem Richter die Beweismittel an die Hand geben, damit dieser die Wahrheit der Einrede von Amtswegen untersuchen kann.

§. 1615. Eben so verhält es sich, wenn die Einrede in einem Milderungsgrunde besteht.

§. 1616. Wenn Jemand die geringere Eigenschaft der That, deren er beschuldigt wird, bekennt, aber die schwerere läugnet: so ist er so lang nur des geringern Verbrechens für schuldig zu halten, bis der Richter oder Ankläger beweiset, daß der Beschuldigte die schwerere Missethat begangen habe.

§. 1617. Also wenn z. B. der Beschuldigte den außerehelichen Beyschlaf mit einer Weibsperson gesteht, aber läugnet gewußt zu haben, daß die Weibsperson mit ihm zu nah verwandt, oder sonst verheyrathet sey: so ist er so lange einfacher Schwängerer, bis der Richter oder Ankläger beweiset, daß er vorsätzlich einen Ehebruch oder eine Blutschande verübt.

4. Daß es ernstlich abgelegt wird.

§. 1618. Von einem gerichtlichen Geständnisse wird so lang vermuthet, daß es ernstlich abgelegt sey: bis der Richter Spuren des Leichtsinnes oder der Uebereilung entdeckt. §. 1618 : 1621:

§. 1619. Hat der Richter eine solche Entdeckung gemacht, so muß er den Geständigen über die Wichtigkeit gerichtlicher Handlungen belehren, und ihn ermahnen, daß er alles wohl überlegt, was er spricht.

§. 1620. Nach dieser vorgängigen Ermahnung muß der Richter die nämlichen Fragen dem Beschuldigten noch einmal vorlegen, und von ihm ein wiederholtes ernstliches Bekenntniß fodern.

§. 1621. Nur wenn dieses letztere erfolgte, entsteht daraus Beweiseskraft.

5. Daß es aus Liebe zur Wahrheit entsteht.
§. 1622 : 1624.

§. 1622. Von einem gerichtlichen Geständnisse, welches keine Zweifel gegen sich hat, wird so lange angenommen, daß es aus Liebe zur Wahrheit abgelegt ward, bis der Richter falsche Begriffe oder unedle Leidenschaften entdeckt, welche das Geständniß bewirkten.

§. 1623. Eine Triebfeder dieser Art macht das Geständniß mehr oder minder verdächtig, je nachdem die Umstände beschaffen sind: jedoch entsteht aus demselben Wahrscheinlichkeit, wenn es durch Umstände unterstützt wird.

§. 1624. Auch kann ein solches Geständniß volle Beweiseskraft erhalten, wenn der Richter durch Vorstellungen die gedachten unedlen oder falschen Triebfedern des Geständigen unterdrückt, und dieser bey seinem Bekenntnisse beharrt.

6. Daß es vollständig ist und wahr befunden wird.
§. 1625 : 1627.

§. 1625. Zur vollen Beweiseskraft des Bekenntnisses ist es nothwendig, daß der Geständige die Hauptumstände der That angab, und diese vom Richter wahr sind befunden worden.

§. 1626. Entdeckt der Richter, daß einer oder der andere Umstand sich anders verhält, als ihn der Geständige angegeben hat: so schadet es der Beweiskraft des Geständnisses nichts, wenn dieser Umstand sich mittlerweile geändert hat, ohne daß dieß der Geständige wußte.

§. 1627. Auch ist es dem Geständnisse nicht nachtheilig, wenn ein oder der andere Nebenumstand falsch befunden wird.

Wirkung eines vollkommenen Geständnisses. §. 1628–1629.

§. 1628. Diesem zufolge hat ein Geständniß volle Beweiseskraft: 1. wenn es gerichtlich, ernstlich und ausdrücklich abgelegt ward: 2. wenn es auf rechtmäßige Fragen des Richters erfolgte: 3. wenn keine Einrede beygefügt oder diese ungegründet befunden ward: 4. wenn der Geständige alle Hauptumstände der That angab, und diese der Richter wahr befunden hat.

§. 1629. Auf ein solches Geständniß können alle Strafen erkannt werden.

Wirkung eines unvollkommenen Geständnisses. §. 1630–1633.

§. 1630. Wird ein Geständniß durch keine wahrbefundene Umstände unterstützt, so kann es die §. 1567. genannten Strafen nicht begründen.

§. 1631. Aber andere Strafen können darauf erkannt werden.

§. 1632. Ein Geständniß wirkt aber alsdann nur eine geringe Wahrscheinlichkeit, wenn der Geständige zwar Umstände angab, der Richter sie aber alle falsch befunden hat.

§. 1633. Aus einem Geständnisse entsteht gar keine Wirkung, wenn 1. entweder der Geständige den gehörigen Gebrauch des gemeinen Menschenverstandes zu der Zeit nicht hatte, wo die That vorfiel, oder wo er sie gesteht: 2. wenn es offenbar auf einem Irrthume, einer unedlen Leidenschaft, auf Scherz oder Leichtsinne beruht, und durch keine Umstände unterstützt wird:

3. wenn

3. wenn es durch ungerechten Zwang oder unrechtmäßige Verheißungen, durch verfängliche oder suggestive Fragen des Richters entstand: 4. wenn das Geständniß durch keine Umstände unterstützt, und vom Geständigen wiederrufen wird.

Pflichten des Richters bey der Prüfung des Geständnisses.
* §. 1634-1635.

§. 1634. Bey der Prüfung des Bekenntnisses ist es die erste Pflicht des Richters, die Person des Bekennenden zu untersuchen, ob dieser die Wahrheit angeben kann.

§. 1635. Sodann muß der Richter alle Umstände, die der Geständige angab, einen nach dem andern prüfen, und durch andere Beweismittel deren Wahrheit zu erforschen suchen.

Wirkung des Wiederrufs eines Geständnisses.
§. 1636-1638.

§. 1636. Wenn ein Geständniß durch wahr befundene Umstände vollkommen unterstützt wird, so benimmt ihm der erfolgte Wiederruf des Geständigen nichts von seiner Beweiseskraft.

§. 1637. Der Wiederruf hebt ein solches Geständniß nur dann auf, wenn der Beschuldigte einen wesentlichen Mangel des Geständnisses herstellen oder zeigen kann, entweder daß die Umstände, die er angab, falsch seyen, oder daß sie das Geständniß nur scheinbar, nicht wirklich unterstützen, oder daß das Geständniß andern bedeutenden Umständen widerspricht, welche wahr befunden werden.

§. 1638. Wenn der Beschuldigte seinen Wiederruf nicht vollkommen begründen, aber doch wahrscheinlich machen kann, so ist der §. 1612. anzuwenden.

§. 1639.

§. 1639. Legt ein Beschuldigter mehrere Geständnisse ab, welche sich nicht widersprechen, so werden sie für ein Geständniß angesehen.

Wirkung mehrerer Geständnisse eines Beschuldigten. §. 1639-1641.

§. 1640. Wenn sie aber sich widersprechen, so ist jenes Geständniß als allein gültig anzusehen, welches vor den andern Geständnissen den Vorzug hat, daß es allein durch wahrbefundene Umstände vollkommen unterstützt wird.

§. 1641. Hat aber von zwey Bekenntnissen jedes eine solche Unterstützung durch wahrbefundene Umstände: so heben sich zwey Geständnisse in dem Punkte, wo sie sich widersprechen, einander gänzlich auf.

Drittes Kapitel.

Vom Beweise durch Urkunden.

§. 1642. Gerichtliche Urkunden, welche keinen Mangel haben, bewirken der Regel nach vollkommenen Beweis.

Allgemeiner Grundsatz. §. 1642, 1643.

§. 1643. Privaturkunden beweisen zwar gegen, aber nicht für ihren Verfasser.

§. 1644. Wenn eine Urkunde das Verbrechen selbst enthält, so ist durch dieselbe das Verbrechen vollkommen bewiesen, wenn in ihr alle wesentliche Bestandtheile desselben begriffen sind.

Arten der Urkunden. §. 1644-1646.

§. 1645. Ist der Inhalt der Urkunde das Geständniß einer Missethat, so ist die Beweiskraft der Urkunde aus den Grundsätzen zu ermessen, welche im vorigen Kapitel über das Geständniß festgesetzt sind.

§. 1646.

§. 1646. Enthält die Urkunde den Verdacht eines Verbrechens, so kann sie diesen Verdacht vollkommen beweisen.

Erfoderniße der Urkunden 1. Vollständigkeit. §. 1647, 1648.

§. 1647. Eine Urkunde beweiset nur dann vollkommen, wenn sie den Punkt, welcher bewiesen werden soll, mit allen Merkmalen und Kennzeichen vollständig enthält.

§. 1648. Ist die Urkunde unvollständig, so entsteht aus ihr nur ein Verdacht, der größer oder geringer ist, je weniger oder mehr die Urkunde von der Vollständigkeit abweicht.

2. Deutlichkeit. §. 1649–1651.

§. 1649. Der Inhalt einer Urkunde muß klar und deutlich seyn, damit man den Sinn desselben einsehen kann.

§. 1650. Eine dunkel verfaßte Urkunde kann dadurch deutlich werden, daß der Verfasser sie befriedigend erklärt, oder daß die Dunkelheit aus andern Urkunden des nämlichen Verfassers gehoben wird.

§. 1651. Die Dunkelheit einer Urkunde kann den Verdacht gegen ihren Urheber vermehren, wenn es hergestellt ist, daß er aus böser Absicht die Urkunde dunkel verfaßte.

3. Innere Uebereinstimmung. §. 1652.

§. 1652. Eine Urkunde, welche sich selbst oder andern Urkunden des nämlichen Verfassers widerspricht, beweiset nichts, wenn nicht durch die Untersuchung des Richters der Widerspruch gehoben wird.

§. 1653. Von einer Urkunde, welche alle Spuren der Bedachtsamkeit an sich trägt, wird so lange angenommen, daß sie im Ernste verfertigt sey, bis der Beschuldigte das Gegentheil zeigt.

4. Bedachtsamkeit in der Verfertigung. §. 1653.

§. 1654. Nur dann beweiset die Urkunde vollkommen, wenn sie keine sichtbare Fehler oder andere Zeichen einer Unrichtigkeit an sich trägt.

5. Abwesenheit sichtbarer Fehler und anderer Mängel. §. 1654.

§. 1655. Bey der Beurtheilung einer Urkunde muß der Richter untersuchen, zu welchem Gebrauche die Urkunde verfaßt, und ob sie dazu verwandt ward, oder nicht.

6. Bestimmung der Urkunde. §. 1655.

§. 1656. Auch muß der Richter erforschen, ob der Inhalt einer Urkunde die Verstandeskräfte desjenigen nicht übersteigt, welcher als Verfasser angegeben wird.

7. Uebereinstimmung mit Geisteskräften des Verfassers. §. 1656.

§. 1657. Eine Urkunde bewirkt zwar an sich schon einen Verdacht, aber sie liefert nicht eher einen Beweis, bis deren Urheber gewiß ist.

8. Gewißheit des Urhebers. Beweis desselben. §. 1657-1660.

§. 1658. Der Verfasser wird vollkommen hergestellt, wenn entweder Jemand gerichtlich sich als solchen einbekennt, oder wenn Zeugen auf vollkommen glaubwürdige Art bezeugen, daß Jemand in ihrer Gegenwart diese Urkunde verfertigte.

§. 1659. Bey diesem Beweise durch Zeugen ist ist es nicht genug, daß sie angeben, dieser Mensch habe in ihrer Gegenwart etwas geschrieben: sondern sie müssen die Urkunde selbst gelesen haben, und deren Hauptinhalt dem Richter eher erzählen, als dieser ihnen die Urkunde selbst vorlegt.

§. 1660.

§. 1660. Der Umstand, daß eine Urkunde mit dem Namen oder dem Siegel eines Menschen versehen ist, beweiset den Urheber nicht, sondern bewirkt gegen die genannte Person nur einen Verdacht.

Wirkung vollkommener Urkunden. §. 1661–1665.

§. 1661. Eine Urkunde, welche ein Verbrechen enthält, und die bisher bestimmten Eigenschaften hat, beweiset zwar, daß eine That da sey, die der Regel nach Verbrechen ist, aber sie beweiset den böslichen Vorsatz des Verfassers nicht, sondern bewirkt hierüber nur einen starken Verdacht.

§. 1662. Dann erst entsteht aus der Urkunde voller Beweis, daß deren Verfasser Verbrecher sey: wenn dieser bekennt, oder sonst überführt wird, daß er die Urkunde wissentlich zu einem strafbaren Gebrauche verfertigte.

§. 1663. Enthält eine Urkunde ein Geständniß und ist deren Urheber gewiß: so beweiset die Urkunde das Geständniß vollkommen.

§. 1664. Ob und welche Beweiseskraft dieß Geständniß habe, ist aus der weitern Untersuchung und den Verordnungen des vorigen Kapitels zu bestimmen.

§. 1665. Wenn eine Urkunde einen Verdacht in sich begreift, und deren Urheber hergestellt ist, so ist dadurch dieser Verdacht bewiesen.

Verfahren, wenn der Beschuldigte die Urkunde abläugnet. §. 1666–1668.

§. 1666. Läugnet der Beschuldigte, daß er die Urkunde verfaßte, und kann er nicht durch Zeugen überführt werden, so ist von Kunstverständigen die Urkunde mit andern unläugbaren Urkunden des Verdächtigen zu vergleichen.

§. 1667. Wenn aber auch die Kunstverständigen darinn einig sind, daß die in Frage stehende Urkunde von der Hand des Verdächtigen seyn müsse, so bewirkt diese Entscheidung nur einen entferuten Verdacht.

§. 1668. Dieser Verdacht kann aber dringender werden, wenn er durch andere Gründe unterstützt wird.

Wirkung der Abschriften. §. 1669, 1670.

§. 1669. Die Abschrift von einer Urkunde kann einen Verdacht und eine Untersuchung gegen den Urheber des Originals begründen, wenn ein glaubwürdiger Zeuge versichert, daß er die Abschrift vom Originale entweder selbst genommen habe, oder sie unter seinen Augen sey verfertigt worden.

§. 1670. Wenn der Urheber des Originals vor Gericht versichert, daß die Copie vollkommen mit der Urschrift übereinstimme: so hat die Abschrift die nämliche Wirkung, wie das Original.

Maaßregeln bey einer Untersuchung uber Urkunden. §. 1671-1681.

§. 1671. Ehe ein Gebrauch mit Urkunden im Prozesse gemacht wird, muß der Richter sich bemühen, so viele Urkunden, als möglich ist, von demjenigen zu erhalten, welcher als Verfasser der verdächtigen Urkunde angegeben wird.

§. 1672. Zu diesem Ende ist der Richter befugt, bey genugsamen Verdachte eine Hausſuchung bey dem Verdächtigen vorzunehmen, dessen Papiere zu versiegeln und zu den Akten zu bringen.

§. 1673. Dabey muß der Richter im Protokolle die Art und Weise bemerken, wie er zu den Urkunden gekommen ist, und wo sie verwahrt waren.

§. 1674.

§. 1674. Ehe der Richter die Urkunden dem Beschuldigten vorlegt, ist der letztere anzuhalten, daß er vor Gericht etwas gleichgültiges schreibt.

§. 1675. Alsdann befragt der Richter den Verdächtigen über seine Papiere und Correspondenz, deren Zweck, Bestimmung und Inhalt überhaupt.

§. 1676. Hierauf legt der Richter dem Beschuldigten seine Urkunden zur Anerkennung vor.

§. 1677. Dabey ist der Anfang mit den gleichgültigen Urkunden zu machen, und stufenweise mit den minder oder mehrbeschwerenden fortzufahren.

§. 1678. Wenn der Verdächtige die Unterschrift in der Urkunde als die Seinige anerkennt, so ist der Regel nach die ganze Urkunde als anerkannt anzusehen, wenn er nicht wahrscheinlich machen kann, daß ein Dritter einen Mißbrauch mit dieser Unterschrift gemacht habe, oder wenn nicht die Urkunde von verschiedener Hand geschrieben oder sonst fehlerhaft ist.

§. 1679. Eben so ist es, wenn der Beschuldigte den größern Theil der Urkunde anerkennt, und nur eine oder die andere Stelle derselben abläugnet.

§. 1680. Hat der Beschuldigte die Urkunden anerkannt, dann hebe der Richter die Stellen, welche zum Beweise des Verbrechens etwas beytragen, aus jeder Urkunde aus, und lasse sich vom Verdächtigen den Sinn, und die Bedeutung dieser Stellen erklären.

§. 1681. Hierauf bildet der Richter aus den Urkunden und den Antworten des Verdächtigen Vernunftschlüsse, und legt diese nach und nach dem Beschuldigten vor.

Maasregeln, wenn der Beschuldigte die Urkunde abläugnet. §. 1682–1685.

§. 1682. Wenn der Verdächtige sich nicht als den Urheber der Urkunde bekennt, so muß ihm der Richter die Verdachtsgründe, die hierüber gegen ihn streiten, nach und nach vorlegen.

§. 1683. Dazu sind die Urkunden zu gebrauchen, welche unläugbar von der Hand des Verdächtigen sind: und demselben ist die Aehnlichkeit der Handschrift zwischen diesen und den verdächtigen Urkunden vorzustellen.

§. 1684. Zu dem nämlichen Gebrauche sind auch die Aussagen der Zeugen und Kunstverständigen zu verwenden, welche den Verdächtigen als Urheber der Urkunde beschuldigen.

§. 1685. Der Beschuldigte kann weder zur Anerkennung der Urkunde gezwungen, noch zur eydlichen Abläugnung gelassen werden.

Verfahren über die Urkunden eines Dritten. §. 1686, 1687.

§. 1686. Die Urkunden, welche von einem Dritten herrühren, ist der Beschuldigte nicht anzuerkennen schuldig.

§. 1687. Wenn jedoch solche Urkunden sich auf die Schriften des Verdächtigen beziehen, so kann dieser auch über Urkunden eines Dritten verhört werden.

Viertes Kapitel.

Vom Beweise durch Zeugen.

Allgemeiner Grundsatz. §. 1688, 1689.

§. 1688. Jeder Mensch kann der Regel nach Zeuge in peinlichen Fällen seyn, welcher gesunde Sinne und gesunden Menschenverstand hat, und gegen welchen kein Verdacht streitet, daß er der Wahrheit untreu seyn werde.

§. 1689. Stand, Religion, Geschlecht, oder Armuth machen an sich Niemanden zum Zeugnisse unfähig oder verdächtig.

Wann ein Zeuge untauglich oder verdächtig sey:
1. überhaupt. §. 1690.

§. 1690. Wenn die Glaubwürdigkeit eines Menschen durch irgend einen Grund vernichtet, oder geschwächt wird, so wird dieser dadurch zum Zeugnisse unfähig oder verdächtig.

2. Insbesondere: Alter. §. 1691–1694.

§. 1691. Kinder und Unmündige sind zu einem Zeugnisse ganz untauglich.

§. 1692. Sie können auch bey höherm Alter nicht über Vorfälle vernommen werden, welche sich in ihrer Unmündigkeit zugetragen haben.

§. 1693. Minderjährige sind vollgültige Zeugen, wenn sie von gesetztem Wesen sind.

§. 1694. Entdeckt der Richter, daß der Minderjährige leichtsinnig ist, so wird dieser nach der Größe des Leichtsinns mehr oder minder verdächtiger Zeuge.

Verwandtschaft. §. 1695–1697.

§. 1695. Eltern und Kinder, Ehegatten, Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen in strengem Sinne können nie als Zeugen für oder gegen einander vernommen werden.

§. 1696. Andere Verwandte sind weder zum Zeugnisse unfähig, noch verdächtig, wenn nicht ein anderer Grund hinzukömmt, welcher sie untauglich oder verdächtig macht.

§. 1697. Die §. 1695. genannten Personen können auch dann nicht als Zeugen verhört werden, wenn sie mit dem Ankläger oder Richter in einem der gedachten Verhältnisse stehen.

Interesse wegen des Vermögens. §. 1698 - 1700.

§. 1698. Wer von dem Zeugnisse eine bedeutende Vermehrung seines Vermögens zu hoffen oder eine solche Verminderung desselben zu fürchten hat: ist zur Zeugschaft unfähig.

§. 1699. Ein unbedeutendes Interesse dieser Art benimmt der Glaubwürdigkeit des Zeugen nichts, oder macht ihn nur in geringem Grade verdächtig, je nachdem die Umstände beschaffen sind.

§. 1700. Ob ein solches Interesse bedeutend oder unbedeutend sey, ist aus den Vermögensumständen und dem persönlichen Charakter des Zeugen zu ermessen.

Freundschaft mit dem Beschuldigten. §. 1701, 1702.

§. 1701. Wer mit dem Beschuldigten im Verhältnisse inniger Freundschaft, großer Wohlthätigkeit oder Dankbarkeit steht, kann für den Beschuldigten nicht als Zeuge auftreten.

§. 1702. Aber gegen den Verdächtigen kann er als Zeuge abgehört werden.

Feindschaft. §. 1703 - 1705.

§. 1703. Feinde des Beschuldigten sind gegen diesen unfähige Zeugen, wenn die Feindschaft groß ist.

§. 1704.

§. 1704. Jedoch sind Feinde gültige Zeugen für den Beschuldigten.

§. 1705. Ein geringerer Grad von Freund- oder Feindschaft macht den Zeugen nicht verwerflich, sondern nach Umständen mehr oder minder verdächtig.

Anzeige des Verbrechens. §. 1706.

§. 1706. Der Umstand, daß Jemand als Angeber diese Untersuchung veranlaßte, macht ihn zum Zeugnisse weder untauglich noch verdächtig.

Mitschuldige des nämlichen Verbrechens. §. 1707-1709.

§. 1707. Urheber und Gehülfen des nämlichen Verbrechens können gegen einander nie zum Zeugnisse gelassen werden.

§. 1708. Eben diese können auch für einander nicht als Zeugen auftreten, so lange sie sich in der Untersuchung befinden, oder ihre Strafe noch dauert.

§. 1709. Hört aber diese im vorigen §. bemerkte Lage auf: so können sie für einander ein Zeugniß unter der Voraussetzung ablegen, daß der Zeuge durch das Zeugniß seine eigene Schuld nicht verringert.

Geführte Vertheidigung in der nämlichen Sache. §. 1710.

§. 1710. Wer in einer peinlichen Sache als Vertheidiger gedient hat, darf in der nämlichen Sache nicht Zeuge seyn.

Zustand der Strafe, Ehrlosigkeit oder Untersuchung. §. 1711-1714.

§. 1711. So lang sich Jemand im Zustande der Strafe oder der Ehrlosigkeit befindet, ist er zu aller Zeugschaft unfähig.

§. 1712. Hat aber dieser Zustand des Bestraften aufgehört, so ist derselbe gültiger Zeuge, wenn er nicht eines Verbrechens wegen bestraft ward, welches dessen Glaubwürdigkeit auf immer vernichtet.

§. 1713.

§. 1713. Diesem zufolge ist jener zu allem künftigen Zeugnisse unfähig, welcher wegen Verfälschungen, Meyneides, falschen Zeugnisses, einer Bestechung oder ähnlicher Verbrechen bestraft ward.

§. 1714. So lange Jemand eines Verbrechens wegen in Untersuchung ist, kann er nicht als Zeuge verhört werden.

Abgang des nöthigen Sinne. §. 1715.

§. 1715. Wem diejenigen Sinne abgehen, welche zu dem Vorfalle, worüber er zeugen soll, unumgänglich nothwendig sind: dieser ist zur Zeugschaft untauglich.

Leichtsinn. §. 1716, 1717.

§. 1716. Eben so ist jener ganz unfähig, der sich durchgängig in seinen Handlungen äußerst leichtsinnig beträgt.

§. 1717. Ein Leichtsinn geringerer Art macht den Zeugen nur verdächtig.

Lügenhaftigkeit. §. 1718.

§. 1718. Die Verordnung des §. 1716. trift auch jenen, von welchem eine durchgängige Gewohnheit zu lügen hergestellt ist.

Wahnsinn. §. 1719–1721.

§. 1719. Wenn ein Wahnsinniger einen Vorfall im lichten Zwischenraume der Vernunft erfährt, so ist er zwar in einem solchen Zwischenraume der Vernunft als Zeuge zu vernehmen: aber er ist kein vollgültiger, sondern ein verdächtiger Zeuge.

§. 1720. Ist Jemand nur in einem Punkte oder zu einer gewissen Zeit wahnsinnig, sonst aber vernünftig: so ist er in Ansehung dieses Punkts oder zu dieser Zeit ganz unfähig zum Zeugnisse.

§. 1721. In andern Punkten oder Zeiten ist er zwar als Zeuge zuläßig, aber immer mehr oder minder verdächtig.

Eigenschaft des Beichtvaters. §. 1722.

§. 1722. Der Beichtvater darf nie angehalten werden, jenes als Zeuge zu offenbaren, was er in der Beicht gehört hat.

Eigenschaft des Beschädigten. §. 1723, 1724.

§. 1723. Der Beschädigte ist zum Zeugnisse gegen den Urheber jener Missethat unfähig, welcher den Schaden gestiftet hat.

§. 1724. Aber für den Beschuldigten ist der Beschädigte ein vollgültiger Zeuge.

Das Gesinde. §. 1725.

§. 1725. Bediente, Knechte und Mägde sind für oder gegen ihre Herrschaft der Regel nach vollgültige Zeugen, wenn nicht ein anderer Grund eintritt, welcher ihre Glaubwürdigkeit schwächt oder vernichtet.

Unbekannte Zeugen. §. 1726, 1727.

§. 1726. Wenn der Zeuge fremd und unbekannt ist, so soll der Richter sich nach dessen moralischen Charakter an dem gehörigen Orte erkundigen.

§. 1727. Kann der Richter keine Nachrichten über den Zeugen erhalten, so ist dieser zwar zu vernehmen, aber er ist ein verdächtiger Zeuge.

Gezwungene Zeugen. §. 1728, 1729.

§. 1728. Wenn Jemand zu einem Zeugnisse gezwungen ward, so ist er dessen ungeachtet vollgültig, wenn der Grund, warum er das Zeugniß verweigerte, seiner Glaubwürdigkeit nicht schadet.

§. 1729. Wenn aber diese Weigerung in einem Grunde liegt, welcher die Glaubwürdigkeit des Zeugen

schwächt

schwächt oder vernichtet, so wird der Zeuge dadurch verdächtig oder untauglich.

Vorladung der Zeugen. §. 1730, 1731.

§. 1730. Um ein Zeugniß abzulegen, sind die Zeugen auf die gewöhnliche Art mündlich oder schriftlich vorzuladen, wenn sie sich nicht von selbst im Gerichte einfinden, ohne vorgeladen zu seyn.

§. 1731. Dabey wird den Zeugen blos befohlen, zu einer bestimmten Stunde vor Gericht zu erscheinen, ohne ihnen die Ursache ihrer Berufung bekannt zu machen.

Wer das Zeugenverhör vorzunehmen habe. §. 1732, 1736.

§. 1732. Soviel es immer möglich ist, muß der untersuchende Richter sich bemüheu, die Zeugen, welche zum Beweise etwas beytragen können, selbst zu vernehmen.

§. 1733. Befinden sich die Zeugen unter einer andern Gerichtbarkeit, so muß der untersuchende Richter ihre Obrigkeit gehörig requiriren, daß diese ihm die Zeugen zum Verhöre stellen möge.

§. 1734. Alle Richter in Unsern Staaten sind schuldig, die ihrer Gerichtbarkeit anvertrauten Unterthanen dem untersuchenden Gerichte zum Verhöre zu stellen, wenn sie von diesem requirirt werden.

§. 1735. Wenn aber die persönliche Stellung der Zeugen von einer auswärtigen Obrigkeit abgeschlagen wird, oder dieser Stellung sonst bedeutende Hinderniße im Wege stehen: so übersendet der untersuchende Richter an das ordentliche Gericht der Zeugen die Fragstücke, und ersucht dieß Gericht, die Zeugen zu vernehmen, auch das darüber verfaßte Protokoll zu überschicken.

§. 1736. Dabey muß aber der untersuchende Richter das Gericht der Zeugen über die Umstände und den Hauptpunkt, worauf es ankömmt, unterrichten.

Entschädigung der Zeugen.
§. 1737.

§. 1737. Zeugen, welche vor Gericht vernommen werden, können für Reise- und Zehrungskosten, wie auch für das Versäumniß an ihren Arbeiten eine Entschädigung begehren, welches alles nach billigem Ermessen vom Richter zu bestimmen, und sogleich aus der öffentlichen Kasse zu bezahlen ist. —

Verfahren gegen Zeugen, welche die Zeugschaft verweigern.
§. 1738-1746.

§. 1738. Wenn der Zeuge dem richterlichen Befehle, ein Zeugniß abzulegen, nicht gehorcht, so hat vor allem der Richter den Grund dieser Weigerung zu untersuchen.

§. 1739. Es ist gleichgültig, ob der Zeuge sich dem Gerichte gar nicht stellt, oder ob er zwar erscheint, aber den Zeugeneyd oder eine Zeugschaft abzulegen sich weigert, oder ob er sein Zeugniß schriftlich einschickt, aber nicht persönlich sich will vernehmen lassen, oder ob der Zeuge bey dem Verhöre sich zweydeutig, unbestimmt oder unvollständig ausdrückt, und der Ermahnung des Richters ungeachtet sich nicht deutlicher, oder näher erklärt. —

§. 1740. Ist der Grund der Weigerung zwar hinlänglich, aber vorübergehend, so wird das Verhör des Zeugen verschoben, bis dieser Grund gehoben ist, oder wenn der Zeuge z. B. krank ist, so wird er vom Richter in seinem Hause verhört.

§. 1741. Wenn aber der Zeuge deßwegen kein Zeugniß ablegen will, weil derselbe in dieser Sache zur Zeugschaft ganz untauglich ist, so fällt die Vernehmung eines solchen Zeugen gänzlich weg.

§. 1742. Kann der Zeuge keinen hinlänglichen Grund herstellen, welcher ihn von der Zeugschaft befreyt, so soll der Richter zuerst durch zweckmäßige Vorstellung den Zeugen dahin zu bringen suchen, daß er gutwillig ein Zeugniß ablegt.

§. 1743. Wenn diese Ermahnung des Richters fruchtlos ist, so sind Staatsdiener von ihrer Stelle, Handwerker von ihrer Profession, Handelsleute von ihrem Gewerbe auf einige Wochen zu suspendiren, bis sie die Zeugschaft ablegen, wozu der Richter sie berufen hat.

§. 1744. Andere Personen sind durch stufenweise Geld = oder Gefängnißstrafen zum Zeugnisse zu zwingen, so daß der Richter mit einer Geldbuße von fünf Gulden oder dem Gefängniße von drey Tagen anfangt, und diese Strafen zwey — auch dreymal erkennt.

§. 1745. Bewegen diese Zwangsmittel den Zeugen nicht zur Zeugschaft: so kann er von allen Rechten, die er als Unterthan des Staats genießt, und von der Gemeinschaft des Staats ausgeschlossen werden.

§. 1746. Um diese Zwangsmittel anwenden zu können, ist es nicht nöthig, daß der Richter überzeugt ist, daß der ungehorsame Zeuge Wissenschaft von dem Vorfalle habe, worüber er soll befragt werden.

§. 1747.

Beeydigung der Zeugen überhaupt.
§. 1747-1757.

§. 1747. Ein Zeuge hat nur dann Glaubwürdigkeit in peinlichen Sachen, wenn er gehörig beeydigt ist.

§. 1748. Die Eydesformel ist im Allgemeinen dahin zu richten, daß dasjenige, was der Zeuge ausgesagt habe, die reine Wahrheit sey, oder daß er über jenes, was er werde befragt werden, nichts als die Wahrheit sprechen wolle.

§. 1749. Der Eyd ist allezeit nach den Religionsgrundsätzen des Zeugen einzurichten und abzunehmen.

§. 1750. Ehe der Eyd wirklich abgeleistet wird, muß immer von Seiten des Richters oder auch eines Geistlichen eine eindringende Belehrung über die Wichtigkeit des Eyds und die Folgen des Meyneids vorangehen.

§. 1751. Dabey kann der Richter die Strafen, welche dieß Gesetzbuch auf den Meyneid bestimmt, dem Zeugen wörtlich vorlesen.

§. 1752. Die Ableistung des Zeugeneydes kann in peinlichen Sachen weder vom Richter, noch vom Ankläger, noch vom Beschuldigten nachgelassen werden.

§. 1753. Auch verdächtige Zeugen sind zu beeydigen, wenn sie nicht ein besonderer Verdacht des Meyneids trift, in welchem letztern Falle sie nur unbeeydigt können vernommen werden.

§. 1754. Ganz untaugliche Zeugen aber sind weder zu beeydigen, noch als Zeugen zu verhören.

§. 1755. Die Zeugen werden nur einmal und zwar bey ihrem ersten Verhöre beeydigt: wenn sie das zweyte- oder drittemal vernommen werden, so vertritt die Erinnerung an ihren schon geleisteten Eyd die Stelle fernerer Beeydigung.

§. 1756. Wenn die Zeugen durch ihre Aussagen einen andern Hauptbeweis nur unterstützen, oder wenn sie nur über Nebenumstände gehört werden, dann ist es in mittlern oder geringen Fällen nicht nöthig, dieselben zu beeydigen.

§. 1757. Aber in schwerern Fällen müssen die Zeugen auch dann beeydigt werden, wenn eine der Voraussetzungen des vorigen §. eintritt.

Verhör der Zeugen über die allgemeinen Fragstücke. §. 1758-1762.

§. 1758. Ehe der Richter die Zeugen beeydigt, muß er sie zuvor über die allgemeinen Fragstücke vernehmen.

§. 1759. Diese Fragstücke sind dahin zu richten, daß der Zeuge seinen Namen, Stand, Alter, Vaterland, Vermögen, Verwandtschaft oder anders Verhältniß mit dem Beschuldigten angiebt, und der Richter von ihm erfährt, ob er mit Jemanden des Zeugnisses wegen gesprochen, ob er Vortheil oder Nachtheil von der Zeugschaft zu erwarten habe.

§. 1760. Dabey wird die Frage als unzulässig verworfen, ob dem Zeugen für seine Aussage etwas gegeben oder versprochen worden sey.

§. 1761. Ergiebt sich aus diesen Fragstücken ein Umstand, der den Zeugen untauglich machen kann,

so

so muß der Richter diesen Umstand erst untersuchen, ehe er mit dem Verhöre über die Beweisartikel fortfährt.

§. 1762. Wenn der Richter bey dieser Untersuchung findet, daß der Zeuge wirklich zur Zeugschaft untauglich sey, so kann er nicht weiter vernommen werden.

Wann die Zeugen zu beeydigen sind. §. 1763 - 1767.

§. 1763. Wenn aber aus dem allgemeinen Verhöre keine Untauglichkeit des Zeugen sich ergiebt, so sind jene Zeugen vor dem Verhöre über die Beweisartikel zu beeydigen, welche der Ankläger oder Vertheidiger vorgeschlagen hat.

§. 1764. Eben so verhält sich die Sache, wenn der Richter Personen zur Zeugschaft beruft, von denen er überzeugt ist, daß sie von dem Vorfalle Wissenschaft haben.

§. 1765. Wenn der Richter diese Wissenschaft bey den Zeugen nur vermuthet, so werden sie vom Anfange ohne Eyd vernommen, und nur dann beeydigt, wenn sie im Verhöre etwas angeben, was zum Beweise beyträgt.

§. 1766. In diesem Falle muß den Zeugen gleich am Ende des ersten Verhörs die Eydesleistung aufgelegt werden.

§. 1767. Bey Zeugen, welche nichts von Bedeutung angaben, ist die Auflegung des Eydes überflüssig: es müßte dann seyn, daß der Richter merkte, daß die Zeugen mit der Angabe ihrer Wissenschaft zurückhalten, in welchem Falle die Zeugen allerdings zu beeydigen sind.

§. 1768. Wird ein Zeuge auf eine Aussage beeydigt, welche er vor einiger Zeit abgelegt hatte: so wird durch diesen Umstand dessen Glaubwürdigkeit geschwächt.

Gegenwart des Anklägers, Vertheidigers und Beschuldigten bey der Beeydigung der Zeugen.
§. 1769-1771.

§. 1769. Bey der Beeydigung der Zeugen kann der Ankläger, Vertheidiger und Beschuldigte gegenwärtig seyn, wenn sie wollen: ihre Gegenwart ist aber dabey nicht wesentlich nothwendig.

§. 1770. Zu diesem Ende ist die bevorstehende Beeydigung den im vorigen §. gedachten Personen bekannt zu machen.

§. 1771. Ist der Beschuldigte bey der Beeydigung der Zeugen gegenwärtig, so muß der Richter acht geben, daß jener nichts mit den Zeugen durch Worte oder Mienen spricht.

Vorläufiges Verhör des Beschuldigten über die Person der Zeugen.
§. 1772-1775.

§. 1772. Ehe aber der Beschuldigte erfährt, welche Personen gegen ihn zeugen, muß er erst im Allgemeinen über sie vernommen werden.

§. 1773. Dabey darf sich der Richter nichts merken lassen, daß die Personen als Zeugen auftreten, sondern er nennt dem Beschuldigten die Namen der Zeugen und auch anderer Personen, welche keine Zeugen sind.

§. 1774. Hierüber befragt der Richter den Beschuldigten, ob er diese Personen kenne, in welchem Verhältnisse er zu ihnen stehe, ob er sie für glaubwürdige Menschen halte u. d. gl.

§. 1775. Wenn der Beschuldigte bey der Beeydigung der Zeugen nicht erscheint, so kann diese Vernehmung desselben verschoben werden, bis die Zeugen verhört sind, und ehe deren Aussagen bekannt gemacht werden.

Verfahren bey dem Verhöre mehrerer Zeugen. §. 1776, 1777.

§. 1776. Werden an einem Tage mehrere Zeugen vernommen, so können sie alle auf einmal beeydigt werden.

§. 1777. Alsdann aber wird jeder Zeuge einzeln und allein über die Beweisartikel vernommen, ohne daß der Beschuldigte, der Ankläger oder Vertheidiger dabey ist.

Eigenschaften und Stoff der Beweisartikel. §. 1778-1784.

§. 1778. Die Beweisartikel haben überhaupt die nämlichen Eigenschaften, wie die speciellen Artikel, worüber der Beschuldigte verhört wird.

§. 1779. Auch dürfen diese Artikel nicht so gestellt seyn, daß der Zeuge dadurch bewogen wird, seine eigene Schande zu gestehen.

§. 1780. Den Stoff zu diesen Artikeln nimmt der Richter aus den Thatumständen, welche ihm schon bekannt sind.

§. 1781. Hat er noch keine Kenntniß derselben, so werden die Artikel aus den wesentlichen Eigenschaften des Verbrechens, wovon die Frage ist, und aus den Umständen genommen, welche gewöhnlich mit einem Verbrechen dieser Art verbunden sind.

§. 1782. Vom Anfange muß der Richter den Zeugen anhalten, daß er seine ganze Wissenschaft über den Vorfall angiebt.

§. 1783.

§. 1783. Daraus sind alsdann die weitern Artikel abzuleiten, worüber der Zeuge vernommen wird.

§. 1784. Wenn der Ankläger oder Vertheidiger dem Richter Artikel überreicht, worüber Zeugen sollen verhört werden: so hindert dieß den Richter nicht, bey dem Verhöre noch andere Artikel hinzuzufügen, wenn er es nöthig findet, um die Wahrheit gründlich zu erfahren.

Ob specielle Fragstücke zulässig seyen. §. 1785, 1786.

§. 1785. Die Beweisartikel können aber weder dem Beschuldigten oder dessen Vertheidiger vor dem Verhöre mitgetheilt, noch diesem erlaubt werden, specielle Fragstücke zu den Artikeln einzureichen.

§. 1786. Wenn jedoch der Beschuldigte weiß, wer als Zeuge gegen ihn auftreten wird, so ist es ihm erlaubt, solche Fragstücke einzureichen, welche die persönliche Beschaffenheit des Zeugen und dessen Verhältniß zu ihm betreffen.

Pflichten des Richters bey dem Zeugenverhöre selbst. §. 1787-1801.

§. 1787. Wenn der Zeuge vom Anfange seine ganze Wissenschaft angab, so muß der Richter die angegebenen Umstände einzeln zergliedern, und über jeden Umstand den Zeugen besonders fragen.

§. 1788. Merkt der Richter, daß der Zeuge nicht alle Umstände angab, so muß er diesen durch Fragen leiten, daß er auch die übrigen Punkte erzählt.

§. 1789. Soviel es möglich ist, muß der Richter verhüten, daß die Zeugen nicht mit einander über die Zeugschaft sprechen.

§. 1790. Wohnen zwey oder mehrere Zeugen an einem Orte beysammen, so müssen diese, sobald als möglich, und wenn es seyn kann, in einer Gerichtssitzung vernommen werden.

§. 1791. Sind mehrere Zeugen zugleich vorgeladen, welche auf einander warten müssen, so muß in dem Zimmer, wo die Zeugen zusammen sind, eine Gerichtsperson sich befinden, welche darauf Acht giebt, daß die Zeugen nicht über das Zeugniß mit einander sprechen.

§. 1792. Wenn der Richter merkt, daß die Zeugen sich mit einander beredet haben, so dürfen sie nicht wörtlich über die nämlichen Artikel verhört werden, sondern der Richter muß die Fragen in andere Worte einkleiden und in eine andere Ordnung bringen.

§. 1793. Bey jedem Umstande muß der Richter den Zeugen um den Grund seiner Wissenschaft fragen.

§. 1794. Dieser Grund der Wissenschaft ist alsdann vollkommen befriedigend, wenn der Zeuge angeben kann, daß er den Vorfall aus eigener Erfahrung wisse, ihn selbst gesehen oder gehört habe.

§. 1795. Wissenschaftliche oder Kunstkenntnisse oder Vernunftschlüsse kann man weder von den Zeugen verlangen, noch, wenn sie solche angeben, darauf Rücksicht nehmen.

§. 1796. Wenn der Vorfall in einer solchen Entfernung vorfiel, daß der Richter zweifelt, ob der Zeuge recht gesehen habe: so muß der Richter dem

Zeugen

Zeugen einen gleichgültigen Gegenstand in der nämlichen Entfernung zeigen, um sich zu überzeugen, daß das Gesicht des Zeugen so weit reichen kann.

§. 1797. Wird der Zeuge über einen alten Vorfall gefragt, und der Richter zweifelt an der Richtigkeit des Gedächtnisses des Befragten: so muß der Richter den Zeugen über gleich alte Vorfälle befragen, oder die Ursache von ihm erforschen, warum er gerade diesen Vorfall so genau bemerkt habe.

§. 1798. Wenn der Zeuge während des Verhörs sich auffallend beträgt, zittert, stottert, sich verfärbt u. d. gl. so muß dieß im Protokolle bemerkt, und der Zeuge um die Ursache dieses Betragens gefragt werden.

§. 1799. Wenn der Zeuge die Sprache des Gerichts nicht versteht, wenn er lügt, oder sich widerspricht, oder dunkel antwortet, wenn er taub und stumm ist, so ist das nämliche Verfahren gegen ihn anwendbar, welches unter denselben Umständen gegen den Beschuldigten selbst eintritt.

§. 1800. Das Protokoll über Zeugenverhöre ist eben so einzurichten, wie über Verhöre des Beschuldigten.

§. 1801. Am Ende des Verhörs wird dem Zeugen über dasjenige, was er gefragt ward, und ausgesagt hat, Stillschweigen auferlegt.

Anerkennung der Person des Beschuldigten. §. 1802–1805.

§. 1802. Wenn der Richter zweifelt, ob die Zeugen den Verdächtigen kennen, oder sich in dessen Person irren: so müssen die Zeugen angehalten werden, den Verdächtigen genau zu beschreiben.

§. 1803. Alsdann ist jedem Zeugen besonders der Verdächtige zur Anerkennung vorzustellen.

§. 1804. Der Beschuldigte darf aber nicht allein den Zeugen vorgestellt werden, sondern es müssen noch zwey Andere dabey seyn, welche einige Aehnlichkeit mit jenem haben.

§. 1805. Dabey wird den Zeugen aufgelegt, denjenigen herauszusuchen, den sie in ihren Aussagen meynen.

Beweiseskraft der Zeugen. §. 1806–1812.

§. 1806. Der Regel nach bewirken zwey Zeugen einen vollkommenen Beweis, wenn sie keine Einrede gegen sich haben, wenn sie vom Gerichte rechtmäßig verhört sind, und nicht nur alle Umstände durch eigene Sinne erfahren haben, sondern auch in den Hauptumständen vollkommen mit einander übereinstimmen.

§. 1807. Ein Zeuge bewirkt einen mittlern Grad von Wahrscheinlichkeit, wenn er vollgültig und rechtmäßig verhört ist.

§. 1808. Wenn der Gegrnstand des Beweises ein ungewöhnliches oder sehr unwahrscheinliches und dabey ein sehr schweres Verbrechen ist: so bewirken zwey Zeugen nur dann einen vollen Beweis, wenn sie Umstände angeben, welche durch andere Beweise wahr befunden werden, oder wenn zu ihren Aussagen

noch

noch ein dritter vollgültiger Zeuge dazu kömmt, welcher vollkommen mit jenen übereinstimmt.

§. 1809. Zeugen vom Hörensagen beweisen zwar das Gerücht, aber über dasjenige selbst, was sie von Andern wollen gehört haben, beweisen ihre Aussagen nichts.

§. 1810. Wenn ein Zeuge sich selbst widerspricht, so ist er geradezu verwerflich.

§. 1811. Wenn zwey oder mehrere Zeugen einander in einem Punkte widersprechen, aber in andern Umständen übereinstimmen, so sind diese Umstände alsdann doch bewiesen, wenn sie von dem Punkte unabhängig sind, worinn der Widerspruch sich äußert.

Gegenstellung der Zeugen. §. 1812-1821.

§. 1812. Tritt der Fall eines wirklichen Widerspruchs unter den Zeugen ein, so müssen die Zeugen, welche sich widersprechen, einander unter das Gesicht gestellt werden.

§. 1813. Zu dieser Gegenstellung ist es nicht nöthig, daß die Zeugen sich in einem Hauptumstande widersprechen; es ist vielmehr genug, daß der Umstand, worinn der Widerspruch entstand, nur einigermassen beträchtlich ist.

§. 1814. Diese Handlung wird allezeit nur unter zweyen auf einmal vorgenommen, sie muß also wiederholt werden, wenn mehrere mit einander im Widerspruche sind.

§. 1815. Die Punkte, worinn der Widerspruch sich äußert, werden vom Richter in Artikel abgefaßt, und diese einer nach dem Andern den Zeugen vorgelegt.

§. 1816. Auf diese Artikel wird zuerst der Zeuge vernommen, dessen Angabe die unwahrscheinlichere ist, dann antwortet der andere Zeuge, worauf der erste replicirt, und der andere duplicirt.

§. 1817. Alles dieß wird bey vollkommenem besetzten Gerichte vorgenommen, und auf gehörige Art zu Protokoll gebracht.

§. 1818. Wenn beyde Zeugen bey ihren Aussagen beharren, aber dieselben so erklären, daß der Widerspruch ganz gehoben wird: so bleibt deren Beweiseskraft in voller Wirkung.

§. 1819. Eben so ist es, wenn ein Zeuge seine Aussage verändert, aber sich darüber so rechtfertigt, daß es seiner Glaubwürdigkeit nicht schadet.

§. 1820. Aber dann wird ein Zeuge verwerflich, wenn er von seiner Aussage geradezu abgeht, und jene des andern Zeugen für wahr annimmt, ohne einen befriedigenden Grund seiner Aenderung angeben zu können.

§. 1821. Wenn ein Zeuge bey der Gegenstellung sich den Verdacht eines falschen Zeugnisses zuzieht, so wird er nicht nur unfähig zum Beweise, sondern dieser Verdacht kann auch eine Untersuchung wegen falschen Zeugnisses und Meyneides begründen.

Beweiskraft der Zeugen, die sich widersprechen. §. 1822-1825.

§. 1822. Kann durch die Gegenstellung der Widerspruch nicht gehoben werden, wird aber die Aussage des einen Zeugen durch andere Beweise wahr befunden: so ist die Aussage dieses Zeugen als gültig, die Angabe des andern Zeugen aber als verwerflich anzusehen.

§. 1823. Eben so schadet es der Aussage eines vollgültigen Zeugen der Regel nach nichts, daß ein verdächtiger Zeuge ihm widerspricht.

§. 1824. Wenn aber zwey gleichgültige Zeugen sich in einem Punkte widersprechen, worüber keine andere Beweise da sind, so ist dieser Punkt als gar nicht bewiesen anzusehen.

§. 1825. Wenn mehrere Zeugen über einen Punkt übereinstimmen, aber ein Zeuge diesen mehrern geradezu widerspricht: so können die mehrern Zeugen keinen vollen Beweis, sondern der Regel nach einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit bewirken.

Beweiskraft der Zeugenaussagen über verschiedene Umstände. §. 1826, 1827.

§. 1826. Giebt ein jeder vollgültige Zeuge einen Umstand an, so daß diese Umstände unter sich keinen Zusammenhang haben, so ist ein jeder solcher Umstand im mittlern Grade wahrscheinlich.

§. 1827. Dann aber hat jeder Umstand einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit vor sich, wenn alle Umstände unter sich einen Zusammenhang haben.

Wirkung der Aussagen verdächtiger Zeugen. §. 1828-1831

§. 1828. Verdächtige Zeugen können in Fällen, wovon der §. 1565. spricht, nie einen vollkommenen Beweis, sondern höchstens eine hohe Wahrscheinlichkeit wirken.

§. 1829. Es kömmt dabey nicht darauf an, ob man die Wahrheit auf andere Weise erfahren kann, oder nicht.

§. 1830. Aber in andern Fällen (§. 1568.) können dieselbe eine Verurtheilung begründen, wenn ihrer wenigstens vier sind, auch sie in der Hauptsache ganz übereinstimmen, und wenn überhaupt die Voraussetzung des §. 1568. eintritt.

§. 1831. Wird die Aussage eines verdächtigen Zeugen durch andere Beweise vollkommen wahr gefunden, so hört der Zeuge auf verdächtig zu seyn, und er wird dadurch vollgültig.

Ergänzung des unvollkommenen Zeugenbeweises. §. 1832-1835.

§. 1832. Wenn die Aussagen der Zeugen keinen vollkommenen Beweis machen, aber zu ihnen das Geständniß des Verbrechers hinzukömmt, welches die gehörigen Eigenschaften hat: so entsteht alsdann vollkommener Beweis.

§. 1833. Eben so verhält sich die Sache, wenn die Zeugen an sich hohe Wahrscheinlichkeit bewirken, aber ihre Aussagen durch eine Urkunde unterstützt werden, welche ebenfalls an sich die Kraft hoher Wahrscheinlichkeit hervorbringt.

§. 1834. Wenn aber der unvollkommene Zeugenbeweis durch Anzeigungen bestärkt wird, so kann zwar keine solche Strafe, wovon der §. 1565. spricht, darauf erkannt werden.

§. 1835. Aber es kann darauf eine andere Bestrafung gegründet werden, wenn die Voraussetzung des §. 1568. anwendbar ist.

Fünftes Kapitel.

Vom Beweise durch den Augenschein und Kunstverständige.

Form der Einnehmung des Augenscheins. §. 1836-1843.

§. 1836. Wenn der Richter von einem begangenen Verbrechen Nachricht erhält, so muß er sich sogleich erkundigen, ob dasselbe Spuren hinterlassen hat.

§. 1837. Sind solche Spuren da, so muß der Richter, sobald als möglich, an Ort und Stelle den Augenschein vornehmen.

§. 1838. Sollte der Richter dieß gleich zu thun verhindert seyn, so sind einsweilen Wächter aufzustellen, welche verhüten, daß Niemand etwas an den Spuren der Missethat verändere.

§. 1839. Der untersuchende Richter darf an allen Orten, welche in Unsern Staaten gelegen sind, den Augenschein einnehmen, obgleich diese Orte nicht zu seinem Gerichtsbezirke gehören.

§. 1840. Liegt aber ein solcher Platz außer Unsern Staaten; so ist der Richter des Orts zu requiriren, daß er dem untersuchenden Gerichte die Einnehmung des Augenscheins gestatte, oder wenn er dieß verweigert, den Augenschein selbst vornehme, und das darüber verfaßte Protokoll dem untersuchenden Richter mittheile.

§. 1841. Der Augenscheiu wird vom Richter selbst, oder wenn das Gericht aus Mehrern besteht, von einem Deputirten desselben eingenommen, und dazu ein Actuar gebraucht.

§. 1842. Bey der Besichtigung selbst sind alle Umstände genau zu bemerken, welche nur irgend auf das Verbrechen einigen Bezug haben: sollten sie auch dem Richter unbedeutend scheinen.

§. 1843. Kömmt es dabey auf ein genaues Maaß an, so muß dasselbe in den Akten genau nach Schuhen und Zollen berechnet werden.

Fälle und Form der Haussuchung. §. 1844-1857.

§. 1844. Eine Haussuchung findet in folgenden Fällen Platz, 1. wenn ein verdächtiger Mensch sich in einer Gegend aufhält, 2. wenn man gegründete Hofnung hat, Spuren, Merkmale, oder äußere Zeichen eines Verbrechens, oder verdächtige Urkunden zu entdecken, 3. wenn dadurch der Beweis des Urhebers einer Missethat oder einer Anzeigung wahrscheinlich kann befördert werden.

§. 1845. Tritt einer dieser Fälle ein, so ist der Richter berechtigt, alle oder einige Häuser eines Distrikts oder auch nur ein Haus zu durchsuchen, je nachdem er in einem oder mehrern Häusern etwas zu entdecken glaubt, oder er nicht bestimmt weiß, in welchem Hause er etwas zum Beweise dienliches finden werde.

§. 1846. Jeder Staatsbürger ist zu leiden schuldig, daß der Richter sein Haus durchsuche, wenn es vom Richter auf rechtmäßige Art geschieht.

§. 1847. Wenn der Zweck der Haussuchung blos darinn besteht, einen verdächtigen Menschen oder Spuren des Verbrechens zu entdecken, und dadurch der Hausbesitzer nicht als Thäter oder Theilnehmer

der

der Missethat soll hergestellt werden: so kann der Richter diese Handlung ohne besondere Verdachtsgründe vornehmen.

§. 1848. Alsdann aber muß eine Wahrscheinlichkeit mittlerer Art (halber Beweis) gegen den Hausbesitzer da seyn, wenn die Absicht der Haussuchung dahin geht, gegen denselben Beweise zu sammeln, daß er Thäter oder Theilnehmer einer gewissen Missethat sey.

§. 1849. Die Verordnung des vorigen §. tritt ein, der Richter mag eine allgemeine Durchsuchung aller oder mehrerer Häuser oder eine besondere eines Hauses vornehmen.

§. 1850. Was §. 1837 bis 1842. von dem Augenscheine verordnet wird, ist auch auf die Haussuchung anwendbar.

§. 1851. Bey einer allgemeinen Haussuchung muß der Richter dort anfangen, wo er mehrere Gründe hat, etwas zu entdecken.

§. 1852. Der Hausbesitzer muß überall dabey gegenwärtig seyn, wo der Richter durchsucht.

§. 1853. Den Hausbesitzer und dessen Familie darf der Richter nicht aus den Augen lassen, bis er mit der Durchsuchung fertig ist.

§. 1854. Bey dieser Besichtigung muß sich der Richter aller Handlungen enthalten, welche dem Hausbesitzer lästig und zum Beweise gewiß nicht dienlich sind.

§. 1855. Sonst aber ist es dem Richter unverwehrt, alle auch geheime Plätze eines Hauses zu durchsuchen, wo er nur irgend etwas zum Beweise dienliches finden kann.

§. 1856. Entdeckt der Richter etwas Verdächtiges, was aber unbeweglich oder unzertrennlich ist, so muß es in den Akten möglichst genau beschrieben werden.

§. 1857. Bewegliche Sachen dieser Art werden in ein Inventar gebracht, und zum fernern Gebrauche im Gerichte niedergelegt.

Allgemeine Grundsätze vom Beweise durch Kunstverständige.
§. 1858-1878.

§. 1858. Bey vielen Verbrechen ist es zur Beförderung des Beweises erfoderlich, daß der Richter von Sach- und Kunstverständigen ein Gutachten abfodert.

§. 1859. Tritt dieser Fall ein, so muß der Richter der Regel nach zwey Kunstverständige dazu nehmen.

§. 1860. Diese Kunstverständige müssen zu der bevorstehenden Handlung beeydigt werden, wenn sie nicht schon zu solchen Handlungen überhaupt für Unsere Staaten eydlich verpflichtet sind.

§. 1861. Sind die Kunstverständigen von Staatswegen als solche anerkannt, so haben sie die Vermuthung für sich, daß sie die erfoderlichen Kenntnisse haben, bis das Gegentheil gezeigt wird.

§. 1862. Wenn aber Kunstverständige diese öffentliche Anerkennung nicht für sich haben, dann muß

der

der Richter im Allgemeinen, soviel möglich, sich erkundigen, ob sie die zu dieser Handlung nöthige Wissenschaft haben.

§. 1863. Sind für gewisse Handlungen eines Gerichts Kunstverständige von Staatswegen bestimmt, so muß der Richter dieselben der Regel nach nehmen.

§. 1864. Jedoch steht es dem Beschuldigten frey, diese Kunstverständige sich zu verbitten, wenn er gegründete Verdachtsgründe gegen sie beybringen kann.

§. 1865. Wenn also die Kunstverständigen zu einer gerichtlichen Handlung berufen werden, und der Beschuldigte sich schon in Untersuchung befindet, so ist derselbe zu dieser Handlung zu berufen.

§. 1866. Daselbst ist ihm jederzeit der Gegenstand zur Anerkennung vorzulegen, worüber die Kunstverständigen eine Besichtigung vornehmen und ein Gutachten ausstellen sollen, es sey dieß ein todter Körper oder eine falsche Münze oder verfälschte Urkunde oder irgend eine andere Sache.

§. 1867. Bey der Besichtigung und Untersuchung, welche die Kunstverständigen vornehmen, muß jederzeit das gehörig besetzte Gericht gegenwärtig seyn.

§. 1868. Der Richter muß die Punkte, worüber zu untersuchen ist, bemerken, und die Kunstverständigen auf alles aufmerksam machen, wenn sie etwas übergehen sollten.

§. 1869. Im Protokolle ist alles zu bemerken, was die Kunstverständigen vornehmen und untersuchen.

§. 1870. Nach geendigter Untersuchung wird den Kunstverständigen bedeutet, daß sie ein Gutachten auszustellen und es mit Gründen ihrer Wissenschaft zu unterstützen schuldig sind.

§. 1871. Dieß Gutachten können dieselbe vollständig zu Protokoll dictiren: sie können es aber auch in einer besondern Schrift zu den Akten übergeben.

§. 1872. Ein Gutachten der Kunstverständigen ist nur dann vollgültig, wenn es mit überzeugenden Gründen unterstützt ist, und die Verfasser desselben in den Hauptpunkten vollkommen einig sind: sollten sie auch in den Gründen ihrer Meynung nicht ganz übereinstimmen.

§. 1873. Unter dieser Voraussetzung muß der Richter dieses Gutachten geradezu befolgen.

§. 1874. Jedoch ist der Beschuldigte berechtigt, sich auf mehr erfahrne Kunstverständige zu berufen, und die Ausstellung eines andern Gutachtens zu verlangen.

§. 1875. Alsdann gelangt die Sache an das ganze Collegium oder die Versammlung, wovon die zuerst gebrauchten Kunstverständigen Mitglieder sind: also zum Beyspiele in Sachen, wo es auf mediciniſche oder chyrurgiſche Grundsätze ankömmt, wird die Entscheidung dem Collegium medicum oder der mediciniſchen Facultät, in Fällen, wo Handwerkskenntniſſe nöthig sind, der ganzen Zunft oder Innung übertragen.

§. 1876.

§. 1876. Alsdann gilt dasjenige Gutachten, welches durch die Mehrheit der Stimmen entstanden ist.

§. 1877. Der Richter muß sich von Amtswegen an die §. 1875. genannten Stellen wenden, wenn die zwey Kunstverständigen, die er zuerst gebrauchte, sich nicht in eine Meynung vereinigen, oder in ihren Grundsätzen schwankend sind, oder überhaupt, wenn der Richter an der Gründlichkeit oder Richtigkeit des Gutachtens zweifelt.

§. 1878. Wenn aber weder durch Kunstverständige, noch durch die §. 1873. genannten Stellen ein bestimmtes Gutachten kann erhalten werden, so ist im Zweifel die gelindeste Meynung anzunehmen.

Specielle Grundsätze des Beweises durch Kunstverständige.

§. 1879. Bey folgenden Verbrechen ist der Richter schuldig, von Kunst- und Sachverständigen ein Gutachten einzuholen: jedoch müssen diese Vorschriften auch in andern Verbrechen beobachtet werden, wenn dieß die Umstände nöthig machen.

1. Bey Münzverbrechen.

§. 1880. Bey Münzverbrechen muß der Richter erfahrnen Münzverständigen die falschen, verfälschten oder beschnittenen Münzen, wie auch die Werkzeuge und rohe Materie vorlegen, womit oder woraus die falschen Münzen verfertigt wurden.

§. 1880-1882.

§. 1881. Diese Kunstverständige müssen die Münzen nach den Regeln ihrer Kunst untersuchen, und darüber ein Gutachten ausstellen, was die falschen, verfälschten oder beschnittenen Münzen an innern Gehalte weniger werth sind, als vollgültige Münzen gleicher Art.

2. Bey dem Wilddiebstahle.
§. 1882.

§. 1882. Bey dem Wilddiebstahle ist das erlegte Wild auf gleiche Art zu schätzen, wie die entwandten Sachen bey dem Diebstahle §. 1934. folg.

3. Bey der Unterschlagung anvertrauten Staatsvermögens.
§. 1883.

§. 1883. Eben dieß tritt in dem Verbrechen der Unterschlagung anvertrauten Staatsvermögens ein, wenn Sachen unterschlagen wurden, die einer Schätzung bedürfen.

4. Bey dem Brande.
§. 1884-1886.

§. 1884. Ist ein Verbrechen des Brands an Gebäuden begangen worden, so muß der Richter die Brandstätte mit Bauverständigen, Maurern und Zimmerleuten untersuchen, und darauf das Augenmerk richten, wie und wo wahrscheinlich der Brand entstanden ist, und worinn der wahrscheinliche Grund seiner Verbreitung liege.

§. 1885. Die Kunstverständigen müssen über diese Punkte sowohl, als über die Größe des Schadens, den das Feuer angerichtet hat, ein Gutachten ausstellen.

§. 1886. Sind durch den Brand andere Sachen, als Gebände zu Grund gegangen, so muß der Werth derselben von solchen Männern bestimmt werden, welche gehörige Kenntniß von solchen Sachen haben, wie dieß bey dem Diebstahle verordnet ist §. 1934. folg.

5. Bey einer bewirkten Ueberschwemmung.
§. 1887-1888.

§. 1887. Bey dem Verbrechen der Ueberschwemmung muß der Richter den Platz mit Wasserverständigen besichtigen, und den Ursprung nebst der Größe der Ueberschwemmung, wie auch die Gefahr untersuchen, die aus der Ueberschwemmung entstand.

§. 1888. Ist durch diese Handlung ein Schaden an Gebäuden, Feldstücken oder andern Sachen gestiftet worden: so ist dieser Schaden von solchen Männern zu bestimmen, in deren Fach die Kenntniß der beschädigten Sachen einschlägt.

6. Bey dem Todschlage. Zergliederung des Leichnams. §. 1889 - 1903.

§. 1889. Bey dem Morde und Todschlage muß der Richter den Leichnam, sobald als möglich, aufnehmen, und bis zur Besichtigung in einem verschlossenen Orte verwahren lassen.

§. 1890. Ist der entdeckte Leichnam unbekannt, so wird er unter Wache öffentlich ausgestellt, und das Publikum aufgefodert, daß derjenige, der von der persönlichen Beschaffenheit des Todten Wissenschaft hat, dieselbe dem Gerichte anzeige.

§. 1891. Alsdann ist zur Zergliederung des Leichnams ein Arzt und ein Wundarzt zu berufen.

§. 1892. Davon ist aber jener Arzt oder Wundarzt auszuschließen, welcher den Todten bey dessen letzten Krankheit in der Kur hatte.

§. 1893. Von diesen wird zuerst der Körper auf der Oberfläche besichtigt, und alles bemerkt, was sich dabey Ungewöhnliches findet.

§. 1894. Sodann besichtigen die Kunstverständige die Wunden von außen nach ihrer Lage, Größe und Richtung, die sie nehmen.

§. 1895. Hat man das Werkzeug, womit die Wunde zugefügt ward, so muß dieses mit Vorsicht in die Wunde hineingesteckt werden.

§. 1896.

§. 1896. Hierauf zergliedern die Aerzte und Wundärzte die verwundeten Theile selbst, und untersuchen die Wunde nach ihrer Tiefe und innern Richtung, wie auch die Theile des Körpers, die dadurch verletzt wurden.

§. 1897. Allzeit muß der Kopf, die Brust und der Unterleib untersucht und dabey bestimmt werden, ob sich da etwas Bemerkenswerthes entdeckt, oder nicht.

§. 1898. Diese Besichtigung des Leichnams darf nie unterlassen und sie muß auch alsdann vorgenommen werden, wenn derselbe bereits begraben war, zu welchem Ende er wieder ausgegraben werden muß.

§. 1899. War jedoch der Leichnam bereits vor längerer Zeit begraben, so daß er in Fäulniß mußte übergangen seyn, so ist dessen Ausgraben zu unterlassen.

§. 1900. Das Gutachten der Aerzte und Wundärzte muß enthalten eine genaue Beschreibung des Leichnams, insbesondere der entdeckten Verletzungen, ein bestimmtes Urtheil über die Beschaffenheit und Tödtlichkeit dieser Wunden, und die Anführung der Gründe, welche dieses Urtheil unterstützen.

§. 1901. Der Mord oder Todschlag wird durch dieses Gutachten vollkommen bewiesen, wenn die Verfasser desselben darinn übereinstimmen, daß die Handlung oder Unterlassung eines Dritten den Tod dieses Menschen nothwendig bewirkte.

§. 1902. Wenn durch irgend eine Ursache die Zergliederung und Besichtigung unterblieb, oder nicht geschehen konnte: so folgt daraus nicht, daß der Mord oder Todschlag auf keine andere Weise könne bewiesen werden.

§. 1903. Vielmehr können auch andere Beweise, welche ganz überzeugend sind, das Daseyn dieses Verbrechens der Regel nach vollkommen herstellen.

7. Bey dem Kindermorde. §. 1904-1911.

§. 1904. Bey einem Kindermorde muß der Leichnam des Kindes auf die nämliche Art untersucht und zergliedert werden, wie es §. 1891 bis 1899. verordnet ist.

§. 1905. Nebstdem haben dabey die Aerzte und Wundärzte darauf zu sehen: 1. ob das Kind vollkommen ausgetragen war, oder nicht: 2. in welchem Monate nach der Empfängniß es auf die Welt kam: 3. ob es die gewöhnliche Schwere und Länge hat: 4. ob dessen Mutter eine harte oder leichte Niederkunft hatte.

§. 1906. Auch müssen die Aerzte und Wundärzte alle andere Merkmale aufsuchen, aus denen sich schließen läßt, ob das Kind lebendig oder todt zur Welt gekommen sey, ob es einen gewaltsamen Tod erlitten habe, oder nicht.

§. 1907. Ferner sind die Aerzte und Wundärzte schuldig, mit der Lunge des Kindes die Lungenprobe auf die gehörige Art vorzunehmen.

§. 1908. Wenn dabey die Lunge auf dem Wasser schwimmt, so beweiset dieser Umstand allein nicht vollkommen, daß das Kind nach der Geburt gelebt habe, sondern er bewirkt hierüber höchstens mittlere Wahrscheinlichkeit.

§. 1909. Alsdann aber ist die Vermuthung stärker, daß das Kind todt zur Welt gekommen sey, wenn dessen Lunge im Wasser untersinkt.

§. 1910. Das Gutachten der Aerzte und Wundärzte muß ein Urtheil über die beyden Punkte enthalten: 1. ob das Kind lebendig oder todt gebohren ward: 2. aus welchen Ursachen es um sein Leben gekommen ist.

§. 1911. Wenn darüber ein Zweifel ist, ob eine Weibsperson ein Kind gebohren habe, so muß sie durch Geburtshelfer oder Hebammen besichtigt werden.

8. Bey der Abtreibung der Geburt.

§. 1912. Soll die Abtreibung der Leibesfrucht untersucht werden, so müssen die Aerzte und Wundärzte auf folgende Punkte Rücksicht nehmen und darüber ihr Gutachten ausstellen: 1. ob eine unzeitige Leibesfrucht abgegangen ist, 2. in welchem Monate der Schwangerschaft dieß geschah, 3. welche Mittel zur Abtreibung gebraucht wurden, 4. ob diese Mittel die Abtreibung bewirken konnten, 5. ob das Kind zur Zeit der Abtreibung und nachher noch gelebt habe.

§. 1912-1914.

§. 1913. Zu diesem Ende ist der Leichnam des abgetriebenen Kinds auf die oben §. 1891 bis 1899. angegebene Art, und wenn es nöthig ist, auch die Mutter des Kinds von den Aerzten und Wundärzten zu besichtigen.

§. 1914.

§. 1914. Auch ist die Mutter des Kinds über die Mittel zu befragen, welche sie zum Zwecke der Abtreibung anwandte, und diese Mittel sind von den Kunstverständigen näher zu untersuchen.

9. Bey der Aussetzung der Kinder. §. 1915-1918.

§. 1915. Bey der Aussetzung der Kinder müssen Kunstverständige zur Untersuchung dazu genommen werden, wenn diese Handlung das Kind am Leibe oder Leben beschädigte.

§. 1916. Alsdann müssen die Kunstverständigen untersuchen, ob der Grund dieser Beschädigung in der Aussetzung liege.

§. 1917. Der Leichnam des Kinds, welches dadurch getödtet ward, ist auf die oben verordnete Art zu besichtigen.

§. 1918. Ist das Kind noch am Leben, aber am Körper beschädigt worden, so ist ebenfalls eine Untersuchung und Besichtigung der Kunstverständigen nothwendig.

10. Bey der Vergiftung. §. 1919-1927.

§. 1919. Wenn durch Gift ein Mensch beschädigt oder getödtet ward, so müssen die Aerzte und Wundärzte den Leichnam des Getödteten besichtigen, oder die Krankheit des Beschädigten untersuchen.

§. 1920. Nebstdem sind über das Gift, welches im Körper des Beschädigten, oder in dessen Hause, oder bey dem Verdächtigen gefunden ward, von Kunstverständigen Versuche, besonders chemische anzustellen, und dadurch die Kennzeichen wahren Giftes zu entdecken.

§. 1921. Nebstdem müssen dieselbe auf die Wirkungen und Zufälle ihr Augenmerk richten, welche das Gift in dem Körper des Beschädigten hervorbrachte, wie auch auf die Gegenmittel, welche gegen das Gift gebraucht wurden.

§. 1922. Das Geständniß des Verbrechers oder Zeugenaussagen können zwar die Darreichung des Gifts, aber nicht dessen Wirkung beweisen.

§. 1923. Der Beweis der Vergiftung kann nur durch Untersuchung und Besichtigung durch Kunstverständige vollkommen geführt werden.

§. 1924. Das Gutachten derselben muß ein Urtheil über folgende Punkte enthalten: 1. ob die gegebene Materie wirkliches Gift war, 2. zu welcher mehr oder minder schädlichen Gattung dieß Gift gehört, 3. welche Wirkungen das Gift im Körper des Beschädigten hervorbrachte, 4. ob im Gifte die nothwendige Ursache des Todes oder der Beschädigung liege, 5. aus welchen Gründen und Kennzeichen dieß die Aerzte behaupten.

§. 1925. Sind Lebensmittel oder andere Sachen vergiftet worden, so müssen auch diese von Kunstverständigen untersucht werden.

§. 1926. Wenn eine Viehseuche bewirkt oder verbreitet ward, so muß der Richter Viehärzte zur Untersuchung nehmen, und von diesen das gefallene Vieh untersuchen lassen, wie dieß bey Vergiftungen überhaupt vorgeschrieben ist.

§. 1927. Das gefallene Vieh muß alsdann von erfahrnen Sachverständigen geschätzt werden.

11. Bey Verletzungen des Körpers. §. 1928. 1931.

§. 1928. Verwundungen und andere Beschädigungen des Körpers sind von einem Arzte und einem Wundarzte einzusehen.

§. 1929. Diese haben alsdann die Verletzung umständlich zu beschreiben und anzugeben, welche Theile des Körpers sie getroffen hat, welcher Schaden daraus entstehen könne, ob sie lebensgefährlich sey, oder nicht.

§. 1930. Um diese Punkte gehörig bestimmen zu können, müssen die Kunstverständigen auf die Umstände der Verletzung, das dabey gebrauchte Werkzeug, das Verhalten des Beschädigten bey und nach der Verletzung, wie auch die bisher gebrauchten Arzney- und chyrurgischen Mittel Rücksicht nehmen.

§. 1931. Eben diese Verordnungen §. 1928 bis 1930. treten auch bey dem Verbrechen der Unfruchtbarmachung und Selbstverstümmlung, wie auch allen Gewaltthätigkeiten ein, welche den Körper oder die Gesundheit eines Menschen betreffen.

12. Bey der Bewirkung des Wahnsinns. §. 1932. 1933.

§. 1932. Wenn auf unerlaubte Art der Wahnsinn eines Menschen bewirkt, oder die Kur eines Wahnsinnigen verhindert ward: so sind Aerzte zur Untersuchung des Wahnsinnigen zu berufen.

§. 1933. Diese haben die Größe des Wahnsinns, die zu dessen Bewirkung vorgenommenen Handlungen, dessen wahrscheinliche Heilbarkeit oder Unheilbarkeit zu untersuchen, und darüber ein Gutachten auszustellen.

13. Bey Verbrechen gegen das Eigenthum: Schätzung der entwandten Sachen.

§. 1934-1950.

§. 1934. Wenn ein Verbrechen am Eigenthume der Menschen begangen ward, und die Größe der Strafe von der Bestimmung des Werths der Sachen abhängt: so sind zur Schätzung derselben solche Personen zu berufen, welche Sachen dieser Art zu verfertigen oder damit zu handeln pflegen, oder sonst genaue Kenntniß davon haben.

§. 1935. Diese müssen die Sachen eine nach der andern untersuchen, und deren Werth nebst den Gründen ihrer Schätzung angeben.

§. 1936. Sind aber die Sachen, an denen das Verbrechen begangen ward, nicht mehr zu haben: so sind alsdann jene Personen zu hören, welche diese Sachen genau gekannt haben.

§. 1937. Diese müssen alsdann die Sachen nach ihrer ganzen Beschaffenheit beschreiben, und, wenn sie es zu thun im Stande sind, auch deren Werth angeben.

§. 1938. Können aber diese Personen die Sachen nicht schätzen, so ist ihre Aussage erfahrnen Sachverständigen nach dem §. 1932. vorzulegen, und von diesen der Werth zu bestimmen.

§. 1939. Wenn sich Niemand findet, der die Sachen gekannt hat, so wird der Beschädigte zur eydlichen Angabe des Werths derselben zugelassen.

§. 1940. Dieses ist aber nur dann zulässig, wenn der Beschädigte ein Mensch ist, welcher keine Einreden gegen sich hat, die seine Glaubwürdigkeit schwächen.

§. 1941. Derselbe ist schuldig, jede einzelne Sache genau zu beschreiben, und deren Werth anzugeben.

§. 1942. Dessen Aussage und Schätzung ist sodann erfahrnen Sachverständigen zur Prüfung und zum Gutachten mitzutheilen.

§. 1943. Der Eyd des Beschädigten beweiset das Daseyn des Verbrechens nicht, sondern nur die Größe des Werths der Sachen, an denen die Missethat begangen ward.

§. 1944. Der Beschädigte kann gezwungen werden, den Werth der Sachen eydlich anzugeben, wenn er auch seinen Schadensersatz nicht erhalten kann, oder will.

§. 1945. Bey einer solchen Schätzung überhaupt ist blos auf den Werth zu sehen, den die Sachen im gemeinen Leben haben.

§. 1946. Auf den besondern Werth, den der Beschädigte auf diese Sachen legt, wird eben so wenig Rücksicht genommen, als auf den künftigen Gewinn, dessen Hofnung durch das Verbrechen verloren ward.

§. 1947. Wenn auf keine Weise der Werth der Sachen bestimmt kann erhalten werden, so wird im Zweifel der geringste Werth dieser Art von Sachen angenommen.

§. 1948. Sind Sachen oder Geld gestohlen oder geraubt worden, und hat sich mittlerweil der Werth derselben geändert, so ist deren Werth nach der Zeit des begangenen Verbrechens zu bestimmen.

§. 1949. Insbesondere bey dem Golde ist auch das Agio zu berechnen, welches für diese Münzsorte im gemeinen Leben gegeben wird.

§. 1950. Diese Verordnungen §. 1934 bis 1949. treten bey dem Diebstahle der Unterschlagung anvertrauten Guts, dem Raube, der Erpressung, der Verfälschung und überhaupt allen Verbrechen ein, wo die Größe der Strafe von der Größe des zugefügten Schadens am Eigenthume abhängt.

14. Bey dem Diebstahle durch Einbruch. §. 1951.

§. 1951. Nebstdem sind aber bey dem Diebstahle durch Einbruch, oder durch falsche Schlüssel erfahrne Werkverständige insbesondere Schlosser zur Besichtigung beyzuziehen, welche die Art und Größe des Einbruchs untersuchen.

15. Bey der Verfälschung. §. 1952–1954.

§. 1952. Bey dem Verbrechen der Verfälschung ist der Werth des zugefügten Schadens auf die §. 1934. folg. verordnete Art zu bestimmen.

§. 1953. Nebstdem müssen aber auch die verfälschten Urkunden, Siegel, Maaße, Gewichte, oder Waaren von erfahrnen Sachverständigen, in deren Fach es einschlägt, untersucht, und von diesen über das Daseyn, wie auch die Art der Verfälschung ein Gutachten ausgestellt werden.

§. 1954. Insbesondere bey der Verrückung der Gränzen sind Feldschieder zur Untersuchung zu berufen.

16. Bey fleischlichen Verbrechen. §. 1955–1957.

§. 1955. Wenn es bey fleischlichen Verbrechen darauf ankömmt, zu bestimmen, ob die Weibsperson aus dem außerehelichen Beyschlafe schwanger sey: so ist dieselbe von Geburtshelfern oder Hebammen zu besichtigen.

§. 1956.

§. 1956. Wenn eine angeblich genothzüchtigte Person Spuren von Gewaltthätigkeit an ihrem Körper trägt: so müssen diese von einem Arzte und Wundarzte untersucht, und von diesen die Größe und Art der angewandten Gewalt bestimmt werden.

§. 1957. Eben diese Untersuchung ist in dem Falle anwendbar, wenn ein Beyschlaf mit einer unmündigen Person vollzogen ward.

Sechstes Kapitel.

Von den Gründen der Wahrscheinlichkeit und deren Wirkung in peinlichen Sachen.

Begriff und Grade der Wahrscheinlichkeit. §. 1958-1962.

§. 1958. Wenn der Richter auf einer Seite erhebliche Gründe für die Wahrheit eines Satzes, aber auf der andern Seite auch Gründe dagegen hat, welche nicht durch jene Gründe können gehoben werden, welche aber geringer sind, so ist kein vollkommener Beweis, sondern nur Wahrscheinlichkeit gedenkbar.

§. 1959. Sind die Gründe von einer Seite so bedeutend, daß die Gründe auf der andern Seite gegen jene wenig in Betracht kommen, so ist hohe Wahrscheinlichkeit vorhanden.

§. 1960. Mittlere Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, wenn die Gründe der einen Seite ein Uebergewicht mittlerer Art über die Gründe der andern Seite haben.

§. 1961.

§. 1961. Ist aber das Uebergewicht der Gründe der einen über jene der andern Seite gering, so ist die Wahrscheinlichkeit entfernt.

§. 1962. Wenn die Gründe von beyden Seiten gleich sind, so kann gar keine Wahrscheinlichkeit in dieser Lage gedacht werden.

Quellen der Wahrscheinlichkeit. §. 1963, 1964.

§. 1963. Wahrscheinlichkeit entsteht aus Geständnissen, Urkunden oder Zeugenaussagen, wenn diese zwar nicht ungültig sind, jedoch jene Erfodernisse nicht haben, welche zum vollen Beweise nothwendig sind.

§. 1964. Besonders aber wird der Regel nach Wahrscheinlichkeit durch Anzeigungen oder Indicien bewirkt.

Begriff und Merkmale der Anzeigungen. §. 1965–1968.

§. 1965. Als Anzeigung ist ein jeder Umstand zu betrachten, von dessen Daseyn sich ein Schluß auf ein begangenes Verbrechen oder dessen Thäter machen läßt.

§. 1966. Der Umstand muß in Verbindung mit einer Missethat oder deren Urheber stehen, wenn ein solcher Schluß zulässig seyn soll.

§. 1967. Auch kann ein Umstand nur dann einen solchen Schluß begründen, wenn er vollkommen bewiesen ist.

§. 1968. Als Anzeigungen sind alle Umstände anzusehen, 1. welche gewöhnlich ein Verbrechen verursachen, 2. welche aus einer Missethat als Folgen entstehen, oder durch sie bewirkt werden, z. welche der

Regel

Regel nach nicht eher eintreten, als wenn ein Verbrechen begangen ward, es sey nun, daß sie vor der Missethat da sind, oder auf dieselbe folgen.

Beyspiele von Anzeigungen: besonders Interesse das Verbrechen zu begehen. §. 1969.

§. 1969. Diesem zufolge sind als Anzeigungen anzusehen: 1. wenn Jemand ein besonders sinnliches Interesse hat, das in Frage stehende Verbrechen zu begehen, es sey nun, daß er einen bedeutenden Vortheil aus dieser That zu erwarten hatte, oder daß eine besondere Leidenschaft ihn zu dieser Missethat verleiten konnte.

Schlimmer Lebenswandel. §. 1970.

§. 1970. 2. Wenn Jemand schon Verbrechen der nämlichen Art begangen hat, oder doch durch einen gegründeten Ruf derselben beschuldigt wird.

Umgang mit Verbrechern. §. 1971, 1972.

§. 1971. 3. Wenn Jemand mit Verbrechern in einem verdächtigen Umgange steht, oder ihnen Beystand zu künftigen Missethaten leistet, oder sie auf irgend eine Art der Untersuchung des Richters zu entziehen sucht, oder sie wissentlich in dem Genusse des begangenen Verbrechens unterstützt, es sey nun durch Verkauf oder Verheimlichung der gestohlnen oder geraubten Sachen oder auf irgend eine andere Weise.

§. 1972. 4. Wenn bey fleischlichen Verbrechen Personen verschiedenen Geschlechts einen verdächtigen heimlichen Umgang mit einander haben, oder sonst auf verdächtige Art beysammen betroffen werden.

Erklärter Entschluß zu einem Verbrechen. §. 1973.

§. 1973. 5. Wenn Jemand sich erklärt, daß er dieß Verbrechen begehen wolle, oder bestimmte Drohungen äußert, einen gewissen Menschen auf diese Art schaden zu wollen, und ein Verbrechen dieser Art nachher begangen wird.

§. 1974.

Vorbereitungen zu einer Missethat.
§. 1974.

§. 1974. 6. Wenn Jemand solche Vorbereitungen macht, welche zur Begehung dieser Missethat nothwendig sind, es geschehe dieß durch Anschaffung und Zubereitung der dazu nöthigen Werkzeuge oder anderer Sachen, oder dadurch, daß man sich den Augen der Menschen zu entziehen sucht, welche das Verbrechen verhindern könnten, wohin bey dem Kindermorde Verheimlichung der Schwangerschaft oder Niederkunft zu rechnen ist, oder dadurch, daß man sich durch verdächtige Veränderung der Kleider andern Menschen unkenntlich macht, oder auf irgend eine andere Weise.

Versuch des Verbrechens.
§. 1975.

§. 1975. Aus dieser Ursache ist auch Jener der Vollendung der Missethat verdächtig, von welchem bewiesen ist, daß er sie angefangen habe, gleichwohl diese Missethat nachher vollendet ward.

Verdächtiges Betragen.
§. 1976.

§. 1976. 7. Wenn Jemand vor dem Verbrechen ein ungewöhnliches und solches Betragen zeigt, daß man daraus auf das Bewußtseyn eines bösen Vorsatzes schließen kann.

Verdächtige Betreffung eines Menschen.
§. 1977.

§. 1977. 8. Wenn Jemand auf eine verdächtige Art an dem Orte zu der Zeit gefunden wird, wo daselbst ein Verbrechen begangen ward.

Verdächtige Entdeckung von Sachen.
§. 1978.

§. 1978. 9. Wenn man am Orte der begangenen That kurz nach deren Vollendung Sachen entdeckt, welche dort verloren worden sind, und man weiß, wer diese Sachen in der letzten Zeit besessen hat.

Entdeckung der Werkzeuge eines Verbrechens. §. 1979.

§. 1979. 10. Wenn man bey Jemanden Werkzeuge entdeckt, welche zur Ausführung des Verbrechens erfodert, oder wahrscheinlich dabey gebraucht wurden, und welche bey einem Menschen an sich oder in Rücksicht der Art ihres Gebrauchs ungewöhnlich sind.

Verdächtige Veränderungen an einem Menschen oder dessen Sachen. §. 1980.

§. 1980. 11. Wenn sich an der Person eines Menschen oder an dessen Sachen solche Merkmale und Veränderungen zeigen, welche man als Folgen oder Wirkungen eines Verbrechens betrachten kann, wohin bey dem Todschlage blutige Kleider und Waffen gehören.

Besitz verdächtiger Sachen. §. 1981.

§. 1981. 12. Wenn Jemand Sachen besitzt oder besessen hat, so daß dieser Besitz nicht wohl anders, als aus einem begangenen Verbrechen kann erklärt werden, es sey nun, daß Jemand die Sachen eines Ermordeten besitzt, ohne eine rechtmäßige Art des Erwerbers herstellen zu können, oder daß Jemand verdächtige Sachen auf ungewöhnliche Art versteckte, oder daß Jemand schnell reich wird, oder großen Aufwand macht, ohne daß eine rechtliche Art der Erwerbung bekannt ist.

Außergerichtliches Geständniß eines Verbrechens. §. 1982.

§. 1982. 13. Wenn Jemand außergerichtlich und ernsthaft gesteht, daß er dieß Verbrechen begangen habe.

Aeusserungen eines bösen Gewissens. §. 1983.

§. 1983. 14. Wenn Jemand ohne Absicht sich so beträgt, daß man daraus auf ein böses Gewissen schließen kann, wohin ein verwirrtes Betragen, Erblassen, Zittern, Stottern im Antworten vor Gerichte zu rechnen sind.

Versuch die Folgen des Verbrechens abzuwenden.
§. 1984.

§. 1984. 15. Wenn Jemand absichtlich solche Handlungen vornimmt, wodurch er die gesetzlichen Folgen des Verbrechens abwenden kann, es sey nun, daß Jemand auf eine ungewöhnliche Art entfliehet, oder die Spuren des Verbrechens vertilgt, oder über das Verbrechen falsche Nachrichten vorsätzlich verbreitet, die Anklage oder Untersuchung der Missethat auf eine verdächtige Art zu unterdrücken oder zu verhindern sucht, oder einen Wahnsinn, Taubheit, Stummheit, fallende Sucht erdichtet, oder wahrbefundene Thatumstände abläugnet und dergleichen mehr.

Beschuldigung des Verbrechers oder Beschädigten.
§. 1985-1987.

§. 1985. 16. Wenn ein erklärter Verbrecher Jemanden als seinen Gehülfen oder Mitverbrecher angiebt.

§. 1986. Diese Angabe allein bewirkt der Regel nach nur entfernten Verdacht.

§. 1987. Eben dieß ist anzunehmen, wenn 17. der Beschädigte Jemanden als Verbrecher nennt, sollte er auch seine Behauptung durch den Tod oder einen Eyd bestärken.

Allgemeiner Grundsatz über Anzeigungen.
§. 1988, 1989.

§. 1988. Dadurch, daß das Gesetz die gewöhnlichen Anzeigungen der Verbrechen angiebt, sind andere nicht Genannte nicht ausgeschlossen.

§. 1989. Vielmehr kann ein jeder Umstand Anzeigung werden, wenn bey ihm eines der §. 1966. genannten Merkmale eintritt.

Wann Anzeigungen vollkommen wirksam seyen.
§. 1990-1997.

§. 1990. Anzeigungen können nur dann einen bedeutenden Grad von Wahrscheinlichkeit bewirken, wenn derjenige, den sie betreffen, ein solcher Mensch ist, auf den der Verdacht dieses Verbrechens mit Grunde fallen kann.

§. 1991.

§. 1991. Außerdem entsteht aus Anzeigungen höchstens ein mittlerer Grad von Wahrscheinlichkeit.

§. 1992. Auch haben Anzeigungen nur alsdann vollwirkende Kraft, wenn der Beschuldigte nicht im Stande ist, dieselben auf eine solche Art zu erklären, daß dadurch der daraus entstehende Verdacht gehoben wird.

§. 1993. Deßwegen ist es Pflicht des Richters, dem Verdächtigen die Anzeigungen auf gehörige Art bekannt zu machen, und dessen Einreden dagegen zu untersuchen.

§. 1994. Je mehr Gründe der Beschuldigte gegen die Anzeigungen vorbringen kann, desto mehr wird der Verdacht geschwächt.

§. 1995. Dieser Verdacht ist aber um so stärker, je weniger Gründe ihm entgegen stehen.

§. 1996. Der Beschuldigte oder dessen Vertheidiger ist berechtigt, gegen die Anzeigungen alle Gründe vorzubringen, wodurch sie mittel- und unmittelbar geschwächt oder entkräftet werden, wohin nebst andern das bewährte Zeugniß eines guten Lebenswandels, der Umstand, daß der Beschuldigte gar keinen Beweggrund hatte, diese That zu begehen, oder daß er durch dieß Verbrechen Nachtheil zu besorgen hatte, und alle Punkte gehören, wodurch der verdächtige Umstand so erklärt wird, daß er aufhört, verdächtig zu seyn.

§. 1997. Wenn einer Anzeigung ein anderer Umstand von gleicher Wichtigkeit mittel- oder unmittel-

mittelbar widerspricht: so wird dadurch der daraus entstehende Verdacht entkräftet.

Grad des Verdachts aus Anzeigungen. §. 1998-2004.

§. 1998. Wann Anzeigungen einen nahen oder entfernten Verdacht, hohe, mittlere oder entfernte Wahrscheinlichkeit bewirken, ist in jedem einzelnen Falle vom Richter nach vernünftigem Ermessen zu bestimmen.

§. 1999. Dabey muß der Richter Rücksicht nehmen auf die Umstände des Falls, auf die Wahrscheinlichkeit jeder einzelnen Anzeigung an sich, auf ihre Verbindung und wechselseitige Unterstützung, auf die Gründe und Möglichkeiten, welche ihnen entgegenstehen.

§. 2000. Eine Anzeigung allein kann nie einen hohen, sondern höchstens einen mittlern Grad von Wahrscheinlichkeit hervorbringen.

§. 2001. Anzeigungen, von denen jede allein nur eine entfernte Wahrscheinlichkeit begründet, erhalten alsdann die Kraft, daß jede einzeln einen mittlern Grad derselben wirkt, wenn ihrer zwey oder mehrere in einem Falle zusammentreffen, welche mit einander übereinstimmen, und durch den schlimmen Charakter des Verdächtigen unterstützt werden.

§. 2002. Unter dieser Voraussetzung können zwey Anzeigungen einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit begründen.

§. 2003. Noch sicherer kann dieser Grad von Wahrscheinlichkeit angenommen werden, wenn unter

der

der nämlichen Voraussetzung zwey Anzeigungen in einem Falle da sind, von denen jede einzelne einen mittlern Grad von Wahrscheinlichkeit mit sich verbunden hat.

§. 2004. Treffen Anzeigungen in einem Falle zusammen, von denen keine die andere unterstützt, so ist die Wirkung einer jeden besonders nach ihrer innern Beschaffenheit zu bestimmen, und danach der Grad der Wahrscheinlichkeit zu berechnen, welcher aus den Anzeigungen zusammen entsteht.

Wann Anzeigungen eine Strafe wirken. §. 2005 - 2007.

§. 2005. Vermöge des §. 1568. kann auf Anzeigungen eine Strafe erkannt werden.

§. 2006. Dazu wird aber erfodert, daß folgende Punkte alle in einem Falle zusammenkommen: 1. daß das Daseyn des begangenen Verbrechens außer Zweifel ist, 2. daß die Anzeigungen durch des Beschuldigten Schuld entstanden sind, 3. daß derselbe ein Mensch ist, zu dem man sich der That versehen kann, 4. daß er den Verdacht nicht schwächen konnte, welcher aus den Anzeigungen entsteht, 5. daß wenigstens drey Anzeigungen da sind, welche einander unterstützen.

§. 2007. Treten diese Voraussetzungen in einem Falle ein: so ist eine der §. 1568. genannten Strafen und zwar die ordentliche Strafe des Verbrechens zu erkennen, von welchem die Frage ist.

Verfahren gegen Verdächtige. §. 2008 - 2010.

§. 2008. Wenn aber die Bedingungen des §. 2006. nicht vorhanden sind, so kann auf Anzeigungen weder vollkommener Beweis, noch Strafe gegrün-

gründet werden: sondern der Beschuldigte ist mehr oder minder verdächtig, aber nicht überwiesen.

§. 2009. Ein jeder, welcher erheblichen Verdacht eines Verbrechens gegen sich hat, ist verbunden, dem Staate Sicherheit zu leisten, daß er sich, wenn er schuldig seyn sollte, der verdienten Strafe unterwerfen wolle.

§. 2010. Die Mittel zu dieser Sicherheitsleistung sind Verwahrung, Begränzung in einem bestimmten Orte, und Cautionen durch Bürgen oder Pfänder.

Eigenschaften der Verwahrung.
§. 2011, 2018.

§. 2011. Weder die Verwahrung, noch die Begränzung kann als Strafe, sondern blos als Mittel der Sicherheitsleistung betrachtet werden.

§. 2012. Deßwegen findet die Verwahrung weder im Zucht- oder Arbeitshause, noch im Strafgefängnisse statt, wenn dieses letztere besondere Beschwerden mit sich verbunden hat.

§. 2013. Der Ort der Verwahrung darf weder ungemächlich oder ungesund, sondern er muß so leidentlich seyn, als es ohne Gefahr, der Verwahrte möge durchgehen, nur immer seyn kann.

§. 2014. Will sich der Verdächtige in seinem Hause auf eigene Kosten verwahren lassen, so ist ihm hierinn zu willfahren, wenn nur der Richter gegen die Gefahr der Entweichung gesichert ist.

§. 2015. Der Verwahrte kann nicht angehalten werden, täglich ein gewisses Maas von Arbeit zu liefern.

§. 2016. Wenn jedoch derselbe sich auf keine andere Art ernähren kann, so ist der Richter berechtigt, ihm einige Arbeit aufzulegen.

§. 2017. Auch ist es ihm unverwehrt, durch ein Handwerk oder eine Kunst Vermögen zu erwerben, und darüber zu schalten.

§. 2018. Nur muß der Richter darauf Bedacht nehmen, daß er sich wegen der Kosten sichert, welche er vom Beschuldigten zu fodern berechtigt ist.

Eigenschaften der Begränzung. §. 2019–2224.

§. 2019. Wird auf Begränzung erkannt, so weiset der Richter dem Beschuldigten eine Stadt, oder ein Dorf zu seiner Wohnung an, welches er unter Strafe des Gefängnisses nicht verlassen darf.

§. 2020. Ein solcher muß sich von Zeit zu Zeit dem Gerichte stellen.

§. 2021. Auch wird er der besondern Aufsicht der Polizey unterworfen, welche ihn durch dazu bestellte vertraute Männer beobachten läßt.

§. 2022. Sobald der Begränzte durch sein Betragen den Verdacht der Flucht erregt, muß er in Verwahrung genommen werden, bis dieser Verdacht gehoben ist.

§. 2023. Wenn keine Gefahr der Flucht dabey eintritt, so kann der Richter den Beschuldigten an den Ort begränzen, wo er seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat.

§. 2024. Wenn aber die Gefahr der Flucht eine Veränderung des Wohnorts nöthig macht: so muß der Beschuldigte an einen solchen Ort versetzt werden, der für ihn keine besondere Beschwerden hat, und wo er auf seine gewöhnliche Art sich zu nähren im Stande ist.

Eigenschaften der Cautionsleistung.
§. 2025, 2026.

§. 2025. Wird eine Caution durch Bürgen oder Pfänder erkannt: so ist deren Größe danach zu bestimmen, daß man die Strafe des Verbrechens, wovon die Frage ist, nach dem §. 376 bis 378. zu Geld anschlagt, und dazu die wahrscheinlichen Prozeßkosten, wie auch den Schadensersatz rechnet.

§. 2026. Kann der Beschuldigte diese Caution nicht stellen, so ist an deren Statt die Begränzung zu erkennen.

Pflichten des Richters während und nach der Verwahrung und Begränzung.
§. 2027–2033.

§. 2027. Während die Verwahrung oder Begränzung dauert, muß der Richter sich Mühe geben, noch mehrere Beweise und Mittel zu entdecken, den Beschuldigten zu überweisen.

§. 2028. Auch muß der Richter selbst und durch vertraute Personen den Verdächtigen von Zeit zu Zeit zum Geständnisse ermahnen.

§. 2029. Die Verwahrung oder Begränzung vertilgt den Verdacht nicht, der gegen den Beschuldigten entstanden ist.

§. 2030. Vielmehr, wenn der vorhandene Verdacht durch neue Beweisesmittel so vermehrt wird, daß daraus vollkommener Beweis entsteht, so muß die ordentliche Strafe erkannt werden.

§. 2031.

§. 2031. Wenn die Zeit der Verwahrung oder Begränzung geendigt, auch der Beschuldigte fremd und in Unsern Staaten nicht ansäßig ist: so ist er von der Instanz loszusprechen, aus Unsern Staaten wegzuweisen, und ihm die Rückkehr dahin unter Strafe des Arbeitshauses zu verbieten.

§. 2032. Ist aber der Beschuldigte Unser Unterthan, oder überhaupt in Unsern Staaten angesessen: so wird er von der Instanz losgesprochen und von der Verwahrung oder Begränzung befreyt: jedoch muß er auf die §. 2025. verordnete Art Caution leisten, daß er auf jede Vorladung sich dem Gerichte stellen wolle.

§. 2033. Kann diese Caution nicht geleistet werden, so tritt nach dem §. 2026. Begränzung ein, oder wenn diese vorher schon erkannt war: so wird sie fortgesetzt.

§. 2034. Die Verwahrung und Begränzung aber setzen allzeit voraus, daß das Daseyn eines Verbrechens außer Zweifel ist.

Wann Verwahrung und Begränzung können erkannt werden.
§. 2034. 2035.

§. 2035. Ist dieß Daseyn einer Missethat noch nicht hergestellt, Jemand aber verdächtig, eine solche begangen zu haben: so ist Lossprechung von der Instanz in jedem Falle zu erkennen, und der Prozeß so lang zu verschieben, bis ein besserer Beweis entsteht.

§. 2036. Um die verschiedenen Mittel zur Sicherheitsleistung anwenden zu können, müssen drey Classen von Verbrechen unterschieden werden.

Classen von Verbrechen.
§. 2036. 2042.

§. 2037. Die erste Classe begreift alle Missethaten, denen eine Strafe des Zuchthauses bevorsteht, welche zehn Jahre und darüber dauert.

§. 2038. Wenn das Gesetz die Zeit dieser Strafe verschieden droht, so ist das Verbrechen zur ersten Classe zu rechnen, wenn die höchste Zeit, die das Gesetz bestimmt, zehn Jahre ausmacht.

§. 2039. Diesem zufolge ist jene Handlung hieher zu rechnen, welche z. B. mit dem Zuchthause auf acht bis zehn Jahre bedroht wird.

§. 2040. In die zweyte Classe gehören alle Verbrechen, welchen die Strafe des Zuchthauses, die keine zehn Jahre, jedoch über ein Jahr dauert, oder eine andere Strafe bevorsteht, welche dem Zuchthause unter zehn und über ein Jahr gleich gestellt werden kann.

§. 2041. In diese Classe sind auch jene Fälle zu rechnen, welche die Entsetzung von einem Staatsdienste nach sich ziehen.

§. 2042. In die dritte Classe sind alle übrige Verbrechen zu rechnen, welche mit einer geringern Strafe, als den bisher genannten belegt werden.

Verfahren gegen Verdächtige. 1. bey hoher Wahrscheinlichkeit. §. 2043–2053.

§. 2043. Wenn nun der Verdacht gegen den Beschuldigten einen hohen Grad der Wahrscheinlichkeit enthält, wenn er durch dessen Schuld entstand, und durch dessen schlimmen Lebenswandel unterstützt wird: so ist bey Verbrechen der ersten Classe (§. 2037.) der Verdächtige auf so lange Zeit in Verwahrung zu brin-

bringen, als der dritte Theil der Strafzeit ausmacht, welche das Gesetz dem vollkommen bewiesenen Verbrechen droht.

§. 2044. In Fällen zweyter Classe (§. 2040.) ist die Hälfte dieser Verwahrungszeit oder der sechste Theil der vom Gesetze gedrohten Strafzeit als Maaßstab anzunehmen.

§. 2045. In Fällen dritter Classe (§. 2042.) wird dem Beschuldigten blos die §. 2025. verordnete Caution aufgelegt.

§. 2046. Wenn der §. 2043. genannte Fall mit dem Unterschiede eintritt, daß der Verdacht ohne des Beschuldigten Schuld entstand: so ist in Fällen erster Classe Verwahrung auf so lange Zeit zu erkennen, daß diese den sechsten Theil der vom Gesetze gedrohten Strafzeit ausmacht.

§. 2047. In Fällen zweyter Classe ist Begränzung auf zwey bis vier Jahre anwendbar.

§. 2048. Ist der §. 2043. gedachte Fall zwar vorhanden: hat auch der Beschuldigte einen schlimmen Lebenswandel gegen sich, welcher aber den itzigen Verdacht nicht unterstützt: so sind zwey Drittel der §. 2043. verordneten Verwahrungszeit, und in Fällen zweyter Classe zwey Drittel der §. 2042. bestimmten Verwahrungszeit anzunehmen.

§. 2049. Wenn im Falle des vorigen §. 2048. der Verdacht ohne die Schuld des Verdächtigen entstand, so ist ein Drittel der §. 2043. und 2044. verordneten Verwahrung zu erkennen.

§. 2050. Hat im Falle des §. 2043. der Beschuldigte einen guten Lebenswandel für sich, oder ist dessen Lebenswandel unbekannt: so ist in Fällen erster Classe Begränzung auf drey bis vier Jahre, und in Fällen zweyter Classe dieselbe auf ein bis anderthalb Jahre zu erkennen.

§. 2051. Wenn aber bey der Voraussetzung des vorigen §. der Verdacht ohne des Verdächtigen Schuld entstand: so ist demselben blos die Leistung einer hinlänglichen Caution aufzulegen.

§. 2052. Wenn der Verdächtige geständig oder überwiesen ist, daß er das Verbrechen angefangen oder durch Fahrlässigkeit begangen habe: derselbe aber eine hohe Wahrscheinlichkeit gegen sich hat, die Missethat vollendet, oder einen böslichen Vorsatz dabey gehabt zu haben: so ist die Strafe des Versuchs oder der Fahrlässigkeit zu erkennen.

§. 2053. Wenn der Verbrecher diese Strafe überstanden hat, so ist alsdann in Verbrechen erster Classe noch eine Begränzung von einem bis drey Jahre zu erkennen, und in andern Fällen dem Beschuldigten blos eine hinlängliche Caution aufzulegen.

2. Bey mittlerer Wahrscheinlichkeit. §. 2054-2061

§. 2054. Wenn der Verdacht gegen den Beschuldigten eine Wahrscheinlichkeit mittlerer Art enthält, der Verdacht durch die Schuld des Beschuldigten entstand, und durch dessen schlimmen Lebenswandel unterstützt wird: so ist bey Verbrechen erster Classe Verwahrung zu erkennen, so daß deren Zeit den achten Theil der vom Gesetze gedrohten Strafzeit ausmacht.

§. 2055.

§. 2055. In Fällen der zweyten Classe ist Begränzung auf ein halbes bis auf ein ganzes Jahr zu erkennen.

§. 2056. Wenn im Falle des §. 2054. der Verdacht ohne die Schuld des Verdächtigen entstand: so ist die Hälfte der §. 2054. bestimmten Verwahrungszeit und im Falle des §. 2055. die Hälfte der Begränzungszeit zu erkennen.

§. 2057. Sind die Voraussetzungen des §. 2054. da, jedoch so, daß der schlimme Lebenswandel des Verdächtigen den Verdacht nicht unterstützt, so treten zwey Drittel der Verwahrung oder Begränzung ein, welche §. 2054. und 2055. verordnet sind.

§. 2058. Von diesen Sicherheitsleistungen ist aber nur ein Drittel anwendbar, wenn im Falle des §. 2057. der Verdacht ohne die Schuld des Verdächtigen entstand.

§. 2059. Hat im Falle des §. 2057. der Beschuldigte einen guten Lebenswandel für sich: so ist in Fällen erster Classe die Begränzung auf ein bis anderthalb Jahre zu erkennen, in andern Fällen blos die Leistung einer hinlänglichen Caution aufzulegen.

§. 2060. Bey eben dieser Cautionsleistung hat es sein Bewenden, wenn unter der nämlichen Voraussetzung der Verdacht ohne des Beschuldigten Schuld entstanden ist.

§. 2061. Wenn der Verbrecher über den Versuch des Verbrechens oder dessen fahrlässige Vollendung

dung vollkommenen Beweis, aber nur eine Wahrscheinlichkeit mittlerer Art gegen sich hat, daß er die That vollendet, oder einen böslichen Vorsatz dabey gehabt habe: so ist die Strafe des Versuchs oder der Fahrlässigkeit zu erkennen: und alsdann dem Verbrecher eine hinlängliche Cautionsleistung aufzulegen.

3. Bey entfernter Wahrscheinlichkeit.

§. 2062. Wenn der Verdacht gegen den Beschuldigten nur entfernte Wahrscheinlichkeit hat: so ist in jedem Falle die Lossprechung von der Instanz nach den Grundsätzen zu erkennen, welche unten hierüber werden verordnet werden.

§. 2062.

Zweyte Abtheilung.

Vom gerichtlichen Verfahren in peinlichen Sachen.

Erstes Kapitel.

Von der Verwaltung der peinlichen Gerichtbarkeit und dem Gerichtsstande in peinlichen Fällen.

§. 2063.

Allgemeine Grundsätze von peinlichen Richtern. §. 2063 - 2066.

Zum Amte eines peinlichen Richters wird in Unsern Staaten Niemand zugelassen werden, welcher nicht auf die festgesetzte Art gehörig geprüft und vollkommen tauglich gefunden worden ist.

§. 2064. Der peinliche Richter kann nicht eher eine gültige Gerichtshandlung vornehmen, als bis er auf gehörige Art beeydigt ist.

§. 2065. Der einmal geleistete Amtseyd geht auf alle Handlungen, die der Richter als solcher in seinem Gerichtsbezirke vornimmt.

§. 2066. Hat der Richter eine Handlung unbeeydigt verrichtet, so ist die Handlung nichtig, und wird dadurch nicht gültig, daß der Richter sie durch einen nachfolgenden Eyd bestärkt.

Peinliche Justizpflege 1. bey Dikasterien.

§. 2067. §. 2067. Wenn die Untersuchung eines peinlichen Falles einem Dikasterium obliegt, so ist dazu ein Rath und ein Kanzlist als Aktuar zu bestimmen.

2. Bey kurfürstlichen Aemtern.

§. 2068:2074. §. 2068. Bey kurfürstlichen Aemtern, welche mit Ober- und Unterbeamten versehen sind, soll in peinlichen Sachen keiner ohne den andern verfahren, sondern beyde sollen zugleich die Handlungen des peinlichen Prozesses vornehmen.

§. 2069. Ist der Gerichtsschreiber verhindert, so soll der Oberbeamte statt desselben einen Amtsschreiber als Aktuar gebrauchen und ihn zu dieser gegenwärtigen Handlung verpflichten.

§. 2070. Wenn aber der Oberbeamte abwesend oder verhindert ist, so kann der Gerichtsschreiber dessen Stelle nicht vertreten.

§. 2071. Vielmehr soll der Oberbeamte, oder wenn dieser es nicht thun kann, der Gerichtsschreiber die Anzeige bey dem Justizdikasterium machen, dem er zunächst untergeordnet ist.

§. 2072. Von diesem Dikasterium ist alsdann zu bestimmen, wer einsweilen die peinliche Gerichtsbarkeit verwalten soll.

§. 2073. Wenn ein kurfürstliches Amt nur mit einem Beamten versehen ist, so soll dieser zu peinlichen Untersuchungen einen Amtsschreiber dazu nehmen.

§. 2074. Ist der Beamte verhindert, so soll er nicht befugt seyn, einem Andern die Verwaltung seiner Stelle zu überlassen: sondern es soll nach dem §. 2071. verfahren werden.

§. 2075. Die Pflichten der Gerichtsschreiber und Aktuarien sind aus ihren besondern Instruktionen zu ermessen.

Ueber die Pflichten der Aktuarien und anderer Gerichtsbedienten. §. 2075-2077.

§. 2076. Eben dieß ist der Fall in Ansehung der Scharfrichter, Henker, Gefangenwärter, Schergen, und anderer Diener des peinlichen Gerichts.

§. 2077. Was §. 2062 bis 2064. von der Beeydigung des Richters bestimmt ward, gilt auch von Aktuarien und Gerichtsschreibern.

§. 2078. Wenn das Gericht mit einem Richter und Aktuar besetzt ist, was allzeit seyn muß, so ist die Zuziehung von Schöppen oder andern Männern als Zeugen überflüßig.

Zuziehung von Schöppen bey Gerichten. §. 2078.

§. 2079. Alle diejenigen, welche peinliche Patrimonialgerichtsbarkeit in Unsern Staaten besitzen, sind an die Verordnungen dieses peinlichen Gesetzbuchs, besonders dieses Kapitels gebunden.

Allgemeine Grundsätze von peinlichen Patrimonialgerichten. §. 2079-2080.

§. 2080. Peinliche Patrimonialgerichte sind insbesondere jene Verordnungen zu beobachten schuldig, welchen die kurfürstlichen untern Aemter unterworfen sind.

§. 2081. Wenn ein Verbrechen in Unsern Staaten begangen wird, und kein privilegirter Gerichtsstand eintritt: so ist nur derjenige Richter als der rechtmäßige anzusehen, in dessen Gerichtsbezirke das Verbrechen begangen wird.

Allgemeiner Gerichtsstand bey Verbrechen, die in den Kurlanden begangen werden. §. 2081-2088.

§. 2082. Es kommt dabey der Regel nach weder auf die Eigenschaft der Missethat, noch auf

die

die Person des Verbrechers, noch auf den Platz an, wo die That verübt ward: es ist genug, daß sie im Gerichtsbezirke dieses Richters vorfiel.

§. 2083. Diese Verordnung ist von dem Orte zu verstehen, wo jene Handlung vorfiel, welche die Vollendung des Verbrechens ausmacht.

§. 2084. Dabey kömmt jener Ort nicht in Betracht, wo sich die Folgen der vollendeten Missethat äußern.

§. 2085. Wird ein Verbrechen an einem Orte angefangen, am andern Orte vollendet, so ist der Richter des letzten Orts allein zur Untersuchung befugt.

§. 2086. Bleibt es bey dem Versuche des Verbrechens, so ist der Verbrecher dem Gerichte des Platzes unterworfen, wo er den Versuch wirklich begieng.

§. 2087. Bey der Theilnehmung an Verbrechen ist der Richter desjenigen Orts der rechtmäßige, wo die Hilfleistung zum Verbrechen wirklich geschah, nicht, wo sie versprochen ward.

§. 2088. Ist ein Verbrechen durch Auftrag, Befehl und dergleichen entstanden, so ist das Gericht des Orts als zuständig anzusehen, wo die That dem Befehle oder Auftrage gemäß vollzogen ward.

§. 2089. Wenn Jemand an verschiedenen Orten Verbrechen begeht, so ist nur von einem Richter eines dieser Orte über alle diese Verbrechen zu untersuchen.

Zusammenkunft mehrerer gehöriger Richter gegen den nämlichen Verbrecher. Prävention. §. 2089-2097.

§. 2090. Und zwar ist von diesen Richtern derjenige allein gehörig, welcher zuerst den Verdächtigen oder Verbrecher in seine Gewalt brachte, oder gegen diesen eine Vorladung erließ.

§. 2091. Diese Wirkung der Vorladung äußert sich von dem Zeitpunkte an, wo der Beschuldigte, oder wenn er abwesend ist, die Obrigkeit des Orts, wo er sich aufhält, sie erhalten hat, oder wo die Ediktalcitation am Orte des Gerichts öffentlich angeschlagen worden ist.

§. 2092. Gleiche Wirkung, wie die Verhaftnehmung oder Vorladung, hat auch die Erlassung der Steckbriefe und die Ertheilung eines sichern Geleits.

§. 2093. Aber die Handlungen der Generaluntersuchung, oder die Aufzeichnung der Güter des flüchtigen Verbrechers oder dessen Verfolgung geben keinem Richter ein Vorrecht vor andern Gerichten.

§. 2094. Wird der Verdächtige von einem Richter gefangen genommen, und gegen den nämlichen Beschuldigten zur nämlichen Zeit eine mündliche Vorladung von einem andern Richter erlassen: so geht der erste Richter dem Andern vor.

§. 2095. Wenn zwey Unterrichter zu gleicher Zeit den Beschuldigten vorladen, so soll das ihnen vorgesetzte Justizkollegium bestimmen, welcher von

diesen

diesen Richtern über den Beschuldigten untersuchen soll. — Entsteht dieser Fall unter zwey Dikasterien, so gebührt die Entscheidung der höchsten Justizstelle.

§. 2096. Wenn einer dieser Richter ein Vorrecht vor andern Gerichten erlangt hat, über ein oder mehrere Verbrechen zu untersuchen, so ist er auch gehöriger Richter über alle Theilnehmer und Mitschuldige dieser Missethaten.

§. 2097. Liegt der Ort des begangenen Verbrechens auf der Gränze zweyer Gerichtsbezirke, oder ist an diesem Orte die Gerichtsbarkeit zwischen zweyen Richtern streitig, so hat es ebenfalls bey der Verordnung des §. 2095. sein Bewenden.

Gerichtsstand bey Verbrechen, die außer den Kurlanden begangen wurden.
§. 2098.

§. 2098. Wird außer Unsern Staaten ein Verbrechen begangen, welches vermöge §. 5. bis 9. von Unsern Richtern muß untersucht werden, so ist jener Richter als der Gehörige zu betrachten, welcher den Verdächtigen oder Verbrecher in seine Gewalt bekömmt.

§. 2099. Bey der Verordnung des §. 2081. und 2098. ist es gleichgültig, ob der Verbrecher ein Fremder oder Eingebohrner ist.

Allgemeines Verhältniß der Richter gegen das gehörige Gericht.
§. 2100.

§. 2100. Alle Richter in Unsern Staaten sind schuldig, den §. 2081. und 2098. genannten Gerichten den Verdächtigen oder Verbrecher auszuliefern, und diese Gerichte in allem zu unterstützen, was zur Untersuchung oder zum Beweise des Verbrechens dienlich oder nöthig ist.

Unzulässigkeit der Schiedsrichter und Prorogation.

§. 2101. §. 2101. In peinlichen Sachen kann sich der Beschuldigte weder einem Schiedsrichter, noch einem andern Richter als dem rechtmäßigen unterwerfen.

Rechte des peinlichen Richters über den Schadensersatz zu erkennen.

§. 2102. §. 2102. Der peinliche Richter, welcher die peinliche Sache als solche entscheidet, kann auch zugleich über den Schadensersatz und andere bürgerliche Folgen der Verbrechen erkennen.

§. 2103. Nur muß der Beschädigte sein Gesuch um Entschädigung während der Untersuchung angebracht haben.

§. 2104. Eine förmliche bürgerliche Klage wegen Schadensersatzes kann nicht bey dem peinlichen, sondern blos bey dem bürgerlichen Gerichte angebracht werden.

§. 2105. Hat der peinliche Richter das Vermögen des Beschuldigten in Beschlag genommen, so kann er auch das Urtheil in Rücksicht auf den Schadensersatz exequiren.

§. 2106. Außerdem muß dieser Richter die gedachte Execution des Urtheils dem bürgerlichen Gerichte überlassen.

Verhältniß des bürgerlichen und peinlichen Prozesses über ein Verbrechen.

§. 2107. §. 2107. Wenn über ein Verbrechen bürgerlich geklagt ward, und sich in diesem Prozesse hinlängliche Gründe zu einer peinlichen Untersuchung ergeben: so muß der bürgerliche Richter den bürgerlichen Prozeß abbrechen, und die Akten dem peinlichen Gerichte zur Untersuchung übergeben.

§. 2108. Ist bey dieser Untersuchung der Beschuldigte losgesprochen worden, so kann alsdann der bürgerliche Prozeß wieder fortgesetzt werden.

§. 2109. Wird aber der Beschuldigte verurtheilt, so erkennt der peinliche Richter auch über den Schadensersatz, wenn die Voraussetzung des §. 2103. eintritt.

§. 2110. Wenn in einem bürgerlichen Prozesse eine peinliche Frage als Imidentpunkt vorkömmt, so kann der bürgerliche Richter diesen Punkt so weit untersuchen, als er zur Entscheidung der bürgerlichen Sache nöthig ist.

§. 2111. Ist diese Sache entschieden, so muß der bürgerliche Richter die betreffenden Aktenstücke dem peinlichen Gerichte übergeben, um über das Verbrechen zu untersuchen.

§. 2112. Wenn im nämlichen Falle bürgerliche Klage und peinliche Untersuchung zusammentreffen, so geht der Regel nach die Untersuchung der Klage vor.

§. 2113. Ist aber die bürgerliche Klage der Präjudicialpunkt, von dem die Entscheidung abhängt, ob eine peinliche Untersuchung statt finde: so ist die bürgerliche Klage zuerst zu verhandeln.

Allgemeine Verordnung über den Gerichtsstand der Verbrechen.
§. 2114-2117.

§. 2114. Der weltliche peinliche Richter ist der Regel nach allein befugt, über alle Verbrechen zu untersuchen, welche in diesem Gesetzbuche vorkommen.

§. 2115. Von dieser Regel sind nur der Hochverrath und das Verbrechen beleidigter Majestät ausgenommen, deren Untersuchung den kurfürstlichen

Di-

Dikasterien zusteht, in deren Gerichtsbezirke die That vorfiel.

§. 2116. Der peinliche Richter ist der Regel nach schuldig, gegen alle Verbrechen von Amtswegen zu untersuchen, wenn er auch von Niemanden dazu aufgefodert wird.

§. 2117. Von dieser Verordnung des §. 2116. sind allein ausgenommen: leichte Injurien und der Ehebruch, welche beyde Verbrechen nur dann untersucht werden, wenn der zunächst beleidigte Theil darauf klagt.

Verhältnisse der Unterichter zu den Obergerichten. §. 2118–2123.

§. 2118. Wenn einem Richter die Untersuchung peinlicher Fälle übertragen ist, so kann er diese Untersuchung für sich bis zum Ende führen, ohne daß er deßwegen bey der ihm vorgesetzten Justizstelle anzufragen schuldig ist.

§. 2119. Dieser Richter kann auch alle Bescheide ertheilen, welche blos zur Leitung der Untersuchung dienen, und nicht zunächst auf die Entscheidung der Sache gehen.

§. 2120. Jedoch bleibt es dem Richter unbenommen, in zweifelhaften Fällen bey dem Dikasterium anzufragen, dem er unmittelbar unterworfen ist, und dessen Entscheidung zu verlangen.

§. 2121. Bey Verbrechen, welche das einfache Gefängniß bis auf vierzehn Tage oder eine gleiche Strafe nach sich ziehen, kann der Unterrichter das Urtheil für sich sprechen und vollziehen.

§. 2122. In allen andern Fällen aber müssen untere peinliche Gerichte, sie seyen unmittelbar kurfürstliche, oder Patrimonialgerichte, die Akten an das Justizdikasterium, dem sie zunächst untergeordnet sind, einsenden, und diesem die Entscheidung überlassen.

§. 2123. Dieß Dikasterium hat alsdann die peinliche Sache zu entscheiden und die Vollziehung des Urtheils entweder und zwar der Regel nach dem untersuchenden Richter zu überlassen, oder, wenn es die Umstände erfodern, das Urtheil selbst zu vollstrecken.

Privilegirter Gerichtsstand überhaupt.
§. 2124.

§. 2124. Von dem ordentlichen peinlichen Gerichtsstande sind folgende Personen ausgenommen, welche ihren eigenen Gerichtsstand haben.

1. Der Adelichen, Graduirten, Staatsdiener und Hofschutzverwandten.
§. 2125.

§. 2125. Adeliche, graduirte Personen, kurfürstliche Staatsdiener, und Hofschutzverwandte stehen in peinlichen Fällen unter demjenigen Justizdikasterium, welchem sie zunächst untergeordnet sind.

2. Der Akademiker.
§. 2126.

§. 2126. Unter der akademischen Gerichtsbarkeit des Rektors und der Universität stehen nur solche Studierende, welche dem Cataloge der Universität einverleibt sind, und sich auf der Universität wirklich des Studierens wegen befinden.

3. Der Soldaten.
§. 2127.

§. 2127. Dem militärischen Gerichte sind in peinlichen Sachen nur jene Soldaten unterworfen, welche sich wirklich in kurfürstlichen Solde und Pflichten befinden.

§. 2128. Geistliche Verbrecher stehen der Regel nach in peinlichen Sachen unter ihren gehörigen geistlichen Gerichten.

4. Der Geistlichen. §. 2128, 2129.

§. 2129. Von diesem Gerichtsstande sind jedoch jene Geistliche ausgenommen, und dem gewöhnlichen peinlichen Richter unterworfen: 1. welche den geistlichen Stand und geistliche Kleidung eigenmächtig verlassen, und in dieser Lage ein Verbrechen begehen: 2. welche sich eines Verbrechens, welches mit dem Tode oder ewigen Zuchthause bedroht wird, schuldig machen: 3. welche im weltlichen Stande ein Verbrechen verüben und deßwegen geistlich werden, um sich dem weltlichen Richter und der verdienten Strafe zu entziehen: 4. welche nur die erste Tonsur oder erste Weihe (ordines minores) erhalten haben, nnd weder ein geistliches Beneficium, noch ein Amt bey einer Kirche haben; 5. welche von ihrem geistlichem Stande und dessen Privilegien sind entsetzt worden: 6. deren Verbrechen so beschaffen ist, daß die öffentliche Ordnung eine schleunige Untersuchung und Bestrafung erfodert, was besonders bey dem Aufruhre eintritt.

Rechte der andern Richter gegen Privilegirte. §. 2130, 2132.

§. 2130. Wenn aber auch der Verbrecher einen privilegirten Gerichtsstand hat, so kann denselben jeder Richter in Verhaft nehmen und die erste Untersuchung über das Verbrechen anfangen.

§. 2131. Dieß ist jedoch einem solchen Richter nur dann erlaubt, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet.

§. 2132. Auch ist dieser Richter schuldig, den Gefangenen mit den geführten Protokollen dem privilegirten Gerichtsstande zu überliefern.

Vom privilegirten Gerichtsstande überhaupt. §. 2133, 2134.

§. 2133. Was §. 2096. von dem gewöhnlichen peinlichen Gerichte verordnet ist, gilt auch bey dem privilegirten Gerichtsstande.

§. 2134. Die übrigen Schranken des privilegirten Gerichtsstands, so wie die übrigen Grundsätze von peinlicher Gerichtsbarkeit und peinlichem Gerichtsstande sind aus dem Staatsrechte zu ermessen.

Perhorrescenz peinlicher Richter. §. 2135-2144.

§. 2135. Gegen einen peinlichen Richter stehen dem Beschuldigten die nämlichen Einreden zu, wie sie in bürgerlichen Fällen hergebracht sind.

§. 2136. Der Richter ist zur Verwaltung seines Amts aus den nämlichen Ursachen untauglich, wegen welcher Jemand ganz unfähig ist, in einem Falle Zeuge zu seyn.

§. 2137. Der Beschuldigte kann sich den peinlichen Richter verbitten, wenn er es nur im mittlern Grade wahrscheinlich machen kann, daß er von ihm eine Partheylichkeit zu befürchten habe.

§. 2138. Es ist weder nothwendig, daß der Beschuldigte diesen Punkt streng beweiset, noch wird derselbe darüber zum Eyde gelassen.

§. 2139. Die Beschwerde gegen einen partheyischen Richter und die Bitte um ein anders Gericht wird bey dem Justizdikasterium vorgebracht, welchem der Richter zunächst unterworfen ist.

§. 2140. Von diesem Dikasterium wird sodann ein anderer Richter für diesen Fall bestimmt, wenn es den Verdacht der Partheylichkeit wahrscheinlich findet.

§. 2141. Was aber der Richter vor der eingereichten Beschwerde vorgenommen hat, ist so lang als gültig anzusehen, bis der Beschuldigte zeigen kann, daß ihm vom Richter Unrecht geschehen sey.

§. 2142. Diese Beschwerde gegen einen partheyischen Richter findet nicht nur in dem Falle statt, wenn der Richter aus einer Person, sondern auch wenn er aus mehrern Personen besteht.

§. 2143. Nur muß im letzten Falle der Verdacht der Partheylichkeit alle Mitglieder oder doch den größten Theil derselben treffen.

§. 2144. Auch ist es bey dieser Beschwerde gleichgültig, ob dem Richter bloß die Untersuchung oder auch die Entscheidung zusteht.

Zusammenhang der peinlichen Gerichte und der Pflichten gegen einander. §. 2148 - 2150.

§. 2145. Alle Unsere peinliche Gerichte müssen unter sich in genauer Verbindung stehen, und mit gegenseitigem Verständnisse auf das thätigste einander hilfreiche Hand bieten.

§. 2146. Dieß Vernehmen muß nicht nur überhaupt, sondern auch vorzüglich in den Fällen eintreten, wenn gefährliche Verbrecher gefangen werden, oder ganze Rotten von Missethätern sich in Unsern Staaten befinden, oder wenn Verbrechen in einer Gegend häufiger begangen werden, oder wenn ein Gericht Anzeigungen und Beweise entdeckt, welche ein anders

Gericht zur Beförderung eines peinlichen Prozesses gebrauchen kann.

§. 2147. Eben so müssen die Gerichte die Nachrichten von den Orten einander mittheilen, wo Verbrecher sich aufhalten oder versammeln, oder Gegenstände und Werkzeuge der Verbrechen verbergen oder verfertigen lassen, oder die durch Missethaten erworbenen Sachen veräußern.

§. 2148. Erfährt ein Gericht Losungen oder Zeichen, deren sich die Verbrecher in ihren Unternehmungen bedienen, oder entdeckt ein Gericht besondere Erfindungen, Kunstgriffe oder Wege, wodurch sich Verbrecher die Ausführung ihrer Missethaten erleichtern, so müssen die Gerichte solche Spuren einander mittheilen, um sie zur Entdeckung der Verbrecher anzuwenden, und die Obrigkeiten, wie auch das Publikum darauf aufmerksam zu machen.

§. 2149. Solche Entdeckungen müssen auch den Obergerichten angezeigt werden, wenn es darauf ankömmt, dem Verbrechen vorzubeugen oder deren Urheber zu entdecken.

§. 2150. In solchen Fällen müssen alle peinliche Gerichte unserer Staaten ihre Kräfte zum gemeinschaftlichen Endzwecke vereinigen, sich einander Auskunft und Aufklärung mittheilen, und die vorhandenen Akten einander in genauer Abschrift zusenden.

Rechte und Pflichten der Obergerichte gegen die Unterrichter.
§. 2151–2158.

§. 2151. Die Obergerichte oder Dikasterien haben darauf zu sehen, daß die ihnen untergeordneten peinlichen Gerichte ihre Schuldigkeit thun.

ad pag. 341.

Peinliche Gerichtstabelle wahrs

Num.	Namen und Stand des Beschuldigten.	dlung..
		Untersuchung
1.		n Urtheil ge-
		elbe vollzogen
2.		
3.		

§. 2152. Dieselben müssen die untern Gerichte, welche dieß unterlassen, zur Verantwortung ziehen, und zu ihrer Bestrafung die gehörigen Maaßregeln treffen.

§. 2153. Sie müssen aber auch die untern Gerichte durch Belehrung und Mitwirkung unterstützen, wenn von diesen eine Anfrage geschieht.

§. 2154. Alle drey Monate müssen die untern peinlichen Gerichte an ihr Obergericht, unter dem sie zunächst stehen, eine Tabelle nach beyliegendem Formulare einsenden, oder wenn nichts in peinlichen Sachen vorgefallen ist, dieses in einem Berichte anzeigen.

§. 2155. Die Beschuldigten, deren Untersuchung noch nicht durch ein Urtheil geendigt ist, werden in die künftige Tabelle wieder übertragen.

§. 2156. Entdeckt das Obergericht aus dieser Tabelle, daß die peinlichen Geschäfte nicht thätig genug geführt werden, so hat es deren Beförderung auf alle mögliche Art zu betreiben.

§. 2157. Aus den Vierteljahrs-Tabellen hat jedes Obergericht am Ende des Jahrs eine Haupttabelle nach dem nämlichen Formulare zu verfassen, und an die oberste Justizstelle in München einzusenden.

§. 2158. Mit dieser Tabelle ist ein Bericht über folgende Punkte einzusenden: welche Arten von Verbrechen in diesem Jahre gegen das vorige Jahr zu- oder abgenommen haben, worinn die vorzüglichen

Ur-

Ursachen dieses Unterschieds liegen, ob die peinlichen Gerichte ihre Schuldigkeit erfüllt, oder welche sie vernachläßigt haben, welche Maaßregeln zu Verbesserung der peinlichen Justizpflege zu ergreifen seyen.

Zweytes Kapitel.

Vom Untersuchungsprozesse insbesondere von der Generaluntersuchung.

Verhältniß des Untersuchungs- und Anklageprozesses. §. 2159, 2160.

§. 2159. Wenn über ein Verbrechen keine Anklage ist erhoben worden, so muß der Richter von Amtswegen eine Untersuchung anstellen.

§. 2160. Tritt aber Jemand als Ankläger auf, so ist der Anklageprozeß nach den Grundsätzen zu verhandeln, welche unten hierüber vorkommen.

Gründe, die Untersuchung zu eröffnen. §. 2161 - 2163.

§. 2161. Die Untersuchung eines Verbrechens muß der Richter sobald eröffnen, als er hinlängliche Kenntniß von einer begangenen Missethat erhält.

§. 2162. Diese Kenntniß erlangt der Richter durch seine Sinne, wenn in seiner Gegenwart ein Verbrechen begangen wird, oder durch das Gerücht, oder durch die Anzeige eines Angebers.

§. 2163. Um eine allgemeine Untersuchung anstellen zu können, ist es genug, wenn einer dieser Punkte auch nur eine entfernte Wahrscheinlichkeit enthält, daß eine Missethat verübt ward.

Verfahren bey dem Gerüchte eines Verbrechens. §. 2164-2167.

§. 2164. Wenn der Richter durch das Gerücht das Daseyn eines Verbrechens erfährt, so muß er zuerst erforschen, ob an dem angegebenen Orte oder der genannten Person wahrscheinlich eine Missethat begangen ward.

§. 2165. Sodann muß er die Personen vernehmen, von denen das Gerücht herkömmt, und wenn einer die Nachricht vom Andern will erhalten haben, so muß einer nach dem Andern verhört werden, bis der Richter auf Personen kömmt, welche eigene Kenntniß von der That haben.

§. 2166. Ueberhaupt ist vom Richter sowohl das Gerücht an sich, als auch die Art und Zeit seiner Entstehung und Verbreitung zu untersuchen, und alles dieß in den Akten zu bemerken.

§. 2167. Nur dann kann das Gerücht die Fortsetzung der Untersuchung begründen, wenn der Richter durch Nachforschung das wahrscheinliche Daseyn eines Verbrechens erfahren hat, und wenn er durch die Untersuchung Personen entdeckte, welche eigene Kenntniß vom Vorfalle haben.

Allgemeine Grundsätze von Angebern. §. 2168-2170.

§. 2168. Als Angeber soll derjenige betrachtet werden, welcher dem Richter ein begangenes Verbrechen aus eigener Wissenschaft bekannt macht.

§. 2169. Da vermöge §. 166. jeder Unterthan begangene Verbrechen anzeigen muß, so kömmt es bey einem Angeber nicht auf Stand, Alter, Geschlecht oder Religion an.

§. 2170. Wer wegen Verwandschaft oder inniger Freundschaft nicht als Zeuge gegen den Beschuldigten kann vernommen werden, (§. 1695. 1701.) ist auch nicht schuldig, das von diesem begangene Verbrechen anzugeben.

Wann die Anzeige eine Untersuchung begründe.
§. 2171.

§. 2171. Eine Anzeige begründet nur dann eine Untersuchung, wenn sie der Richter geprüft und wahrscheinlich gefunden hat.

Prüfung der Anzeige.
§. 2172-2177.

§. 2172. Um die Anzeige prüfen zu können, darf sich der Richter nicht mit der bloßen Erzählung des Angebers begnügen, sondern er muß ihn genau über die Anzeige vernehmen, und ihn dahin leiten, daß er alle Umstände angiebt, welche gewöhnlich mit dieser Art von Verbrechen verbunden sind.

§. 2173. Auch muß der Richter vom Angeber verlangen, daß er den Grund seiner Wissenschaft und die Beweise anzeigt, welche ihm über diesen Vorfall bekannt sind.

§. 2174. Sodann muß der Richter sehen, ob die Umstände, welche in der Anzeige enthalten sind, sich nicht widersprechen, ob sie zusammen passen.

§. 2175. Eine Anzeige, welche einen bedeutenden Widerspruch enthält, ist geradezu verwerflich.

§. 2176. Eben dieß ist der Fall, wenn der Richter vom Gegentheile dessen, was der Angeber anzeigte, aus andern Gründen überzeugt ist.

§. 2177. Ferner muß der Richter die Person des Angebers und Angegebenen prüfen, ob der erste

ein glaubwürdiger Mensch ist, und ob der Lebenswandel des zweyten den Verdacht aus der Anzeige bestärkt oder entkräftet.

Verfahren nach einer geschehenen Anzeige. §. 2178-2180.

§. 2178. Wenn die Anzeige auf eigene Wissenschaft des Angebers sich gründet, wenn sie mit Umständen abgelegt ward, welche unter sich zusammenhängen, und wenn sie auch nur entfernte Wahrscheinlichkeit enthält, so soll der Richter die Untersuchung damit eröffnen, daß er die Beweise über die Umstände sammelt, welche in der Anzeige enthalten sind.

§. 2179. Ergiebt sich aus dieser Untersuchung, daß die Anzeige gegründet ist, so wird alsdann der Prozeß weiter fortgesetzt.

§. 2180. Die weitere Untersuchung hört aber auf, wenn sich durch die §. 2181. genannten Handlungen ergeben hat, daß die Anzeige keinen Grund habe.

Verbindlichkeiten und Rechte des Angebers. §. 2181-2187.

§. 2181. Der Angeber ist weder schuldig, den Prozeß gegen den Beschuldigten zu führen, noch dazu die Kosten zu entrichten, noch das Verbrechen vollkommen zu beweisen.

§. 2182. Aber verbunden ist er, alles, was er weiß, dem Richter anzuzeigen, und alle Beweismittel zu eröffnen, welche ihm bekannt sind.

§. 2183. Hat der Richter gegründeten Verdacht, daß der Angeber nicht alles entdeckt, was ihm vom Vorfalle bekannt ist, so kann er diesen durch Zwangsmittel anhalten, die §. 2185. genannte Verbindlichkeit zu erfüllen.

§. 2184. Die Zwangsmittel sind in diesem Falle die nämlichen, wie gegen ungehorsame Zeugen. (§. 1738=1746.)

§. 2185. Die Person des Angebers muß dem Richter bekannt seyn, und der Angeber kann nicht fodern, daß sein Namen dem Angegebenen ganz verschwiegen werde.

§. 2186. Jedoch braucht der Beschuldigte den Namen des Angebers nicht eher zu wissen, als bis er nach geendigter Untersuchung seine Vertheidigung führt.

§. 2187. Wenn der Angeber von seiner Anzeige Unannehmlichkeit oder Mißhandlung zu besorgen hat, so muß der Richter sich desselben kräftig annehmen, und ihn gegen Anfälle dieser Art schützen.

Unwirksame Anzeigen. §. 2188=2191.

§. 2188. Eine ganz allgemeine Anzeige, welche keine Umstände enthält, kann keine Untersuchung veranlassen, wenn auch diese der Angeber auf seine Kosten und Gefahr verlangt.

§. 2189. Eben so wenig können schriftliche Anzeigen ohne Namen des Angebers der Regel nach eine Untersuchung begründen.

§. 2190. Wenn jedoch eine solche Anzeige Beweisesmittel und Umstände enthält: so kann der Richter ins Geheim nachforschen, ob diese Umstände oder Beweisesmittel richtig seyen.

§. 2191. Hat der Richter dieselben richtig und zum Prozesse hinlänglich gefunden, so ist darauf eine Untersuchung zu gründen.

Beeydigung des Angebers. §. 2192, 2193.

§. 2192. Wenn eine Anzeige an und für sich keine wirkende Kraft hat, so wird ihre Wirkung dadurch nicht vermehrt, daß der Angeber sie beschwört.

§. 2193. Wenn aber die Anzeige innere Wahrscheinlichkeit enthält, jedoch der Angeber über die erzählten Umstände keine andere Beweisesmittel, als seine eigene Wissenschaft angeben kann: so muß er auf seine Anzeige beeydigt werden.

Verfahren gegen verdächtige Angeber. §. 2194, 2195.

§. 2194. Hat der Richter gegründeten Verdacht, daß Jemand vorsätzlich eine falsche Anzeige machte, so muß der Richter von einem solchen Angeber Caution wegen der Prozeßkosten und des Schadensersatzes fodern.

§. 2195. Wenn der Angeber diese Caution nicht stellen kann, so ist er bis zu ausgemachter Sache mit gelindem Arreste zu belegen.

Handlungen der Generaluntersuchung. §. 2196, 2198.

§. 2196. Zur Generaluntersuchung gehören alle Handlungen, wodurch der Richter sich vom Daseyn eines Verbrechens überzeugt, und alle Beweise sammelt, welche er gegen Jemanden als den Thäter haben kann.

§. 2197. Diesem zufolge muß der Richter die Einnehmung des Augenscheins, die Sammlung der Anzeigungen, den Beweis durch Kunstverständige, alle Zeugenverhöre nebst der Gegenstellung der Zeugen unter sich in diesem Theile des Prozesses vornehmen-

§. 2198. Auch muß der Richter sich bemühen, alle Werkzeuge, womit das Verbrechen begangen ward,

ward, dessen sinnliche Zeichen, die gestohlenen und geraubten Sachen in seine Verwahrung zu bekommen.

Wer sie vorzunehmen habe. §. 2199, 2200.

§. 2199. Wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, so kann ein jeder Richter, er sey bürgerlicher oder peinlicher die Handlungen der Generaluntersuchung verrichten.

§. 2200. Wenn jedoch der Richter, der dieses that, nicht der gehörige ist, so müssen die darüber verhandelten Akten dem rechtmäßigen Gerichte mitgetheilt werden.

Art dabey zu verfahren. §. 2201, 2202.

§. 2201. Bey der Generaluntersuchung darf der Richter nicht bloß allgemein und summarisch verfahren, sondern er muß die Beweise so speciell und pünktlich sammeln, als es möglich ist.

§. 2202. Soviel es geschehen kann, muß die allgemeine Untersuchung in der Stille und behutsam geführt werden.

Wann sie zu führen sey. §. 2203 - 2208.

§. 2203. Der Regel nach muß die Generaluntersuchung zuerst vorgenommen werden, ehe der Richter die Specialuntersuchung führt.

§. 2204. Es ist nicht nöthig, daß die Generaluntersuchung ganz erschöpft ist, ehe der Richter zur speciellen Untersuchung übergeht.

§. 2205. Vielmehr soll der Richter zur speciellen Untersuchung schreiten, sobald er so viele Beweise gesammelt hat, daß er diese Untersuchung darauf gründen kann.

§. 2206. Alsdann werden beyde die General- und Specialuntersuchung zu gleicher Zeit fortgesetzt.

§. 2207. Werden in der Specialuntersuchung neue Punkte entdeckt, über welche der Richter Beweise sammeln muß: so muß diese Sammlung der Beweise ebenfalls während der Specialuntersuchung geschehen.

§. 2208. Wenn Jemand sein begangenes Verbrechen zuerst dem Richter anzeigt, und vollkommen bekennt, so muß dieser zwar dieß Geständniß zu Protokoll nehmen: aber er muß sodann die Beweise über die That sammeln, und den Verbrecher über dieselben noch einmal vernehmen.

Nothwendigkeit der Generaluntersuchung. §. 2209, 2210.

§. 2209. Die Generaluntersuchung ist ein so wesentlicher Theil des einfachen Prozesses, daß ohne sie keine Specialuntersuchung kann gedacht werden.

§. 2210. Von dieser Regel ist auch dann keine Ausnahme zu machen, wenn der Verbrecher die That gesteht, oder darüber ergriffen wird, oder wenn die That notorisch ist.

Ob sie eine Entscheidung begründen könne. §. 2211.

§. 2211. Aber auf die Generaluntersuchung allein kann kein entscheidendes Urtheil gegründet werden, wenn nicht auch die Specialuntersuchung geführt ward.

Ueber die Führung des Protokolls bey der Generaluntersuchung. §. 2212, 2213.

§. 2212. In dem Protokolle müssen nicht nur der Grund und die Veranlassung der Generaluntersuchung, sondern auch alle Handlungen des Richters, alle Punkte und Umstände, die dabey vorkommen, auf das genaueste bemerkt werden.

§. 2213. Die Akten der Generaluntersuchung sollen einen eigenen Band oder Fascikel ausmachen, wenn der peinliche Prozeß auch nur im mittlern Grade weitläufig ist.

Folge derselben, wenn sie keine Beweise liefert. §. 2214.

§. 2214. Ergiebt sich aus der Generaluntersuchung kein hinlänglicher Grund, zur Specialuntersuchung schreiten zu können, so wird die Fortsetzung des Prozesses verschoben, bis mehrere Beweise entstehen.

Drittes Kapitel.

Von der Specialuntersuchung insbesondere den Mitteln, den Beschuldigten in die Gewalt des Richters zu bringen.

Wenn eine Specialuntersuchung eintrete. §. 2215–2217.

§. 2215. Wenn eine Wahrscheinlichkeit mittlerer Art gegen Jemanden vorhanden ist, daß er ein Verbrechen begangen habe: so ist gegen ihn die Specialuntersuchung zu erkennen.

§. 2216. Die Specialuntersuchung tritt der Regel nach bey allen Verbrechen und allen Beschuldigten ohne Rücksicht des Standes ein.

§. 2217. Wenn jedoch einem Verbrechen die Strafe einfachen Gefängnisses unter sechs Wochen oder eine gleichbedeutende Strafe bevorsteht: so kann in solchen Fällen summarisch verfahren werden.

Ueber die Folgen der Specialuntersuchung. §. 2218–2222.

§. 2218. Die Specialuntersuchung bewirkt keinen rechtlichen Nachtheil an der Ehre und dem guten Namen eines Menschen.

§. 2219. Der Umstand, daß Jemand in eine solche Untersuchung verfiel, ist kein Grund, ihn deßwegen von Zünften oder andern Gesellschaften auszuschließen, oder ihn von den Einkünften seines Dienstes zu suspendiren.

§. 2220. Wenn ein Staatsdiener wegen eines Dienstverbrechens in Untersuchung kömmt, oder während der Untersuchung einer andern Missethat ins Gefängniß gesetzt wird, so ist die Verwaltung seines Amts einem Andern einsweilen zu übertragen, jedoch können ihm während des Prozesses die Einkünfte nicht entzogen werden.

§. 2221. Wenn aber keine der §. 2220. bestimmten Voraussetzungen eintritt, so kann dem Staatsdiener die Verwaltung seines Amts während eines peinlichen Prozesses nicht genommen werden.

§. 2222. Die Kosten der §. 2220. gedachten Verwaltung trägt der Staatsdiener nur dann, wenn der Verdacht gegen ihn durch seine Schuld entstanden ist.

Vorladung des Beschuldigten in geringern Fällen. §. 2223-2225.

§. 2223. In denjenigen Fällen, wo summarisch verfahren wird (§. 2217.) ist der Beschuldigte nur wörtlich oder schriftlich vorzuladen, wie es im bürgerlichen Prozesse hergebracht ist.

§. 2224. Erscheint drr Verdächtige auf die erste Ladung nicht, so ist eine zweyte mit der Drohung zu erlassen, daß er in Verhaft werde genommen werden.

§. 2225. Diese Drohung wird vom Richter wirklich vollzogen, wenn der Vorgeladene auch der zweyten Ladung nicht gehorcht.

Wann der Beschuldigte in Verhaft zu nehmen sey. §. 2226-2229.

§. 2226. Der Richter kann auch in geringern Fällen den Verdächtigen gleich vom Anfange in Arrest nehmen, wenn bey diesem eine besondere Furcht der Flucht eintritt, und er keine hinlängliche Caution zu stellen im Stande ist.

§. 2227. In jenen Sachen, wo die Specialuntersuchung anwendbar ist, muß der Beschuldigte während des Prozesses der Regel nach in Verhaft genommen werden.

§. 2228. Zur Verhaftnehmung ist derjenige Verdacht erfoderlich, welcher zur Anstellung einer Specialuntersuchung nöthig ist. (§. 2215.)

§. 2229. Ist dieser Verdacht nicht vorhanden, so kann der Verdächtige blos vor Gericht zu erscheinen vorgeladen, und nicht in Verhaft genommen werden, wenn auch der beleidigte Theil oder ein Ankläger es auf seine Gefahr verlangen sollte.

Ueber die Zulässigkeit der Anwälde in peinlichen Sachen. §. 2230-2236.

§. 2230. Ein jeder Verdächtiger, welcher in einer peinlichen Sache vorgeladen wird, ist in Person vor Gerichte zu erscheinen verbunden, und kann sich davon nicht dadurch befreyen, daß er einen Anwald stellt.

§. 2231. Wenn jedoch das Verbrechen des Vorgeladenen nur eine Geldbuße oder einfaches Gefängniß unter sechs Wochen oder eine diesem gleiche Strafe nach sich zieht, und derselbe hinlängliches Vermögen hat,

hat, um diese Strafen oder deren Anschlag zu Gelde daraus erheben zu können: so kann der Vorgeladene die ganze Sache durch einen Anwald verhandeln.

§. 2232. In andern Fällen aber muß sich der Vorgeladene zum Verhöre, zur Verkündung des Urtheils und zu allen gerichtlichen Handlungen persönlich stellen, bey denen dessen Gegenwart wesentlich nöthig ist.

§. 2233. Wird es bey einer gerichtlichen Handlung dem Beschuldigten vom Gesetze oder Richter freygestellt, ob er dabey erscheinen wolle, oder nicht: so kann er dazu einen Anwald absenden.

Wer die Verhaftnehmung vorzunehmen habe.
§. 2234-2236

§. 2234. Wenn der Verdächtige entwischt, oder zu besorgen ist, daß er eher durchgeht, ehe ihn der rechtmäßige Richter in Verhaft nimmt, so soll ein jeder anderer Richter ihn arretiren, und das erste Verhör mit ihm anstellen.

§. 2235. Jedoch muß der Richter, der dieß gethan hat, den Gefangenen sobald als möglich seinem rechtmäßigen peinlichen Richter übergeben.

§. 2236. Diese Verbindlichkeit, Verdächtige und Verbrecher in Verhaft zu nehmen, haben auch Schultheisen, Bürgermeister, Dorfvorsteher, Vögte und Gerichtsbediente überhaupt.

Wie die Ueberlieferung geschehen müsse.
§. 2237-2240.

§. 2237. Die Ueberlieferung eines Verdächtigen oder Verbrechers muß auf möglichst sichere Art durch vertraute Leute geschehen.

§. 2238. Dieselbe muß nach dem Stande des Gefangenen eingerichtet werden, und wenn dieser dabey sich auf seine Kosten mehrere Bequemlichkeit verschaffen will, so ist ihm dieß in sofern zu gestatten, als die nöthige Sicherheit nicht darunter leidet.

§. 2239. Jedoch darf er dabey sich seiner eigenen Diener nicht bedienen.

§. 2240. Zugleich mit dem Gefangenen müssen auch die Verhöre desselben, die Protokolle über die Erhebung des Verbrechens, die dahin gehörigen Schriften, Werkzeuge und andere Sachen, welche Auskunft über die Familie, den Nahrungsstand, und den Lebenswandel des Eingelieferten geben, dem Gerichte wohlverwahrt überliefert werden.

Wann die Caution vom Gefängniße befreye. §. 2241 - 2244.

§. 2241. Wenn einem Verbrechen die Strafe des Zuchthauses, die nicht länger als ein Jahr dauert, oder eine andere der ebengedachten gleiche Strafe bevorsteht: so kann der Beschuldigte sich dadurch vom Gefängniße während des Prozesses befreyen, daß er durch Bürgen oder Pfänder hinlängliche Caution stellt.

§. 2242. Diese Caution wird berechnet, wie es §. 2025. verordnet ist.

§. 2243. Wenn der Verdächtige durch Caution sich vom Gefängniße befreyt hat, und entwischt, so wird die Caution zum Beßten der Gerichtskasse so lang für verfallen erklärt, bis der Beschuldigte sich wieder gestellt, auch der Untersuchung und Vollstreckung des Urtheils unterworfen hat.

§. 2244. In andern Fällen als dem §. 2241. genannten wird die Cautionsleistung nicht angenommen.

Ueber die Verhaftnehmung in zweifelhaften Fällen. §. 2245-2247.

§. 2245. Wenn es zweifelhaft ist, ob das Verbrechen zu jenen gehöre, weßwegen die Verhaftnehmung statt findet, oder wenn dieß von dem künftigen Erfolge der That abhängt: so muß der Regel nach die Verhaftnehmung geschehen.

§. 2246. Ist in einem Auflaufe oder einer Schlägerey ein Verbrechen schwerer Art begangen worden, dessen Urheber man noch nicht bestimmt weiß, so sind alle jene, welche an dem Auflaufe oder der Schlägerey thätlichen Antheil nahmen, einsweilen ins Gefängniß zu setzen, bis man den Urheber des Verbrechens entdeckt hat.

§. 2247. Alsdann werden alle jene wieder entlassen, welche keinen gegründeten Verdacht einer solchen Missethat gegen sich haben, weßwegen die Verhaftnehmung statt findet.

Verbindlichkeit der Gerichtsbedienten bey der Verhaftnehmung. §. 2248, 2249.

§. 2248. Die Wache oder die Gerichtsbedienten, welchen die Verhaftnehmung eines Angeschuldigten befohlen wird, sind dahin anzuweisen, daß sie sich desselben ohne vieles Aufsehen bemächtigen, und ohne die höchste Noth keine harte Maaßregeln gebrauchen.

§. 2249. Auch müssen die Wache oder die Gerichtsbedienten alle Aufmerksamkeit dahin verwenden, daß der Angeschuldigte ohne alle Leibs- und Lebensgefahr zur Haft gebracht, auch ihm alle Mittel und Werkzeuge abgenommen werden, womit er sich oder Andern schaden, oder sich losmachen kann.

Gerichtliches Verfahren bey der Verhaftnehmung. §. 2250-2256.

§. 2250. Verdächtige, gefährliche, oder unbekannte Leute müssen bey der Gefangennehmung am ganzen Körper besichtigt werden, ob sich keine Zeichen schon ausgestandener Leibesstrafen an ihnen finden.

§. 2251. Diejenigen, welche den Beschuldigten gefangen nahmen, und welche dabey als Zuschauer gegenwärtig waren, müssen vom Richter über die Art und die Umstände der Verhaftnehmung und das vom Gefangenen dabey gezeigte Betragen vernommen werden.

§. 2252. Ueber die Sachen, welche bey dem Gefangenen gefunden wurden, ist vom Richter ein Verzeichniß zu machen.

§. 2253. Sind es gestohlne oder geraubte Sachen, so werden sie ordnungsmäßig geschätzt, und sodann dem Eigenthümer zurückgegeben.

§. 2254. Wenn man aber entweder den Eigenthümer nicht weiß, oder es noch zweifelhaft ist, ob die Sachen gestohlen oder geraubt seyen: so ist ein Verzeichniß und eine Beschreibung dieser Sachen öffentlich allenfalls durch Zeitungs- oder Intelligenzblätter bekannt zu machen, damit die rechtmäßigen Eigenthümer sich dazu melden können.

§. 2255. Diese Bekanntmachung muß besonders an den Orten geschehen, wo der Beschuldigte sich bisher aufhielt, und wo die ihm zu Last gelegten Verbrechen begangen wurden.

§. 2256. Sachen, die sich nicht lange aufheben lassen, und zu denen sich kein Eigenthümer sogleich meldet, sind öffentlich zu versteigern, und das Geld im Gerichte zu hinterlegen.

Folgen einer gesetzwidrigen Verhaftnehmung. §. 2257 - 2261.

§. 2257. Wenn ein Gericht vorschriftwidrig Jemanden in Arrest nimmt, oder ihn länger, als es nöthig ist, im Gefängnisse behält, oder ihm darinn übel begegnet: so soll es demselben alle Schaden, Kosten und Genugthuung ersetzen.

§. 2258. Ein solches Gericht soll noch nebstdem nach den Grundsätzen über Dienstverbrechen bestraft werden.

§. 2259. Die Beschwerde gegen ein Verfahren dieser Art können der Beschuldigte oder dessen nächste Verwandte, selbst oder durch einen Anwald, bey demjenigen Dikasterium übergeben, welchem der Richter, der unrechtmäßig verfuhr, zunächst unterworfen ist.

§. 2260. Dagegen zieht aber auch jenes Gericht sich eine Strafe zu, welches in der Verhaftnehmung verdächtiger Personen sich saumselig und fahrlässig beträgt.

Aufhebung der Freyungen und Zufluchtsorte. §. 2261 - 2264.

§. 2261. Der Verdächtige oder Verbrecher kann an allen Orten und zu allen Zeiten in Verhaft genommen werden.

§. 2262. Alle Freyungen, Zufluchtsörter oder Asyle, sie seyen geistliche oder weltliche, sollen in Zukunft nicht mehr statt finden.

§. 2263. Stiftungen oder Klöster, welche wissentlich einen Beschuldigten aufnehmen, um ihn zu verbergen, sollen mit dem Verluste ihrer Rechte und Freyheiten belegt werden, welche sie in Unsern Staaten genießen.

§. 2264. Wenn einzelne Personen einen Verdächtigen gegen die verhängte Haft in Schutz nehmen und verbergen, sind sie nach dem §. 114 bis 116. zu bestrafen.

Ueber die Einrichtung der Gefängniße. §. 2265 - 2270.

§. 2265. Bey einem jeden peinlichen Gerichte in Städten und auf dem Lande soll sich ein besonders Gefängniß befinden.

§. 2266. In demselben sind verschiedene Behältnisse sowohl zur Bewahrung, als zur Bestrafung einzurichten.

§. 2267. Die Behältnisse zur Bestrafung müssen ihrer Absicht gemäß eingerichtet und so beschaffen seyn, daß der Aufenthalt in denselben eine empfindliche Strafe ausmacht.

§. 2268. Jedoch sollen alle Gefängniße in einen solchen Zustand gesetzt werden, daß die Gefangenen durch Feuchtigkeit, Gestank, Kälte, Ungeziefer oder andere Unannehmlichkeiten nicht an ihrer Gesundheit leiden.

§. 2269. Aus dieser Ursache sollen unterirrdische und solche Gefängniße nicht statt finden, in denen der Gefangene sich nicht aufrichten, oder das Tageslicht nicht sehen, oder keine mäßige Bewegung durch Auf- und Niedergehen machen kann.

§. 2270. Jedoch müssen die Gefängniße mit festen Mauern, eisernen Stangen und guten Schlössern wohl verwahrt und so beschaffen seyn, daß Niemand mit dem Gefangenen heimlich reden oder ihm etwas zustecken kann.

Behandlung der Gefangenen. §. 2271–2297.

§. 2271. Wenn das Gefängniß verordnungsmäßig eingerichtet und so verwahrt ist, daß alle Gefahr der Flucht der Gefangenen wegfällt, so sollen denselben keine Ketten oder Fesseln angelegt werden.

§. 2272. Ist aber in einzelnen Fällen die Flucht eines Gefangenen zu besorgen, so müssen die Ketten oder Fesseln demselben blos zur Sicherheit und so angelegt werden, daß es seiner Gesundheit nicht nachtheilig ist, und ihn weder an der nöthigen Ruhe, noch am nöthigen Gebrauche seiner Glieder verhindert.

§. 2273. Das Krummschließen soll bey keinem Gefangenen, weder zur Bewahrung, noch zur Strafe statt finden.

§. 2274. Berüchtigte Bösewichter, welche ins Gefängniß kommen, sollen ein auffallendes Merkmal am Haare oder Barte oder an ausgezeichneter Kleidung erhalten.

§. 2275. Den Gefangenen, welche während der Untersuchung bewahrt werden, ist der Gebrauch aller spitzigen oder schneidenden Instrumente zu untersagen.

§. 2276. So lang es immer möglich ist, dürfen zwey oder mehrere Gefangene nicht in ein Zimmer zusammengebracht werden.

§. 2277.

§. 2277. In jedem Falle aber müssen Manns- und Weibspersonen, wie auch Mitschuldige eines Verbrechens im Gefängnisse von einander abgesondert werden.

§. 2278. Ist das Gefängniß eines peinlichen Gerichts mit Gefangenen angefüllt, so soll der nächste peinliche Richter ersucht werden, einen oder den andern Gefangenen aufzunehmen, und jedes Unserer Gerichte soll diesem Ansuchen zu willfahren schuldig seyn.

§. 2279. Standespersonen werden in das Gefängniß ihres Standes gebracht, wenn für den Stand, wozu sie gehören, ein besonders Gefängniß bestimmt ist.

§. 2280. Ist für diesen Stand kein eigenes Gefängniß vorhanden, so müssen sie in ein besseres Gefängniß, als das gewöhnliche, gesetzt werden.

§. 2281. Eben dieselben können aber auch verlangen, in ihrem Hause, jedoch auf ihre Kosten und unter gehöriger Aufsicht wenigstens zweyer Männer verwahrt zu werden.

§. 2282. Die Verordnung des §. 2279, 2280. tritt auch bey solchen Verdächtigen ein, denen die öffentliche Verhaftnehmung einen bedeutenden Nachtheil in ihrem Gewerbe oder Geschäften zuziehen könnte.

§. 2283. Die Verwahrung im Hause ist aber alsdann nicht zu gestatten, wenn Jemand sonst ein berüchtigter Bösewicht, oder eines Verbrechens verdächtig ist, gegen welches die Strafe des Tods oder der ewigen Beraubung der Freyheit der Regel nach gedroht ist.

§. 2284. Die Verordnung des vorigen §. tritt auch in dem Falle ein, wenn Jemanden die Verwahrung in seinem Hause gestattet ist, er aber dieselbe entweder durch Anstalten zur Flucht oder auf eine andere Art mißbraucht.

§. 2285. Den Gefangenen bleibt die Wahl ihrer Geschäfte im Gefängniße überlassen, in sofern sie dieselbe an diesem Orte verrichten können, ohne daß eine Bedenklichkeit daraus entsteht.

§. 2286. Ohne Erlaubniß des Gerichts kann Niemanden gestattet werden, einen Gefangenen zu besuchen.

§. 2287. Wenn der Gefangene die Kosten seiner Nahrung selbst trägt, so ist er keiner andern Einschränkung unterworfen, als daß er mäßig und nüchtern lebe.

§. 2288. Alles aber, was ihm an Kost oder andern Sachen zugebracht wird, muß der Gefangenwärter auf das genaueste durchsuchen, und alles Verdächtige dem Gerichte überliefern.

§. 2289. Kann der Gefangene sich nicht selbst ernähren, so sind dessen Nahrung und übrige Bedürfnisse von Gerichtswegen zu übernehmen, und nach billigem Ermessen oder Herkommen vom Richter zu bestimmen.

§. 2290. Bey dieser Bestimmung muß vorzügliche Rücksicht auf den Stand und die körperliche Beschaffenheit des Gefangenen genommen werden.

§. 2291. In jedem Gefängniße müssen wenigstens zwey Stühle befindlich seyn, und zum Lager darf nicht blos Stroh oder Heu, sondern auch ein Unter- und Oberbett gereicht werden.

§. 2292. Auch muß jedes Gefängniß zur Winterszeit gehörig geheizt seyn.

§. 2293. Wird ein Gefangener krank, so muß der Richter alle Sorge tragen, dessen Wiedergenesung zu befördern.

§. 2294. Zu diesem Ende muß er mit einem Arzte und den gehörigen Arzneymitteln versehen werden.

§. 2295. Die nämliche Sorgfalt muß auch in dem Falle eintreten, wenn eine gefangene Weibsperson schwanger ist, oder im Gefängniße niederkömmt.

§. 2296. Kann der Kranke oder die Kindbetterinn nicht füglich im gewöhnlichen Behältnisse bleiben, so ist er oder sie unter gehöriger Aufsicht in ein besseres Zimmer zu bringen.

§. 2297. Wenn der Richter zweifelt, ob die Krankheit oder Schwangerschaft der gefangenen Person wahr oder erdichtet sey, so kann der Richter dieselbe durch einen Arzt, oder nach Umständen einen Geburtshelfer oder eine Hebamme untersuchen lassen.

Besichtigung der Gefängniße. §. 2298-2300.

§. 2298. Wir machen es allen peinlichen Gerichten zur vorzüglichen Pflicht, wenigstens alle vierzehn Tage die Gefängniße, worinn sich Gefangene befinden, zu besichtigen, und zu untersuchen, ob deren

Ein-

Einrichtung und die Behandlung der Gefangenen der Vorschrift gemäß sey.

§. 2299. Auch müssen Gefangene von Zeit zu Zeit in den Verhören gefragt werden, ob sie gegen ihre Behandlung sich nicht zu beschweren haben.

§. 2300. Entdeckt der Richter bey dieser Untersuchung Mängel oder Beschwerden, so ist er schuldig, dieselben sogleich zu untersuchen, und alle Maaßregeln zu treffen, daß sie abgestellt werden.

Besuch der Geistlichen in Gefängnissen. §. 2301 - 2304.

§. 2301. Die Seelsorger jeden Orts oder andere vom Gerichte gewählte Geistliche werden hiemit angewiesen, die Gefangenen alle vierzehn Tage einmal zu besuchen, mit ihnen Religionsübungen vorzunehmen, und sie zur Buße, wie auch zum Bekenntnisse ihrer Verbrechen, wenn sie sich schuldig fühlen, zu ermahnen.

§. 2302. Jedoch dürfen sie ohne Auftrag mit dem Gefangenen nicht über die einzelnen Umstände der Verbrechen sich besprechen.

§. 2303. Wenn keine Bedenklichkeit da ist, kann man dem Geistlichen gestatten, sich allein ohne Beyseyn einer Gerichtsperson mit dem Gefangenen zu unterreden.

§. 2304. Entdeckt der Geistliche, daß der Gefangene zum aufrichtigen Bekenntnisse geneigt ist, so muß er dieß sogleich dem Gerichte anzeigen.

Verfahren gegen Rotten von Verbrechern.

§. 2305 - 2315.

§. 2305. Wenn ganze Rotten von Räubern, Mordbrennern oder andern Verbrechern sich in einem Gerichtsbezirke befinden, so muß das Gericht dieses Orts schleunige Maaßregeln treffen, sie in Verhaft zu nehmen.

§. 2306. Zu diesem Ende wird vom Gerichte ein allgemeines Aufgeboth der Gerichtsunterthanen befohlen, und von der in der Gegend liegenden Garnison der Beystand dazu gefodert.

§. 2307. Diesen Beystand sind alle Befehlshaber Unsers Militärs und Unsere sämmtliche Truppen zu leisten schuldig, sobald sie von einem Unserer Gerichte auch nur mündlich dazu aufgefodert werden.

§. 2308. Auch wird mit den benachbarten Gerichten ein gewisser Tag und Stunde zum allgemeinen Aufgebothe schleunigst verabredet.

§. 2309. Wenn diese Maaßregeln getroffen sind, so werden alsdann mit hinlänglicher Mannschaft Wälder, Gebüsche, abgelegene Mühlen und andere verdächtige Häuser durchsucht, alle fremde verdächtige Leute, die sich nicht auf der Stelle rechtfertigen können, angehalten, vernommen und nach Befinden der Umstände wieder entlassen, oder im Verhafte behalten.

§. 2310. Bey diesem Streife muß sich entweder der Richter selbst oder wenigstens ein vertrauter Diener des Gerichts befinden.

§. 2311. Wenn sich solche Rotten von Verbrechern auf flüchtigem Fuße befinden, so soll in der ganzen Gegend mit den Glocken gestürmt oder ein anders verabredetes Zeichen gegeben und ihnen mit hinlänglicher Mannschaft nachgesetzt werden.

§. 2312. Auf dieses Zeichen sind alle benachbarte Gemeinden schuldig, den Verbrechern ebenfalls nachzusetzen, und der verfolgenden Mannschaft allen nur möglichen Beystand zu leisten.

§. 2313. Wenn sich diese Banden von Verbrechern in fremde angränzende Lande flüchten, so ist der zuständigen Obrigkeit von der Verfolgung derselben Nachricht zu geben, und deren Beystand gehörig nachzusuchen.

§. 2314. Zu diesem Ende sind den nachsetzenden Gerichtsbedienten offene Pässe oder Ansuchungsschreiben unter gerichtlichem Siegel mitzutheilen, oder auf der Stelle nachzusenden.

§. 2315. Diesen §. 2314. genannten Beystand sind auch Unsere Richter zu leisten schuldig, wenn sie von fremden Gerichten auf gehörige Art darum ersucht werden.

Verfolgung eines flüchtigen Verdächtigen. §. 2316, 2325.

§. 2316. Wenn ein Missethäter oder Verdächtiger entflieht, so daß noch nahe Hoffnung ihn zu erhaschen da ist: so muß ihm der gehörige Richter eiligst Wache oder Gerichtsbediente nachschicken.

§. 2317. Der rechtmäßige Richter ist befugt, einen Verdächtigen oder Verbrecher auch in andern

Ge-

Gerichtsbezirken, welche in Unsern Staaten gelegen sind, verfolgen und dort in Arrest nehmen zu lassen.

§. 2318. Alle Unsere Richter sind schuldig, denjenigen Leuten, welche das gehörige Gericht zu diesem Ende abschicken wird, allen Beystand zu leisten, sobald sie einen offenen Paß oder ein Ansuchungsschreiben von ihrem Richter vorzeigen werden.

§. 2319. Haben diese abgesandten Leute den Verdächtigen oder Verbrecher in einem andern Gerichte in Verhaft genommen: so haben sie dieß diesem Gerichte anzuzeigen.

§. 2320. Dieß Gericht kann sie aber in der Abführung des Gefangenen nicht hindern, es ist vielmehr dieselbe zu befördern verbunden.

§. 2321. Wird der Gefangene durch andere Gerichtsbezirke geführt, so muß dieß dem Gerichte jedes Bezirks von dem Vorsteher der Mannschaft gemeldet, und von diesem der offene Paß oder das Ansuchungsschreiben vorgezeigt werden.

§. 2322. Ist dieß geschehen, so müssen alle Unsere Gerichte einander darinn beystehen, daß sie Gefängnisse einräumen, auch die erfoderlichen Ketten oder nöthige Mannschaft hergeben.

§. 2322. Dafür können die Gerichte keine Reversalien und nichts, als die baar ausgelegten Gerichtskosten fodern.

§. 2324. Fremde Gerichte, welche einen Verbrecher durch Unsere Staaten führen wollen,

müssen

müssen bey der Regierung des Bezirks um eine Vergünstigung ansuchen, und sich zu den gewöhnlichen Reversalien, wie auch zum Ersatze aller Kosten verbindlich machen.

§. 2325. Ist diese Erlaubniß nicht gegeben worden, so ist die Mannschaft mit dem Gefangenen von jedem Richter des Orts, wo sie angetroffen werden, in Verhaft zu nehmen, bis wegen des Vergangenen hinlängliche Genugthuung, wegen des Zukünftigen hinlängliche Sicherheit geleistet und hierüber von der Landesregierung das Gehörige verordnet ist.

Requisitionsschreiben gegen Flüchtlinge. §. 2326-2330.

§. 2326. Ist der Verdächtige oder Verbrecher schon so weit entflohen, daß man durch Nacheile ihn nicht mehr einholen kann, weiß man aber den Ort seines Aufenthalts: so muß der rechtmäßige Richter das Gericht des Orts, wo er sich befindet, gehörig ersuchen, den Flüchtling in Verhaft zu nehmen, und auszuliefern.

§. 2327. Die Ansuchungsschreiben, welche in solchen Fällen erlassen werden, haben den nämlichen Inhalt, wie die Steckbriefe.

§. 2328. Jeder Unserer Richter ist schuldig, ein solches Ansuchungsschreiben zu vollziehen.

§. 2329. Er ist verbunden, den Verdächtigen, dessen Auslieferung vom rechtmäßigen Richter begehrt wird, in Verhaft zu nehmen, und dem eben gemeldeten Gerichte mit den Sachen, die man bey dem Gefangenen fand, und den Protokollen auszuliefern, welche bey der Verhaftnehmung sind geführt worden.

§. 2330.

§. 2330. Ein solcher Richter kann weder über die Ursache, warum die Verhaftnehmung begehrt wird, urtheilen, noch Reversalien begehren, sondern nur den Ersatz der baar ausgelegten Gerichtskosten verlangen.

Erlassung der Steckbriefe. §. 2331 - 2334.

§. 2331. Wenn der Ort unbekannt ist, wo sich der Verdächtige oder Verbrecher aufhält, so muß er durch Steckbriefe verfolgt werden.

§. 2332. Diese Steckbriefe erläßt derjenige Richter, welchem das Recht zusteht, über das Verbrechen zu untersuchen, dessen der Flüchtige beschuldigt wird.

§. 2333. Es kömmt nicht darauf an, ob der Richter die Untersuchung schon angefangen hat, oder nicht.

§. 2334. Wenn aber die Steckbriefe gegen einen Verbrecher erlassen werden, gegen welchen die Strafe schon verhängt ist, oder der einen Theil der Strafe schon überstanden hat, so hat jener Richter die Steckbriefe zu verkünden, welcher diese Strafe erkannt hat.

Bey welchen Verbrechen Steckbriefe zulässig sind. §. 2335 - 2339.

§. 2335. Werden gegen einen Verdächtigen Steckbriefe erlassen, so muß das Verbrechen so beschaffen seyn, daß derselbe ins Gefängniß während des Prozesses kann gesetzt werden, wenn er gegenwärtig wäre.

§. 2336. Bey geringern Verbrechen finden gegen einen blos Verdächtigen keine Steckbriefe statt.

§. 2337. Wenn die Strafe eines Verbrechens erkannt ist, und dessen Urheber entflieht, ehe er die Strafe überstanden hat: so sind in schwerern peinlichen Fällen der Regel nach allzeit Steckbriefe zu erlassen.

§. 2338. In geringen peinlichen Sachen sind bey der Voraussetzung des vorigen §. Steckbriefe alsdann anwendbar, wenn die Strafe so beschaffen ist, daß sie weder am Abwesenden vollzogen, noch in eine solche verwandelt werden kann, deren Vollstreckung an dem Abwesenden statt findet.

§. 2339. Kann der Abwesenheit des Beschuldigten ungeachtet eine peinliche Sache vollkommen untersucht und die Strafe vollzogen werden, so sind Steckbriefe in solchen Fällen, sie seyen schwere oder geringere, überflüßig.

Welcher Verdacht dazu erfodert wird.

§. 2340. Wenn Jemand als verdächtig mit Steckbriefen verfolgt wird, so ist dazu ein solcher Verdacht nothwendig, welcher dazu hinreicht, um gegen Jemanden die Specialuntersuchung zu erkennen.

Inhalt der Steckbriefe.

§. 2341. In den Steckbriefen muß bestimmt angegeben werden: 1. das Verbrechen, welches der Flüchtige begieng, oder dessen er verdächtig ist, 2. der Grund, welcher den Richter zu deren Erlassung berechtigt, 3. eine genaue Beschreibung der Person des Flüchtlings, insbesonders dessen Kleidung, Sprache und Mundart, Länge, Gesichtsfarbe, Beschaffenheit der Augen, Haare, Nase, der auszeichnenden Merkmale, die er an sich hat, und überhaupt alles dessen, was zur äußerlichen Beschaffenheit eines Menschen

gehört, 4. das Ansuchen an jede Obrigkeit, den Verdächtigen ins Gefängniß zu setzen.

§. 2342. Die Verdachtgründe selbst, welche gegen den Flüchtigen vorhanden sind, werden in den Steckbriefen nicht besonders angegeben.

§. 2343. Wird der überwiesene Verbrecher deßwegen mit Steckbriefen verfolgt, weil er die erkannte Strafe gar nicht oder nicht ganz überstanden hat, so so wird diese Strafe besonders in den Steckbriefen genannt.

§. 2344. Werden Steckbriefe an auswärtige Gerichte übersandt, so muß sich der Richter in denselben noch anbieten: 1. zu den Kosten, die auf die Verfolgung und Verhaftnehmung des Flüchtigen verwandt werden, 2. zu gleicher Gefälligkeit, wenn er von andern Gerichten Steckbriefe erhalten sollte, 3. zu Reversalien, daß der Richter die Auslieferung des Flüchtigen nicht als Schuldigkeit ansehen wolle, und sie den Rechten des ausliefernden Richters keinen Nachtheil bringen soll.

Art sie zu verbreiten. §. 2345-2348.

§. 2345. Wenn es wahrscheinlich ist, daß sich der Flüchtige in einer Gegend aufhält, so werden die Steckbriefe durch Boten an die Gerichte dieser Gegend gesandt.

§. 2346. Ist aber der Aufenthaltsort des Flüchtlings ganz unbekannt, dann werden die Steckbriefe in Zeitungen und Intelligenzblätter eingerückt, und die Exemplare davon in die Gerichte Unserer Staaten überhaupt geschickt.

§. 2347. Werden Boten mit Steckbriefen ausgesandt, so müssen sie den vorgezeichneten Weg nehmen, an jedem Orte das Original der Steckbriefe der Obrigkeit vorzeigen, welche davon eine Abschrift zu nehmen, und im Originale zu bemerken hat, an welchem Tage und zu welcher Stunde der Bote die Steckbriefe überbrachte.

§. 2348. Das Original der Steckbriefe muß mit diesen Bemerkungen von den Boten zurückgebracht und zu den Akten gelegt werden.

Verbindlichkeit des Richters, der die Steckbriefe erläßt. §. 2349. 2350.

§. 2349. Wenn ein Richter Steckbriefe gegen einen Flüchtling erläßt, so muß er denselben übernehmen, wenn er von einem Gerichte gefangen und ihm ausgeliefert wird.

§. 2350. Der ebengenannte Richter muß auch einsweilen die Kosten, welche die Verfolgung und Verhaftnehmung des Flüchtigen erfoderte, in dem Falle tragen, wenn ihm der Gefangene wirklich ausgeliefert wird.

Pflichten der Richter, an die sie gelangen. §. 2351-2354.

§. 2351. Jedes Unserer Gerichte, an welches Steckbriefe von einem Unserer Richter gelangen, ist schuldig, alle Mühe darauf zu verwenden, daß der Flüchtige verfolgt, und wo möglich, gefangen genommen werde.

§. 2352. Zu diesem Ende muß er im Geheim diese Steckbriefe den Gerichtsbedienten, Schultheisen und andern Dorfsvorgesetzten bekannt machen, und diesen auflegen, daß sie besonders in Wirthshäusern genau Acht geben, ob der Verdächtige sich an diesen

Orten sehen lasse, auch ihn, wenn sie ihn antreffen, sogleich in Verhaft nehmen, und dem Gerichte überliefern.

§. 2353. Ist der Flüchtige in Unsern Staaten gefangen worden, so muß das Gericht, das ihn in seine Gewalt bekömmt, über die Handlungen der Verfolgung und Gefangennehmung ein Protokoll führen, und das erste summarische Verhör mit dem Gefangenen anstellen.

§. 2354. Dieß Gericht muß alsdann den Gefangenen mit den bey ihm gefundenen Sachen und den §. 2353. gedachten Aktenstücken dem Richter überliefern, welcher die Steckbriefe erlassen hat.

Dauer der Steckbriefe. §. 2355-2357.

§. 2355. Die Wirkung der Steckbriefe dauert so lange, bis der Grund aufhört, weßwegen man sie erlassen hat, es sey nun, daß der Flüchtige verstorben ist, oder seine Strafe überstanden hat, oder gänzlich losgesprochen ward, oder der peinliche Prozeß auf eine andere Art gänzlich geendigt ist.

§. 2356. Wenn der Flüchtling gefangen wird, aber während des Prozesses wieder entwischt, so müssen neue Steckbriefe erlassen werden.

§. 2357. Wenn die Steckbriefe auf irgend eine Art zu wirken aufhören, so muß der Richter dieß den Gerichten bekannt machen, an welche er sie geschickt hat.

Ediktalladung gegen Flüchtige. §. 2358-2364.

§. 2358. Wenn die Steckbriefe die Gefangennehmung des Flüchtlings nicht wirken, so muß gegen diesen die Ediktalladung erlassen werden.

§. 2359. Diese Vorladung nimmt derjenige Richter vor, welcher zur Erlassung der Steckbriefe befugt ist.

§. 2360. Die Ediktalladung muß enthalten: 1. den Namen des Richters, der sie erläßt, 2. das Verbrechen, wovon die Frage ist, 3. die Meldung, daß hinlänglicher Verdacht gegen den Flüchtigen vorhanden sey, 4. den Namen desselben, 5. eine Frist, worinn er erscheinen soll, 6. die Drohung, daß, wenn er in dieser Frist nicht erscheint, gegen ihn als Abwesenden verfahren werde.

§. 2361. Die Ediktalladung findet bey allen auch geringern Verbrechen statt.

§. 2362. Sie kann also in solchen Fällen, wo Steckbriefe nicht zuläßig sind, gleich angewandt werden.

§. 2363. Diese Vorladung wird an drey Gerichte gesandt, um sie dort öffentlich aufzuhängen.

§. 2364. Dabey muß der Richter drey solche Gerichte erwählen, wo es wahrscheinlich ist, daß der Vorgeladene die Ladung erfährt.

Aufzeichnung der Güter eines Verdächtigen. §. 2365.

§. 2365. Nebst den bisher verordneten Maaßregeln ist das Vermögen eines flüchtigen Verbrechers oder Verdächtigen vom Richter aufzuzeichnen und in Beschlag zu nehmen.

Zweck und Fälle derselben §. 2366-2371.

§. 2366. Der hauptsächlichste Zweck der Aufzeichnung der Güter ist, daß der Flüchtling von diesen keine Lebensmittel bekömmt, und desto eher zur Rückkehr bewogen wird.

§. 2367.

§. 2367. Diese Handlung kann aber auch in der Absicht vorgenommen werden, weil aus diesen Gütern der Schadensersatz, eine Geldbuße oder die Prozeßkosten zu entrichten sind.

§. 2368. In solchen Fällen kann der Beschuldigte sich von der Aufzeichnung befreyen, wenn er hinlängliche Caution stellt, daß er zu seiner Zeit diese Posten bezahlen wolle.

§. 2369. Wenn der Verdächtige gegenwärtig ist, so kann die Aufzeichnung dessen Vermögens vor sich gehen, weil, während er im Gefängniße sitzt, er sein Vermögen nicht verwalten kann, und es zu verlieren Gefahr läuft.

§. 2370. Aus diesem letzten Grunde kann aber die Aufzeichnung nicht anders vorgenommen werden, als mit Einwilligung des Verdächtigen.

§. 2371. Derselbe kann in diesem Falle nicht nur einen Verwalter der Güter bestimmen, sondern auch der Regel nach über sein Vermögen schalten und walten.

Welcher Richter dazu befugt sey.
§. 2372. 2375.

§. 2372. Zur Aufzeichnung der Güter ist nur derjenige Richter befugt, welcher das Recht hat, gegen den Verdächtigen die Untersuchung zu führen.

§. 2373. Wenn jedoch Gefahr auf dem Verzuge haftet, so können auch andere Gerichte die Aufzeichnung der Güter verordnen.

§. 2374. Liegen die Güter des Verdächtigen oder Verbrechers in einem andern Gerichtsbezirke, so

muß

muß der rechtmäßige Richter, der die Aufzeichnung anordnet, die Gerichte dieser Orte ersuchen, daß sie das Vermögen in Beschlag nehmen, welches sich unter ihrer Gerichtsbarkeit befindet.

§. 2375. Dieß Ansuchen sind alle Richter Unserer Staaten zu erfüllen schuldig.

Personen, die zur Aufzeichnung berufen werden. §. 2376-2379.

§. 2376. Zur Aufzeichnung der Güter muß der Richter die nächsten Verwandten und Vertragserben des Verdächtigen oder Verbrechers, auch im Anklageprozesse den Ankläger berufen.

§. 2377. Sind derselben mehrere, so wird den sämmtlichen Verwandten, Vertragserben oder Anklägern bekannt gemacht, daß sie einen oder zwey aus ihnen erwählen sollen, der oder die in ihrem Namen dem Geschäfte beywohnen.

§. 2378. Geschieht die Aufzeichnung aus dem §. 2372. angegebenen Grunde, so wird der Beschuldigte allein dazu berufen.

§. 2379. Nebst den genannten Personen muß bey der Aufzeichnung auch ein Aktuar gegenwärtig seyn, welcher ein Protokoll darüber führt.

Welche Güter und wann sie aufgezeichnet sind. §. 2380-2389.

§. 2380. Nur dasjenige Vermögen ist der Aufzeichnung unterworfen, was dem Beschuldigten allein eigenthümlich zusteht.

§. 2381. Was also davon der Frau oder den Kindern des Verdächtigen oder andern Personen gehört, kann nicht aufgezeichnet werden.

§. 2382. Lebt die Frau mit ihrem Manne in allgemeiner Gütergemeinschaft, so wird das gemeinschaftliche Vermögen derselben gelassen.

§. 2383. Jedoch muß sie Caution stellen, daß sie vom Vermögen nichts an ihren flüchtigen Mann wolle gelangen lassen, und daß sie aus den Gütern, so weit sie dem Manne gehören, das künftige Urtheil erfüllen wolle.

§. 2384. Die Aufzeichnung der Güter trift das gegenwärtige und zukünftige Vermögen in dem Falle, wenn sich diese Handlung auf alle Güter erstreckt.

§. 2385. Die Aufzeichnung aller Güter setzt einen solchen peinlichen Fall voraus, weßwegen der Verdächtige während des Prozesses in Verhaft könnte genommen werden, wenn er gegenwärtig wäre.

§. 2386. Auch ist dazu ein solcher Verdacht gegen den Flüchtigen erfoderlich, weßwegen der Richter gegen ihn die Specialuntersuchung erkennen kann.

§. 2387. Die Aufzeichnung findet aber auch in dem Falle statt, wenn der Verdächtige während des Prozesses, oder der Verbrecher entflieht, ehe er die erkannte Strafe überstanden hat.

§. 2388. Wenn die Aufzeichnung der Güter wegen einer Geldbuße, oder Entschädigung oder der Prozeßkosten geschieht, so werden nicht alle, sondern nur so viele Güter aufgezeichnet, als zur Berichtigung dieser Posten nöthig ist.

§. 2389. Alsdann ist es zu dieser Handlung genug, wenn nur einige Wahrscheinlichkeit da ist, daß der Beschuldigte einen oder den andern dieser Posten werde bezahlen müssen.

Handlungen der Aufzeichnung.

§. 2390. Zur Aufzeichnung der Güter ist erfoderlich, 1. daß über dieselben vom Richter und Aktuar ein Inventar gemacht wird, 2. daß die Sachen, die sich nicht aufheben lassen, öffentlich verkauft werden, 3. daß diese Güter einen Verwalter bekommen.

§. 2390.

Verwaltung des aufgezeichneten Vermögens.

§. 2391. Die Sorge des Vermögens übernimmt der Richter selbst, wenn die Verwaltung weniger Mühe bedarf.

§. 2391 - 2395.

§. 2392. Wenn aber die Verwaltung dieser Güter mit mehrerer Sorge verbunden ist, so muß der Richter einen Verwalter bestellen, welcher das Oekonomische der Güter besorgt, und darüber Rechnung stellt.

§. 2393. Wenn einer der Verwandten oder Vertragserben des Beschuldigten zur Verwaltung tauglich ist, und der Richter gegen ihn keinen Grund eines Mißtrauens hat: so ist derselbe fremden Personen vorzuziehen.

§. 2394. Die Frau und Kinder des Beschuldigten sollen aber der Regel nach nicht zur Verwaltung gelassen werden, wenn dieß Vermögen deßwegen aufgezeichnet wird, weil der Verdächtige flüchtig ist.

§. 2395. In andern Fällen können Frau und Kinder des Beschuldigten die Verwaltung erlangen.

Pflichten der Verwalter. §. 2396 - 2400.

§. 2396. Der Verwalter muß durch Bürgen oder Pfänder Sicherheit leisten, daß er die Güter wohl verwalten, darüber Rechnung stellen, dem Flüchtigen nichts von dem Vermögen herausgeben, aus demselben das künftige Urtheil erfüllen und überhaupt die Güter jenem überliefern wolle, der sie aus einem rechtlichen Grunde fodern kann.

§. 2397. Wenn die aufgezeichneten Güter gering oder nur einige derselben aufgezeichnet sind: so kann die Cautionsleistung auch durch einen Eyd geschehen.

§. 2398. Wenn der Verwalter von dem Vermögen etwas an den Flüchtigen gelangen läßt, so ist er schuldig, je nachdem das in Frage stehende Verbrechen schwer oder gering ist, zwey bis viermal soviel zur Strafe zu erlegen, als er dem Flüchtlinge gab.

§. 2399. Aus den aufgezeichneten Gütern muß der Frau und Kindern des Beschuldigten und allen jenen Nahrung gegeben werden, welche dieser zu ernähren vollkommen schuldig ist.

§. 2400. Diese Nahrung können aber Frau und Kinder nicht begehren, so lange sie zugleich mit dem Verdächtigen entflohen sind.

Wirkung der Aufzeichnung in Rücksicht auf den Eigenthümer. §. 2401 - 2402.

§. 2401. So lang das Vermögen eines Flüchtlings aufgezeichnet ist, kann er nichts von demselben fodern, und in sofern nicht über dasselbe schalten, daß er dadurch etwas von den Gütern erhält.

§. 2402. Andere Geschäfte aber sind gültig, welche der Flüchtige über sein Vermögen eingeht, wenn

wenn dadurch das Gericht wegen einer Geldbuße oder der Prozeßkosten, und der Beschädigte wegen des Schadensersatzes keinen Nachtheil zu besorgen hat.

Dauer der Aufzeichnung. §. 2403, 2404.

§. 2403. Die Aufzeichnung der Güter dauert so lang, bis der Flüchtige zurückkommt, oder sich vom Verdachte reinigt, den er gegen sich hat, oder im Falle des §. 2367. bis die Posten entweder berichtigt sind, weßwegen die Aufzeichnung geschah, oder es gewiß ist, daß der Beschuldigte diese Posten zu bezahlen nicht schuldig sey.

§. 2404. Stirbt der Verdächtige, so bekommen die Erben die aufgezeichneten Güter nicht eher, als bis sie aus denselben die Verbindlichkeit ihres Vorfahrers, welche sie zu übernehmen haben, erfüllt, oder darüber hinlängliche Sicherheit geleistet haben.

Begriff des sichern Geleits. §. 2405-2407.

§. 2405. Wenn der Richter auf keine bisher gedachte Art den abwesenden Verdächtigen in seine Gewalt bekommen kann, so kann er demselben ein sicheres Geleit unter den Bedingungen ertheilen, welche hierüber in den folgenden Gesetzen vorkommen.

§. 2406. Durch die Annahme des sichern Geleites verspricht der Beschuldigte, daß er sich ruhig verhalten, persönlich im Gerichte erscheinen, und dem Urtheile, das in diesem Prozesse erfolgen wird, sich unterwerfen wolle: dagegen verspricht der Richter, daß er jenen, so lang die Untersuchung dauert, nicht ins Gefängniß setzen wolle.

§. 2407. Das sichere Geleit ist in einer gerichtlichen Vorladung nicht enthalten, sondern es muß ausdrücklich ertheilt seyn, wenn es wirken soll.

Welcher Richter es ertheilen könne.
§. 2408-2413.

§. 2408. Das Recht, ein sicheres Geleit zu ertheilen, hat nur derjenige Richter, welchem in der peinlichen Sache, wo es gegeben wird, das Recht der Untersuchung zusteht.

§. 2409. Wenn der gehörige Richter ein sicheres Geleit ertheilt hat, so sind alle Richter Unserer Staaten schuldig, dasselbe anzuerkennen, und dessen Wirkungen nicht zu verhindern.

§. 2410. Hat der gehörige Richter die Bitte um ein sicheres Geleit entweder ohne Grund abgeschlagen, oder darauf keine Antwort gegeben: so kann man diese Bitte bey dem Dikasterium anbringen, welchem jener Richter zunächst untergeordnet ist.

§. 2411. Dieß Dikasterium hat alsdann zu untersuchen und zu entscheiden, ob das sichere Geleit zu ertheilen sey, oder nicht.

§. 2412. Wenn ein anderer Richter als der gehörige ein sicheres Geleit giebt, so kann es der rechtmäßige Richter bestättigen, wenn er dabey keine Bedenklichkeit hat.

§. 2413. Hat aber der gehörige Richter gegründete Ursache, das sichere Geleit in diesem Falle nicht zu bestätigen, so wird der Beschuldigte in den Zustand zurückversetzt, in welchem er vor der Ertheilung des sichern Geleits war, und dann wird dieses letztere für nichtig erklärt.

§. 2414. Bey der Ertheilung des sichern Geleites kömmt es nicht darauf an, ob das Verbrechen schwer oder minder schwer, ob der Beschuldigte verdächtig oder überwiesen, ob der peinliche Prozeß blos angefangen, oder schon geendigt ist.

Wann und warum es zu verleihen sey. §. 2414-2418.

§. 2415. Auf das sichere Geleit kann aber nur aus dem Grunde erkannt werden, weil der Richter die Gegenwart des Beschuldigten zur Beförderung des peinlichen Prozesses nöthig hat, und denselben auf keine andere Art in seine Gewalt bringen kann.

§. 2416. Zur Führung einer Vertheidigung kann das sichere Geleit nicht erkannt werden.

§. 2417. In dem §. 2415. angegebenen Falle ist der rechtmäßige Richter schuldig, ein sicheres Geleit zu geben, und wenn er dieß nicht thut, so kann er von seinem Oberrichter zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

§. 2418. Diese Ertheilung des sichern Geleites tritt aber nur in dem Falle ein, wenn der Richter zuvor alle Mittel versucht hat, den Beschuldigten ins Gefängniß zu bringen, diese Mittel aber fruchtlos waren.

§. 2419. Jeder Beschuldigte, der ein sicheres Geleit erhalten will, muß durch eine Caution den Richter sicher stellen, daß er sein Versprechen halten wolle, welches im sichern Geleite enthalten ist. (§. 2406.)

Cautionsleistung bey dem sichern Geleite. §. 2419-2421.

§. 2420. Diese Caution muß der Regel nach durch Bürgen geleistet werden, und jene durch Pfän-

der

der ist nur dann zulässig, wenn der Beschuldigte keine Bürgen aufbringen kann.

§. 2421. Die Größe der Cautionssumme wird bey Pfändern nach dem §. 2020. bestimmt.

Rechte und Pflichten der Bürgen.
§. 2422/2430.

§. 2422. Die Bürgen müssen versprechen, den Beschuldigten dem Gerichte so oft zu stellen, als es dasselbe für nöthig erachtet, denselben vorzuladen.

§. 2423. Zu diesem Ende ist den Bürgen die Ladung bekannt zu machen, welche an den Beschuldigten vom Gerichte erlassen wird.

§. 2424. Auch ist den Bürgen erlaubt, dagegen zu protestiren, wenn der Beschuldigte seinen gewöhnlichen Wohnort verlassen, seine Grundstücke verkaufen, oder sein Vermögen an einen andern Ort bringen will.

§. 2425. Wenn die Bürgen den Beschuldigten dem Gerichte nicht stellen können, es sey ohne oder durch ihre Schuld, und daraus blos eine vorübergehende Verzögerung der Untersuchung entsteht: so sind sie schuldig, die Kosten dieser Verzögerung zu tragen.

§. 2426. Wenn aber durch diesen Umstand die ganze Untersuchung vereitelt wird: so müssen die Bürgen eine Geldsumme erlegen.

§. 2427. Diese Geldsumme ist vom Richter nach der Wichtigkeit des Falles jedoch so zu bestimmen, daß dieselbe nicht unter hundert und nicht über tausend Gulden beträgt.

§. 2428. Wenn endlich der Beschuldigte bey der Verkündung des Urtheils nicht gestellt werden kann, so müssen die Bürgen eine Geldsumme erlegen, welche die zu Gelde angeschlagene Strafe, die Prozeßkosten und den Schadensersatz in sich begreift.

§. 2429. Die Verbindlichkeit der Bürgen hört ganz auf, wenn der Beschuldigte durch die Schuld des Richters sich nicht gestellt hat, oder wenn die Lage der Dinge sich so ändert, daß es unmöglich ist, den Beschuldigten dem Richter zu überliefern, oder wenn die Bedingungen, unter denen sie sich verbürgten, nicht erfüllt werden.

§. 2430. Die Rechtswohlthaten, welche den Bürgen überhaupt verliehen sind, stehen ihnen auch im gegenwärtigen Falle zu.

Besondere Bedingungen des sichern Geleits. §. 2431, 2432.

§. 2431. Wenn es die Umstände nöthig machen, so kann der Richter dem sichern Geleite die Bedingung beysetzen, daß der Beschuldigte einen gewissen Platz nicht verlassen, oder an gewisse Orte sich nicht begeben, oder keine Waffen tragen, keine Wirthshäuser oder andere öffentliche Orte besuchen solle.

§. 2432. Auch kann der Richter Leute aufstellen, die den Beschuldigten beobachetn, oder auch diesem letztern auflegen, daß er sich von Zeit zu Zeit dem Gerichte stellen soll.

Von welchen Verbrechen und Personen ein sicheres Geleit zu nehmen sey. §. 2433, 2434.

§. 2433. Das sichere Geleit geht nur auf die Untersuchung und die Missethat, welche in der Verleihungsurkunde ausdrücklich genannt ist.

§. 2434. Eben so nützt das sichere Geleit nur der ausdrücklich genannten Person.

Ansuchen um das sichere Geleit. Verfahren des Richters dabey.
§. 2435-2441.

§. 2435. Der Beschuldigte kann um das sichere Geleit entweder selbst in einem Schreiben oder durch einen Bevollmächtigten ansuchen.

§. 2436. Diese Bitte muß die Gründe enthalten, welche den Richter zur Ertheilung des sichern Geleits bewegen können, wohin alle Beweise der Unschuld oder minderer Strafbarkeit gehören.

§. 2437. Der Beschuldigte kann nicht verlangen, daß ihm die Einsicht der bisher geführten Untersuchungsakten gestattet werde, um seine Bitte um ein sicheres Geleit darauf zu gründen.

§. 2438. Derselbe kann aber nicht angehalten werden, den gegenwärtigen Ort seines Aufenthalts anzugeben.

§. 2439. Die Bitte um ein sicheres Geleit muß im Anklageprozesse dem Ankläger mitgetheilt werden.

§. 2440. Derselbe kann gegen die Ertheilung des sichern Geleits protestiren, wenn er den Beschuldigten der Gewalt des Richters überliefern, oder wirksame Mittel dazu angeben kann.

§. 2441. Auf die Bitte des Beschuldigten muß der Richter ein schriftliches Dekret erlassen, wodurch das sichere Geleit gegeben oder abgeschlagen wird.

Wann das sichere Geleit anfange.
§. 2442.

§. 2442. Im ersten Falle fängt die Wirkung desselben von der Zeit an, wo die Verleihungsurkunde ist ausgefertigt worden.

§. 2443. Das sichere Geleit hört mit dem Augenblicke auf, wo das peinliche Urtheil verkündet wird, es gehe dieses auf eine Bestrafung oder eine Sicherheitsleistung wegen Verdachts.

Wann dasselbe aufhöre. §. 2443-2449.

§. 2444. Bey der Bekanntmachung des Urtheils muß der Beschuldigte persönlich erscheinen, und wenn er in der dazu anberaumten Frist nicht erscheint, so wird die Verkündung des Urtheils verschoben, bis er sich persönlich gestellt hat, oder in die Gewalt des Richters gebracht ward.

§. 2445. Wenn der Beschuldigte das sichere Geleit durch einen Betrug erlangt hat, so hat dasselbe keine rechtliche Wirkung.

§. 2446. Ist die Caution, welche der Beschuldigte gestellt hat, nicht hinlänglich, so wird das sichere Geleit so lang aufgehoben, bis eine bessere Caution ist geleistet worden.

§. 2447. Wenn der Beschuldigte ein neues Verbrechen nach erhaltnem sichern Geleite begeht: so hört dasselbe ganz, auch in Rücksicht der Missethat auf, weßwegen es war verliehen worden.

§. 2448. Eben so wird das sichere Geleit gehoben, wenn der Beschuldigte Anstalten zur Flucht macht, oder den Befehlen des Richters nicht gehorcht, oder die Bedingungen übertritt, zu denen er sich anheischig machte.

§. 2449. Aber der Umstand, daß derselbe geständig oder überwiesen ist, oder daß neue Beweise

jener Missethat entstehen, weßwegen das sichere Geleit verliehen war, macht das sichere Geleit nicht ungültig.

Viertes Kapitel.

Vom Verhöre der Beschuldigten.

Wann das Verhör anzufangen sey.
§. 2450-2453.

§. 2450. Wenn der Beschuldigte sich dem Gerichte freywillig stellt, oder blos vorgeladen wird, so muß er sogleich verhört werden.

§. 2451. Wenn aber der Verdächtige ins Gefängniß ist gebracht worden, so muß der Richter mit dem ersten Verhöre so lange warten, bis derselbe vom ersten Schrecken der Gefangennehmung sich erholt, und die zum Antworten nöthige Fassung erhalten hat.

§. 2452. Je nachdem der Beschuldigte furchtsam oder verwegen ist, kann der Richter einen Tag oder einige Stunden abwarten, bis er das erste Verhör vornimmt.

§. 2453. Ob der Verdächtige furchtsam oder verwegen sey, erfährt der Richter aus der Vernehmung jener Personen, welche die Gefangennehmung vornahmen.

Ermahnung an den Beschuldigten zur Angabe der Wahrheit.
§. 2454-2457.

§. 2454. Den Anfang des Verhörs macht die Ermahnung an den Verdächtigen, die Wahrheit zu sagen.

§. 2455. Diese Ermahnung muß aber im Laufe des Prozesses so oft wiederholt werden, als sich dazu eine besondere Gelegenheit darbietet.

§. 2456. Wenn der Richter von der Gemüthsart und Hauptleidenschaft des Beschuldigten nähere Kenntniß hat, so muß die Ermahnung danach eingerichtet werden.

§. 2457. Dieselbe darf aber weder solche Drohungen oder Versprechen, die der Richter nicht erfüllen kann, noch eine Meldung vom endlichen Schicksale des Verdächtigen oder der bevorstehenden Strafe enthalten.

Regeln vom summarischen Verhöre.

§. 2458. Der Anfang der Vernehmung des Beschuldigten besteht im summarischen Verhöre.

§. 2458-2467.

§. 2459. Das summarische Verhör wird von jenem Richter vorgenommen, welcher den Beschuldigten in Verhaft genommen hat.

§. 2460. Dasselbe kann aber vom rechtmäßigen Richter wiederholt werden, wenn er findet, daß der im vorigen §. genannte Richter es nicht gehörig vornahm.

§. 2461. In demselben wird der Verdächtige vernommen über seinen Namen, Alter, Stand, Familie, Gewerbe, Vermögen, Verstandeskräfte, genossene Erziehung, Kenntniß der Strafbarkeit menschlicher Handlungen und den bisher geführten Lebenswandel.

§. 2462. Dann wird er gefragt, wie und warum er in Arrest gekommen, was ihm von dem Verbrechen, wovon die Frage ist, bekannt sey.

§. 2463. Wenn er gesteht, so läßt ihn der Richter den Vorfall im Zusammenhange erzählen, und leitet ihn durch eine oder die andere Frage, daß er alles vollständig angiebt.

§. 2464. Läugnet der Beschuldigte, so werden ihm in zweckmäßigen Fragen die Verdachtsgründe vorgelegt, und er gefragt, was er dagegen einzuwenden habe.

§. 2465. Besonders muß er den Ort angeben, wo er sich zu der Zeit aufhielt, als das Verbrechen begangen ward.

§. 2466. Die besondere Umstände des Verbrechens dürfen im summarischen Verhöre nicht bekannt gemacht werden, wenn der Beschuldigte läugnet.

§. 2467. Wenn der Richter Spuren hat, daß der Verdächtige solche Einreden habe, welche den ganzen peinlichen Prozeß abwenden, so muß er denselben durch Fragen dahin leiten, daß er dieselben angiebt.

Artikulirtes Verhör. §. 2468, 2469.

§. 2468. Hat der Richter durch die Generaluntersuchung und das summarische Verhör hinlängliche Beweise gegen den Beschuldigten gesammelt, so muß er zum artikulirten Verhöre übergehen.

§. 2469. Bey dem artikulirten Verhöre wird der Beschuldigte über bestimmte Fragen vernommen, welche mittel- oder unmittelbar auf dessen Schuld und Unschuld gerichtet sind.

§. 2470. Zu diesem Verhöre muß sich der Richter dadurch vorbereiten, daß er die Natur des Verbrechens, dessen Erfodernisse und Bestandtheile, wie auch die vorhandenen Beweise studiert, und in eine zweckmäßige Ordnung bringt.

Vorbereitung des Richters zu demselben. §. 2470, 2471.

§. 2471. Auch muß sich der Richter auf die möglichen Fälle vorbereiten, wie sich das Verbrechen kann zugetragen haben.

§. 2472. Der Richter muß diesen Theil des peinlichen Prozesses ohne vorgefaßte Meynung führen, und den Beschuldigten durchgängig ernsthaft, aber mit Schonung und Gleichmüthigkeit behandeln.

Pflichten des Richters bey Verhören überhaupt. §. 2472-2479.

§. 2473. Die Ernsthaftigkeit des Richters soll zur aufmunternden Behandlung herabsteigen, wenn der Inquisit furchtsam oder niedergeschlagen ist.

§. 2474. Dann aber darf der Richter strenge Behandlung eintreten lassen, wenn der Inquisit unartig und offenbar verstockt ist.

§. 2475. Jedoch darf sich auch in diesem Falle der Richter nicht aus seiner Fassung bringen lassen.

§. 2476. Dem Inquisiten ist in den Fragen jene Benennung beyzulegen, welche ihm nach seinem Stande gebührt.

§. 2477. Derselbe darf bey dem Verhöre sitzen, und muß von Ketten und Banden entledigt seyn.

§. 2478. Es ist nicht zuläßig, daß der Richter vor dem Verhöre die Artikel vollständig entwirft, und sie dem Oberrichter zur Bestätigung übersendet.

§. 2479. Es ist vielmehr genug, daß der Richter Auszüge und Bemerkungen aus den Akten macht, und die Ordnung entwirft, nach welcher er jeden Umstand untersuchen will.

Erfoderniſſe der Unterſuchungsartikel. §. 2480-2488.

§. 2480. Die Untersuchungsartikel müssen deutlich und den Verstandeskräften des Beschuldigten angepaßt seyn.

§. 2481. Bey vorzüglichen Fragen muß der Richter erforschen, ob sie der Verdächtige verstanden habe.

§. 2482. Dieß ist besonders nothwendig, wenn der Richter aus Thatumständen einen Schluß zieht, und diesen in der Frage vorlegt.

§. 2483. In eine Frage darf nie mehr, als ein Umstand gebracht werden.

§. 2484. Alle Artikel müssen zur Sache gehörig, und auf die Herstellung der Schuld oder Unschuld mittelbar oder unmittelbar gerichtet seyn.

§. 2485. Ob ein Artikel überflüßig sey oder nicht, kann nicht aus der einzelnen Frage an sich, sondern nach der Lage, wo sie gestellt ward, und danach ermessen werden, daß man das Ganze der Untersuchung übersieht.

§. 2486. Jedem Verbrechen muß eine eigene Untersuchung, ein eigener Aktenfascikel gewidmet werden.

§. 2487. Die Artikel dürfen nicht bejahend oder verneinend, sondern sie müssen fragweise gestellt seyn.

§. 2488. Dieselbe dürfen nichts enthalten, was nicht in den Akten liegt, sie müssen aber alles umfassen, was zu diesem Verbrechen und zur Herstellung der Strafbarkeit desselben nöthig ist.

Ordnung der Untersuchung, wenn der Inquisit gesteht. §. 2489 : 2496.

§. 2489. Wenn der Inquisit gesteht, so muß der Richter mit der Untersuchung über den böslichen Vorsatz oder die Fahrlässigkeit, deren Entstehung und Dauer anfangen.

§. 2490. Standen der Ausführung Hindernisse entgegen, so muß der Richter erforschen, wie sie der Beschuldigte besiegte.

§. 2491. Dann müssen die Fragen näher auf die Begehung der Missethat gerichtet werden, wann, wie, unter welchen Umständen und mit welchen Gehilfen sie begangen ward.

§. 2492. Dabey muß jeder Umstand und jeder Beweggrund desselben untersucht werden.

§. 2493. Endlich müssen die Fragen auch alles enthalten, was nach der Vollendung des Verbrechens vorfiel.

§. 2494. Alle Erfoderniße und Bestandtheile der Missethat, wovon die Frage ist, müssen in die Artikel gebracht werden.

§. 2495. Jedoch sind die Artikel nach den besondern Umständen jedes einzelnen Falls einzurichten.

§. 2496. Bey jedem einzelnen Umstande sollen die Fragen so gestellt werden, daß allzeit der Inquisit die Vertheidigungsgründe angeben kann, die er bey jeder einzelnen Handlung hat.

Verbot der verfänglichen und Suggestivfragen. §. 2497.

§. 2497. Alle verfängliche (captiose) und suggestive Fragen sind bey peinlichen Untersuchungen gänzlich verboten.

Verfängliche Fragen. §. 2498, 2499.

§. 2498. Alle Fragen sind verfänglich, welche den Befragten in Irrthum oder Verwirrung setzen, und ihn verleiten, gegen sein Wissen oder seinen Willen etwas anzugeben, woran er nicht dachte, was er nicht sagen wollte.

§. 2499. Dahin sind jene Fragen zu rechnen, 1. welche so dunkel oder zweydeutig sind, daß man sie nicht versteht, 2. welche etwas ungewisses als richtig voraussetzen, woraus die Frage oder ein Schluß abgeleitet wird, 3. welche zwar an sich klar sind, aber so verwirrt und untereinander vorgebracht werden, daß der Befragte seine Besinnungskraft verliert, 4. wenn man den Verdächtigen von beschränkten Geistesgaben so ermüdet, daß er in Verwirrung geräth, 5. wenn der Richter dem Inquisiten unter der Bedingung, daß er gestehen werde, solche Verheissungen macht, welche er nicht halten kann: 6. wenn der Richter Lügen und Unwahrheiten zu Hilfe nimmt, um ein Geständniß zu erhalten: 7. wenn der Richter dem Inquisiten Fragen in einer solchen Lage vorlegt, wo er offenbar in Verwirrung sich befindet.

Suggestivfragen und deren Folgen. §. 2500-2513.

§. 2500. Jene Fragen sind suggestiv, worinn ein besonderer Umstand des Verbrechens, oder ein besonderer Namen Jemanden genannt, und dadurch dem Befragten dasjenige vorgesagt wird, was man von ihm zuerst und ohne Veranlassung hätte hören sollen.

§. 2501. Es ist allerdings erlaubt, dem Beschuldigten das Verbrechen zu nennen, weßwegen er in Untersuchung gerathen ist.

§. 2502. Eben so erlaubt ist es, dem Verdächtigen jene Anzeigungen bekannt zu machen, welche keine besondere Umstände des Verbrechens selbst sind.

§. 2503. Diejenigen Antworten, welche durch verfängliche oder Suggestivfragen sind bewirkt worden, haben keine rechtliche Folgen, und sind als nicht abgelegt anzusehen.

§. 2504. Diese Nichtigkeit kann bey Verhören des Beschuldigten dadurch gehoben werden, wenn man denselben über den nämlichen Punkt noch einmal rechtmäßig verhört, und er bey seinen Antworten beharrt.

§. 2505. Auch schaden suggestive oder verfängliche Fragen dem Geständnisse nichts, wenn die Umstände, die der Beschuldigte auf solche Fragen angab, durch andere Beweise richtig gefunden werden.

§. 2506. Wenn der Inquisit alles abläugnet, so kann der verfänglichen oder Suggestivfragen ungeachtet auf eine Art der Sicherheitsleistungen §. 2010. erkannt werden.

§. 2507. Kann der Richter durch allgemeine Fragen oder andere Mittel den Beschuldigten nicht zum Geständnisse bringen, so ist es ihm gestattet, demselben einen oder den andern Umstand des Verbrechens besonders bekannt zu machen.

§. 2508. Hat der Richter gegründete Spuren, daß der Beschuldigte Vertheidigungsgründe habe, die er aber nicht angiebt, so soll er ihn erst durch allgemeine Fragen dahin leiten, daß er diese Gründe dem Gerichte bekannt macht.

§. 2509. Wenn aber die allgemeinen Fragen diesen Zweck nicht bewirken, so kann der Richter diese Vertheidigungsgründe dem Beschuldigten besonders nennen, und ihn sodann darüber umständlich vernehmen.

§. 2510. Verfängliche oder suggestive Fragen machen denjenigen Theil eines Zeugenverhörs nichtig, wobey sie vorkommen.

§. 2511. Ein solches Zeugenverhör soll zwar auf rechtmäßige Art wiederholt werden: es entsteht aber dann keine volle Wirkung aus demselben, wenn auch die Zeugen bey ihren Aussagen beharren.

§. 2512. Der Fehler einer Suggestion kann nicht nur vom Richter, sondern auch vom Aktuar, Gefangenwärter, Ankläger und Andern begangen werden, wenn sie etwas von besonderen Umständen des Verbrechens, oder den Namen der Mitverbrecher, was sie im Gerichte erfahren haben, dem Beschuldigten bekannt machen.

§. 2513. Ein Verhör des Beschuldigten hat alsdann die oben §. 2503, 2504. angegebene Folge, sobald sich ergiebt, daß es eine Aussage enthält, welche durch solche Suggestionen bewirkt ward.

Betragen des Richters, wenn der Inquisit gesteht. §. 2514-2519.

§. 2514. Während des ganzen artikulirten Verhörs muß der Richter den moralischen Charakter des Beschuldigten studieren, und danach sein Betragen gegen ihn, und die Mittel einrichten, die Wahrheit von ihm zu erforschen.

§. 2515. Wenn der Inquisit sich zu einem Geständnisse entschließt, so muß der Richter mit ihm den ganzen Vorfall durchgehen, und diesen vom ersten Gedanken an die That bis zum Betragen nach derselben untersuchen.

§. 2516. Das Verhör, worinn der Inquisit zu gestehen anfangt, darf ohne dringende Nothwendigkeit nicht abgebrochen werden.

§. 2517. Ist die Abbrechung dieses Verhörs unumgänglich nöthig, so muß es der Richter, sobald als möglich, fortsetzen, und mittlerweil alle Sorge tragen, daß Niemand mit dem Beschuldigten sprechen kann.

§. 2518. Der Umstand, daß der Inquisit zu gestehen anfangt, darf den Richter nicht verleiten, sein Betragen gegen denselben zu ändern, oder von seiner Gleichmüthigkeit abzugehen.

§. 2519. Die Fragen, wodurch das Geständniß untersucht wird, müssen so beschaffen seyn, daß

der

der Inquisit jeden Umstand besonders und den Grund seiner Behauptung angiebt.

Mittel, läugnende Inquisiten zum Geständnisse zu bringen.

§. 2520-2527.

§. 2520. Wenn der Inquisit läugnet, so muß der Richter ihm zuerst die Anzeigungen vorlegen, welche keine besondere Umstände des Verbrechens selbst sind.

§. 2521. Hernach kann ihm der Richter einen oder den andern Umstand der Missethat namentlich angeben, wie §. 2511. verordnet ist.

§. 2522. Hat dieß die Wirkung nicht, daß der Inquisit gesteht, so muß der Richter Wendungen und Umwege gebrauchen, so daß er mit allgemeinen gleichgültig scheinenden Fragen anfangt, und nach und nach zu den bedeutendern Fragen übergeht.

§. 2523. Auch kann der Richter die nämliche Frage nach einiger Zeit in einer andern Einkleidung wiederholen.

§. 2524. Dabey wird dem Inquisiten nicht gestattet, seine vorige Antwort einzusehen, oder sich darauf zu beziehen: sondern er muß antworten, als wenn die Frage noch nicht vorgekommen wäre.

§. 2525. Bittet sich der Inquisit Bedenkzeit bey einer Frage aus, so kann ihm eine kurze Frist zugestanden werden, er muß aber noch vor dem Ende des Verhörs antworten.

§. 2526. Einem läugnenden Inquisiten kann der Richter unvermuthet den Gegenstand des Ver-

bre-

brechens vorlegen, oder ihn auf andere Art erschüttern, und dadurch in Schrecken oder Rührung versetzen.

§. 2527. Wenn diese Wirkung bey dem Inquisiten entstanden ist, so muß er zum Geständnisse ermahnt, und sogleich vernommen werden, sobald die Verwirrung, die bey ihm entstand, sich einigermassen gelegt, und er die gehörige Fassung erhalten hat.

§. 2528. Der Verdächtige kann nicht verlangen, daß ihm die Artikel vor dem Verhöre mitgetheilt werden.

Allgemeine Grundsätze von Verhören überhaupt. §. 2528–2532.

§. 2529. Auch ist ihm nicht zu gestatten, einen Anwald zum Verhöre mitzubringen.

§. 2530. Der Regel nach muß der Beschuldigte mündlich antworten.

§. 2531. Nur dann wird ihm erlaubt, seine Antwort schriftlich abzugeben, wenn es auf Gegenstände ankömmt, welche zu verwickelt sind, als daß sie mündlich könnten abgethan werden.

§. 2532. Ein Verhör darf so lang fortgesetzt werden, als der Inquisit Aufmerksamkeit und Besinnung hat, und haben kann.

§. 2533. Merkt aber der Richter, daß des Beschuldigten Geisteskräfte erschöpft sind, so muß er das Verhör abbrechen.

§. 2534. Wenn der Inquisit lügt, so fahre der Richter mit dem Verhöre fort, ohne sich etwas merken zu lassen.

Maaßregeln gegen Inquisiten, welche lügen. §. 2534–2537.

§. 2535.

§. 2535. Dann aber, wenn der Inquisit mit seinen Lügen zu Ende ist, nimmt der Richter eine Lüge nach der andern vor, überzeugt denselben aus den vorhandenen Beweisen und dessen eigenen Angaben, daß er die Unwahrheit geredet habe, und ermahnt ihn zum Geständnisse der Wahrheit.

§. 2536. Der Richter ist berechtigt, den Inquisiten seiner Lügen wegen nach billigem Ermessen dadurch zu strafen, daß er ihn auf einen oder einige Tage in ein härteres Gefängniß setzt, oder die gewöhnliche Kost desselben schmälert.

§. 2537. Merkt der Richter, daß der Inquisit sich ein Gewebe von Lügen zusammengemacht hat, so breche er das Verhör über die Umstände, worinn gelogen ward, einsweilen ab, und setze es nach einiger Zeit hierüber fort.

Mittel, um Lügen zu verhüten.
§. 2538.

§. 2538. Am Ende eines Verhörs darf kein neuer Gegenstand angefangen, und im nächsten Verhöre fortgesetzt werden.

Verfahren bey Widersprüchen des Inquisiten.
§. 2539.

§. 2539. Wenn der Inquisit sich widerspricht, so muß ihm der Widerspruch sogleich vorgehalten und er gefragt werden, wie er ihn heben könne.

Folgen unerlaubter Verheißungen des Richters.
§. 2540–2544.

§. 2540. Der Richter darf zwar dem Inquisiten, wenn er gestehen werde, versprechen, daß er ihn so gelind, als möglich, behandeln, und ihm den Aufenthalt im Gefängnisse erleichtern wolle: aber er ist nicht befugt, dem Inquisiten auf den gedachten Fall Milderung oder Nachlassung der Strafe zu verheissen.

§. 2541. Hat der Richter dieß unerlaubte Versprechen gethan, so ist das Geständniß gänzlich unwirksam, das dadurch bewirkt ward.

§. 2542. Auch die Beweisesmittel dürfen nicht zur Bestrafung benützt werden, welche der Inquisit in einem solchen Geständnisse angab.

§. 2543. Andere Beweise aber bleiben gültig, welche der Richter auf andere Art, als vom Inquisiten erfahren hat.

§. 2544. Ein solches Geständniß wird aber dadurch gültig, wenn es der Inquisit frey und ungezwungen wiederholt, und ihm erklärt ward, daß dieß Geständniß ihm keine Milderung oder Nachlassung der Strafe bewirken könne.

Zuziehung anderer Personen zur Erforschung der Wahrheit. §. 2545.

§. 2545. Der Richter kann sich zur Erforschung der Wahrheit vertrauter Personen z. B. des Beichtvaters, Predigers, der Gerichtspersonen bedienen, und dieselbe zum Inquisiten ins Gefängniß schicken, um ihm zuzureden, daß er gestehen möge.

Verfahren des Richters: 1. wenn der Inquisit zweydeutig antwortet. §. 2546-2549.

§. 2546. Wenn der Inquisit dunkel und zweydeutig antwortet, so darf sich der Richter nicht damit begnügen.

§. 2547. Sondern er muß darauf dringen, daß der Inquisit deutlich erkläre, was er mit seiner Antwort sagen wolle.

§. 2548. Wenn der Richter überzeugt ist, daß der Inquisit die Frage verstehen müsse, und seine Antwort

wort abſichtlich verdreht, ſo kann er ihn durch Zwang anhalten, eine deutliche Antwort abzulegen.

§. 2549. Der Zwang iſt der nämliche, wie gegen Inquiſiten, die gar nicht antworten.

2. Wenn der Inquiſit verſtockt iſt.

§. 2550-2556.

§. 2550. Wenn der Inquiſit alles Zuredens ungeachtet zu keiner Antwort zu bewegen iſt, und er entweder gar nicht redet, oder keine Gründe ſeiner Handlungen angeben will, oder ſeine perſönliche Beſchaffenheit verheimlicht: ſo kann er vom Richter zur Ablegung einer Antwort gezwungen werden.

§. 2551. Dabey muß vom Anfange der Richter dem Inquiſiten drohen, er werde ihn durch Zwangsmittel zum Antworten zwingen.

§. 2552. Helfen dieſe Drohungen nichts, ſo kann härteres Gefängniß, Schmälerung der Koſt und mäßige Züchtigung gegen den Inquiſiten erkannt werden.

§. 2553. Dabey muß aber der Richter ſtufenweiſe und ſo verfahren, daß die Geſundheit des Inquiſiten nicht darunter leidet.

§. 2554. Helfen auch dieſe Zwangsmittel nicht, ſo iſt der Inquiſit ſo lang in einem harten Gefängniſſe zu bewahren, bis er antwortet.

§. 2555. Die §. 2551, 2552. angegebenen Maaßregeln treten auch bey einem Inquiſiten ein, welcher ſich gegen das Gericht grob und unartig beträgt.

§. 2556. Eben dieß ist der Fall, wenn der Inquisit sich taub, stumm, wahnsinnig oder epileptisch stellt, und der Richter entdeckt, daß dieß alles blose Verstellung sey.

3. Wenn der Inquisit die Sprache des Gerichts nicht versteht. §. 2557-2564

§. 2557. Wenn der Inquisit die Landessprache nicht versteht, derselbe aber und der Richter einer dritten Sprache kundig sind, so ist in dieser Sprache die Untersuchung zu führen.

§. 2558. Wenn aber der Richter und Inquisit einander nicht verstehen, so ist ein beeydigter Dollmetscher zur Untersuchung zu berufen.

§. 2559. Die Stelle eines Dollmetschers kann auch der Aktuar versehen, wenn er dazu die gehörigen Sprachkenntnisse hat.

§. 2560. Der Richter legt die Frage in seiner Sprache vor, der Dollmetscher übersetzt sie in die Sprache des Inquisiten: dieser antwortet in seiner Sprache, und der Dollmetscher überträgt die Antwort in die Sprache des Gerichts.

§. 2561. Das Protokoll muß die Fragen und Antworten in beyden Sprachen enthalten.

§. 2562. Kann der Aktuar die Sprache des Inquisiten nicht schreiben, so muß dessen Stelle der Dollmetscher versehen.

§. 2563. Wenn man keinen Dollmetscher haben kann, der der Sprache des Inquisiten kundig ist: so kann der Richter die Auslieferung desselben einem

andern Richter anbieten, welcher die Sprache des Inquisiten versteht.

§. 2564. Ist auch dieß nicht ausführbar, so muß der Richter, soviel möglich, die Beweise gegen den Inquisiten sammeln, und nach deren Größe ein Mittel der Sicherheitsleistung §. 2010. gegen ihn erkennen.

4. Wenn der Inquisit taub und stumm ist. §. 2565-2577.

§. 2565. Wenn der Inquisit taub und stumm, aber des Schreibens kundig ist, so werden ihm die Fragen schriftlich vorgelegt, und er muß sie auf der Stelle schriftlich beantworten.

§. 2566. Auch kann ein solcher Inquisit angehalten werden, seine Gedanken durch Zeichnung oder Malerey auszudrücken, wenn er es zu thun im Stande ist.

§. 2567. Ist aber weder eine, noch die andere Art der Untersuchung möglich, so muß der Richter zwey beeydigte Dollmetscher zu den Verhören dazu nehmen.

§. 2568. Um zu sehen, ob diese Dollmetscher die Zeichen des Taubstummen verstehen, muß sie der Richter mit diesem vom Anfange gleichgültige Sachen durch Zeichen sprechen lassen.

§. 2569. Zeigt es sich, daß beyde Theile einander verstehen, so legt der Richter die Fragen nach einander den Dollmetschern vor: sie erklären sie durch Zeichen dem Inquisiten, dieser antwortet durch Zeichen, und jene machen dem Richter die Zeichen verständlich.

§. 2570. Im Protokolle müssen, soviel möglich, die Zeichen beschrieben werden, welche die Dollmetscher und der Inquisit sich gegenseitig machen.

§. 2571. Bey solchen Untersuchungen muß sich der Richter bemühen, die Fragen, soviel möglich, mit sinnlichen Darstellungen zu begleiten.

§. 2572. Dieß wird bewirkt, wenn man den Inquisiten an den Ort des begangenen Verbrechens führt, ihm die Werkzeuge oder sinnlichen Spuren desselben vorlegt, und überhaupt die sinnlichen Merkmale der Missethat benutzt.

§. 2573. Wenn bey der Erklärung der Zeichen die Dollmetscher nicht einig sind, so ist die Aussage des Taubstummen als nicht geschehen anzusehen.

§. 2574. Wenn aber auch die Dollmetscher in dieser Erklärung übereinstimmen, so ist in solchen Fällen nur dann Gewißheit anzunehmen, wenn keine erhebliche Zweifel gegen die Erklärung der Dollmetscher da sind.

§. 2575. Ist der Inquisit taub allein, so werden ihm die Fragen schriftlich vorgelegt, und er muß mündlich antworten.

§. 2576. Ist der Inquisit stumm allein, so fragt der Richter mündlich, und der Inquisit antwortet schriftlich.

§. 2577. Wenn aber der taube oder stumme Inquisit nicht schreiben kann, so wird gegen ihn, wie gegen einen Taubstummen verfahren.

Maaßregeln bey der Untersuchung über Mitschuldige. §. 2578 - 2581.

§. 2578. Wenn der Richter über Mitverbrecher oder Gehilfen untersucht, so muß er die Verbindung derselben vom Anfange an erforschen, wann und wie sie entstand, was verabredet ward, wer den Plan gemacht, und was jeder zur Ausführung beygetragen habe.

§. 2579. Wenn der Inquisit die Missethat gesteht, und seine Theilnehmer nicht angiebt: der Richter aber überzeugt ist, daß er Gehilfen hatte, oder haben müßte, so ist die Verordnung des §. 1596 bis 1598. gegen ihn anwendbar.

§. 2580. Wenn der Richter eine Bande von Verbrechern oder mehrere Mitschuldige einer Missethat in seine Gewalt bekömmt: so muß der Anfang des Verhörs mit den Schwächsten und Furchtsamsten gemacht werden.

§. 2581. Der Rädelsführer ist zwar sogleich summarisch, aber nur dann auf Artikel zu vernehmen, wenn die andern Mitschuldigen verhört sind. Es soll jedoch gegen den Rädelsführer sogleich das artikulirte Verhör eintreten, wenn er im summarischen Verhöre die ihm zur Last gelegte Missethat eingestanden hat. —

Gegenstellung des Inquisiten mit Zeugen oder Mitschuldigen. §. 2582, 2583.

§. 2582. Wenn der Inquisit die Missethat gesteht, aber in einem oder dem andern Punkte von den Aussagen der Zeugen oder Mitschuldigen abweicht: so ist die Gegenstellung zwischen dem Inquisiten und den Zeugen oder Mitschuldigen vorzunehmen, wie es oben §. 1812 bis 1821. verordnet ward.

§. 2583.

§. 2583. Wenn aber der Beschuldigte alles abläugnet, so ist der Regel nach die Gegenstellung zwischen ihm, den Zeugen oder Mitschuldigen nicht vorzunehmen.

Vorlesung der Aussage der Zeugen oder Mitschuldigen. §. 2584-2586.

§. 2584. Sondern statt der Gegenstellung soll dem Inquisiten die Aussage der Zeugen oder Mitschuldigen vorgelesen werden.

§. 2585. Diese Aussagen werden aber nicht ganz, sondern nur ein Theil derselben vorgelesen, so daß der Inquisit dadurch nur einen oder den andern Umstand des Verbrechens erfährt, und damit ist eine zweckmäßige Ermahnung zum Geständnisse der Wahrheit zu verbinden.

§. 2586. Die Vorlesung der ganzen Aussage der Zeugen oder Mitschuldigen hat die Folgen einer Suggestion, wenn dadurch dem läugnenden Inquisiten alle Umstände der Missethat vorgesagt werden.

Regeln über die Abfassung des Protokolls bey Verhören. §. 2587-2596.

§. 2587. Bey der Abfassung des Protokolls muß der Richter, soviel möglich, alles selbst thun, und den Aktuar blos dazu gebrauchen, das Protokoll zu schreiben.

§. 2588. Wenn der Inquisit selbst seine Antwort zu Protokoll dictiren kann, so ist er dazu anzuhalten.

§. 2589. Kann aber dieß der Inquisit nicht, so muß der Richter die Fragen und Antworten zu Protokoll dictiren.

§. 2590. Hat es der Richter mit listigen Inquisiten zu thun, so darf er nicht zuerst die Frage dictiren, und dann eine Antwort verlangen.

§. 2591. Sondern er muß die Frage mündlich stellen, sogleich eine Antwort verlangen, und dann Frage und Antwort zu Protokoll bringen, oder dem Aktuar anweisen, daß er die Frage mittlerweil zu Protokoll setzt, während der Inquisit antwortet.

§. 2592. Fragen und Antworten müssen genau mit den eigentlichen Worten ins Protokoll kommen, wie sie gestellt und gegeben werden.

§. 2593. Auch ist das Betragen des Inquisiten während des Verhörs, wenn es nur einigermassen bedeutend ist, im Protokolle zu bemerken.

§. 2594. Der Richter darf sich aber dabey nichts merken lassen, wenn das Betragen des Inquisiten auffallend wird.

§. 2595. Sondern der Richter muß dieß Betragen für sich bemerken, und nach dem Verhör ins Protokoll einrücken lassen.

§. 2596. Diese Bemerkungen werden dem Inquisiten nicht vorgelesen.

Vorlesung des Protokolls. §. 2597-2599.

§. 2597. Am Ende des Verhörs muß das Protokoll dem Inquisiten vorgelesen, und er erinnert werden, daß er darauf Acht geben, und alles bemerken soll, was er beyzusetzen oder abzuändern habe.

§. 2598. Wird von ihm etwas geändert, oder beygefügt, so wird es am Ende des Protokolls bemerkt; alles aber, was bisher im Protokolle geschrieben war, muß unverändert bleiben.

§. 2599. Wenn das Verhör lang, oder der Inquisit von eingeschränkter Fassungskraft ist, so muß mit dem Vorlesen von einer Zeit zur andern eingehalten, und der Inquisit gefragt werden, ob er alles verstehe, und alles so gefaßt sey, wie er es meynte.

Pflichten des Richters nach den Verhören. §. 2600-2604.

§. 2600. Nach dem Verhöre muß der Richter untersuchen, was noch zu erörtern, oder ferner zu beweisen sey.

§. 2601. Auch muß er prüfen, ob die Angaben des Inquisiten wahr gefunden werden, oder nicht.

§. 2602. Ferner muß er das Alter des Inquisiten aus Kirchenbüchern, dessen bisheriges Betragen durch Nachfrage bey dessen ordentlicher Obrigkeit, dessen körperlichen und Seelenzustand durch Zuziehung der Aerzte und Seelsorger erforschen.

§. 2603. Auch sind alle Personen zu hören, auf welche der Inquisit sich berief, oder welche etwas von den Punkten wissen können, die im Prozesse vorkamen.

§. 2604. Kann die persönliche Beschaffenheit des Inquisiten nicht anders ergründet werden: so kann der Richter durch den Weg öffentlicher Blätter nachforschen, ob Jemand etwas von diesem Menschen wisse, und angeben könne.

Fünftes Kapitel.

Von der Vertheidigung in peinlichen Fällen.

Allgemeine Grundsätze. §. 2605 - 2610.

§. 2605. In jeder peinlichen Sache, wo eine Specialuntersuchung eintritt, soll dem Inquisiten nicht allein gestattet werden, eine besondere Vertheidigung zu führen, sondern dieselbe soll auch vom Richter von Amtswegen verfügt werden.

§. 2606. In geringern Fällen, wo summarisch verfahren wird, ist die Führung einer besondern Vertheidigung zuzulassen, wenn der Beschuldigte sie begehrt.

§. 2607. Wenn aber derselbe nicht darauf angetragen hat, so ist es genug, wenn der Richter von Amtswegen dafür sorgte, daß der Beschuldigte seine Vertheidigungsgründe angab, und diese ins Protokoll eingetragen werden.

§. 2608. Die Akten eines Prozesses können nicht als vollständig angesehen werden, wenn nicht in schwerern und mittlern Fällen eine besondere Vertheidigungsschrift verfertigt ward, und in geringern die Vertheidigungsgründe in den Akten selbst sich befinden.

§. 2609. Weder die Größe des Verbrechens, noch das Geständniß des Missethäters, noch der Umstand, daß die Missethat notorisch ist, noch irgend ein anderer Umstand kann die Vertheidigung verhindern oder aufheben.

§. 2610.

§. 2610. Auch kann der Beschuldigte nicht auf die Vertheidigung Verzicht leisten, vielmehr wenn er dieß thut, soll der Richter von Amtswegen die Vertheidigung verordnen.

Welche Gattung von Vertheidigung zulässig sey.
§. 2611-2613.

§. 2611. In peinlichen Sachen ist nur eine Gattung von Vertheidigung zulässig, nämlich jene zur Abwendung oder Milderung der Strafe.

§. 2612. Gegen einzelne Handlungen des peinlichen Prozesses wird keine förmliche Vertheidigung gestattet.

§. 2613. Wenn jedoch der Beschuldigte sich durch das Verfahren des Richters während des Prozesses beschwert glaubt, so kann er seine Gründe zu Protokoll geben, und wenn der Richter darauf keine Rücksicht nimmt, sich bey dessen nächsten Oberrichter beschweren.

Pflichten des Richters die Vertheidigungsgründe zu sammeln.
§. 2614-2616.

§. 2614. Der untersuchende Richter muß während des Prozesses alle Vertheidigungsgründe untersuchen, welche mit jedem Umstande verbunden sind, wie schon §. 2496. verordnet ist.

§. 2615. Nebstdem aber muß am Ende der Untersuchung dem Beschuldigten aufgelegt werden, daß er alle Vertheidigungsgründe angiebt, die er noch hat.

§. 2616. Zu diesem Ende wird ihm eine Frist von einigen Tagen gegeben, um sich hierauf zu besinnen, und nach dem Ablaufe dieser Frist wird er noch einmal hierüber vernommen.

Wann die Vertheidigung zu führen sey.
§. 2617.

Bestimmung des Vertheidigers.
§. 2618-2628.

§. 2617. Die förmliche Vertheidigung wird geführt, wenn die Untersuchung geendigt ist.

§. 2618. Der Beschuldigte hat die Wahl sich entweder selbst zu vertheidigen, oder sich einen tauglichen und rechtsverständigen Vertheidiger zu wählen.

§. 2619. Diese Wahl eines Vertheidigers hat der Beschuldigte zuerst unter den Advokaten desjenigen Dikasteriums anzustellen, welchen die Entscheidung der Sache gebührt.

§. 2620. Derselbe kann aber auch diese Advokaten übergehen, und sich einen andern Rechtsgelehrten, der zu diesem Geschäfte tauglich ist, zu seinem Vertheidiger bestimmen.

§. 2621. Auch den Anverwandten des Beschuldigten ist es erlaubt, für dessen Vertheidigung zu sorgen, und einen Vertheidiger für ihn zu begehren.

§. 2622. Dem Rechtsgelehrten, welchen der Inquisit sich gewählt hat, ist von demjenigen Gerichte, unter welchem er steht, die Vertheidigung zu übertragen.

§. 2623. Der Richter kann aber auch den vorgeschlagenen Vertheidiger verwerfen, wenn er in dessen Ehrlichkeit oder Geschicklichkeit Mißtrauen setzt, und und dem Inquisiten auflegen, einen andern Vertheidiger zu benennen.

§. 2624. Jeder Rechtsgelehrter, der in Unsern Pflichten und Diensten steht, ist schuldig, peinliche

liche Vertheidigungen zu übernehmen, wenn er von seiner ordentlichen Gerichtsstelle dazu berufen wird, und er keine erhebliche Entschuldigungsgründe beybringen kann.

§. 2625. Wenn der Beschuldigte sich keinen Vertheidiger wählt, so soll ihm von Amtswegen einer bestimmt werden.

§. 2626. Dazu sind die bisherigen Bannrichter zu nehmen, welche hiemit zu Vertheidigern in peinlichen Sachen bestimmt werden.

§. 2627. Und zwar hat derjenige Bannrichter die Vertheidigung zu führen, welcher sich bey demjenigen Dikasterium befindet, welches die Sache zu entscheiden hat.

§. 2628. Wenn der Vertheidiger nicht schon ohnedieß in einem Amte steht, worauf er beeydigt ist, so muß er insbesondere zur Vertheidigung beeydigt werden.

Vorbereitung zur Vertheidigung. §. 2629.

§. 2629. Vor allem muß der Vertheidiger die sämmtlichen Akten des Prozesses fleißig durchlesen, und sich daraus die nöthigen Abschriften und Auszüge nehmen.

Einsicht der Akten. §. 2630–2635.

§. 2630. Diese Einsicht der vollständigen Akten ist ihm der Regel nach im Gerichte in Gegenwart einer Gerichtsperson zu gestatten.

§. 2631. Wenn aber der Vertheidiger ein vertrauter Mann ist, zu dem man keinen Grund eines Mistrauens hat, so können ihm auch die Akten ins Haus gegeben werden.

§. 2632. Nur muß in diesem Falle ein genaues Verzeichniß der Akten verfertigt, und vom Vertheidiger unterschrieben werden, daß er alle diese Aktenstücke bekommen habe.

§. 2633. Der Vertheidiger kann die Einsicht der Akten so oft verlangen, als er sie nothwendig findet.

§. 2634. Werden ihm die Akten nicht vollständig vorgelegt, so muß ihm auf seine Anzeige der Richter die mangelnden Stücke ebenfalls vorlegen.

§. 2635. Bey Durchlesung der Akten muß der Vertheidiger die Geschichte des bisherigen Verfahrens sich bekannt machen: er muß zu erfahren suchen, worauf es itzt ankömmt, und was für oder gegen den Beschuldigten in den Akten anzutreffen sey.

Unterredung mit dem Beschuldigten. §. 2636–2639.

§. 2636. Auch ist es dem Vertheidiger erlaubt, sich so oft mit dem Beschuldigten zu unterreden, als er es zur Führung der Vertheidigung dienlich findet.

§. 2637. Bey dieser Unterredung muß aber eine Gerichtsperson oder ein vom Gerichte bestimmter vertrauter Mann gegenwärtig seyn.

§. 2638. Dem Vertheidiger ist es erlaubt, vom Inquisiten alles zu erforschen, was zur Vertheidigung nur immer dienlich seyn kann, und ihm solche Rathschläge zu ertheilen, welche den Gesetzen gemäß sind.

§. 2639. Aber der Vertheidiger darf mit dem Inquisiten weder leise, noch in einer dem Gerichtsdeputirten unbekannten Sprache reden, und der letztere

ist

ist berechtigt, das Gespräch abzubrechen, wenn er merkt, daß der Vertheidiger dem Beschuldigten Ränke und Ausflüchte an die Hand giebt.

Beweisesführung zur Vertheidigung. §. 2640-2646.

§. 2640. Einem Angeschuldigten oder dessen Vertheidiger muß es vollkommen freystehen, alle Beweisesarten zur Vertheidigung zu gebrauchen, zu diesem Ende Zeugen abhören zu lassen, und die Artikel zu diesem Verhöre dem untersuchenden Richter zu überreichen.

§. 2641. Auch solche Zeugen, welche sonst verdächtig sind, können zur Vertheidigung abgehört werden, wenn sie nur zum Zeugnisse nicht ganz untauglich sind.

§. 2642. Der Vertheidiger kann auch verlangen, daß die Zeugen, welche gegen den Beschuldigten gezeugt haben, nochmals verhört werden.

§. 2643. Nur darf die Abhörung derselben sich nicht auf solche Punkte erstrecken, die den vorigen Aussagen gerade entgegen sind.

§. 2644. Wenn der Vertheidiger die Einholung gerichtlicher Zeugnisse oder der Gutachten von Facultäten und andern Kollegien oder die nähere Berichtigung anderer Punkte und Umstände begehrt, so muß ihm das Gericht hierinn willfahren.

§. 2645. Wenn jedoch der Vertheidiger offenbar unnöthige Beweise geführt, oder verlangt hat, so ist er die Kosten zu tragen schuldig, welche darauf sind verwandt worden.

§. 2646. Wenn Mitverbrecher verschiedene Vertheidiger haben, so ist der Vertheidiger des einen Verbrechers die Vertheidigungsschrift einzusehen befugt, welche der Vertheidiger des andern Missethäters übergeben hat.

Ansetzung einer Frist, die Vertheidigungsschrift einzubringen. §. 2647-2651.

§. 2647. Wenn alles bis zur Verfertigung der Vertheidigungsschrift vorbereitet ist, so ist dem Vertheidiger zu deren Einbringung eine Frist anzusetzen, welche der größern oder geringern Weitläufigkeit der Sache angemessen ist.

§. 2648. Diese Frist wird auf Verlangen des Vertheidigers oder auch von Amtswegen das zweytemal anberaumt.

§. 2649. Wenn aber auch in dieser Frist die Vertheidigungsschrift dem Gerichte nicht übergeben wird, so wird dem Vertheidiger eine dritte Frist mit der Drohung angesetzt, daß auf seine Kosten ein anderer Vertheidiger werde bestellt werden, wenn er diese Frist fruchtlos werde verstreichen lassen.

§. 2650. Diese Drohung wird in dem eben genannten Falle vom Gerichte in Erfüllung gebracht.

§. 2651. Nebstdem ist der Vertheidiger die Kosten der bisherigen Verzögerung zu tragen schuldig, und nicht befugt, für seine bisher aufgewandte Mühe eine Belohnung zu fordern.

Einrichtung der Vertheidigungsschrift. §. 2652-2656.

§. 2652. Eine Vertheidigungsschrift muß enthalten: 1. eine zweckmäßige Erzählung des Vorfalls, wovon die Frage ist, 2. alle Einreden, welche gegen

die

die Person des Richters, die Besetzung des Gerichts oder die Form des Verfahrens mit Grund statt finden können, 3. alle Vertheidigungs- und Entschuldigungsgründe für den Beschuldigten, 4. die Prüfung und Widerlegung aller Beweise und Punkte, welche gegen denselben in den Akten liegen, 5. eine zweckmäßige Bitte um Nachlassung oder Milderung der Strafe.

§. 2653. Die Gründe, welche der Vertheidiger anführt, müssen entweder durch Anführung der Gesetze, oder durch Nachweisung der Aktenstellen, worauf sie sich stützen, oder durch andere Beweise unterstützt werden.

§. 2654. Die Darstellung der Vertheidigungsgründe geschehe in einer reinen der Würde des Gegenstands angemessenen Schreibart, welche zwischen Trockenheit und Empfindeley die Mitte hält.

§. 2655. Der Vertheidiger darf weder die Gesetze oder Thatumstände verdrehen, noch zu Lügen und Unwahrheiten seine Zuflucht nehmen, noch sich in eine Beurtheilung der bestehenden Gesetze einlassen, noch unnöthige Weitläufigkeiten und überflüßige Auszüge aus den Akten oder Schriften der Rechtsgelehrten sich erlauben, und er soll besonders alle unanständige Vorwürfe gegen das Gericht oder dessen Mitglieder vermeiden.

§. 2656. Ein Vertheidiger, welcher diese Vorschriften des §. 2655. übertritt, kann nach Umständen mit gerichtlichen Verweisen, Geldbußen, der Entziehung seiner Belohnung oder eines Theils derselben belegt

legt werden. Hat der Vertheidiger dem Inquisiten rechtswidrige Anschläge zur Flucht zum Wiederruf des Geständnisses und dergleichen gegeben, so soll er mit einfachem Gefängniße auf einem bis drey Monate belegt werden. —

Rechte des Richters gegen die vom Vertheidiger gemachten Vorwürfe. §. 2657–2660.

§. 2657. Werden in der Vertheidigungsschrift dem Richter Vorwürfe gemacht, so ist er dagegen sich zu vertheidigen, und, wenn sie falsch sind, Genugthuung zu fodern berechtigt.

§. 2658. Dieß kann aber der Richter nicht dadurch, daß er der Vertheidigungsschrift Bemerkungen am Rande oder am Ende beyfügt.

§. 2659. Sondern wenn er die Akten an das ihm vorgesetzte Dikasterium einsendet, so kann er einen Bericht beyfügen, worinn er sich gegen die ihm gemachten Vorwürfe rechtfertigt.

§. 2660. Dieß Dikasterium ist alsdann dem Richter Genugthuung zu verschaffen schuldig, wenn die ihm gemachten Beschuldigungen falsch sind befunden worden.

Maaßregeln nach verfertigter Vertheidigungsschrift. §. 2661–2664.

§. 2661. Jede Vertheidigungsschrift soll vom Vertheidiger dem Inquisiten vorgelesen, das ihm Unverständliche erklärt, und er gefragt werden, ob er nichts beyzufügen oder abzuändern habe.

§. 2662. Wenn dieß geschehen ist, so wird diese Schrift dem untersuchenden Richter übergeben.

§. 2663. Dieser hat darauf zu sehen, ob in der Vertheidigungsschrift etwas angegeben ist, was einer weitern Erörterung oder Untersuchung bedarf.

§. 2664.

§. 2664. Auch müssen die Fehler des Verfahrens, die der Vertheidiger mit Grund gerügt hat, noch verbessert werden, in sofern dieß geschehen kann.

Sechstes Kapitel.

Von der Entscheidung peinlicher Fälle.

§. 2665. Wenn dem Unterrichter die Entscheidung einer peinlichen Sache zukömmt, (§. 2121.) so muß diese nach geendigtem Prozesse binnen acht Tagen geschehen.

Entscheidung durch den Unterrichter. §. 2665.

§. 2666. Wenn aber die Akten an das vorgesetzte Dikasterium eingesandt werden müssen (§. 2122.) so werden zu diesem Ende die Akten in Gegenwart des Richters und Aktuars inrotulirt, und ein vollständiges Verzeichniß derselben verfertigt.

Inrotulation und Einsendung der Akten an den Oberrichter. §. 2666-2672.

§. 2667. Die bevorstehende Inrotulation wird dem Beschuldigten und dessen Vertheidiger bekannt gemacht, auch ihnen frey gestellt, ob sie dabey gegenwärtig seyn, und die Akten, ob sie vollständig sind, nachsehen wollen.

§. 2668. In der Gegenwart dieser Personen §. 2666. und 2667. werden die Akten verschlossen, mit dem Gerichtssiegel versiegelt, und sobald, als immer möglich, an das Dikasterium eingesandt.

§. 2669. Den Akten ist ein Bericht beyzufügen, in welchem der Gemüths- und Leibszustand des Beschuldigten, sein Verhalten während der Untersuchung, und sein bisheriger Lebenswandel beschrieben werden

muß, in sofern dieß nicht schon in den Akten berichtigt ist.

§. 2670. Auch sind diesem Berichte die Zeugnisse beyzufügen, welche das Gericht über den Beschuldigten von Geistlichen, Aerzten, Schullehrern oder andern Personen eingeholt hat.

§. 2671. Diese Zeugnisse sind aber dem Beschuldigten vorher vorzulegen, damit derselbe dagegen dasjenige beybringen kann, was er für dienlich hält.

§. 2672. Der gerichtliche Bericht selbst aber wird dem Beschuldigten nicht mitgetheilt.

Versendung an auswärtige Rechtsgelehrte. §. 2673.

§. 2673. Ob und in welchen Fällen die Akten an auswärtige Rechtskollegien sollen versandt werden, hierüber behalten Wir Uns die Entscheidung in einzelnen Fällen vor.

Aufstellung eines Referenten. §. 2674–2676.

§. 2674. Wenn die Untersuchungsakten an das Dikasterium gelangen, so wird von dem Vorsteher desselben sogleich ein Beysitzer ernannt, welcher darüber den Vortrag zu machen hat.

§. 2675. Ist eine peinliche Sache vom Dikasterium selbst durch ein Mitglied desselben untersucht worden, so ist nach geendigter Untersuchung ein anderer Beysitzer, welcher die Sache nicht untersuchte, als Referent aufzustellen.

§. 2676. Die Wahl des Referenten bleibt übrigens dem Ermessen des Präsidenten, oder Kanzlers überlassen.

§. 2677. Vorträge und Entscheidungen peinlicher Fälle müssen so sehr, als möglich, beschleunigt werden, und dieselben gehen den bürgerlichen Sachen vor.

Beschleunigung peinlicher Urtheile. §. 2677.

§. 2678. Der Referent hat vor allem darauf zu sehen, ob die Akten zum Spruche genugsam reif sind.

Pflichten des Referenten. §. 2678-2680.

§. 2679. Findet er, daß noch etwas zu untersuchen oder zu berichtigen ist, so muß er darüber in der Sitzung des Dikasteriums einen Vortrag machen.

§. 2680. Wenn die Mehrheit der Stimmen mit ihm einverstanden ist, so wird alsdann ein Bescheid an den untersuchenden Richter erlassen, und darinn genau bestimmt, was er noch zu untersuchen oder zu berichtigen habe.

§. 2681. Der Vortrag einer peinlichen Sache muß enthalten: 1. eine Erzählung des Vorfalls, 2. die Darstellung der Beweise der Missethat selbst, 3. die Untersuchung und ein Gutachten über die drey Fragen: a. ob ein vollkommener Beweis der Schuld oder Unschuld, oder ein Verdacht gegen den Beschuldigten da sey, b. welche mildernde oder erschwerende Umstände für oder gegen ihn in den Akten liegen, c. ob und welche Strafe, oder Lossprechung, oder ein Mittel der Sicherheitsleistung zu erkennen sey.

Erfoderniße eines Vortrags in peinlichen Sachen. §. 2681.

§. 2682. In schwerern peinlichen Fällen §. 2037. sind die Akten mit dem Vortrage den Mitgliedern des Gerichts vor der Abstimmung mitzutheilen, und von jedem Mitgliede vorher zu lesen.

Circulirung der Akten unter den Gerichtsbeysitzern. §. 2682.

Besetzung des peinlichen Gerichts. §. 2682-2685.

§. 2683. Alsdann wird der Tag der Abstimmung bestimmt, wobey das Gericht in gehöriger Anzahl versammelt seyn muß.

§. 2684. In schwerern Fällen (§. 2037.) müssen wenigstens neun, in andern Sachen sieben Beysitzer gegenwärtig seyn.

§. 2685. In andern Fällen als den §. 2682. genannten ist es nicht nöthig, die Akten vor der Abstimmung circuliren zu lassen.

Ablegung des Vortrags. §. 2686.

§. 2686. Bey der Zusammenkunft der Gerichtsmitglieder wird alsdann der Vortrag vom Referenten vorgelesen, und von demselben alle Erläuterung ertheilt, welche von den Mitgliedern des Gerichts verlangt wird.

Art der Abstimmung. §. 2687-2691.

§. 2687. Alsdann wird in der hergebrachten Art die Abstimmung selbst vorgenommen.

§. 2688. Dieselbe muß über die §. 2681. Num. 3. bemerkten drey Fragen geschehen, und eine Frage nach der andern besonders vorgenommen werden.

§. 2689. Der Referent eröffnet seine Meynung zuerst, und begleitet solche mit Gründen, worauf die Umfrage an die Beysitzer geschieht.

§. 2690. Ins Protokoll sind die obengenannten Fragpunkte nebst den wesentlichen Gründen jeder Stimme aufzunehmen.

§. 2691. Jedem Beysitzer steht es frey, der Meynung des Andern geradezu beyzutreten, oder bes-

sondere Gründe anzugeben, oder eine andere Meynung anzunehmen.

Wann Einhelligkeit, wann volle Uebereinstimmung der Stimmenden erfodert werde. §. 2692 : 2704.

§. 2692. Wenn Jemand als Verbrecher angesehen werden soll, so müssen in schweren (§. 2037.) und mittlern (§. 2040.) peinlichen Fällen sämmtliche Stimmen über die Frage bejahend ausfallen: ob vollkommener Beweis des Verbrechens gegen den Beschuldigten vorhanden sey?

§. 2693. Wenn jedoch eine Stimme aus offenbar nichtigen Gründen von den übrigen, welche auf das Daseyn vollkommenen Beweises gehen, abweicht, so sollen die Akten an das der Ordnung nach nächste Obergericht eingesandt werden.

§. 2694. Wenn dieses Obergericht die Gründe dieser einen Stimme ebenfalls nichtig und verwerflich findet: so ist die Stimme als nicht abgelegt zu betrachten, und Einheit der Stimmen in diesem Falle anzunehmen.

§. 2695. In geringen Fällen (§. 2042.) kann Jemand auch durch Stimmenmehrheit für schuldig erklärt werden.

§. 2696. Eben so ist die Mehrheit der Stimmen hinlänglich, um Jemanden als unschuldig loszusprechen.

§. 2697. Wenn im Falle des §. 2692. der Beschuldigte nur durch Mehrheit der Stimmen für schuldig erklärt ward, so ist anzunehmen, daß ein Verdacht von hoher Wahrscheinlichkeit da sey, und nach diesem Gesichtspunkte ist gegen den Beschuldigten zu verfahren.

§. 2698. Wenn im Falle des §. 2692. alle Stimmen, im Falle des §. 2695. die mehrern Stimmen dahin gehen, daß der Beschuldigte des Verbrechens vollkommen überwiesen sey, so wird alsdann zur Untersuchung der Frage geschritten: welche erschwerende oder mildernde Umstände gegen oder für den Beschuldigten vorhanden seyen.

§. 2699. Auch über diesen Punkt müssen in den §. 2692. genannten Fällen alle Stimmen darüber einig seyn, daß ein erschwerender Umstand vollkommen bewiesen sey: außerdem kann auf denselben bey der Aburtheilung keine Rücksicht genommen werden.

§. 2700. Alsdann geht man zur Berathschlagung über die dritte Frage über, welche Strafe zu erkennen sey?

§. 2701. Dabey ist das Gesetz, welches die Strafe verfügt, vorzulesen, und vom Referenten seine Meynung über die Art und den Grad der Strafe zu eröffnen.

§. 2702. Bey dieser letzten Frage ist die Uebereinstimmung aller Stimmen nicht erfoderlich, sondern die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

§. 2703. Wenn die Mehrheit der Stimmen dahin geht, daß kein vollkommener Beweis, sondern nur Verdacht gegen den Beschuldigten eintrete, so ist alsdann über den Grad dieses Verdachts, und zuletzt über das Mittel der Sicherheitleistung §. 2010. zu berathschlagen und zu stimmen.

§. 2704.

§. 2704. Auch dabey entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

Erfoderniſſe eines peinlichen Urtheils. §. 2705 - 2708.

§. 2705. Das Urtheil darf keine zweifelhafte Ausdrücke, Kunſtwörter und überflüßige Förmlichkeiten enthalten, ſondern es muß deutlich und beſtimmt abgefaßt ſeyn.

§. 2706. Wenn auch Strafe erkannt wird, ſo muß dieſelbe genau nach ihrer Art und Dauer im Urtheile beſtimmt, und nicht alternativ dieſe oder jene Strafe genannt werden.

§. 2707. Das Geſetz, worauf ſich das Erkenntniß gründet, iſt in demſelben anzuführen.

§. 2708. Die Entſcheidungsgründe ſollen zwar nicht ins Urtheil, aber doch ins Protokoll eingetragen, und dieſelbe dem Beſchuldigten auf Verlangen mitgetheilt werden.

Wirkungen eines definitiv losſprechenden Urtheils. §. 2709 - 2712.

§. 2709. Wenn das Urtheil den Angeſchuldigten definitiv losſpricht, ſo iſt dieß nur von den Beweiſen zu verſtehen, welche in dieſem Prozeſſe vorkamen.

§. 2710. Neu entſtehende Beweiſe können dieſes Urtheils ungeachtet eine neue Unterſuchung begründen.

§. 2711. Der Losgeſprochene iſt in die Verwaltung ſeines Amts und überhaupt in die Lage wieder einzuſetzen, in welcher er vor der Unterſuchung war.

§. 2712. Ein definitiv losſprechendes Urtheil muß ſobald, als immer möglich, dem Beſchuldigten

eröffnet werden, und dieß kann auch an einem Sonn- oder Feyertage geschehen.

Lossprechung von der Instanz. §. 2713.

§. 2713. Wenn die Lage eines peinlichen Falles so beschaffen ist, daß eines Hindernisses wegen ein Endurtheil nicht kann gesprochen werden, so ist der Beschuldigte von der Instanz loszusprechen.

Fälle derselben. §. 2714-2718.

§. 2714. Die Befreyung von der Instanz tritt ein: 1. wenn der Richter, welcher untersuchte, kein Recht zur Untersuchung hatte.

§. 2715. In diesem Falle hat die Lossprechung von der Instanz für den Beschuldigten keine andere Folge, als daß er dem rechtmäßigen Richter überliefert, und von diesem die Untersuchung auf gehörige Art wiederholt wird.

§. 2716. 2. Wenn in der Untersuchung eine Nichtigkeit begangen ward, welche auf die Entscheidung einen wesentlichen Einfluß hat.

§. 2717. Auch in diesem Falle bleibt der Beschuldigte in der nämlichen Lage, in welcher er während der Untersuchung war, und die Nichtigkeit wird dadurch gehoben, daß die Handlung, wenn es möglich ist, auf rechtmäßige Art wiederholt wird.

§. 2718. 3. Wenn kein hinlänglicher Beweis da ist, um eine Strafe erkennen zu können, und auf der andern Seite eine gänzliche Lossprechung nicht gedenkbar ist, weil der vorhandene Verdacht nicht kann gehoben werden.

§. 2719. Wenn der Verdacht gegen den Beschuldigten eine Verwahrung begründet: so ist die Lossprechung von der Instanz erst dann zu erkennen, wenn die Zeit der Verwahrung geendigt ist.

Zeitpunkt, wo sie zu erkennen ist.
§. 2719-2721.

§. 2720. Ist aber der Verdacht zu einer Verwahrung nicht hinreichend, so wird die Befreyung von der Instanz nach geendigter Untersuchung sogleich erkannt, und nach der Größe des Verdachtes damit Begränzung oder Cautionsleistung verbunden.

§. 2721. Die Lossprechung von der Instanz wegen Mangel vollkommenen Beweises findet eigentlich nur dann statt, wenn die Sache vollkommen untersucht ist.

§. 2722. Bey dieser Art der Lossprechung ist es zwar im Protokolle zu bemerken, daß der peinliche Prozeß wegen Mangel hinlänglichen Beweises verschoben werde, bis sich ein besserer Beweis ergeben wird.

Art sie zu verkündigen.
§. 2722, 2723.

§. 2723. Dieß ist aber dem Beschuldigten nicht bekannt zu machen, sondern derselbe ohne Eröffnung eines Urtheils zu entlassen, und wenn er sich im Gefängniße befand, in Freyheit zu setzen.

§. 2724. Der Beschuldigte, welcher auf solche Art entlassen wird, ist verbunden, nach dem §. 2025. vorgeschriebenen Maaßstabe Caution zu leisten, daß er sich auf jede Ladung dem Gerichte stellen, den Gerichtsbezirk nicht verlassen, und seine Grundstücke nicht ohne Erlaubniß des Gerichts veräußern wolle.

Verbindlichkeit, Caution zu leisten.
§. 2724, 2725.

§. 2725. Kann diese Caution nicht gestellt werden, so tritt alsdann die Verordnung des §. 2026. ein.

Wirkungen der Lossprechung von der Instanz.
§. 2726-2730.

§. 2726. Die Lossprechung von der Instanz entkräftet die vorhandenen Beweise nicht.

§. 2727. Vielmehr wenn neue Beweise oder neue Bestärkungen der bisher vorhandenen Beweise entstehen, so können alle diese zusammen verbunden, und darauf ein Erkenntniß gegründet werden.

§. 2728. Zu diesem Ende sind die Akten der bisher geführten Untersuchung sorgfältig zu bewahren, und wenn neuer Verdacht entsteht, so ist die Untersuchung fortzusetzen.

§. 2729. Der von der Instanz Losgesprochene wird in seine bisher gehabten Rechte und in die Verwaltung seines Amts wieder eingesetzt.

§. 2730. Derselbe ist aber einer genauern Aufsicht zu unterwerfen, welche entweder der Richter selbst ausübt, oder den Losgesprochenen durch aufgestellte vertraute Männer beobachten läßt.

Verkündigung peinlicher Urtheile.
§. 2731-2738.

§. 2731. Wenn das peinliche Urtheil verfaßt und von Uns bestätigt ist, so wird zu dessen Eröffnung der Beschuldigte aus dem Gefängniße vorgeführt, oder wenn er sich nicht darinn befindet, dazu vorgeladen.

§. 2732. Derselbe muß allzeit persönlich der Verkündigung des Urtheils beywohnen, wenn durch dasselbe eine solche Strafe erkannt wird, welche nicht an dem Abwesenden kann vollstreckt werden.

§. 2733. Nebstdem ergeht auch eine solche Ladung an den Vertheidiger des Angeschuldigten, und im Anklageprozesse an den Ankläger, welchen beyden es frey steht, der Verkündigung des Urtheis beyzuwohnen.

§. 2734. In der dazu anberaumten Frist wird eine Deputation von drey Gerichtsbeysitzern ernannt, und das Urtheil vom vorsitzenden Beysitzer wörtlich und vollständig abgelesen.

§. 2735. Das Urtheil, welches ein Unterrichter gesprochen hat, wird auch von demselben verkündigt.

§. 2736. Wenn mittlerweil neue Beweise des untersuchten Verbrechens oder neue Verdachtsgründe einer andern Missethat gegen den Beschuldigten oder Vertheidigungsgründe für ihn entdeckt werden, so wird die Eröffnung des Urtheils verschoben, und erst eine Untersuchung über die neu entdeckten Punkte angestellt.

§. 2737. Wenn die beschuldigte Weibsperson schwanger ist, oder der Angeschuldigte sich in einer solchen Krankheit befindet, welche die Vollstreckung der Strafe entgegen steht, so ist die Verkündigung des Straferkenntnisses so lange aufzuschieben, bis diese Hindernisse gehoben sind.

§. 2738. Solche Personen sollen vielmehr nach geleisteter Kaution nach Hause entlassen, nach gehobener Krankheit, oder erfolgter Entbindung vor Gericht gefodert, und ihnen das Urtheil verkündiget werden.

Siebentes Kapitel.

Von den Rechtsmitteln gegen peinliche Urtheile.

Welche Rechtsmittel zuläßig seyen.
§. 2739.

§. 2739. Gegen Straferkenntnisse, die noch nicht vollzogen sind, sind keine andere Rechtsmittel zuläßig, als die Beschwerde der Nichtigkeit und die Führung neuer Vertheidigung.

Wer sich derselben bedienen könne.
§. 2740-2743.

§. 2740. Diese Rechtsmittel kann sich nicht nur der Beschuldigte selbst, sondern auch dessen nächste Verwandte, Ehegatte oder Vormunder bedienen.

§. 2741. Jedoch müssen diese Personen, wenn es nöthig ist, bescheinigen, daß sie eine dieser Eigenschaften haben.

§. 2742. Dieselbe können die Einsicht der Akten und die Mittheilung der Entscheidungsgründe des Urtheils verlangen, und beydes muß ihnen sobald, als möglich, gestattet werden.

§. 2743. Ueberhaupt stehen ihnen die nämlichen Rechte zu, welche im fünften Kapitel den Vertheidigern überhaupt sind gewährt worden.

Wann sie statt finden.
§. 2744, 2745.

§. 2744. Beyde Rechtsmittel finden so lang statt, als das Urtheil noch nicht vollzogen ist.

§. 2745. Die Beschwerde der Nichtigkeit kann sowohl während des Prozesses, wenn eine Nichtigkeit begangen ward, als auch nach entschiedener Sache geführt werden.

Bey welchem Gerichte sie angebracht werden.

§. 2746. Sie wird bey demjenigen Gerichte angebracht, welchem der Richter, der einer Nichtigkeit beschuldigt wird, zunächst untergeordnet ist.

Beschwerde der Nichtigkeit und deren Folge. §. 2747-2751.

§. 2747. In der Beschwerdeschrift muß eine Nichtigkeit bescheinigt werden, welche entweder die Person des Richters, oder die Besetzung des Gerichts, oder die vorgeschriebene Form des Verfahrens bey der Untersuchung, oder die Abfassung des Urtheils selbst betreffen.

§. 2748. Wenn eine Nichtigkeit bewiesen ist, und die nichtige Handlung kann wiederholt werden, so ist durch deren rechtmäßige Wiederholung die Nichtigkeit zu heben.

§. 2749. Kann diese Wiederholung nicht geschehen, und macht die Nichtigkeit die vorhandenen Beweise zweifelhaft, so kann in einem solchen Falle kein vollkommener Beweis angenommen werden.

§. 2750. Wenn aber eine unheilbare Nichtigkeit den vorhandenen Beweis des Verbrechens um gar nichts schwächt, so kann der überwiesene Verbrecher sich darüber nur dann beschweren, wenn er zeigen kann, daß ihm Unrecht geschehen sey.

§. 2751. Ist dieß hergestellt, so muß dieses Unrecht soviel möglich, gehoben werden.

Hauptarten von Nichtigkeiten. §. 2752-2758.

§. 2752. Auch aus dem Punkte kann ein Urtheil als nichtig angefochten werden, wenn der Richter aus Partheylichkeit oder Collusion eine gelindere Strafe, als das Gesetz verordnet, gegen den Verbrecher erkennt.

§. 2753. Das Recht, dieß Urtheil anzufechten, hat der Angeber, Ankläger, und überhaupt ein jeder Unterthan.

§. 2754. Auch soll der nächste Oberrichter das Urtheil von Amtswegen abändern.

§. 2755. In diesem Falle wird dieß nichtige Urtheil aufgehoben, und den Gesetzen gemäß ein anderes gesprochen.

§. 2756. Wenn jedoch der Verbrecher die gelindere Strafe überstanden hat, so wird diese ihm an der ordentlichen abgerechnet.

§. 2757. Hat der Richter auf eine andere oder härtere Strafe erkannt, als das Gesetz verordnet, so haben dagegen der Beschuldigte und die §. 2740. genannten Personen die Beschwerde der Nichtigkeit nach den oben bestimmten Grundsätzen.

§. 2758. Wenn aber auch diese Personen keine Nichtigkeitsbeschwerde eingereicht haben, so ist der nächste Oberrichter von Amtswegen schuldig, ein solches Urtheil dem Gesetze gemäß abzuändern.

Führung neuer Vertheidigung und deren Folgen. §. 2759-2768.

§. 2759. Gegen ein verkündigtes Strafurtheil dürfen der Beschuldigte und die §. 2740. genannten Personen neue Vertheidigung führen, wenn auch schon vor dem Urtheile eine Vertheidigungsschrift ist übergeben worden.

§. 2760. Wenn aber der Beschuldigte vor und nach dem Urtheile ist vertheidigt worden, so wird eine

dritte

dritte Vertheidigungsschrift nur dann zugelassen, wenn gezeigt werden kann, daß neue Vertheidigungsgründe oder neue Beweise der schon vorhandenen sind entdeckt worden.

§. 2761. Die Vertheidigung nach dem Urtheile ist nach den Grundsätzen des fünften Kapitels zu beurtheilen.

§. 2762. Ist die Vertheidigungsschrift gegen das Urtheil übergeben worden, so soll ein anderer Gerichtsbeysitzer als Referent aufgestellt, und von diesem über die Sache ein neuer Vortrag verfertigt werden.

§. 2763. Alsdann ist die ganze Sache noch einmal bey voller Sitzung des Gerichts, welches das erste Urtheil gesprochen hat, auf die im vorigen Kapitel vorgeschriebene Art vorzutragen, und darüber ein wiederholtes Urtheil zu verfassen.

§. 2764. In diesem zweyten Urtheile kann die zuvor erkannte Strafe erhöht werden, wenn das Gericht findet, daß die im ersten Urtheile aufgelegte Strafe nach dem Gesetze zu gelind ist.

§. 2765. Nach der Vorschrift des §. 2762, 2763. ist es auch zu halten, wenn gegen das zweyte Urtheil eine weitere Vertheidigung ist geführt worden.

§. 2766. Wenn ein Straferkenntniß einmal vollzogen ist, so kann der Verbrecher dieser Missethat wegen nie mehr in Untersuchung gezogen werden, sollten sich auch nachher noch erschwerende Umstände entdecken.

§. 2767. Wird durch das zweyte Urtheil das erste lediglich bestätigt, oder geschärft, so ist die Gefangenschaft des Verurtheilten in die Strafzeit nicht einzurechnen.

§. 2768. Wenn aber das erste Urtheil durch das zweyte gemildert wird, so soll die Strafzeit von der Zeit des verkündigten ersten Urtheils an gerechnet werden.

Rechtsmittel gegen lossprechende Urtheile. §. 2769–2771.

§. 2769. Lossprechende Urtheile und Befreyungen von der Instanz können binnen zehn Tagen von dem Angeber oder Ankläger, oder überhaupt von jedem Unterthan angefochten werden.

§. 2770. Nach dem Verlaufe von zehn Tagen ist ein gänzlich lossprechendes Urtheil rechtskräftig.

§. 2771. Wer ein solches Urtheil anfechten will, muß beweisen, entweder, daß nach den vorhandenen Beweisen der Beschuldigte nicht hätte losgesprochen werden sollen, oder daß das lossprechende Urtheil auf einem nichtigen Verfahren, oder auf Partheylichkeit des Richters sich gründet.

Verzögerung der Justizpflege. §. 2772–2775.

§. 2772. Wenn sich ein peinlich Beschuldigter mit Grund über Verzögerung der Gerechtigkeit beschweren kann, so hat er seine Beschwerde bey dem Gerichte anzubringen, welchem der säumige Richter zunächst unterworfen ist.

§. 2773. Dieß Gericht soll sodann an den säumigen Richter schleunigst den Befehl erlassen, daß er in diesem Falle sogleich die Gerechtigkeit verwalte.

§. 2774. Auch soll es sogleich Maaßregeln treffen, daß dieser Richter zur Verantwortung und Strafe gezogen wird.

§. 2775. Befolgt der Richter den §. 2773. genannten Befehl nicht, so soll auf dessen Kosten ein anderer Kommissär bestellt werden, der die Sache untersucht, und die Gerechtigkeit hierinn mittheilt.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. §. 2776–2779.

§. 2776. Wenn der Beschuldigte nach vollzogener Strafe Beweise seiner Unschuld beybringen kann, so ist er berechtigt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu verlangen.

§. 2777. Diese wird bey demjenigen Gerichte begehrt, welches das Urtheil gesprochen hat.

§. 2778. Ist das Gesuch um Wiedereinsetzung gehörig begründet, so müssen alle Folgen der erkannten Strafe aufgehoben, und der Bestrafte in den Zustand wieder versetzt werden, in welchem er vor dem Anfange des peinlichen Prozesses war.

§. 2779. Auch ist der bestrafte Verbrecher Milderung seiner Strafe zu fodern befugt, wenn in der Folge Milderungsgründe entdeckt und wahr gefunden werden.

Achtes Kapitel.

Von der Vollziehung der Strafen.

Vorbereitungen zur Vollstreckung der Todesstrafe. §. 2780–2783.

§. 2780. Zur Vollstreckung der Todesstrafen sind die Richtplätze nicht weit von der Landstraße anzulegen.

§. 2781. Dieselben sollen, soviel möglich, an erhabenen und solchen Orten sich befinden, daß den nahgelegenen angebauten Ländereyen kein Schaden zugefügt wird.

§. 2782. An öffentlichen Fest- und Feyertagen, wie auch an Tagen öffentlicher Lustbarkeit sollen keine Todes- oder andere peinliche Urtheile vollzogen werden.

§. 2783. Außerdem bleibt die Wahl des Tages der Vollstreckung dem peinlichen Gerichte überlassen, welchem die Vollziehung des Urtheils obliegt.

Verfahren nach verkündigtem Todesurtheile. §. 2784-2788.

§. 2784. Wenn dem Verbrecher das Todesurtheil bekannt gemacht ist, so ist er in ein besseres Behältniß unter hinlänglicher Aufsicht zu bringen.

§. 2785. Auch ist ihm auf sein Verlangen eine bessere Kost, jedoch ohne Uebermaaß zu reichen.

§. 2786. Dem zum Tode Verurtheilten werden drey Tage gestattet, um sich auf den Tod vorzubereiten, und seine Geschäfte in Ordnung zu bringen.

§. 2787. In diesem Zeitpunkte wird ihm ein Geistlicher seiner Religion zugeschickt, welcher ihn seinen Religionsgrundsätzen gemäß zum Tode vorzubereiten hat.

§. 2788. Auch ist es den Verwandten, Bekannten und Freunden des Verurtheilten erlaubt, unter gehöriger Aufsicht denselben während dieser drey Tage zu sprechen.

Wann die Vollstreckung der Strafen zu verschieben sey. §. 2789-2801.

§. 2789. Wenn der Verurtheilte in seinen halsstärrigen Gesinnungen beharrt, und zu einer aufrichtigen Bekehrung nicht zu bewegen ist, so sollen ihm noch drey Tage mit der Bedeutung gestattet werden, daß nach deren Ablauf die Todesstrafe ohne Aufschub werde vollzogen werden.

§. 2790. Will sich der Verbrecher zur christlichen Religion bekehren, so ist ihm eine solche Frist zu gestatten, daß er in den Hauptgrundsätzen dieser Religion kann unterrichtet werden.

§. 2791. Eben so ist die Frist von drey Tagen zu verlängern, wenn der Verbrecher eine längere Zeit braucht, um seine Geschäfte in Ordnung zu bringen, oder von gehabten Verwaltungen Rechnung abzulegen.

§. 2792. Krankheit des Verbrechers allein hindert die Vollstreckung der Todesstrafe nicht, sondern derselbe ist auf den Richtplatz zu fahren.

§. 2793. Wenn aber der kranke Verbrecher von Zeit zu Zeit in Sinnlosigkeit verfällt, so ist in diesem Zustande mit der Vollziehung der Todesstrafe einzuhalten.

§. 2794. Eben so muß die Vollstreckung dieser Strafe verschoben werden, wenn gegen die vorhandenen Beweise des Verbrechens erhebliche Zweifel, oder gegen die Zeugen Verdachtsgründe entstehen, oder solche Umstände entdeckt werden, welche auf die Milderung der Strafe Einfluß haben, und die man bey der Abfassung des ersten Urtheils entweder nicht gewußt, oder nicht genugsam erwogen hat.

§. 2795. Alsdann müssen erst diese Punkte untersucht, darüber neuerlich vom Gerichte berathschlagt und entschieden werden, ob es dieser Zweifel ungeachtet bey der Todesstrafe sein Bewenden habe, oder nicht.

§. 2796. Wenn der zum Tode Verurtheilte sein Bekenntniß wiederruft, so ist die Vollziehung der Strafe zu verschieben, dieser Wiederruf zu untersuchen, und dabey nach dem §. 1636 bis 1638. zu verfahren.

§. 2797. Die Verordnung des §. 2794. und 2796. tritt nicht nur bey der Todesstrafe, sondern auch bey andern Strafen ein.

§. 2798. Wenn neuer Verdacht eines andern Verbrechens gegen den Verurtheilten entsteht, so hindert dieß die Vollziehung der Todesstrafe nur dann, wenn dem Staate besonders daran gelegen ist, über diese Missethat Kenntniß zu erlangen, oder wenn Mitschuldige dieser Missethat können entdeckt werden.

§. 2799. Eben so wird die Todesstrafe noch zur Zeit verschoben, wenn man die Aussage des Verbrechers zur Untersuchung gegen andere Missethäter nöthig hat.

§. 2800. Bey andern Strafen, als der des Tods, ist der §. 2798. uud 2799. genannte Punkt der Regel nach kein Grund, die Vollziehung der Strafe zu verschieben.

§. 2801. Vielmehr wird die Strafe der bewiesenen Missethat vollstreckt, und nachher der neu entstandene Verdacht untersucht.

§. 2802.

§. 2802. Am Tage, an welchem das Todesurtheil vollzogen wird, soll das ehemalige hochnothpeinliche Halsgericht nicht weiter statt finden.

Vollziehung der Todesstrafe. §. 2802 - 2807.

§. 2803. Sondern der Verbrecher soll in seiner gewöhnlichen Kleidung eine Viertelstunde auf den Pranger gestellt, und dann mit hinlänglicher Bedeckung auf den Richtplatz geführt oder gefahren werden.

§. 2804. Dahin hat ihn der Geistliche zu begleiten, welcher ihn zum Tode vorbereitete.

§. 2805. Auf dem Richtplatze wird dem Verbrecher ein kurzes Gebet mit dem Geistlichen gestattet, und dann die Todesstrafe ganz nach dem Sinne des Urtheils unter der Aufsicht des Gerichts oder einer Gerichtsdeputation vollzogen.

§. 2806. Wenn die Vollziehung mißlingt, so ist sie auf der Stelle zu vollenden.

§. 2807. Bey der Vollstreckung der Todesstrafe ist keine Ermahnungs- oder Erweckungsrede zu halten: sondern eine solche Rede soll am nächsten Sonntage von den sämmtlichen Predigern des Orts gehalten werden, wo die Todesstrafe vollzogen ward.

§. 2808. Der Körper des Verbrechers soll auf dem Richtplatze verscharrt, oder wenn es füglich geschehen kann, in eine anatomische Anstalt gebracht werden.

Beerdigung des Hingerichteten. §. 2808.

§. 2809. Der Scharfrichter hat keinen rechtlichen Anspruch auf die Mobilien oder Kleidungsstücke, die der Verbrecher ins Gefängniß gebracht hat.

Dessen Erbschaft. §. 2809, 2810.

§. 2810.

§. 2810. Vielmehr fällt dieses und das übrige Vermögen des Missethäters an dessen rechtmäßige Erben.

Vollstreckung anderer Strafen. §. 2811, 2812.

§. 2811. Andere Strafen, als die Todesstrafe, können nicht vollzogen werden, wenn der Verbrecher krank und zu besorgen ist, daß die Vollziehung der Strafe die Krankheit vermehren werde.

§. 2812. Wenn dem Verbrecher das Straferkenntniß, welches nicht auf den Tod geht, bekannt gemacht ist, und er dagegen keine Rechtsmittel einwendet, so ist er in den §. 162. genannten Fällen öffentlich auszustellen, und die Strafe dem Urtheile gemäß zu vollziehen.

Neuntes Kapitel.

Von der Bezahlung der Kosten in peinlichen Fällen.

Wer die Kosten während eines peinlichen Prozesses vorschießen müsse. §. 2813-2823.

§. 2813. Wer in einem peinlichen Prozesse die Vornehmung einer Handlung vom Richter verlangt, es geschehe vom Ankläger, Beschuldigten, oder Vertheidiger, muß vorläufig die Kosten vorschießen, welche diese Handlung erfodert.

§. 2814. Diesem zufolge müssen die Kosten auf Zeugenverhöre, für Vorladungen, Boten, Abschriften u. d. gl. von jenem vorgeschossen werden, welcher die Zeugen zum Beweise vorschlagt, die Vorladung, Versendung der Boten oder Abschriften begehrt.

§. 2815.

§. 2815. Kann der begehrende Theil wegen Armuth diese Kosten nicht vorschießen, so werden sie einsweilen aus der Gerichtskasse genommen, und damit die Ausgaben für die verlangten Handlungen bestritten.

§. 2816. Die Kosten für die Nahrung des Beschuldigten trägt während der Untersuchung derselbe selbst, wenn er Vermögen hat.

§. 2817. Kann der Beschuldigte sich aus eigenem Vermögen nicht ernähren, so müssen zu dessen Ernährung alle jene angehalten werden, welche dazu aus irgend einem Grunde vollkommen verbunden sind.

§. 2818. Sind keine solche Personen da, so muß der Beschuldigte auf Kosten des Gerichts vorläufig ernährt werden.

§. 2819. Der Ankläger ist die Kosten der Nahrung des Angeklagten vorzuschießen nicht verbunden.

§. 2820. Was von den Kosten der Nahrung verordnet ist, gilt auch von den Kosten der Vertheidigung des Beschuldigten.

§. 2821. Es kömmt dabey nicht darauf an, ob die Vertheidigung von demselben verlangt, oder vom Richter von Amtswegen erkannt ward.

§. 2822. Wer sich freywillig als dessen Vertheidiger herstellt, muß auch die Kosten der Vertheidigung vorschießen.

§. 2823. Die Kosten für die gerichtlichen Handlungen, welche der Richter von Amtswegen ohne vorgängige Bitte vornimmt, werden vorläufig aus der Gerichtskasse genommen.

Entscheidung über die Prozeßkosten.
§. 2824.

§. 2824. In jedem Urtheile, welches eine peinliche Sache entscheidet, muß auch endlich entschieden werden, wer die Kosten des peinlichen Prozesses zu tragen habe.

Von den Kosten zur Verwaltung der peinlichen Gerichtbarkeit.
§. 2825, 2826.

§. 2825. Jene Kosten sind aus der Gerichtskasse zu bestreiten, welche die Verwaltung der peinlichen Gerichtbarkeit überhaupt erfodert, welche nicht wegen eines Vorfalls allein, sondern auch für künftige Fälle verwandt werden.

§. 2826. Dahin sind die Kosten für die Strafanstalten und die zu den Strafen nöthigen Werkzeuge, wie auch die Besoldungen der Personen zu rechnen, welche zur Verwaltung der peinlichen Gerichtbarkeit nöthig sind.

Entscheidung über die Kosten: 1. wenn der Beschuldigte verurtheilt wird.
§. 2827-2834

§. 2827. Wenn der Angeschuldigte als schuldig verurtheilt wird, so muß er alle Kosten tragen, welche auf die Untersuchung seiner Missethat rechtmäßig sind verwandt worden.

§. 2828. Derselbe muß auch jene Kosten übernehmen, welche die Vollstreckung der ihm zuerkannten Strafe insbesondere erfodert.

§. 2829. Dahin sind auch jene Kosten zu rechnen, welche deßwegen nöthig sind, um den Verbrecher an ein anderes Gericht zu überliefern, damit dieses das Verbrechen untersuche, oder die Strafe vollstrecke.

§. 2830.

§. 2830. Wenn das Gericht der ganzen Untersuchung wegen sich allzeit an einen Ort, wo es seinen Wohnsitz nicht hat, begeben muß, so sind die dazu erfoderlichen Reisekosten aus der Gerichtskasse zu nehmen.

§. 2831. Wenn aber der Richter einer einzelnen Handlung des Prozesses wegen an einen andern Ort reisen muß, so ist der Kostenpunkt nach dem §. 2827. zu beurtheilen.

§. 2832. Die Verordnung des §. 2827. tritt auch in dem Falle ein, wenn der Beschuldigte abwesend ist, und als schuldig verurtheilt wird.

§. 2833. Wenn der Verbrecher die Kosten des Prozesses wegen Armuth nicht erlegen kann, aber für die Zukunft Vermögen zu hoffen hat: so wird auf sein künftiges Vermögen vom Richter ein Arrest gelegt: und zu seiner Zeit werden daraus die Kosten ersetzt.

§. 2834. Hat aber der Inquisit kein Vermögen zu hoffen, so muß er die Prozeßkosten durch Arbeit auf die Art abverdienen, wie es §. 373, 374. von Geldstrafen verordnet ist.

2. Wenn der Beschuldigte losgesprochen wird. §. 2835-2845.

§. 2835. Wenn der Beschuldigte als unschuldig losgesprochen, oder als verdächtig von der Instanz befreyt wird, so ist er die Nahrungs- und Vertheidigungskosten der Regel nach zu tragen schuldig.

§. 2836. Kann der Inquisit wegen Armuth diese Kosten nicht ersetzen, so sind sie aus der Gerichtskasse zu nehmen.

§. 2837. Der Inquisit ist sie nur dann durch Arbeit abzuverdienen schuldig, wenn die Voraussetzung des folgenden §. eintritt.

§. 2838. Die übrigen Untersuchungskosten ist der losgesprochene Inquisit in dem Falle zu ersetzen verbunden, wenn er durch unerlaubte oder sehr verdächtige Handlungen die Untersuchung veranlaßte.

§. 2839. Hat der Inquisit durch solche Handlungen nicht den Anfang, sondern die Fortsetzung des Prozesses bewirkt, so fangt dessen Verbindlichkeit zu zu den Kosten von der Zeit an, wo dieser Handlungen wegen der Prozeß fortgesetzt wird.

§. 2840. Hat der losgesprochene Inquisit kein Vermögen, so ist nach §. 2833. und §. 2834. zu verfahren.

§. 2841. Wenn aber die Untersuchung ohne die §. 2838. genannten Handlungen des Inquisiten entstand, oder fortgesetzt ward: so sollen die Untersuchungskosten der Regel nach aus der Gerichtskasse genommen werden.

§. 2842. Das Gericht kann sie aber von denjenigen zurückfodern, welche durch Bosheit oder große Fahrlässigkeit die Untersuchung veranlaßten.

§. 2843. Wenn der Inquisit von der Instanz losgesprochen und von Bezahlung der Prozeßkosten befreyt wird, so ist dieß nur auf den Fall einzuschränken, wenn derselbe in der Folge nicht schuldig befunden wird.

§. 2844. Tritt dieser Fall ein, so muß der Inquisit alle Untersuchungskosten bezahlen, welche vor und nach der Lossprechung von der Instanz entstanden sind.

§. 2845. Wenn gegen einen solchen ein neuer Verdacht entsteht, der aber wieder nicht zu einer endlichen Entscheidung hinreicht: so ist nach den §. 2835. bis 2842. zu verfahren.

3. Wenn durch Bosheit oder Fahrläsigkeit des Gerichts oder anderer Personen Kosten verursacht werden. §. 2846-2851.

§. 2846. Wenn der Richter in einer peinlichen Untersuchung seine Amtspflicht aus Bosheit oder Fahrlässigkeit überschritten und widerrechtlich verfahren hat: so muß er nicht nur alle Kosten, die dadurch entstanden sind, aus eigenem Vermögen ersetzen, sondern auch dem Inquisiten wegen zugefügter Schmach und anderer Beschädigungen hinreichende Genugthuung leisten.

§. 2847. Diese Verordnung tritt ein, nicht nur, wenn die ganze Untersuchung nichtig geführt ward, sondern auch, wenn in einer an sich gerechten Untersuchung durch begangene Nichtigkeiten oder nachläßige Verzögerungen Kosten und Schaden verursacht wurden.

§. 2848. Eben diese §. 2846. genannte Verbindlichkeit trift auch den Vertheidiger, welcher durch ganz unnütze Vertheidigungen vergebliche Kosten veranlaßte, den Angeber, welcher absichtlich oder aus großer Fahrlässigkeit eine falsche Anzeige machte, und überhaupt alle jene, deren Bosheit eine unrechtmäßige Untersuchung veranlaßte.

§. 2849. Die Verordnung des §. 2846. ist nicht nur von den Kosten der Untersuchung, sondern auch von denen zu verstehen, die auf Nahrung und Vertheidigung sind verwandt worden.

§. 2850. Auch der überwiesene Verbrecher kann von der Verfügung des §. 2846, 2847. Gebrauch machen, wenn die dort gedachte Voraussetzung eintritt.

§. 2851. War die Anzeige des Angebers nicht nur erdichtet, sondern auch zur Anstellung eines peinlichen Prozesses unzulänglich, und gründete darauf der Richter dessen ungeachtet eine Untersuchung: so muß der Angeber und Richter jeder für den Kosten- und Schadensersatz ganz haften, und der Beschuldigte hat die Wahl, von wem von beyden er diesen Ersatz verlangen will.

4. Wenn der Beschuldigte gestorben ist.
§. 2852-2854.

§. 2852. Die Verbindlichkeit zur Erstattung der Kosten geht auch auf die Erben des Beschuldigten über, soweit die Erbschaft zureicht.

§. 2853. Dagegen wird aber auch das Recht, Kosten und Schadensersatz zu verlangen, welches der Beschuldigte hat, auf dessen Erben übertragen.

§. 2854. Ist der Beschuldigte vor dem Ende des Prozesses gestorben, so sind seine Erben, soweit die Erbschaft reicht, zu jenen Kosten verbunden, welche ihr Vorfahrer tragen müßte, wenn er noch am Leben wäre.

5. Wenn mehrere Miturheber eines Verbrechens da sind. §. 2855-2859.

§. 2855. Wenn gegen mehrere Miturheber einer Missethat eine Untersuchung angestellt ward, und jeder derselben in die Kosten des Prozesses kann verurtheilt werden: so muß ein jeder von ihnen für die sämmtlichen Untersuchungskosten stehen, und hierinn einer für den andern haften.

§. 2856. Eben dieß ist der Fall mit den Kosten der Vertheidigung, wenn sie alle zusammen in einer Schrift sind vertheidigt worden.

§. 2857. Aber die Kosten der Nahrung und der Vertheidigung die jeder für sich allein führt, trägt jeder Miturheber allein, ohne daß einer für den andern stehen muß.

§. 2858. Eben dieß ist der Fall mit den Kosten einer einzelnen gerichtlichen Handlung, welche blos wegen eines Miturhebers allein vorgenommen ward.

§. 2859. Die Verbindlichkeit für die andern der Kosten wegen zu haften, hört auch in dem Falle auf, wenn gegen jeden Miturheber ein besonderer Prozeß ganz oder zum Theile geführt ward, wo sodann jeder nur für die Kosten der Untersuchung steht, die ihn betraf.

6. Wenn gegen Urheber und Gehilfen einer Missethat ein Prozeß geführt wird. §. 2860-2864.

§. 2860. Wird eine Untersuchung gegen den Urheber und die Gehilfen einer Missethat geführt, so sind die Gehilfen nie schuldig, für die Kosten der ganzen Untersuchung zu haften.

§. 2861. Vielmehr sind sie, wenn der gehörige Fall eintritt, nur jene Kosten zu tragen schuldig,

welche zur Untersuchung gegen jeden einzelnen sind verwandt worden.

§. 2862. Wenn einer der Gehilfen nicht bezahlen kann, so müssen jene Gehilfen für ihn der Kosten wegen haften, welche wußten, daß derselbe zum Verbrechen geholfen habe, außerdem steht ein jeder Gehilfe nur für die Kosten der Untersuchung, die ihn betroffen hat.

§. 2863. Kann keiner der Gehilfen die Kosten bezahlen, so muß der Urheber die Kosten der Untersuchung übernehmen, welche gegen die Gehilfen geführt ward.

§. 2864. Die Verordnungen des §. 2857 bis 2859. treten auch in dem Falle ein, wenn über den Urheber und die Gehilfen des nämlichen Verbrechens untersucht wird.

7. Im Anklageprozesse. §. 2865 - 2867.

§. 2865. Die in diesem Kapitel aufgestellten Verordnungen sind sowohl auf den Untersuchungs- als auf den Anklageprozeß anwendbar.

§. 2866. Der Ankläger ist nur dann zu den Kosten des Prozesses oder einzelner Handlungen desselben verbunden, wenn dessen Bosheit oder große Fahrlässigkeit die Ursache dieser Kosten war.

§. 2867. Außerdem hat der Ankläger das Recht, die während des Prozesses vorgeschossenen Kosten entweder vom Inquisiten, wenn dieser sie zu tragen schuldig ist, oder aus der Gerichtskasse zurückzufodern.

Zehntes Kapitel.

Vom peinlichen Verfahren gegen Abwesende.

Wann dieß Verfahren statt finde. §. 2868.

§. 2868. Um gegen einen Abwesenden peinlich verfahren zu können, ist es nothwendig: 1. daß das Daseyn des Verbrechens hinlänglich bewiesen, und 2. daß der Abwesende eines wirklichen Ungehorsams gegen den Richter (contumacia) schuldig ist.

Begriff der contumacia. §. 2869–2871.

§. 2869. Als Ungehorsam (contumax) ist der Abwesende anzusehen, wenn er nach angefangener Specialuntersuchung entflieht.

§. 2870. In diesem Falle kann der Richter ohne weitere Ladung gegen ihn verfahren.

§. 2871. Ist der Abwesende vor dem Anfange des peinlichen Prozesses entflohen, so wird er dadurch dem Gerichte ungehorsam, wenn dasselbe eine Ladung gegen ihn erlassen, und er diese Ladung erfahren, aber ohne hinlänglichen Grund nicht befolgt hat.

Prozeß gegen Abwesende. §. 2872–2875.

§. 2872. Wenn gegen den Abwesenden ein peinliches Verfahren statt findet, so muß der Richter vor allem eine Ladung an den Abwesenden erlassen, wenn es noch nicht geschehen ist, und dann die Beweise für und gegen ihn sammeln, wie es die Gesetze in peinlichen Sachen überhaupt verordnen.

§. 2873. Ist ein Ankläger da, so wird ihm aufgelegt, die Beweise des Verbrechens beyzubringen.

§. 2874. Alsdann wenn alle Beweise gesammelt sind, wird von Amtswegen ein Vertheidiger für den Abwesenden aufgestellt, welcher die Beweise gegen diesen zu prüfen, und ihn gehörig zu vertheidigen hat.

§. 2875. Hat der Abwesende selbst einen Vertheidiger für sich bestimmt, so muß der Richter demselben eine Ladung an den Abwesenden mittheilen, mit dem Befehle, sie diesem zuzusenden.

Wann und wie der Abwesende könne gestraft werden. §. 2876-2881.

§. 2876. Wenn der Abwesende vollen Beweis des Verbrechens gegen sich hat, so kann er mit allen jenen Strafen belegt werden, welche man an einem Abwesenden zu vollziehen im Stande ist.

§. 2877. Dieß findet statt, nicht nur, wenn der Beschuldigte vernommen ward, und die gegen ihn streitenden Beweise nicht entkräften konnte, sondern auch, wenn er vor seiner Flucht nicht ist verhört worden, aber die Beweise so überzeugend sind, daß derselbe nach allen Umständen nichts dagegen einwenden kann, auch dessen Vertheidiger nichts erhebliches dagegen beyzubringen vermochte.

§. 2878. Unter dieser Voraussetzung kann man nicht nur Vermögensstrafen und Entsetzung vom Dienste gegen den Abwesenden erkennen, sondern man kann auch die Strafe des Gefängnisses, Zucht- und Arbeitshauses zu Geld anschlagen, und diese Summe aus den Gütern des Abwesenden nehmen.

§. 2879.

§. 2879. Wenn der Richter nicht überzeugt ist, daß der Abwesende die an ihn ergangene Ladung erhielt, so kann dieser auch nicht gestraft werden.

§. 2880. In diesem Falle muß der Richter das Verbrechen soweit untersuchen, als er kann, und dann die Akten aufheben, bis er den Beschuldigten in seine Gewalt bekömmt.

§. 2881. Wenn die Strafe ihrer Natur nach oder nach der Lage der Umstände nicht vollzogen werden kann, dann wird deren Vollstreckung verschoben, bis der Beschuldigte in die Gewalt des Richters gekommen ist.

Strafe der contumacia. §. 2282-2286.

§. 2882. Ist aber der Abwesende wirklich ungehorsam, dann soll der Richter die Zinsen und Einkünfte vom Vermögen des Abwesenden einziehen, und als Geldbuße wegen des Ungehorsams erklären.

§. 2883. Diese Geldbuße bekömmt er nicht wieder zurück, wenn er auch nachher erscheint, und sich vom Verdachte des angeschuldigten Verbrechens reinigt.

§. 2884. Aber dann muß er sie wieder erhalten, wenn er seinen Ungehorsam gegen das Gericht hinlänglich entschuldigt.

§. 2885. Nebstdem wenn der ungehorsame Abwesende des Verbrechens geständig oder überwiesen ist: so ist es öffentlich in den Intelligenzblätern bekannt zu machen, welche Strafe er verwirkt habe.

§. 2886. Auch ist derselbe so lange seines Bürgerrechts zu berauben, und ihm der Aufenthalt in Unsern Staaten zu versagen, bis er sich dem Gerichte stellt, und der verdienten Strafe unterwirft.

Verfahren, wenn der Abwesende zurückkehrt. §. 2887, 2888.

§. 2887. Wenn der Abwesende im Gerichte erscheint, so muß er, in sofern es noch nicht geschehen ist, über die Beweise gegen ihn verhört, der Prozeß ordnungsmäßig geführt, und alsdann das Urtheil gesprochen werden.

§. 2888. War die Strafe schon gegen den Abwesenden erkannt, und vollzogen, so kann er dagegen sich noch vertheidigen, und wenn er dazu hinlängliche Gründe hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, oder Milderung der Strafe verlangen.

Verfahren gegen verdächtige Abwesende. §. 2889-2891.

§. 2889. Ist der Abwesende blos verdächtig, so kann zwar keine Strafe wegen des beschuldigten Verbrechens, aber doch die §. 2882. genannte Strafe des Ungehorsams gegen das Gericht erkannt werden.

§. 2890. Gegen den Abwesenden findet in keinem Falle eine Vorladung mit der Bedrohung statt, daß er für geständig und überwiesen werde erklärt werden, wenn er ausbleiben sollte.

§. 2891. In solchen Fällen werden die Beweise des Verbrechens gesammelt, die Entscheidung wird aber verschoben, bis die Lage eintritt, daß der Richter die Sache endlich entscheiden und das Urtheil vollstrecken kann.

Eilftes Kapitel.

Von dem Anklageprozesse.

Von der Person des Anklägers. §. 2892 - 2896.

§. 2892. Niemand kann zur Anklage eines Verbrechens gezwungen werden.

§. 2893. Jeder Mensch kann als Ankläger auftreten, welcher überhaupt vor Gericht erscheinen und Prozesse verhandeln kann.

§. 2894. Es kömmt dabey weder auf das Geschlecht, noch auf den Stand, noch auf irgend eine andere persönliche Eigenschaft an.

§. 2895. Wer aber nicht als Zeuge gegen Jemanden kann vernommen werden, wird auch gegen diesen nicht als Ankläger zugelassen.

§. 2896. Sind der Ankläger mehrere, so sind sie einen gemeinschaftlichen Anwald zu stellen schuldig.

In welchen Fällen, und wo der Anklageprozeß statt finde. §. 2897 - 2899.

§. 2897. Der Anklageprozeß wird in allen peinlichen Fällen zugelassen.

§. 2898. In jenen Fällen aber, wo der Untersuchungsprozeß summarisch verhandelt wird, (§. 2222.) ist auch bey der Anklage summarisch zu verfahren.

§. 2899. Die Anklage wird bey dem peinlichen Gerichte angebracht, welches nach den Grundsätzen des ersten Kapitels dieser Abtheilung das rechtmäßige ist.

Rechte und Pflichten des Anklägers: 1. bey Cautionsleistungen. §. 2900, 2901.

§. 2900. Der Ankläger ist der Regel nach eine Caution zu leisten nicht schuldig.

§. 2901. Nur dann kann er dazu angehalten werden, wenn gegründeter Verdacht gegen ihn eintritt, daß er die Kosten der Untersuchung und Genugthuung werde leisten müssen.

2. Bey Uebergabe der Klageschrift. §. 2902 - 2905.

§. 2902. Die Anklage kann schriftlich oder mündlich geschehen, und muß im letzten Falle vom Richter zu Protokoll genommen werden.

§. 2903. Die Anklage muß eine Erzählung des vorgefallenen Verbrechens überhaupt, die Verdachtsgründe gegen die Person des Angeklagten und die Bitte enthalten, daß der Angeklagte den Gesetzen gemäß gestraft werde.

§. 2904. Die besondern Umstände des Verbrechens selbst dürfen in der Anklage nicht namentlich angegeben werden.

§. 2905. Wohl aber ist es dem Ankläger erlaubt, Artikel zu überreichen, worüber der Angeklagte soll vernommen werden.

Pflichten des Richters nach übergebener Anklage. §. 2906 - 2909.

§. 2906. Der Richter ist jedoch befugt, zu diesen Artikeln noch andere und mehrere hinzuzufügen, wenn es die Erforschung der Wahrheit nöthig macht.

§. 2907. Nach eingereichter Anklage muß der Richter die Beweise des Verbrechens sammeln, wie es im Untersuchungsprozesse vorgeschrieben ist.

§. 2908. Der Richter darf die Anklage nur dann annehmen, wenn sie so viele Verdachtsgründe enthält, als zur Anstellung einer Untersuchung von Amtswegen erfoderlich sind. (§. 2215)

§. 2909. Ist dieses, so wird der Angeklagte entweder blos vorgeladen, oder ins Gefängniß gesetzt, je nachdem die Umstände beschaffen sind. (§. 2223. bis 2229.)

3. Bey der Verfolgung des abwesenden Angeklagten. §. 2910, 2911.

§. 2910. Wenn der Angeklagte abwesend ist, so kann der Ankläger vom Richter verlangen, daß dieser alle Maaßregeln ergreife, um den Abwesenden in seine Gewalt zu bekommen.

§. 2911. Der Ankläger kann aber auch vom Richter angehalten werden, die zweckmäßigsten Mittel anzugeben, wodurch man die Gegenwart des Beschuldigten erhalten kann.

4. Beym Verhöre des Angeklagten. §. 2912-2917.

§. 2912. Der Angeklagte wird über die Anklage verhört, wie dieß im Untersuchungsprozesse vorgeschrieben ist.

§. 2913. Wenn der Anklagelibell alle Umstände der Missethat namentlich enthält, und der Richter denselben dem Angeklagten geradezu mittheilt, so entstehen daraus die Folgen der Suggestionen (§. 2503. folg.)

§. 2914. Der Ankläger kann nicht verlangen, daß er bey dem Verhöre des Angeklagten gegenwärtig seyn dürfe.

§. 2915. Die Verhörsprotokolle aber müssen dem Ankläger mitgetheilt werden.

§. 2916. Derselbe ist nicht nur befugt, neue Artikel zu übergeben, worüber der Angeklagte weiter soll vernommen werden, sondern auch dessen Antworten durch eine Replic zu widerlegen.

§. 2917. Die Replic des Anklägers wird dem Angeklagten zur Gegenantwort, zur Duplic bekannt gemacht.

5. Bey den Beweisen des Verbrechens.

§. 2918, 2919.

§. 2918. Der Ankläger ist schuldig, alle Beweise beyzubringen, wodurch entweder das Geständniß des Angeklagten wahr kann befunden, oder dasjenige bewiesen werden, was der Angeklagte geläugnet hat.

§. 2919. Dabey darf sich der Ankläger aller rechtlichen Beweisesmittel bedienen, nur darf er keinen Eyd dem Angeklagten übertragen.

Pflichten des Richters bey dieser Beweisesführung.

§. 2920, 2921.

§. 2920. Wenn der Richter merkt, daß der Ankläger die Beweise nicht vollständig beybringt, so muß er von Amtswegen die Beweise gegen den Angeklagten ergänzen, und jene Beweise zu den Akten bringen, welche der Ankläger anzugeben unterließ.

§. 2921. Der Richter ist aber auch von Amtswegen verbunden, die Beweise für die Unschuld oder mindere Strafbarkeit des Angeklagten ordnungsmäßig aufzunehmen.

6. Bey der Vertheidigung des Angeklagten. §. 2922-2924.

§. 2922. Wenn der Anklageprozeß verhandelt ist, so wird sodann nach den Verordnungen des fünften Kapitels zur Vertheidigung des Angeklagten geschritten.

§. 2923. Die Vertheidigungsschrift wird dem Ankläger mitgetheilt, und ihm dieselbe zu widerlegen gestattet.

§. 2924. Diese Widerlegung des Anklägers muß aber dem Angeklagten bekannt gemacht, und ihm erlaubt werden, dagegen das Nöthige beyzubringen.

7. In Ansehung der Fortsetzung der Anklage. §. 2925-2927.

§. 2925. Der Ankläger ist schuldig, die Anklage bis zum Ende des Prozesses fortzusetzen.

§. 2926. Steht er von der Anklage ab, ehe dieselbe geendigt ist, so verliert er nicht nur die Kosten, welche er während des Prozesses vorgeschossen hat, sondern er muß auch alle Kosten tragen, welche er durch seinen zu frühzeitigen Abgang vom Prozesse, oder sonst durch Bosheit oder große Fahrlässigkeit verursachte.

§. 2927. Der Richter ist die Untersuchung von Amtswegen fortzusetzen verbunden, wenn er gegen den Angeklagten hinlängliche Verdachtsgründe entdeckt, und der Ankläger den Prozeß nicht bis zum Ende fortsetzt.

Verfahren bey einer Gegenanklage.
§ 2928-2932.

§. 2928. Wenn der Angeklagte eine Gegenanklage wider den Ankläger vorbringt, so muß dieselbe der Regel nach, nach geendigter Hauptanklage verhandelt werden.

§. 2929. Jedoch soll der Richter einsweilen solche Maaßregeln treffen, daß die Beweise der Gegenanklage, in sofern Gefahr sie zu verlieren auf dem Verzuge haftet, aufgenommen werden.

§. 2930. Auch muß der Richter, wenn es nöthig ist, sich einsweilen der Person des Anklägers versichern.

§. 2931. Hat die Gegenanklage wesentlichen Einfluß auf die Entscheidung der Hauptanklage, so muß die erste mit der zweyten zugleich in einem Prozesse verhandelt werden.

§. 2932. Der Ankläger muß auf die Gegenanklage sich bey dem nämlichen Richter einlassen, wo er zuerst anklagte.

Von der Entscheidung im Anklageprozesse.
§. 2933.

§. 2933. Die Entscheidung der Anklage und die Rechtsmittel gegen das Urtheil sind nach den Grundsätzen zu beurtheilen, welche hierüber bey dem Untersuchungsprozesse sind aufgestellt worden.

Vollziehung des Urtheils und Prozeßkosten.
§. 2934.

§. 2934. Eben dieß ist der Fall in Ansehung der Vollstreckung des Urtheils und der Kosten des Prozesses.

Zwölftes Kapitel.

Von dem Verfahren über den Schadenser-satz in peinlichen Fällen.

Mittel, den Schadenersatz gerichtlich zu begehren. §. 2935-2939.

§. 2935. Der Beschädigte, welcher durch ein Verbrechen einen Schaden gelitten hat, kann durch einen dreyfachen Weg dessen Ersatz begehren.

§. 2936. Er kann als Ankläger vor dem peinlichen Gerichte auftreten, und verlangen, nicht nur, daß der Beschuldigte gestraft, sondern auch, daß er zum Schadensersatze angehalten werde.

§. 2937. Er kann auch eine blos bürgerliche Klage auf die Vergütung des Schadens gebrauchen.

§. 2938. Diese Klage muß aber nur bey dem gewöhnlichen bürgerlichen Gerichte angestellt werden.

§. 2939. Er kann endlich dem peinlichen Prozesse, der über das Verbrechen geführt wird, beytreten (adhäriren) und dabey sein Interesse in Rücksicht des Schadensersatzes besorgen.

Beschaffenheit der Adhäsion. §. 2940-2944.

§. 2940. Dieser Beytritt (Adhäsion) kann im Anklage- und Untersuchungsprozesse geschehen, und es kömmt dabey nicht darauf an, ob der Prozeß schon angefangen ist, oder erst angefangen werden soll, wenn sich nur der Beschädigte vor der Entscheidung der peinlichen Sache meldet.

§. 2941. Jeder kann dem peinlichen Prozesse beytreten, welcher bescheinigen kann, daß ihm vor-

züg-

züglich daran liege, daß der durch das Verbrechen gestiftete Schaden ersetzt werde, er habe ein mittelbares oder unmittelbares Interesse.

§. 2942. Der Beytritt besteht darinn, daß der Beschädigte bey jeder Handlung des peinlichen Prozesses sein Privatinteresse verfolgt, und den Richter bittet, daß er bey jeder Handlung auch auf die Untersuchung und den Ersatz des gestifteten Schadens sein Augenmerk richte.

§. 2943. Der Beschädigte muß aber mündlich oder schriftlich erklären, daß er blos des Schadensersatzes wegen beytrete.

§. 2944. Mit dieser Erklärung kann derselbe auch Anzeigungen und Beweise gegen den Beschuldigten dem Richter eröffnen, und dieser ist davon bey der Untersuchung Gebrauch zu machen schuldig.

Rechte des Adhärenten bey den Handlungen des Prozesses. §. 2945 : 2960.

§. 2945. Wenn schon die Anzeige eines andern Angebers oder eine Anklage den Prozeß über ein Verbrechen begründete, so kann der Beschädigte diese Anzeige oder Anklage durch neue Verdachtsgründe vermehren, und jene Punkte hinzufügen, welche zunächst die Untersuchung des Schadens betreffen.

§. 2946. Bey der allgemeinen Untersuchung kann derselbe ebenfalls dergleichen Verdachtsgründe oder Beweise dem Richter an die Hand geben, und begehren, daß der Richter die Sammlung der Beweise auch auf den Ersatz des zugefügten Schadens richte.

§. 2947. Jedoch kann er, so lang die Untersuchung allgemein geführt wird, die Einsicht der Akten nicht verlangen.

§. 2948. Wenn der Richter mit der Vorladung oder Gefangennehmung zu lang zaudert, kann der Beschädigte nach Umständen auf eine oder die andere dieser Handlungen dringen.

§. 2949. Wird der Beschuldigte gegen Caution vom Gefängniße befreyt, so kann der Beschädigte fodern, daß die Caution auch auf den Schadensersatz erstreckt werde.

§. 2950. Dieß ist derselbe so oft zu begehren berechtigt, als der Beschuldigte im peinlichen Prozesse eine Caution leistet.

§. 2951. Bey der Aufzeichnung der Güter eines Abwesenden ist der Beschädigte zu begehren befugt, daß bey dieser Handlung auch auf den Ersatz des Schadens Rücksicht genommen werde.

§. 2952. Bey der Verfolgung des flüchtigen Verbrechers kann ebenderselbe alle Mittel angeben, wodurch man den Flüchtling in die Gewalt des Richters bringen kann.

§. 2953. Er ist auch berechtigt, gegen die Ertheilung eines sichern Geleits zu protestiren, wenn er zu zeigen im Stande ist, daß auch ohne sicheres Geleit der Flüchtige der Gewalt des Richters kann unterworfen werden.

§. 2954. Bey dem Verhöre des Beschuldigten oder dessen Gegenstellung mit den Zeugen kann der Beschädigte Artikel überreichen, welche auf die Untersuchung des zugefügten Schadens gerichtet sind.

§. 2955. Der Richter ist auf diese Artikel das Verhör vorzunehmen schuldig.

§. 2956. Zu diesem Ende wird es dem Beschädigten vom Richter vorher bekannt gemacht, wann der Inquisit wird verhört werden.

§. 2957. Nach geschlossener Untersuchung kann der Beschädigte die Einsicht der Verhörsprotokolle verlangen, in sofern diese den Beweis oder die Untersuchung des zugefügten Schadens enthalten.

§. 2958. Daß man ihm aber oder seinem Anwalde erlaube, bey dem Verhöre gegenwärtig zu seyn, kann er nicht verlangen.

§. 2959. Findet derselbe, daß der Richter die Untersuchung über den zugefügten Schaden nicht vollständig führte, oder dabey eine Nichtigkeit begieng, so kann er begehren, daß im ersten Falle die Untersuchung ergänzt, im zweyten Falle die Nichtigkeit gehoben werde.

§. 2960. Die Vertheidigungsschrift des Beschuldigten ist der Beschädigte einzusehen und zu widerlegen befugt, in sofern in dieser Schrift etwas vorkömmt, was den Ersatz des Schadens betrift.

Entscheidung über den Schadensersatz. §. 2961 - 2969.

§. 2961. Wenn über das Verbrechen selbst zwar kein vollkommener Beweis, jedoch in Rücksicht des zugefügten Schadens ein solcher Grad von Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, der gewöhnlich den Erfüllungseyd begründet; so kann der Beschädigte zu diesem Eyde gelassen, und der Punkt des Schadensersatzes endlich entschieden werden.

§. 2962. Dieser Eyd beweiset aber das Daseyn des Verbrechens nicht, und hat keinen Einfluß auf die Entscheidung der peinlichen Sache selbst.

§. 2963. In dem Urtheile muß der Richter den Punkt des Schadensersatzes mit der Hauptsache entscheiden.

§. 2964. Wird über die Hauptsache definitiv, über den Schadensersatz nur durch ein Zwischenurtheil entschieden, so kann dessen ungeachtet der letzte Punkt im peinlichen Gerichte fort verhandelt werden.

§. 2965. Wenn der Beschädigte den Punkt des Schadensersatzes im peinlichen Gerichte vollkommen verhandelt hat, und durch ein rechtskräftiges Urtheil damit abgewiesen worden ist, so kann er aus den nämlichen Gründen, die er im peinlichen Gerichte gebrauchte, keine besondere Klage auf Schadensersatz mehr anstellen.

§. 2966. Gegen den Punkt des Urtheils, welcher den Ersatz des Schadens betrift, hat der Beschä-

schädigte alle Rechtsmittel, welche in bürgerlichen Sachen statt finden.

§. 2967. Der Beschädigte ist schuldig, die Kosten zu derjenigen Handlung vorzuschießen, welche blos auf die Untersuchung des Schadensersatzes gerichtet ist, und deren Vornehmung er vom Richter verlangt.

§. 2968. Die endliche Entscheidung über den Kostenpunkt zwischen dem Beschädigten und Beschuldigten ist nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts abzufassen.

§. 2969. Wenn der Beschuldigte sich dem Gerichte zum Verhöre nicht stellt, so wird der Beschädigte zum Beweise des zugefügten Schadens gelassen, und wenn er die Beweise hierüber beygebracht hat, über diesen Punkt vom Richter entschieden.

Pflichten des Richters für die Entschädigung zu sorgen. §. 2970-2972.

§. 2970. Wenn aber auch der Beschädigte dem peinlichen Prozesse nicht beytritt, sondern blos dem Richter den Vorfall anzeigt, und um Entschädigung bittet: so ist der Richter von Amtswegen darüber zu untersuchen und zu entcheiden verbunden.

§. 2971. Auf jeden Fall muß der Richter dafür sorgen, daß der Beschädigte die Sachen, deren Eigenthum oder Besitz er beweisen kann, sogleich wieder bekömmt, wenn diese Sachen entweder bey dem Verbrecher, oder an einem andern Orte, wo sie dieser hinbrachte, gefunden werden.

§. 2972. Befinden sich die dem Beschädigten entzogenen Sachen nicht mehr im Besitze des Verbrechers: so ist alsdann die Entschädigung nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zu bestimmen.

Ende.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kleinschrod, Gallus Aloys Kaspar,

Entwurf eines peinlichen Gesetzbuches für die kurpfalz-bairischen Staaten

München 1802
Bibl.Mont. 5101
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726469-7